



32 – 4354. 3.St2159-5

Regierung  
der Oberpfalz

# Planfeststellungsbeschluss

für die  
**Staatstraße 2159**  
**„Oberviechtach – Schönsee“**

**Ausbau östlich Gaisthal**

von Bau-km 0+000  $\hat{=}$  St 2159 Abschnitt 360 Station 1,306

bis Bau-km 2+690  $\hat{=}$  St 2159 Abschnitt 360 Station 4,044

Regensburg  
14. November 2017  
Regierung der Oberpfalz

## Inhaltsverzeichnis

### Deckblatt

<b>A Tenor</b>	<b>11</b>
<b>1. Feststellung des Plans</b>	<b>11</b>
<b>2. Festgestellte Planunterlagen</b>	<b>11</b>
<b>3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</b>	<b>14</b>
<b>3.1 Unterrichtungspflichten</b>	<b>14</b>
3.1.1 Stadt Schönsee	14
3.1.2 Gemeinde Weiding	14
3.1.3 Deutschen Telekom AG	15
3.1.4 Stromleitungen der Bayernwerk AG (EVU)	15
3.1.5 Wasserleitungen, Kanaleitungen	15
3.1.6 Denkmalpflege	15
3.1.7 Fischereiberechtigten	16
3.1.8 Bauernverband	16
<b>3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung</b>	<b>16</b>
3.2.1 Plangrundlagen	16
3.2.2 Baubedingte Immissionen	16
3.2.3 Oberflächenwasser; angrenzende Grundstücke	16
3.2.4 Ver- und Entsorgungsleitungen	17
3.2.5 Bodendenkmäler	17
3.2.6 Telekommunikationslinien	18
3.2.7 Überschüssige Bodenmassen	18
3.2.8 Aushubmaterial	18
3.2.9 Schädliche Bodenveränderungen	18
3.2.10 Wiederverwendung von Straßenaufbruch	19
3.2.11 Baugrunduntersuchung	19
3.2.12 Zufahrten	19
3.2.13 Grundstückseinfriedungen, Zugänge	19
3.2.14 Bautagebuch	19
3.2.16 Haltesicht	19
3.2.17 Böschungen	19
3.2.18 Befahrbarkeit der Fahrbahn	20
3.2.19 Schutzeinrichtungen	20
3.2.20 Verkehrsregelung während der Bauzeit	21
3.2.21 Vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen	21
3.2.22 Sedimentverfrachtungen/ Abschwemmungen	21
<b>3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)</b>	<b>21</b>
3.3.1 Vergabe der Bauarbeiten	21
3.3.2 Überschwemmungsbereich	21
3.3.3 Oberflächenwasserabfluss	21
3.3.4 Grundwasser	21
3.3.5 Drainagen	22
3.3.6 Bauausführung der Regenwasserbeseitigung	22
3.3.7 Bestandsunterlagen	22
3.3.8 Wassergefährdende Stoffe	22
3.3.9 Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch	22
3.3.10 Klufwasser	22
3.3.11 Verlegung der Ascha	23
3.3.12 Brücken, Durchlässe - Gewässersohle	23

3.4	<b>Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz</b>	23
3.4.1	Naturschutzrechtlich erforderliche Ausnahmen und Befreiungen.	23
3.4.2	Rodung	23
3.4.3	Umweltbaubegleitung	23
3.4.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Fertigstellung	24
3.4.5	Überschussmassen	24
3.4.6	Schonung	24
3.4.7	Nachbarschaftliche Abstandsflächen	24
3.4.8	Wildunfälle	24
3.4.9	Ökologische Baubegleitung	24
3.5	<b>Verkehrslärmschutz</b>	24
3.5.1	Straßenoberfläche	24
3.6	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	25
3.6.1	Oberflächenentwässerung	25
3.6.2	Zufahrten	25
3.6.3	Bepflanzung	25
3.6.4	Bestehende Drainagen	25
3.6.5	Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen	25
3.6.6	Öffentliche Feldwege	25
3.6.7	Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen	26
3.7	<b>Sonstige Nebenbestimmungen</b>	26
3.7.1	Erörterungstermine	26
3.7.2	Wasserwirtschaftsamt	26
3.7.3	Belange der Fischerei	26
3.7.4	Wald	27
3.7.5	Erdeponie	27
<b>4.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse</b>	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Gegenstand / Zweck</b>	<b>27</b>
4.1.1	Planfeststellung	27
4.1.2	Anlagengenehmigungen	27
4.1.3	Erlaubnisse	28
4.1.3.1	Einleitungen	28
4.1.3.2	Grundwasserförderung während der Bauzeit	28
<b>4.2</b>	<b>Plan</b>	<b>28</b>
<b>4.3</b>	<b>Erlaubnisbedingungen und -auflagen</b>	<b>28</b>
4.3.1	Rechtsvorschriften	28
4.3.2	Einleitungsmengen	28
4.3.3	Bau	30
4.3.3.1	Gewässerkreuzungen	30
4.3.3.2	Gewässerverlegung der Ascha BwVz-Nr.: 5.01	30
4.3.3.3	Straßendamm im Überschwemmungsgebiet	31
4.3.4	Betrieb und Unterhaltung	31
4.3.5	Anzeigepflichten	31
4.3.6	Retentionsraumberechnung	32
<b>5.</b>	<b>Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen</b>	<b>32</b>
<b>6.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen</b>	<b>32</b>
<b>7.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>32</b>
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>33</b>
<b>1.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>33</b>

1.1	Beschreibung des Raumes/Naturraumes (Landschaft, Kulturlandschaft, Wirtschaft, Siedlungen, Bevölkerungsdichte, Biodiversität, Klima)	33
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	36
1.3	Geologische Erkundigungen/Untersuchungen des Antragstellers	38
1.4	Naturdenkmäler	39
1.5	Naturpark, Landschaftsschutzgebiet	39
1.6	Beschreibung der Verkehrsfunktion und der Verbesserungen durch das Vorhaben	39
1.7	Zwangspunkte der Planung	42
<b>2.</b>	<b>Vorgängige Planungsstufen</b>	<b>44</b>
<b>3.</b>	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>44</b>
3.1	Antragsunterlagen vom 10.02.2012	44
3.1.1	Tektur vom 10.08.2012	45
3.1.2	Erörterung der Einwendungen zur Erstausslegung und zur Tektur vom 10.08.2012	47
3.2	Verbandsanhörung n. § 63 BNatSchG Sonderuntersuchung vom 07.07.2014	47
3.2.1	Erörterung der Einwendungen zur Verbandsanhörung	48
3.3	Tektur vom 21.12.2016 beziehungsweise vom 01.12.2015	48
3.4	Tektur vom 31.07.2017	49
3.4.1	Erörterung der Einwendungen zur Tektur vom 21.12.2016 und 31.07.2017	49
<b>C .</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>51</b>
<b>1.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>51</b>
1.1	<b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)</b>	<b>51</b>
1.2	<b>Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen</b>	<b>51</b>
1.3	<b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</b>	<b>51</b>
<b>2.</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>54</b>
2.1	<b>Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)</b>	<b>54</b>
2.2	<b>Abschnittsbildung</b>	<b>54</b>
2.3	<b>Planrechtfertigung</b>	<b>54</b>
2.3.1	Ausbauplan Staatstraßen	55
2.3.2	Planungsziel	55
2.3.3	Fazit Rechtfertigung	55
2.4	<b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</b>	<b>58</b>
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	58
2.4.2	Planungsvarianten	69
2.4.2.1	Beschreibung der Varianten	69
2.4.2.1.1	Bestandssituation, sog. Nulllösung	70
2.4.2.1.2	Variante P	72
2.4.2.1.3	Variante V1	73
2.4.2.1.4	Variante V2	74
2.4.2.1.5	Variante V3	75
2.4.2.1.6	Variante V4	76
2.4.2.2	Vergleich der Varianten	77
2.4.2.2.1	Erfüllen des Planungszieles „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“	77
2.4.2.2.2	Flächenbedarf, Ortsteil Rosenhof	79
2.4.2.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	81
2.4.2.2.4	Immissionsschutz	83
2.4.2.2.5	Sonstiges (Wasser, Wald, Denkmäler usw.)	87
2.4.2.2.6	Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	91

2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	95
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	97
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	97
2.4.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente	98
2.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	98
2.4.4.1.3	Verkehrslärmberechnung	99
2.4.4.1.4	Ergebnis	99
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	101
2.4.4.3	Bodenschutz	102
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	103
2.4.5.1	Verbote	103
2.4.5.1.1	Schutzgebiete, geschützte Flächen, allgemeiner Artenschutz	103
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	105
2.4.5.1.2.1	Zugriffsverbote	105
2.4.5.1.2.2	Prüfmethodik	106
2.4.5.1.2.3	Konfliktanalyse und Konfliktvermeidung	106
2.4.5.1.2.4	<u>Ausnahmeerteilung</u>	115
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	118
2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	118
2.4.5.3.1	Rechtliche Grundlagen zur Eingriffsregelung	118
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit, Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	119
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	119
2.4.6	Gewässerschutz	127
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	127
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	128
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	128
2.4.8	Städtebauliche Belange	129
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	129
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	129
2.4.9.2	Wald	129
2.4.9.3	Denkmalschutz	131
2.4.9.4	Fischerei	133
2.4.9.5	Fremdenverkehr, Naherholung	133
2.4.9.6	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	134
2.4.9.7	Erholung und Naturgenuss	135
2.4.9.8	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	137
2.4.9.8.1	Stadt Schönsee	138
2.4.9.8.2	Gemeinde Weiding	139
2.4.9.8.3	Landratsamt Schwandorf	140
2.4.9.8.4	Wasserwirtschaftsamt Weiden	145
2.4.9.8.5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	147
2.4.9.8.6	Bezirk Oberpfalz - Fachberatung Fischerei	150
2.4.9.8.7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg	154
2.4.9.8.8	Bayerischer Bauernverband, Regensburg	159
2.4.9.8.9	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg	162
2.4.9.8.10	Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz	181
2.4.9.8.11	Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Oberviechtach e.V.	185
2.4.9.8.12	Oberpfälzer Waldverein e.V.	186
<b>2.5</b>	<b>Private Einwendungen</b>	<b>189</b>
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	189
2.5.1.1	Flächenverlust/ -verbrauch	189
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen, Schutzauflagen	190
2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	190
2.5.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	191
2.5.1.2.3	Umwege	191

2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	191
2.5.1.2.5	Vertretungskosten	192
2.5.2	Einzelne Einwender	192
2.5.2.1	Datenschutz	192
2.5.2.2	Private Einwendungen ohne anwaltliche Vertretung	193
2.5.2.2.1	Einwender Code B 001 bis B 304 (Musterbrief 1)	193
2.5.2.2.2	Einwender Code B 085	195
2.5.2.2.3	Einwender Code B 153	197
2.5.2.2.4	Einwender Code B 401 bis B 404 (Musterbrief 1)	199
2.5.2.2.5	Einwender Code B 421 bis B 592 (Musterbrief 2)	199
2.5.2.2.6	Einwender Code B 621 bis B 635 (Musterbrief 2)	200
2.5.2.2.7	Einwender Code B 651 bis B 759 (Musterbriefe 1 und 2)	200
2.5.2.2.8	Einwender Code B 691	201
2.5.2.2.9	Einwender Code B 692	202
2.5.2.2.10	Einwender Code B 801 bis B 802 (Musterbriefe 1 und 2)	203
2.5.2.2.11	Einwender Code B 901	203
2.5.2.2.12	Einwender Code B 902 und B 915	204
2.5.2.2.13	Einwender Code B 903	206
2.5.2.2.14	Einwender Code B 904 und B 906	207
2.5.2.2.15	Einwender Code B 905 und B 912	207
2.5.2.2.16	Einwender Code B 907	211
2.5.2.2.17	Einwender Code B 908	211
2.5.2.2.18	Einwender Code B 909	212
2.5.2.2.19	Einwender Code B 910	212
2.5.2.2.20	Einwender Code B 911	213
2.5.2.2.21	Einwender Code B 913	214
2.5.2.2.22	Einwender Code B 914	215
2.5.2.2.23	Einwender Code B 916	216
2.5.2.2.24	Einwender Code B 951	217
2.5.2.2.25	Einwender Code B 952	217
2.5.2.2.26	Einwender Code B 953 bis B 956	218
2.5.2.2.27	Einwender Code B 957	219
2.5.2.2.28	Einwender Code B 958	219
2.5.2.2.29	Einwender Code B 959	220
2.5.2.2.30	Einwender Code B 960	220
2.5.2.2.31	Einwender Code B 1 001	221
2.5.2.2.32	Einwender Code B 1 051	221
2.5.2.2.33	Einwender Code B 1 052	224
2.5.2.2.34	Einwender Code B 1 101	229
2.5.2.2.35	Einwender Code B 1 102	236
2.5.2.2.36	Einwender Code B 1 103	237
2.5.2.2.37	Einwender Code B 1 104	239
2.5.2.2.38	Einwender Code B 1 151	242
2.5.2.2.39	Einwender Code B 1 152	243
2.5.2.2.40	Einwender Code B 1 153	245
2.5.2.2.41	Einwender Code B 1 155	246
2.5.2.2.42	Einwender Code B 1 156	247
2.5.2.2.43	Einwender Code B 1 157	248
<b>2.6</b>	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>248</b>
<b>2.7</b>	<b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	<b>254</b>
<b>3.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>255</b>







## **Verzeichnis der Abbildungen**

Bezeichnung	Seite
Bild 1 (Lage im Straßennetz)	7
Bild 2 (Lageskizze des Vorhabens)	7
Bild 3 (Räumliche Übersicht)	33
Bild 4 (lokale Lage)	36
Bild 5 (Verkehrsrelationen)	39
Bild 6 (Steigungsverhältnisse)	41
Bild 7 (Bestandssituation bzw. sog. Nulllösung)	70
Bild 8 (Unfallgeschehen)	71
Bild 9 (Skizze: Variante P – rot)	72
Bild 10 (Skizze: Variante V1 – violet)	73
Bild 11 (Skizze: Variante V2 – grün)	74
Bild 12 (Skizze: Variante V3 – ockerfarbig)	75
Bild 13 (Skizze: Variante V4 – rot)	76
Bild 14 (Untervariante V4)	88
Bild 15 (Bodendenkmäler)	90

## **Verzeichnis der Tabellen**

Bezeichnung	Seite
Tabelle 1 (Einleitungen).....	29
Tabelle 2 (technische Parameter).....	79
Tabelle 3 (Flächen Varianten P, V1 bis V3).....	80
Tabelle 4 (Immissionspunkt Variante P, V3 und V4).....	84
Tabelle 5 (Immissionspunkte Variante V 1 und 2).....	85
Tabelle 6 (Immissionspunkte Varianten P, V1 bisV4).....	86
Tabelle 7 (Linienführung).....	92
Tabelle 8 (Beurteilungspegel).....	100
Tabelle 9 (Flächen).....	252

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBL	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2159-5

**Vollzug des BayStrWG;  
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG  
Staatstraße 2159, Oberviechtach – Schönsee  
Ausbau östlich Gaisthal**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die Maßnahme: „Staatstraße 2159, Oberviechtach – Schönsee; Ausbau östlich Gaisthal“ mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1b	Erläuterungsbericht zur Tektur vom 21.12.2016	---
4	Regelquerschnitt Blatt 1 vom 10.02.2012 Blatt 2 vom 10.08.2012	1 : 50
5	Schalltechnische Berechnungen vom 10.02.2012	---
6b	Bauwerksverzeichnis Tektur 01.12.2015	---
7b	Bauwerksplan vom 01.12.2015 Blatt 1 und 2	1 : 1 000
8	Höhenplan St 2159 vom 10.02.2012 Blatt 1 und 2	1 : 2 000/200
9b	Grunderwerbsplan vom 01.12.2015 Blatt 1 und 2	1 : 1 000
9.2	Grunderwerbsplan vom 10.02.2012	1 : 10 000
9.2.1a	Grunderwerbsplan vom 21.12.2016	1 : 10 000
9.3c	Grunderwerbsverzeichnis Tektur vom 21.12.2016	---
10.1c	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 31.07.2017 inkl. Anhang 1 bis 3	---

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	– Tektur vom 31.07.2017 –	
10.2b	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Realnutzung vom 31.07.2017 Blatt 1 und 2 – Tektur vom 31.07.2017 -	1 : 2 500
10.3a	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 21.12.2016 Blatt 1 bis 3 - Tektur vom 21.12.2016 -	1 : 1 000/ 1 : 500
10.4b	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 21.12.2016 - Tektur vom 21.12.2016 -	---
10.5.1a	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG vom 21.12.2016 „Forstliche Vorhaben“ – Tektur vom 21.12.2016 -	---
10.5.2a	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG vom 21.12.2016 „Wasserwirtschaftliches Vorhaben“ – Tektur vom 21.12.2016 -	---
10.5.3a	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG vom 21.12.2016 „Wasserwirtschaftliches Vorhaben“ – Tektur vom 21.12.2016 -	---
11.3	Querschnitt Ascha-Verlegung vom 10.02.2012	1 : 1 000
12.2b	Lageplan der Straßenrechtlichen Verfügungen - Tektur vom 01.12.2015	1 : 5 000

Den Unterlagen wird **nachrichtlich** beigefügt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt) – nachrichtlich –	Maßstab
---	Die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 11. / 17. / 18. / 23.04.2013 – anonymisiert	---
---	Die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 07.10.2015	---
1	Erläuterungsbericht vom 10.02.2012	---
1a	Erläuterung der Tektur vom 10.08.2012	---
2	Übersichtskarte vom 10.02.2012	1 : 100 000
3	Übersichtslageplan vom 10.02.2012	1 : 5 000

3a	Übersichtslageplan Tektur vom 10.08.2012	1 : 5 000
3b	Übersichtslageplan Tektur vom 01.12.2015	---
6	Bauwerksverzeichnis vom 10.02.2012	---
6a	Bauwerksverzeichnis vom 10.08.2012	---
7	Bauwerksplan vom 10.02.2012 Blatt 1 und 2	1 : 1 000
7a	Bauwerksplan vom 10.08.2012 Blatt 1 und 2	1 : 1 000
9.1	Grunderwerbsplan vom 10.02.2012 Blatt 1 und 2	1 : 1 000
9a	Grunderwerbsplan vom 10.08.2012 Blatt 1 und 2	1 : 1 000
9.3	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.02.2012	---
9.3a	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.08.2012	---
9.3b	Grunderwerbsverzeichnis vom 01.12.2015	---
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 10.02.2012	---
10.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30.12.2011 – Textteil – Aktualisierung vom 07.07.2014 –	---
10.1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 21.12.2016 inkl. Anhang 1 bis 3 – Tektur vom 21.12.2016 –	1 : 2 000
10.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Realnutzung vom 10.02.2012 Blatt 1 und 2	1 : 2 500
10.2a	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Realnutzung vom 21.12.2016 Blatt 1 und 2 – Tektur vom 21.12.2016 -	1 : 2 500
10.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 10.02.2012 Blatt 1 bis 3	1 : 1 000/ 1 : 500
10.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 10.02.2012	---
10.4a	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 30.12.2011 - Aktualisierung vom 07.07.2014 -	---
10.5	Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG	---
10.6	Faunistische Sonderuntersuchung 2013 vom 05.02.2014 – Textteil –	---

10.7	Faunistische Sonderuntersuchung vom 05.02.2014 Blatt 1: Avifauna und Tagfalter Blatt 2: Säugetier, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Ameisen Blatt 3: Libellen, Fische und Probestellen Makro- zoobenthos	1 : 2 500
11.1	Erläuterungsbericht zur hydrotechnischen Berechnungen zur Verlegung der Ascha vom 10.02.2012 – Textteil –	---
11.2	Lageplan Hydrotechnische Berechnung HQ 100 vom	1 : 2 000
11.4	Hydraulische Berechnungen Regenrückhaltebeckenbe- messung vom 10.02.2012 Anhang 1 bis 4	---
11.5	Zusammenstellung der Einleitungsstellen vom 10.02.2012	---
11.6	Übersichtslageplan Einzugsflächen vom 10.02.2012	1 : 2 500
12.1	Übersichtslageplan Varianten vom 10.02.2012	1 : 2 500
12.2	Lageplan der Straßenrechtlichen Verfügungen vom 10.02.2012	1 : 5 000
12.2a	Lageplan der Straßenrechtlichen Verfügungen vom 10.08.2012 – Tektur vom 10.08.2012	1 : 5 000

Die Unterlagen wurden erstellt vom /von:

Die Naturschutzfachliche Unterlagen vom Landschaftsplanungsbüro: Narr-Risk-Türk, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure, Isarstraße 9 85417 Marzling
Die Hydrotechnischen Unterlagen vom Büro: Seuss Ingenieure GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 34, 92224 Amberg
Die übrigen straßenbaufachlichen Unterlagen vom: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Kirchensteig 3 92224 Amberg

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

##### **3.1.1 Stadt Schönsee**

Die Stadt Schönsee ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten auch wegen der Verkehrsführung während der Bauzeit zu unterrichten.

##### **3.1.2 Gemeinde Weiding**

Die Gemeinde Weiding ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten auch wegen der Verkehrsführung während der Bauzeit zu unterrichten.

### 3.1.3 Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG, Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0800 330 9747 bzw. Fax: 0391-580213737, E-Mail: [planauskunft@telekom.de](mailto:planauskunft@telekom.de), ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu kontaktieren, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

### 3.1.4 Stromleitungen der Bayernwerk AG (EVU)

Die Bayernwerk AG, vormals E.ON Bayern AG, ist über das Netzcenter Schwandorf, Regensburger Straße 4a, 92421 Schwandorf, Tel.: 09431 730-440 mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu verständigen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden das oben genannte Netzcenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.

Die Sicherheitsvorgaben des EVUs sowie der Bau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Anker- und Zugseile von Zugmaschinen und andere Gegenstände sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch bzw. Versagen nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

### 3.1.5 Wasserleitungen, Kanalleitungen

Die Stadt Schönsee, die Gemeinde Weiding und Herr Ruhland sind rechtzeitig von den Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen, damit eventuell erforderliche Anpassungs- oder Sicherungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen bzw. Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

### 3.1.6 Denkmalpflege

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Stabsstelle lineare Projekte, Hofgraben 4, 80539 München, ist der Baubeginn mitzuteilen, damit ein Vertreter der Dienststelle oder ein Beauftragter die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Das gleiche gilt für die untere Denkmalschutzbehörde sowie den Kreisheimatpfleger.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (beispielsweise Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.



### 3.1.7 Fischereiberechtigten

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können. Diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten zu unterrichten.

### 3.1.8 Bauernverband

Der Bauernverband ist rechtzeitig vom Baubeginn wie auch von Vollsperrungen der Staatstraße zu unterrichten, so dass er auch gegebenenfalls seine Mitglieder unterrichten kann. Siehe auch Ziffer A 3.2.20 des Beschlusses.

## 3.2 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

### 3.2.1 Plangrundlagen

Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen nach Ziffer A 2 (festgestellte Unterlagen) und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung und der zugehörigen Niederschrift vom 11./ 17./ 18./ /23.04.2013 ergebenden Änderungen insbesondere der gegebenen Zusagen (siehe Ziffer A 3.7.1 (Erörterungstermin)) auszuführen.

### 3.2.2 Baubedingte Immissionen

Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Baustrecke sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ebenso ist sicherzustellen, dass jede (Teil-) Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (beispielsweise ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

### 3.2.3 Oberflächenwasser; angrenzende Grundstücke

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses oder des Grundwassers verursacht werden. Bei der Lagerung von wassergefährdeten Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Gleiches gilt auch für Bauzustände.

Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, so ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### 3.2.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Ableitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie im erforderlichen Umfang im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Telekommunikationsleitungen insbesondere Datenleitungen, sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung (beispielsweise des Unternehmens) zur Vermeidung von Schäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

### 3.2.5 Bodendenkmäler

1. Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Bei den weiteren Planungsschritten sind die im Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.02.2012 Az.: P-2011-2623-2 S2 genannten Bodendenkmäler (Inv,Nr. D-3-6541-0041, Inv,Nr. D-3-6541-0042) und die Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-3-6541-0001) zu berücksichtigen.
2. Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger unverzüglich, mindestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (siehe Ziffer A 3.1.6 (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege)) gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen. Hierzu zählt insbesondere die Beaufsichtigung des Bodenabtrages im Bereich von Bodendenkmälern.
3. Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in einer Vereinbarung zwischen

Vorhabenträger und Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Der Zeitraum der archäologischen Arbeiten während der Baumaßnahme ist im Bauablauf/Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Neben der Straße befinden sich Feldkreuze, Marterln und ähnliches. Mit dem Kreisheimatpfleger bzw. dem örtlichen Heimatpfleger beziehungsweise der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf ist zu klären, ob diese von der Maßnahme betroffen sind. Befinden sie sich im Baubereich, ist zu klären ob sie beseitigt oder erhalten und versetzt werden sollen. Ein neuer Standort neben der planfestgestellten Straße ist im Einvernehmen mit dem Baulastträger der Straße festzulegen, so dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls ist der Standort mit dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Flurdenkmal zu liegen kommt, abzustimmen. Kann kein Konsens zwischen den Beteiligten erreicht werden, ist vom Antragsteller eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

### 3.2.6 Telekommunikationslinien

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien oder sonstige digitale Datenleitungen vermeiden werden und aus betrieblichen Gründen (beispielsweise im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien/ Datenleitungen möglich ist. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn vom zuständigen Ressort der Telekom bzw. des Betreibers der Datenleitungen über die Lage der Leitungen informieren müssen.

### 3.2.7 Überschüssige Bodenmassen

Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen der bayerischen amtlichen Biotopkartierung sowie sonstige wertvolle Lebensräume zerstört.

### 3.2.8 Aushubmaterial

Während der Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial sowie das Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Insbesondere darf Betonschlempe nicht in Gewässer/Grundwasser gelangen. Die Lagerung von Oberboden hat sachgerecht in Mieten zu erfolgen.

Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen nach RAS LG – Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3, Lebendverbau – sind zu beachten.

Im Übrigen siehe auch Ziffer A 3.3.1.

### 3.2.9 Schädliche Bodenveränderungen

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bodenschutzgesetze (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Bayerisches Bodenschutzgesetz) sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 12 BayBodSchG) mitzuteilen. Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/Altlasten sind beispielsweise auffällig riechendes oder verfärbtes Bodenmaterial.

### 3.2.10 Wiederverwendung von Straßenaufbruch

Bei einer eventuellen Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig zu beteiligen.

### 3.2.11 Baugrunduntersuchung

Es sind Baugrunduntersuchungen in ausreichendem Umfang durchzuführen, so dass die Maßnahme ohne negative Auswirkungen für die Verkehrssicherheit, Dauerhaftigkeit der Straße sowie ohne Eingriffe in die öffentlichen Belange und das Grundeigentum durchgeführt werden kann. Eine Ablichtungen des/der Gutachten/s ist an das Referat 105 „Angewandte Geologie Nord“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu senden.

### 3.2.12 Zufahrten

Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

### 3.2.13 Grundstückseinfriedungen, Zugänge

Maßnahmenbedingte Änderungen, insbesondere Verlegungen von Grundstückseinfriedungen, Zugängen und anderen Anlagen müssen in gleichwertiger Weise erfolgen, so dass keine Verschlechterung stattfinden wird. Mit den Betroffenen insbesondere den Eigentümern oder Pächtern ist das Benehmen herzustellen.

### 3.2.14 Bautagebuch

Während der Bauarbeiten ist vom Antragsteller ein Bautagebuch zu führen, in dem die laufenden Bauarbeiten und alle wichtigen Ereignisse insbesondere Hochwasser, Gewässertrübungen usw. dokumentiert werden.

### 3.2.15 Bauzeitenplan

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bauzeitenplan aufzustellen. Er soll möglichst alle Belange der am Bau Beteiligten insbesondere solche der Telekom, der Denkmalpflege, eventuell betroffener Landwirte usw. berücksichtigen.

### 3.2.16 Haltesicht

Vor der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme ist, insbesondere auch vor verkehrswirksamen Teilfreigaben, zusammen mit der Verkehrsbehörde und der ökologischen Baubegleitung die Haltesicht vor Ort zu prüfen, ob sie ausreichend ist und gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere verkehrslenkende/ -einschränkende Maßnahmen. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde wie auch der Verkehrsbehörde zu übergeben.

Die im Bereich der Einmündungen erforderlichen Sichtfelder sind, wie beispielsweise in den Lageplänen der Unterlage 7b Blatt 1 und 2 eingetragen, entsprechend von Bepflanzungen und sonstigen die Sicht behindernden Einbauten freizugehalten.

Siehe hierzu auch Ziffern B1.2 und C2.4.3 (Ausbaustandard).

### 3.2.17 Böschungen

#### Böschungen

Die Böschungen in den Dämmen und Einschnitten können in der Regel mit einer Neigung von 1 : 1,5 hergestellt werden.

Einschnitte bzw. Hanganschnitte

In den nachfolgenden Planungsstufen, insbesondere in der Ausführungsplanung, ist belegbar zu prüfen, ob zur Vermeidung schleifender Böschungsschnitte in den Einschnitten / Hanganschnitten teilweise eine Versteilung des Einschnittsfußes bis ca. 3 – 6 m über OK Fahrbahn auf 1 : 1 bis 2 : 1 möglich ist.

Die Einschnitte bzw. Hanganschnitte sind je nach Eignung des anstehenden Felsens stufenförmig quer und längs zur Fahrbahn in Anlehnung an die bestehende Morphologie auszubilden. In den beispielsweise harten, massigen, kompakten Gneis-Bereichen sind landschaftsgestaltende Felsgestaltungen einzuplanen bzw. auszuführen, soweit dies aus geologischer und aus der Sicht der Verkehrssicherheit vernünftigerweise auch im Hinblick auf die Anpassungen und Neugestaltung des Landschaftsbildes geboten und vertretbar ist.

Folgende Einschnitte sind mindestens zu prüfen:

von Bau-km 0+200 bis 0+400

von Bau-km 0+630 bis 0+940

von Bau-km 1 +650 bis 1 +800

In oben genannten Bereichen steht voraussichtlich überwiegend harter, bankiger und schwach klüftiger Gneis an.

Hierbei können eventuell vorhandene harte Fels-(Gneis-)bänke als Felsstufen zur Böschungsgestaltung herausgearbeitet werden. Siehe auch Ziffer B1.3.

Sollten in einigen Bereichen lokale Sicherungen, wie Fangzäune, Schutznetze bzw. Verankerungen oder Vernagelungen notwendig werden, sind diese möglichst durch geeignete standorttypische Bepflanzung in Anlehnung an das vorherrschende Landschaftsbild anzupassen bzw. einzubinden.

Um von oberhalb des Einschnitts(e) zufließendes Wasser abzufangen, sind Fangraben oder gleichwertige Einrichtungen oberhalb der Einschnitte bzw. Hanganschnitte vorzusehen.

Die ökologische Baubegleitung ist bei der Planung und Ausführung einzubinden. Deren Anregungen und Hinweise sind soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt, zu berücksichtigen.

### 3.2.18 Befahrbarkeit der Fahrbahn

Um eine verkehrssichere Befahrbarkeit der Straße zu gewährleisten, ist insbesondere für den Lkw-Verkehr die Fahrbahn in engen Kurven aufzuweiten (RAS-Q), damit ein Befahren der Gegenfahrbahn oder des Bankettes unterbleiben kann. Auf die Unterlage 7b wird verwiesen, in der dies ohne Vermassung dargestellt ist. Die Grunderwerbsgrenzen sind dabei einzuhalten. Eventuell entstehende Einschnittsverbreiterungen zur Erreichung der Haltesicht können mitbenutzt werden. Die resultierende Neigung aus Längs- und Querneigung der Fahrbahn ist so zu bemessen und zu begrenzen, dass die Verkehrssicherheit, vor allem bei überfrierender Nässe im Winter, nicht übermäßig gefährdet wird. Siehe hierzu auch Ziffer B1.7 des Beschlusses.

### 3.2.19 Schutzeinrichtungen

Etwa von Bau-km 1+390 bis ca. 2+080 ist zwischen dem straßenbegleitenden Radweg und der Staatsstraße zusammen mit der unteren Verkehrsbehörde und der Polizei zu prüfen, ob eine Schutzeinrichtung erforderlich ist. Bei der Wahl des Schutzsystems sind die besonderen Bedürfnisse und Belange der Radfahrer zu berücksichtigen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. In dem Protokoll ist(sind) auch die Begründung(en) für die Entscheidung zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist den Beteiligten zuzustellen und in Kopie der Planfeststellungsbehörde für Ihre Unterlagen zuzusenden.

### 3.2.20 Verkehrsregelung während der Bauzeit

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit für die gesamte Maßnahme einschließlich der Verlegung des Geh- und Radweges ist rechtzeitig, insbesondere mit den betroffenen Gemeinden, der Verkehrsbehörde, den betroffenen Anwohnern bzw. Grundstückanliegern und allen anderen Betroffenen, abzustimmen und öffentlich bekannt zu machen, beispielsweise durch die Presse oder einen Aushang. Eine Vollsperrung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

### 3.2.21 Vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen

Vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen sind innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fällung wieder aufzuforsten. Sie unterliegen nicht der Rodungserlaubnis. Siehe Ziffer C2.4.9.2 des Beschlusses.

### 3.2.22 Sedimentverfrachtungen/ Abschwemmungen

Sedimentverfrachtungen/ Abschwemmungen in Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Betroffenen zu beseitigen.

## 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

### 3.3.1 Vergabe der Bauarbeiten

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden. Treibstofflager, Betankungseinrichtungen und Ähnliches sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht gestattet.

### 3.3.2 Überschwemmungsbereich

Die vorübergehende Lagerung von Aushub, Materialien und Geräten ist im Überschwemmungsbereich nur im baubetrieblich unbedingt notwendigen Umfang kurzfristig zulässig und bei sich abzeichnendem oder sich ankündigendem Hochwasser umgehend zu entfernen. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Bei anlaufendem Hochwasser ist die Baustelle im Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu räumen. Der Antragsteller hat sich stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren. In den Ausschreibungsunterlagen ist vorzusehen, dass sich auch die ausführenden Firmen stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren haben, und verantwortliche Personen bzw. deren Vertreter zu benennen sind. Die jederzeitige Erreichbarkeit, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, ist zu organisieren.

### 3.3.3 Oberflächenwasserabfluss

Für den Betrieb der Straße ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Veränderungen des allgemeinen Oberflächenwasserabflusses verursacht werden. Im Übrigen siehe Ziffer A 3.2.3 (Oberflächenwasser).

### 3.3.4 Grundwasser

Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten, insbesondere bei den Brückenbauwerken. Nicht im Antrag aufgeführte oder vorgetragene Einzelheiten sind gegebenenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen und falls erforderlich gesondert rechtlich abzusichern. Siehe auch Ziffer A 4.3.6 (Grundwasserförderung während der Bauzeit).

### 3.3.5 Drainagen

Bestehende Drainageanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

### 3.3.6 Bauausführung der Regenwasserbeseitigung

Der Antragsteller hat die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der Richtlinie „RAS-EW“, des Merkblattes ATV-DVWK-M 153 usw. durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Regenwasserbeseitigung ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu gestalten:

- Am Einlauf der Regenrückhaltebecken sind große Prallsteine zur Energieumwandlung einzubringen.
- Auch der Notüberlauf ist mit einer Tauchwand auszustatten.
- Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
- Die Ein- und Ablaufleitungen in den Regenrückhaltebecken sind in einem ausreichenden Abstand zueinander anzulegen; sogenannte Kurzschlussströmungen sind zu vermeiden (zur Einhaltung der erforderlichen Absetzbedingungen für die Feststoffe). Gegebenenfalls ist ein Leitdamm zwischen dem Ein- und Ablauf zu errichten.

### 3.3.7 Bestandsunterlagen

Der Antragsteller wird vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung von Bestandsplänen übergeben. Dies gilt auch bei nachträglichen wesentlichen Änderungen der Entwässerungsanlage der Straße.

### 3.3.8 Wassergefährdende Stoffe

Hinweis:

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 324 ff. StGB) und des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen.

### 3.3.9 Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch

Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur dann wieder verwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20.03.2001 [Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwendung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)] der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Für die eventuelle Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beteiligen und Einvernehmen herzustellen.

### 3.3.10 Kluftwasser

In den Böschungsflanken der anstehenden geologischen Felsformationen kann lokales Kluftwasser austreten. Dieses ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und ggfls. der Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf, so weit erforderlich, zu fassen und schadlos abzuleiten. In der Detailplanung für die Ausführung der Entwässerung ist diese mit aufzunehmen. Gleiches gilt für die Bestandsunterlagen. Auf Ziffer A 3.3.7(Bestandsunterlagen) wird verwiesen

### 3.3.11 Verlegung der Ascha

Vor Baubeginn ist die Gewässerverlegung mit der Fachberatung für Fischerei, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Ermangelung ausreichend aussagekräftiger Unterlagen abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Gewässerprofilgestaltung in Ergänzung der planfestgestellten Unterlage 10.3a Blatt 2, Unterlage 11.3 und Unterlage 10.1b Anhang 2 (z.B. G6a). Eine naturnahe, unregelmäßige Gestaltung des Bachbettes ist durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sicherzustellen. Siehe hierzu Ziffer A 3.4.3 des Beschlusses.

Bei der Verlegung der Ascha sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit keine schädlichen Geschiebeverfrachtungen oder maßnahmenbedingten Abschwemmungen im Unterlauf auftreten.

Kommt keine Einigung mit den Fachstellen zustande, ist vom Antragsteller eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

### 3.3.12 Brücken, Durchlässe - Gewässersohle

Die Gewässersohle unter Brücken und Durchlässen ist, soweit möglich, naturnah und vor allem durch geeignetes bodenständiges, rauem Material ( Kies oder ähnliches ) mit einer Stärke von mindestens 20 cm, hochwassersicher und sohlgleich zum Ober-/Unterwasser auszubilden. Die Gewässersohle ist in der Regel asymmetrisch auszubilden, dass möglichst auch bei Niedrigwasser eine Wassertiefe von mindestens 10 cm erreicht werden soll. Weitere Einzelheiten sind, da genauere Angaben durch den Antragsteller fehlen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit dem Wasserwirtschaftsamt, der unteren Naturschutzbehörde und dem Bezirk Oberpfalz Fachberatung Fischerei zu klären. Auf Abstürze, die eine mögliche Durchgängigkeit für Fische oder andere Wasserorganismen beeinträchtigen, sollte, wenn es bautechnisch möglich ist, verzichtet werden. Kommt keine Einigung zustande, ist vom Maßnahmen-träger eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Siehe hierzu auch Ziffer A 3.4.3 und A 3.7.3 des Beschlusses.

Die Ausführung der Arbeiten an Gewässern sollte bevorzugt in den Monaten Juli bis September erfolgen, um den dortigen Lebensraum insbesondere der Fische nicht unnötig zu beeinträchtigen.

## 3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

### 3.4.1 Naturschutzrechtlich erforderliche Ausnahmen und Befreiungen.

### 3.4.2 Rodung

Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Außerhalb dieser Zeit dürfen Bäume und andere als Wochenstuben für Fledermäuse dienende Strukturen nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass dort keine brütenden Vögel oder Fledermäuse, vorhanden sind. Einzelheiten sind bei Bedarf mit der Umweltbaubegleitung (Ziffer A 3.4.3) zu klären. Kommt keine Einigung zustande, ist vom Antragsteller eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

### 3.4.3 Umweltbaubegleitung

Für das Bauvorhaben ist eine ökologische Umweltbaubegleitung durchzuführen.



#### 3.4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Fertigstellung

Die in der planfestgestellten Unterlage 10.3a Blatt 1 und 2 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.

Im Übrigen wird auf die Vermeidungsmaßnahmen (V 1 bis V 8) in der Unterlage 10.1c, dortige Ziffer 4.2 f., verwiesen.

#### 3.4.5 Überschussmassen

Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotopen, Hohlwegen, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben oder ähnlichen.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

Siehe auch Ziffer A 3.7.5 und C2.4.9.6 des Beschlusses.

#### 3.4.6 Schonung

Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte und ähnlicher) zu erfolgen.

#### 3.4.7 Nachbarschaftliche Abstandsflächen

Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass nachbarschaftliche Nutzflächen nicht spürbar beeinträchtigt werden.

#### 3.4.8 Wildunfälle

Um die Gefahr von Wildunfällen zu verringern, sind auf den Seitenstreifen sowie in Sichtdreiecken und vergleichbaren Bestandteilen des Straßenkörpers in der Nähe der Fahrbahn nur solche Pflanzen, Gräser und ähnliche bei der Neuanlage und Unterhaltung zu verwenden, die die Wildtiere, insbesondere Schalentiere und Feldhasen, nicht anziehen.

#### 3.4.9 Ökologische Baubegleitung

In den Fällen, in denen konkrete Maßnahmen, vor allem Vermeidungsmaßnahmen, in den planfestgestellten Unterlagen aufgrund der nicht vorhandenen Planungsschärfe nicht hinreichend konkretisiert sind, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. In allen Grundsatzfragen, die nicht im Beschluss beziehungsweise im Antrag geregelt sind, stimmt sich die Ökologische Baubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde ab. Kommt keine Einigung zustande, ist vom Antragsteller eine Entscheidung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

### 3.5 Verkehrslärmschutz

#### 3.5.1 Straßenoberfläche

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{StrO}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht oder mindestens eine gleichwertige bautechnische Maßnahme zu verwenden.

### **3.6 Land- und Forstwirtschaft**

#### **3.6.1 Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Siehe auch Ziffer A 3.3.3 und A 3.2.3.

#### **3.6.2 Zufahrten**

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder mindestens eine gleichwertige Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

#### **3.6.3 Bepflanzung**

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk, die sich für das Nachbargrundstück ergeben können, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### **3.6.4 Bestehende Drainagen**

Die bestehenden Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Siehe hierzu auch Ziffer A 3.3.5.

#### **3.6.5 Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen**

Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht und zu keiner Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand führt. Bodenverdichtungen (im Untergrund) infolge des Baubetriebes sind vor einer Wiederverwendung für landwirtschaftliche Zwecke fachgerecht zu lockern. Die ordnungsgemäße Herstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen in den vorgefundenen oder gleichwertigen Zustand ist durch einen Vertreter des Antragstellers, hilfsweise durch einen vom Antragsteller beauftragten Vertreter wie beispielsweise der bauausführenden Firma und dem Eigentümer zu protokollieren und abzunehmen. Für die Flächen, die nur vorübergehend für den Straßenbau benötigt werden (z. B. Humuslagerflächen), sind der Deckungsbeitragsverlust und entgangene staatliche Zahlungen zu ersetzen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme die vorübergehend beanspruchten Flächen in ihrer Ertragsfähigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden. Eventuell resultierende Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit sind zu entschädigen.

#### **3.6.6 Öffentliche Feldwege**

Im Rahmen der Maßnahme werden bestehende öffentliche Feldwege neu angebunden beziehungsweise verlegt. Im Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind deren Bedürfnisse bei der Bauausführung der neuen Wegeabschnitte so weit als möglich im Rahmen der festgestellten Pläne zu berücksichtigen, so dass keine Verschlechterung eintritt.

### 3.6.7 Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A2a, A3a und die Gestaltungsmaßnahme G8a sowie die Ersatzmaßnahme E1a sind im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt sowie der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und zu planen.

## 3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

### 3.7.1 Erörterungstermine

Regelungen und Maßnahmen, hinsichtlich derer im Erörterungstermin (Niederschriften vom 11./ 17./ 18./ 23.04.2013 und 07.10.2015) zwischen dem Einwender und dem Antragsteller eine Einigung erzielt oder vom Antragsteller gegenüber dem Einwender eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

### 3.7.2 Wasserwirtschaftsamt

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist eine gleichgestellte Fertigung des festgestellten Planes unter Bezug auf die Stellungnahme vom 02.06.2012, AZ: 4.4.4354-375/2012, wenn möglich neben der Papierausfertigung auch in digitaler Form (pdf-Format), zuzusenden. Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.

### 3.7.3 Belange der Fischerei

Während der Bauausführung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. Der Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen in die betroffenen Gewässer mit Fischvorkommen ist zu vermeiden.
- b. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet der Gewässer gelagert werden. Im Übrigen wird auf die Festlegungen des StGB verwiesen.
- c. Eventuell notwendige Wasserhaltungen im Bereich von Fischgewässern z.B. von Baugruben und sonstigen Baubehelfen haben so zu erfolgen, dass für die Gewässer keine fischschädlichen Veränderungen, insbesondere Gewässertrübungen, erfolgen.
- d. Eventuell auftretende Gewässertrübungen sind insbesondere im Bautagebuch zu dokumentieren.
- e. Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Im Übrigen ist bei den Erdbauarbeiten darauf zu achten, dass Abschwemmungen infolge von Hochwasser und Regenereignissen nicht zu schädlichen Veränderungen der Gewässer mit Fischbesatz führen.
- f. Die Entwässerungseinrichtungen, vornehmlich Regenrückhaltebecken, sind sach- und fachgerecht vor Beginn der Erdbauarbeiten funktionsfähig nach den Regeln der Technik in dem Umfang herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, der notwendig ist um Abschwemmungen und Gewässertrübungen bei Gewässern mit Fischbesatz in schädlichem Umfang zu verhindern.
- g. Die Verlegung der Ascha soll möglichst Rücksicht auf die Vermehrung und Aufzucht der Jungfische nehmen und hat daher in den Monaten Juli bis September erfolgen.

Im Übrigen siehe auch Ziffer A 3.1.7, A 3.2.8, A 3.2.14, A 3.3.11, A 3.4.3 und A 3.3.12 des Beschlusses.

#### 3.7.4 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) und Aufforstungen (Art. 16 BayWaldG) werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die baubedingten Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres durchzuführen (siehe auch Ziffer A 3.4.2).

Die Detailplanung und Fertigstellung aller den Wald betreffenden Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, insbesondere der Ausgleichflächen, sind im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Bereich Forsten auszuführen.

Die Fertigstellung aller Ausgleichsmaßnahmen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nach Abschluss schriftlich mitzuteilen.

#### 3.7.5 Erddeponie

Die Durchbildung und Ausgestaltung der Deponie unter BwVz.-Nr 6.05 für die Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Schwandorf anhand von aussagekräftigen Unterlagen einvernehmlich zu regeln. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist vom Antragsteller eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Siehe auch Ziffer A 3.4.5 und C2.4.9.6 des Beschlusses.

### 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

#### 4.1 **Gegenstand / Zweck**

##### 4.1.1 Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Ausbaumaßnahmen wie

- Gewässerverlegung im Bereich der Ascha mit beidseitiger Vorlandabgrabung BwVz-Nr. 5.01 und im Bereich der Verrohrung des Agnesbaches (Durchlass DN 1500) bei Bau-km 1+028 BwVz.: 3.02 sowie bei der Gewässerkreuzung des Forellenbaches zur Errichtung einer Brücke.
- Neuanlage der Regenrückhaltebecken (RRB) RRB 1 bei Bau-km 0+160 rechts BwVz-Nr. 2.021, RRB 2 bei Bau-km 0+580 links BwVz-Nr. 2.03, RRB 3 bei Bau-km 1+070 links BwVz-Nr. 2.04, Graben bei Bau-km 2+510 links BwVz-Nr. 2.06 und ein Absetzbecken bei Bau-km 2+510 links BwVz-Nr. 2.06.

##### 4.1.2 Anlagengenehmigungen

Die Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG für die Errichtung des Straßendamms im faktischen Überschwemmungsgebiet im Bereich der Verlegungsstrecke von Bau-km ca. 2+200 bis ca. 2+480 wie auch die Errichtung der Brücke über den Forellenbach bei Bau-km 2+253 BwVz.: 3.07 wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Die materiellen Voraussetzungen des § 78 Abs.3 WHG sind eingehalten.

#### 4.1.3 Erlaubnisse

##### 4.1.3.1 Einleitungen

Dem Freistaat Bayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der unter Ziffer 4.3 f formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen zur Staatstraße 2159, Ausbau östlich Gaisthal von Bau-km 0 ± 000,00 bis Bau-km 2+690,00 Oberflächenwasser über die vorgesehenen Absetz- und Versickerbecken (RRB) sowie durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser und/oder oberirdischen Gewässern insbesondere der Ascha zuzuführen, erteilt.

##### 4.1.3.2 Grundwasserförderung während der Bauzeit

Falls es erforderlich wird, insbesondere für die Herstellung des Durchlasses DN 1 500 zur Überbrückung des Agnesbach, BwVz-Nr. 3.02 bei Bau-km 1+028 und der Brücke über den Forellenbach mit einer lichten Weite von mindestens 6 m, BwVz. 3.07 bei Bau-km 2+253, vorübergehend auf das Grundwasser einzuwirken (Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 beziehungsweise Abs. 2 Nr. 1 WHG), wird hierfür die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BayWG für die Dauer der Baumaßnahme und –arbeiten erteilt. Angaben über die Benutzung des Grundwassers wurden im Antrag nicht gemacht. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und der Kreisverwaltungsbehörde, insbesondere zum Wasser- und Naturschutzrecht, beim Landratsamt Schwandorf festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, ist vom Antragsteller eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

##### Hinweis

Sofern darüber hinaus während der Realisierung der Maßnahme im Baustellenbereich eine Bauwasserhaltung notwendig sein sollte, ist die wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert vom Vorhabenträger beim Landratsamt Schwandorf, untere Wasserrechtsbehörde, einzuholen oder eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 76 VwVfG zu beantragen.

#### 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

#### 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

##### 4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des bayerisches Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Zusammenstellung der Einleitungsstellen						
Einleitung Nr.	Vorfluter	bei Fl.-Nr.	RRB Bau-km der St 2159	Vorbehandlung/ Rückhaltung	Einleitung max.[l/s]-	Einleitung
E1	Ascha	355	0+038 links	V = ca. 120 m <sup>3</sup>	15 (n= 0,5)	Drosselabfluss aus RRB 1 bei Bau-km 0+160 rechts BwVz-Nr. 2.02
E2	Ascha	356	0+530 links	V = ca. 140 m <sup>3</sup>	15 (n= 0,5)	Drosselabfluss aus RRB 2 bei Bau-km 0+580 links BwVz-Nr. 2.03
E3	Ascha	920/1	1+020 rechts	V = ca. 250 m <sup>3</sup>	15 (n= 0,5)	Drosselabfluss aus RRB 3 bei Bau-km 1+070 links BwVz-Nr. 2.04
E4	Ascha	928	1+640 rechts	V = ca. 350 m <sup>3</sup>	20 (n= 0,5)	Drosselabfluss aus RRB 4 bei Bau-km 1+690 links BwVz-Nr. 2.05
E5	Ascha (verlegt)	756	---	---	5 (n=1)	Abfluss aus Gräben bei Bau-km 2+510 links BwVz-Nr. 2.06
E6	Ascha	1546	2+490	---	36 (n= 0,5)	Abfluss aus Absetzbecken bei Bau-km 2+510 links BwVz-Nr. 2.06

n ... Häufigkeit

Tabelle 1 (Einleitungen)

In den übrigen Bereichen wird das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Straßenflächen wie Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zugeführt.

#### 4.3.3 Bau

##### 4.3.3.1 Gewässerkreuzungen

###### Kreuzung mit dem Agnesbach (Durchlass DN 1 500), BwVz-Nr.: 3.02

Die geplante Straßenbaumaßnahme kreuzt bei Bau-km 1+028 den Agnesbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Hierzu ist es erforderlich das Gewässer auf ca. 10 m Länge zu verlegen. Das zu verlegende Gewässer ist so naturnah wie vor dem Eingriff wieder herzustellen. Vor der Auflassung des bestehenden Gewässerabschnittes ist dessen Vegetation der Böschung so weit möglich zu sichern und unmittelbar in den neuen Bachlauf einzubringen.

Der Durchlass ist so zu gestalten, dass die Gewässerdurchgängigkeit gegenüber dem jetzigen Zustand keine Verschlechterung erfährt.

Für Rohrdurchlass DN 1 500 ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt eine hydrotechnische Berechnung zu erstellen und nachzuweisen, dass ein hundertjähriges Hochwasserereignis keinen schädlichen Rückstau/Aufstau im Oberlauf verursacht und die Wassermengen schadlos abgeführt werden können. Der hydraulische Nachweis ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen.

###### Kreuzung mit dem Forellenbach (Brücke BW 2-1), BwVz-Nr.: 3.07

Die geplante Straßenbaumaßnahme kreuzt bei Bau-km 2+253 den Forellenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Hierzu ist es erforderlich, das Gewässer auf ca. 20 m Länge zu verlegen. Das zu verlegende Gewässer ist so naturnah wie vor der Maßnahme wieder herzustellen. Vor der Auflassung des bestehenden Gewässerabschnittes ist dessen Vegetation, insbesondere der Böschungen/Ufer, so weit möglich zu sichern und wieder in den neuen Bachlauf einzubringen. Die Gewässersohle unter der Brücke ist so zu gestalten, dass die Gewässerdurchgängigkeit im jetzigen Umfang erhalten bleibt und eine durchgehende Sohlbefestigung mit mindestens 20 bis 30 cm natürlichem Sohlsubstrat wie es im unberührten Ober- und/oder Unterlauf vorzufinden ist, unter der Brücke erstellt wird. Die Brücke ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt so zu bemessen, dass bis zu einem hundertjährigen Hochwasserabfluss (HQ<sub>100</sub>) oberhalb des Durchlasses kein schädlicher Rückstau/Aufstau entsteht. Der hydraulische Nachweis ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen.

###### Allgemein

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Baubehelfe (z.B. Behelfsüberfahrt, einschließlich Rampen und Geländeaufschüttungen) wieder restlos zu entfernen und die ursprünglichen Gelände- und Gerinneformen in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden wie den für den Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer wieder herzustellen.

##### 4.3.3.2 Gewässerverlegung der Ascha BwVz-Nr.: 5.01

Die Gewässerverlegung ist so zu gestalten, dass die vorhandene biologische Situation (insbesondere Beschattung, Sohlsubstrat, Fauna, Flora) und Durchgängigkeit der Ascha erhalten bleiben. Vor der Auflassung des bestehenden Gewässerabschnittes ist dessen Vegetation insbesondere der Böschungen/Ufer so weit möglich zu sichern, vorzuhalten und wieder in den neuen Bachlauf einzubringen. Das Bachbett und die Ufer sind naturnah in unterschiedlicher Gewässerprofilgestaltung herzustellen. Die ökologische Baubegleitung hat die Verlegung während der Realisierungsphase zu kontrollieren bzw. zu begleiten.

Die bautechnische und landschaftpflegerische Detailplanung für die Ausführung ist vor Baubeginn im Benehmen mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz

und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf zu erstellen.

Kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf keine Einigung erreicht werden, so ist vom Antragsteller/Vorhabensträger eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Die Durchführung der Gewässerverlegung sollte möglichst in den Monaten Juli bis September durchgeführt werden. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt anzustimmen.

#### 4.3.3.3 Straßendamm im Überschwemmungsgebiet

Der Straßendamm ist so herzustellen bzw. auszubilden, dass die Straße und der darauf stattfindende Verkehr durch Hochwasserereignisse nicht gefährdet werden. Einzelheiten sind in der bauvorbereitenden Detailplanung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, hat der Antragsteller/Vorhabensträger eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

#### 4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Eine Betriebsvorschrift mit Bestimmungen über den Betrieb der Regenwasserklär- und Regenrückhalteeinrichtungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde aufzustellen, vorzuhalten, das Betriebspersonal einzuweisen und den beteiligten und zuständigen Stellen zu übergeben und zu beachten. Es ist qualifiziertes, eingewiesenes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Vorübergehende Außerbetriebnahme (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik insbesondere der RAS-Ew und des Merkblattes ATV-DVWK-M 153 zu warten und zu betreiben.

#### 4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen ggfls. eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.



Eine vorübergehende Außerbetriebnahme (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlage oder Teilen davon ist vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde (untere Wasserrechtsbehörde) sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig

#### 4.3.6 Retentionsraumberechnung

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist für den Bereich der Verlegungsstrecke der Ascha nach dem Stand der Ausführung ein Nachweis für den Verlust und den Ausgleich des Retentionsraumes vorzulegen. Mindestens vier Geländequerschnitte sind mit Maßangaben zu versehen. Ferner sind darin die Wasserspiegellinie des hundertjährigen Hochwassers und die Querschnittsflächen des Retentionsraumverlustes und des -ausgleichs darzustellen.

### 5. **Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßga-be umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Ver-kehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor-gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6b) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Widmungsplan) Unterlage 12.2b. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG bzw. der Legende der festgestellten Unterlagen. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

### 6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, so-weit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des An-hörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### 7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## B Sachverhalt

### 1. Beschreibung des Vorhabens

#### 1.1 Beschreibung des Raumes/Naturraumes (Landschaft, Kulturlandschaft, Wirtschaft, Siedlungen, Bevölkerungsdichte, Biodiversität, Klima)

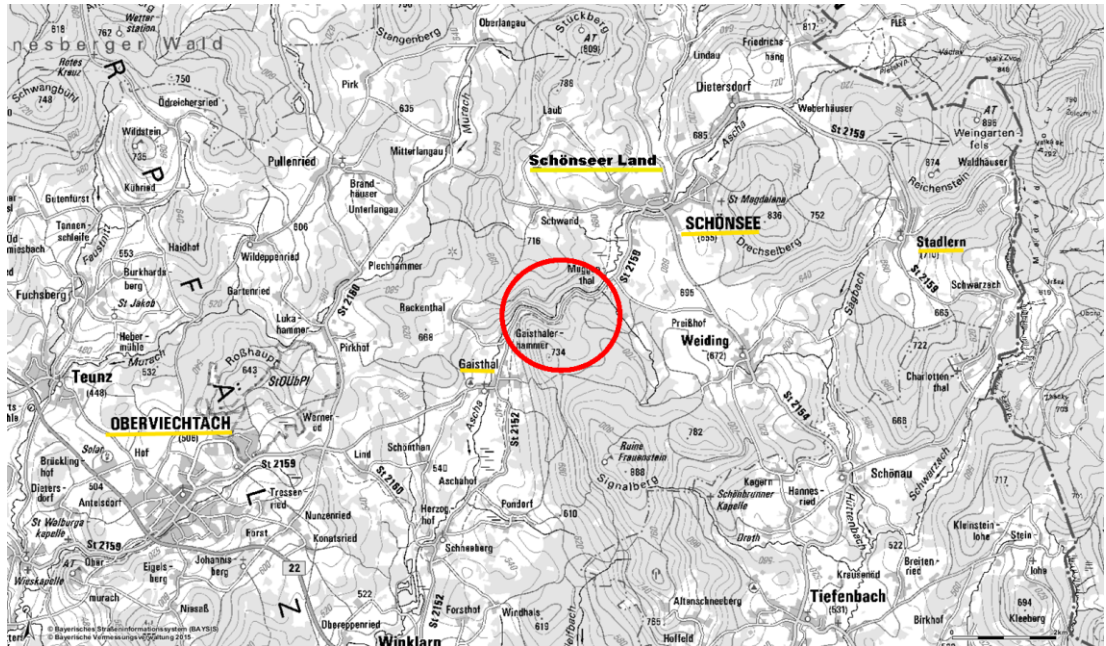


Bild 3 (Räumliche Übersicht)

Maßnahme im roten Kreis

Die geplante Baumaßnahme liegt im sog. „Hinteren Oberpfälzer Wald“.

#### *Landschaft*

Die Landschaft stellt eine wechselnd breite Aufwölbungszone dar, die von der Naab-Wondrebsenke im Norden zur Cham-Further Senke im Süden reicht und bei der es sich um ein gegenüber dem Vorderen Oberpfälzer Wald stärker herausgehobenes Stockwerk des oberbayerischen Kristallin handelt. Das Hebungsgebiet ist durch die Pfreimd unterbrochen, die hier in einer weiten versumpften Talung, deren mittlere Höhe bei 500 m ü. NN liegt, fließt. Nördlich und südlich der Talung befinden sich die Hebungscentren (Entenbühl im Norden und Frauenstein im Süden), die über 700 m, vereinzelt auch über 900 bzw. 1000 m ü. NN erreichen.

Der Untergrund ist überwiegend aus hochmetamorphen Gneisen und Paragneisen sowie Graniten und Glimmerschiefern im Norden aufgebaut. Das weiträumig bewaldete Riedelgebiet im Norden mit Höhen von 550 bis 600 m ü. NN stehen in stärkerem Maße unter landwirtschaftlicher Nutzung. Ansonsten erstrecken sich überwiegend Fichtenforste auf dem ansteigenden und zunehmend hügeliger werdenden Gebiet nach Süden.

Im südlichen Teil bestimmen breite Bergrücken aus Gneis bis 900 m ü. NN das Relief. Der Höhenunterschied zu den angrenzenden Senken (Tiefenbach-Rötz, Regen-Chambaug) ist mit 400 bis 500 m deutlich. Hier herrscht nahezu lückenlose Waldbedeckung. Die forstliche Nutzung ist vorherrschend.

Der von der Planung teilweise betroffene Abschnitt der Ascha, erstreckt sich westlich von Schönsee bis Gaisthal auf jenen Flußabschnitt, in dem die Ascha auf 4,3 km Län-

ge auch durch ein enges Waldtal (Kerbtal) mit ca. 90 m Gefälle fließt. Auf dieser Strecke befanden sich ehemals bis zu zehn Wasserkraftanlagen (Mühlen, Schleifen etc.), die bei geschickter Führung der Triebwasserkanäle im Durchschnitt 8 m Fallhöhe des Wassers ausnutzen konnten.

Der Hammerfels/Hammerberg am Bauanfang gegenüber dem Ortsteil Rosenhof besitzt eine Höhe von 713 m ü. N.N; die geplante Maßnahme am Fuße des Berges kommt auf 563 m ü. N.N zu liegen und überwindet einen Höhenunterschied bis zum Bauende von rund 64 m. Das hat zur Folge, dass selbst kleine Trassenverbesserungen in der Streckencharakteristik gegenüber der Bestandssituation auch bei reduzierten planerischen Parametern zu kostenintensiven baulichen Eingriffen in die Landschaft führen.

Des Weiteren ist an naturräumlichen Gegebenheiten noch zu nennen:

- eine hohe Dichte an Fließgewässern.
- ein raues Klima mit hohen Niederschlagsmengen (kühle, regenreiche Sommer und langdauernde Schneedecke im Winter) und mit häufigen Ostwinden (Böhmwind), aber mit geringeren Niederschlägen als im Bayerischen Wald, da es im Regenschatten des Jura liegt.
- die Ackerflächen besitzen häufig steinige Böden.

### *Kulturlandschaft*

Die Kulturlandschaft wird von einem hohen Waldanteil geprägt. Der extreme Holzbedarf der frühindustriellen Gewerbezweige, die auf Holzkohle angewiesen waren, hat in der Oberpfalz im Allgemeinen Kiefern- und Fichtenwälder gefördert. Das landwirtschaftliche Nutzungsmuster wird von Ackerbau und Grünland bestimmt, lediglich in den höchsten Lagen dominiert die Grünlandwirtschaft.

Aufgrund des stark bewegten Reliefs wird in diesem Gebiet überwiegend Forstwirtschaft (Landkreis Schwandorf 44 % Waldanteil) betrieben.

### *Wirtschaft*

Um die Wende 19./20. Jahrhundert entstanden allerdings als Folge beträchtlicher Glasexporte (vor allem Spiegelglas) nach Nordamerika für kurze Zeit zahlreiche zusätzliche Glashütten. Vor allem auch das glasveredelnde Gewerbe in Form von Glasschleifen und Polierwerken erlebte in dieser Zeit eine Blüte. Diese Gewerbezweige waren eng mit dem Nürnberg-Fürther Glashandel verflochten. Dieser bezog sein Rohglas aus Böhmen. Im Oberpfälzer Wald, günstig an der Handelsstraße gelegen und mit reichlich vorhandener Wasserkraft, erfolgte die Veredelung. Auf diese Weise wurden Glashütten- und Polierwerksorte in dieser Zeit zu landschaftsprägenden Elementen im Grenzgebirge. Als 1895 die USA Einfuhrzölle auf Spiegelglasimporte erhoben, brach die Glasindustrie des Oberpfälzer Waldes weitgehend zusammen.

Nachfolgeunternehmen sind auch heute noch erfolgreich aus dem Schönseer Land mit fortentwickelten Produkten am Markt tätig.

Im Übrigen besitzt der Hintere Oberpfälzer Wald im Gegensatz zur Mittleren Oberpfalz eher weniger Bodenschätze. In den zurückliegenden Jahrzehnten gewann der Oberpfälzer Wald zunehmend als Nah- und Ferienerholungsgebiet eine gewisse Bedeutung.

### *Siedlungen*

Die Siedlungen konzentrieren sich auf die Tal- und Beckenlagen. Weiler und kleine Haufendörfer bilden die charakteristischen Siedlungsformen. Herrschaftliche Siedlungsgründungen folgten in dem Grenzgebiet historisch bedingt infolge der Grenzlage oft aus rein strategischen Erwägungen, die heute oftmals noch erkennbar sind. Auf diese Weise entstanden Zwergstädte und Märkte ohne große eigendynamische Ent-

wicklung (z. B. Schönsee). Im klimatisch benachteiligten Oberpfälzer Wald gab es ehemals besonders viele Klein- und Kleinstbauern.

Schönseer Land – Untereinheit des „Hinteren Oberpfälzer Waldes“

Das Schönseer Land liegt ca. 150-200 m höher als das Umland. Bewaldete Kuppen und relativ ebene landwirtschaftliche Nutzflächen bilden eine in sich homogene Landschaftseinheit, die sich zusätzlich durch ihre geringe Anzahl an Fließgewässern vom umgebenden Oberpfälzer Wald abhebt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von heckenbestandenen Lesesteinwällen durchzogen. Es überwiegt Grünlandwirtschaft. Die Stadt Schönsee bildet das kulturelle Zentrum des Raums, der historisch, kulturell und naturräumlich starke Bezüge nach Böhmen aufweist.

#### *Bevölkerungsdichte*

Der Planungsraum gehört zum Kleinzentrum Schönsee mit einer Einwohnerdichte von ca. 50 Einwohnern (EW) pro qkm. Im Einzugsbereich des Mittelzentrums Schwandorf liegt der Vergleichswert (2014) mit ca. 98 EW/km<sup>2</sup> nahezu doppelt so hoch. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung 2014/2028 wird ein Rückgang der Bevölkerung um ca. 6,2 % angenommen. Im Vergleich dazu wird im Raum Schwandorf eine Zunahme von ca. 2,8 % und auf Ebene des Bezirks Oberpfalz von ca. 2,8 % erwartet.

#### *Biodiversität*

Bis zum Fall des „Eisernen Vorhangs“ war die wirtschaftliche Entwicklung und Verkehrserschließung des Oberpfälzer Waldes in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark eingeschränkt. Die naturräumlichen Gegebenheiten ließen in vielen Bereichen nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu. Das Lebensraumspektrum wird durch kulturbedingte Lebensraumtypen wie Wiesentälchen, Feucht- und Streuwiesen und Teichgebiete ergänzt.

#### *Klima*

Die Durchschnittstemperaturen sind im deutlich kontinental geprägten Mittelgebirgsklima mit 6,2 °C recht niedrig (bayerischer Durchschnitt: 7 bis 8 °C im Jahresmittel). Dadurch ist die Vegetationsperiode relativ kurz. Der Jahresniederschlag liegt mit 850 bis 900 mm auf relativ hohem Niveau. Mikroklimatisch kann das Ascha-Tal als Kaltluft-sammelbereich angesehen werden. Es zeichnet sich durch erhöhte Früh-, Spätfrost- und Nebelhäufigkeit aus. Der hohe Waldanteil des Naturraums bedingt eine gute Luftqualität.

## 1.2 Straßenbauliche Beschreibung

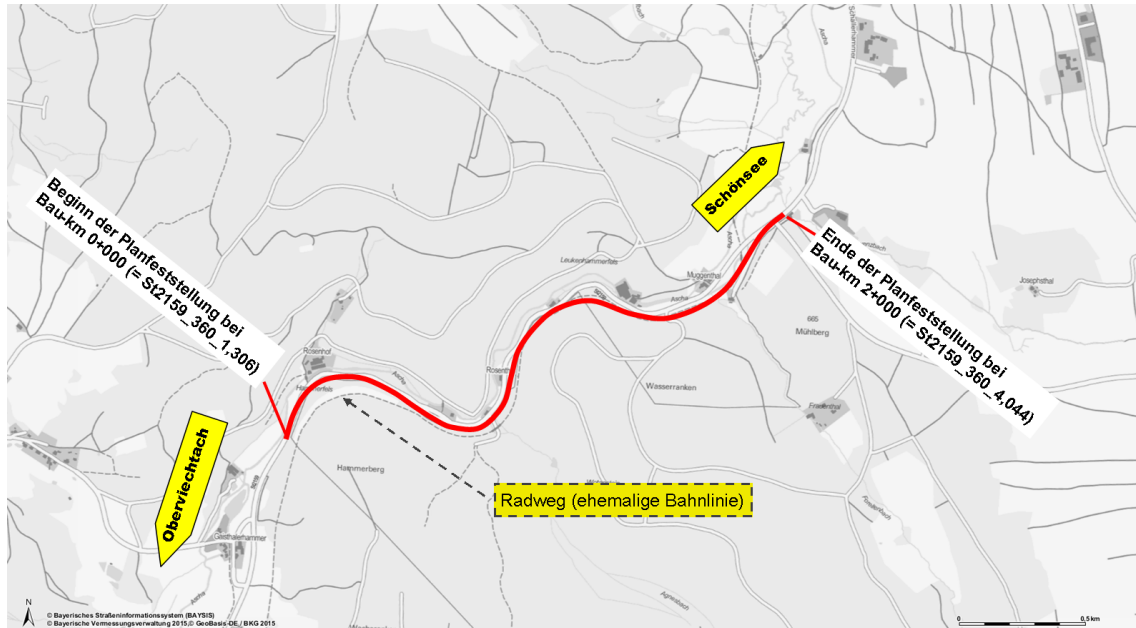


Bild 4 (lokale Lage)

Skizze der Maßnahme (rote Linie)

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme, die sich weitgehend an der Linienführung der bestehenden St 2159 (siehe obiges Bild 3 - Skizze der Maßnahme) sowie im weiteren Verlauf bis zum Bauende an der ehemaligen Bahnlinie "Nabburg-Schönsee" (jetzt Radweg) orientiert und die vorhandene Ausbaulücke schließt.

Der Ausbau beginnt nördlich von Gaisthal bei Bau-km 0+000 und endet bei Bau-km 2+690, ca. 1,3 km südwestlich von Schönsee.

In der Regel liegen die Böschungsneigungen bei 1:1,5. Aufgrund des anstehenden überwiegend harten, bankigen und schwach klüftigen Gneises werden bei Bau-km 0+200 bis 0+400 sowie 0+630 bis 0+940 und 1+650 bis 1+800 die Böschungen mit einer steileren Neigung ausgebildet. Gegebenenfalls werden die verbleibenden Felsböschungen durch Sicherungsmaßnahmen ergänzt (beispielsweise durch Fangzäune, Verankerungen, Vernagelungen).

Die neue Trasse verläuft bis Bau-km 0+200 bestandsgleich, weicht dann ca. 20 m nach Süden ab und schneidet zwischen Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+400 eine Felsformation (Naturdenkmal Hammerfels) an. Weiter verläuft die Trasse links in leichter Dammlage und rechts im Einschnitt bis Bau-km 0+630. Bis zum Bau-km 0+940 rückt die Trasse 15 m vom Bestand ab und schneidet die steile Böschung des bestehenden Geh- und Radweg an. Ein Kleintierdurchlass wird bei Bau-km 1+050 situiert. Anschließend verläuft die Trasse auf der rechten Talseite wieder ca. 40 m entfernt von der alten Trasse im Einschnitt und unter Einbeziehung des bestehenden Geh- und Radweges, es erfolgt eine Aufweitung des Felseinschnitts (Naturdenkmal Lenkenhammerfels). In Dammlage wird die Straße von Bau-km 1+530 bis 1+650 weitergeführt. Der Neubau in Dammlage nähert sich bis auf 15 m wieder der alten Trasse an, bis er ab Bau-km 1+920 wieder einseitig im Einschnitt bis zu 35 m vom Bestand abrückt. Von Bau-km 1+250 bis Bau-km 2+090 wird der Radweg straßenbegleitend südlich der St 2159 geführt.

Weiter verläuft die neue Trasse mit Nebenflächen auf dem bestehenden Radweg südlich der bestehenden Ascha. Die Ascha wird zwischen Bau-km 2+200 und 2+500 abschnittsweise komplett verlegt um den Radwegdamm zu verbreitern. Durch den Re-

tentionsraumverlust des neuen Straßenkörpers in der Aue wird im Bereich der Ascha-Verlegung eine Vorlandabgrabung durchgeführt.

Das neue Brückenbauwerk (BW 2-1) quert den Forellenbach bei Bau-km 2+253 und ersetzt an gleicher Stelle das bestehende Brückenbauwerk im Zuge des Geh- und Radweges (ehemalige Bahntrasse). Die Trasse verläuft weiter in Dammlage auf der Trasse des alten Bahndamms bis diese am Bauende bei Bau-km 2+690 wieder auf die bestehende Trassenführung der St 2159 überführt wird.

Das alte Brückenbauwerk bei Bau-km 2+180 über die Ascha bleibt erhalten und die Straße dient künftig ausschließlich als Anwohnerzufahrt. Ab Höhe von Bau-km 2+280 wird die bestehende Trasse zurückgebaut und entsiegelt sowie zum öffentlichen Feld- und Wirtschaftsweg abgestuft. Die verbleibend bestehende, rückgebaute Trasse ist nun Teil des Fernradwegs „Bayerisch-Böhmischer Freundschaftsweg“ und schließt auf dem bestehenden alten Bahndamm im Bereich des Bau-km 2+480 am Bauende wieder an. Das alte Brückenbauwerk bei Bau-km 2+500 über die Ascha bleibt als Radwegbrücke zur Aufnahme des Radwegverkehrs aus der GVS von Weiding erhalten. Hier entsteht eine neue Zulaufstrecke zum Fernradweg.

Im gesamten Bereich der alten Trasse werden Rückbauflächen in der Regel teilentsiegelt oder vollständig eingezogen und entsiegelt (z.B. Bau-km 1+327 bis Bau-km 1+520; Bau-km 1+033 bis Bau-km 1+240). Das Brückenbauwerk bei Bau-km 2+450 (Radwegquerung im Zuge der ehemaligen Bahntrasse) wird abgerissen und Verbauungen/Befestigungen im Bereich der Bachsohle rückgebaut.

Der Ausbauabschnitt liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Staatsstraße besitzt eine regionale Verbindungsfunktion und wird der Straßenkategorie A II (anbaufreie, regionale/überregionale Straßenverbindung) zugeordnet.

Die gewählte Entwurfsgeschwindigkeit ( $V_e$ ) von 70 km/h stellt den untersten Wert dieser Straßenkategorie dar, der nur in Ausnahmefällen für Staatsstraßen anzuwenden ist. Die Ausnahme rechtfertigt sich aus dem morphologischen Relief (Kerbtal), dem Landschaftsbild (Naturdenkmäler Hammerfels und Lenkhammerfels) und der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Talraumes. Die Kurvigkeit des vorliegenden Entwurfsabschnitts wurde mit ca. 200 gon/km ermittelt. Daraus ergibt sich nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen (RAS-L Ausgabe 1995) bei einer gewählten Fahrbahnbreite von 6,5 m eine Geschwindigkeit  $V_{85}$  (auf nasser Fahrbahn) von ca. 90 km/h.

Die gewählte Radienfolge der Relationstrassierung liegt infolge der Topographie (Kerbtal) teilweise, insbesondere am Bauanfang (Naturdenkmal Lenkhammerfels), nicht im günstigen Bereich. Die Wahl des Mindestradius von  $R = 180$  m wird wegen der sonst erheblich größer ausfallenden Eingriffe in Natur und Landschaft hingenommen. Auf die entsprechende Sicherheitsminderung zugunsten des Naturschutzes ist durch andere Maßnahmen hinzuweisen (beispielsweise Sichtfeldfreimachung (vgl. Unterlage Nr. 7b, Blatt 1 und Blatt 2) und Verkehrszeichen wie eventuelle Richtungstafeln in den Kurven beziehungsweise Geschwindigkeitsbegrenzungen). Siehe hierzu, um Wiederholungen zu vermeiden, auch die Ziffern A3.2.16, A3.2.17, A3.2.18 und A3.2.19 des Beschlusses. Der Entwurf weist im vorliegenden planfestgestellten Abschnitt unter anderem folgende minimalen bzw. maximalen Trassierungselemente auf:

- minimaler Kurvenradius: 180 m
- maximale Längsneigung: 4,19%
- maximale Querneigung: 8%

Die Mindest- und Höchstwerte der RAS-L werden somit für die oben genannte niedrige Entwurfsgeschwindigkeit ( $V_e$ ) noch eingehalten. Zur Minimierung der straßenbaubedingten Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild des vorliegenden sensiblen

Naturraums wurden die trassierungstechnischen Grenzwerte voll ausgeschöpft. Die erforderliche Haltesichtweite liegt gemäß der einschlägigen Richtlinien innerhalb des vorliegenden Ausbaubereichs je nach Längsneigung und einer berechneten Geschwindigkeit  $V_{85}$  von ca. 90 km/h zwischen 135 m und 160 m. Aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse (enges, eingekerbtes Tal der Ascha) und der gegebenen Zwangspunkte kann die erforderliche Haltesichtweite und damit die angestrebte Verkehrssicherheit in Teilbereichen der Ausbaustrecke nur mit begleitenden Maßnahmen eingehalten werden. Als Abhilfemaßnahmen hat der Antragsteller in diesem Zusammenhang die Freihaltung von Sichtfeldern in Form von Sichtfeld-Ausschlitzungen und Bewuchsfreimachungen (siehe Unterlage 7b Blatt 1 und 2, BwVz-Nr. 6.01 ff) sowie gegebenenfalls die lokale Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit bei Nässe erforderlich. Auf die Ziffer A3.2.16 des Beschlusses wird verwiesen.

### 1.3 Geologische Erkundigungen/Untersuchungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat im Vorfeld den Baugrund begutachten lassen. Das Gutachten, das der Planfeststellungsbehörde als begründende Unterlage vorliegt und hier zusammengefasst und in verkürzter Form wiedergegeben wird, basiert auf der Beurteilung der sichtbaren geologischen Felsformationen des Geologen sowie auf den Ergebnissen von Erkundungsbohrungen aus den Jahren 1995 bis 2008:

Zu den Talflanken des Aschatales nimmt die Mächtigkeit der Überlagerung ab bis schließlich verwitterte Gneise in den steilen Talflanken direkt unter dem Oberboden anstehen, beziehungsweise sich mehrere Meter hoch in Form unterschiedlich großer einzelner Felsblöcke und in zusammenhängenden größeren Felsformationen zeigen.

Im Verlauf der planfestgestellten Trasse wird Cordierit - Sillimanit - Gneis angeschnitten (metamorphes Sedimentgestein des Alten Gebirges).

Der Schichtenverlauf ist sehr variabel. Aufgrund der Verwitterung entlang von Trennflächen im Fels können Härtinge mit unregelmäßigen, runden Verwitterungsformen bis an die Erdoberfläche in den zersetzten und entfestigten Felsschichten auftreten beziehungsweise die Oberfläche der harten Felsschichten kann kleinräumig auf- und abtauchen. Entlang der Klüfte des harten Felsens können sich aufgelockerte Zonen ausbilden. Diese Situation kann in allen Einschnittsbereichen vorgefunden werden.

In den weiteren Planungsstufen, insbesondere in der Ausführungsplanung, wird zu prüfen sein, ob zur Vermeidung schleifender Böschungsschnitte in den Einschnitten teilweise eine Versteilung des Einschnittsfußes bis ca. 3 – 6 m über die Oberkante Fahrbahn auf 1 : 1 bis 2 : 1 möglich sind. Hierfür können in stark klüftigen Bereichen lokale Sicherungen, wie Fangzäune, Schutznetze beziehungsweise Verankerungen oder Vernagelungen notwendig werden.

In den harten, massigen, kompakten Gneisbereichen sollten Felsgestaltungen geplant und ausgeführt werden.

Insbesondere bei folgenden Einschnitten können aufgrund des anstehenden, überwiegend harten, bankigen, schwach klüftigen Gneises mit einer mittleren Böschungsneigung von 1 : 1 bis 2 : 1 geböscht werden:

von Bau-km 0+200 bis 0+400

von Bau-km 0+630 bis 0+940

von Bau-km 1 +650 bis 1 +800

Hierbei können harte Gneisbänke als Felsstufen zur Böschungsgestaltung herausgearbeitet werden. In den Böschungsflanken ist mit lokalen Kluftwasseraustritten zu rechnen. Um von oberhalb des Einschnitts zufließendes Wasser abzufangen, wird ein Fangegraben an der Einschnittsschulter angeordnet werden müssen.

Eventuell werden Fangzäune, Schutzzäune bzw. Verankerungen oder Vernagelungen notwendig. Siehe hierzu auch Ziffer A3.2.17 des Beschlusses.

#### 1.4 Naturdenkmäler

Betroffen vom Vorhaben sind das Naturdenkmal „Hammerfels“ sowie „Lenkhammerfels“. Ersteres ist im Geotopkataster Bayern nicht aufgeführt.

Die Trasse weicht zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 0+400 ca. 20 m von der Bestandstrasse ab und schneidet dadurch eine Felsformation des Naturdenkmals „Hammerfels“ ab.

Im Bereich von Bau-km 1+700 bis Bau-km 1+800 verlässt die planfestgestellte Trasse circa 40 m die Bestandstrasse und verläuft im aufgeweiteten Einschnitt des Naturdenkmals „Lenkhammerfels“ der ehemaligen Bahntrasse, dem derzeitigen Geh- und Radweg. Im Geotopkataster Bayern ist es unter der Geotop-Nummer: 376R0120.25 erfasst. Als Geowissenschaftlicher Wert ist darin ‚bedeutend‘ vermerkt und stellt etwa eine durchschnittliche Bewertung in der Kategoriennomenklatur (Kategorien: geringwertig, bedeutend, wertvoll, besonders wertvoll) dar.

#### 1.5 Naturpark, Landschaftsschutzgebiet

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich im Naturpark Oberpfälzer Wald und im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald. Weitere Einzelheiten können der Unterlage 10.1b Ziffer 3.2.1 entnommen werden.

#### 1.6 Beschreibung der Verkehrsfunktion und der Verbesserungen durch das Vorhaben

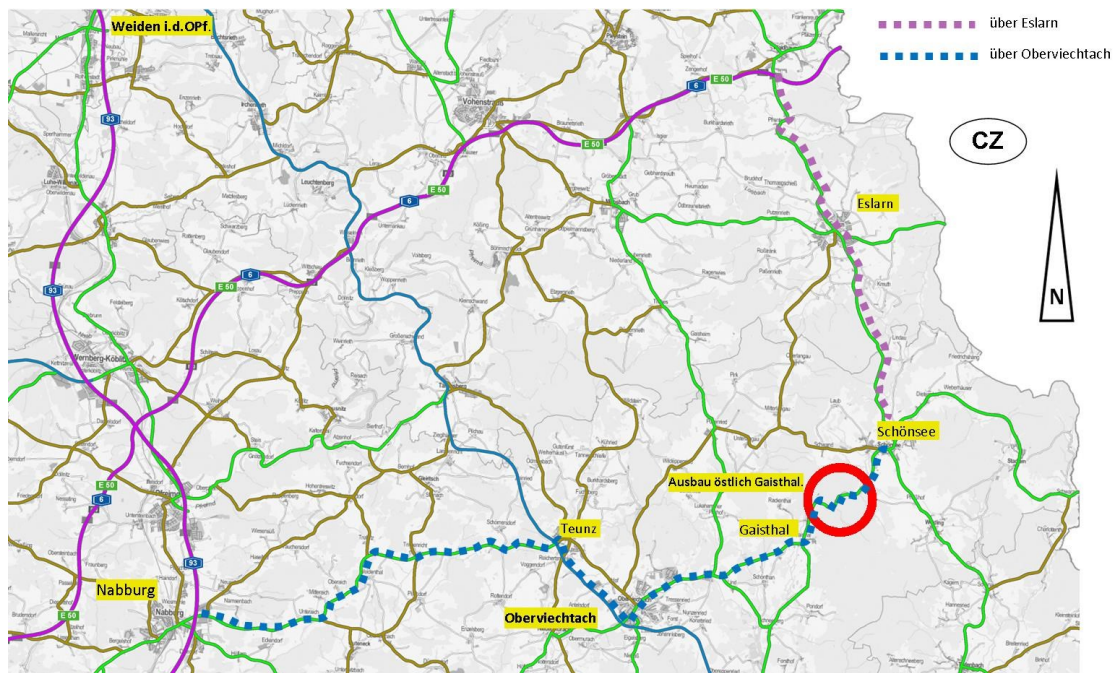


Bild 5 (Verkehrsrelationen)

Der Raum Schönsee (sog. Schönseer Land) wird über die Verkehrsrelation (blaue Punkte) Schönsee – Oberviechtach – Teunz – Nabburg (AS Nabburg) an die Bundesautobahn A 93 auf kürzestem Weg, wie auch der Fahrzeit, an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen im Westen und damit an die Wirtschaftsräume um Regensburg und Nürnberg angebunden.

Die Staatsstraße 2159 (Schönsee – Oberviechtach) stellt zusammen mit der Bundesstraße 22 (Oberviechtach – Teunz) und der Staatsstraße 2156 (Teunz – Nabburg (AS



Nabburg)) eine wichtige regionale Ost-West-Verbindung zwischen dem grenznahen Raum zu Tschechien um Schönsee (und Oberviechtach) zum überregionalen Fernstraßennetz der Bundesautobahnen dar.

Eine weitere Verkehrsrelation (violette Punkte) bindet das Schönseer Land über die Staatsstraße 2154 in Richtung Norden an die Bundesautobahn A 6 an. Diese Verkehrsrelation ist jedoch länger hinsichtlich der Wegstrecke wie auch der Fahrzeit.

Im derzeit aktuellen „7. Ausbauplan für Staatsstraßen“ ist das Vorhaben, Staatsstraße 2159 „Ausbau östlich Gaisthal“, in die „1. Dringlichkeit“, also der höchsten Priorität, eingestuft.

Das Vorhaben im Zuge der Staatsstraße 2159 liegt zwischen Gaisthal und Schönsee im Tal der Ascha. Es liegt verwaltungstechnisch im Landkreis Schwandorf. Der nördliche Bereich des Vorhabens, etwa die Hälfte, liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schönsee, der südliche in der Gemeinde Weiding. Der Ausbau beginnt ca. 2 km nördlich von Gaisthal bei Bau-km 0+000 und führt bis Bau-km 2+690. Das Bauende liegt ca. 1,3 km südwestlich von Schönsee.

Während die beiden jeweils am Baubeginn und Bauende angrenzenden Streckenabschnitte der Staatsstraße 2159 bereits neuzeitlich ausgebaut sind, weist der vorliegende, im Bestand 2,724 km lange Abschnitt eine völlig unzureichende, un stetige, unübersichtliche, teils (sehr) steile und kleinteilige un stetige Strecken- und Verkehrscharakteristik mit unterschiedlichen Fahrbahnbreiten auf.

Durch den geplanten, neuzeitlichen und bedarfsgerechten Ausbau des vorliegenden Straßenvorhabens wird eine angemessene Vereinheitlichung der Streckenverkehrscharakteristik im Zuge der Staatsstraße 2159 erreicht.

Die Länge des Ausbauvorhabens einschließlich der erforderlichen Anpassungsstrecken am Baubeginn und Bauende beträgt 2 690 m. Mit dieser Maßnahme wird die Streckenlänge um insgesamt 34 m von derzeit 2,724 km auf künftig 2,690 km verkürzt, die Steigungsverhältnisse deutlich verringert und vor allem verstetigt und die Fahrbahnbreite vereinheitlicht bzw. verstetigt und gegenüber der jetzigen Strecke auch für den Lkw-Verkehr deutlich besser befahrbar.

Als Ausbauquerschnitt wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 6,5 m vom Antragsteller vorgesehen.

Die derzeitige Fahrbahnbreite beträgt zum Teil nur ca. 5,5 m und die Kurvenradien nur ca. 70 m (Baubeginn – Bau-km 0+200 bis 0+400). Auch die ständig wechselnden Längsneigungen von bis zu ca. 8 % in Kombination mit engen Radien wirken besonders negativ auf die Verkehrssicherheit wie auch die Befahrbarkeit.

Die im Ausbauabschnitt nicht frostsicher ausgebaute Staatsstraße besitzt eine mehrfach ausgebessert, mitunter stark unebene Fahrbahnfläche und eine ungenügende Entwässerung.

Die insoweit bereichsweise zu geringe Fahrbahnbreite, die klimatisch ungünstige Höhenlage (563 m bis 628 m über N.N.) sowie die Lage in einem von Ost nach West orientierten, sehr engen, eingekerbten, und damit meist verschatteten Tal führt insbesondere in den Wintermonaten auch durch das auf weiter Strecke gänzliche Fehlen ausreichender Straßennebenflächen wie Banketten und Mulden (steile Hangböschungen enden teils unmittelbar am Fahrbahnrand) zu erheblichen Verkehrsfährdungen.

Die im Ausbauabschnitt beidseits vereinzelt liegenden Wohngebäude werden zum Teil über direkte und unübersichtliche Zufahrten an die St 2159 angeschlossen, welche selbst den straßenbaulichen Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Wegen der engen Kurven, der steilen Strecken und der bis an die Fahrbahn heranreichenden bewaldeten Steilhänge, die die Sicht in Fahrtrichtung behindern, liegen hier

keine ausreichenden Sichtverhältnisse vor. Daher ist die Einfahrt aus Nebenstraßen, Wegen und Zufahrten in die bevorrechtigte Staatsstraße 2159 ebenfalls mit erheblichen Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer verbunden.

Im Bereich von circa Bau-km 2+210 bis ca. Bau-km 2+390 und von circa Bau-km 2+450 bis circa Bau-km 2+510 ist vorhabensbedingt die Ascha auf einer Länge von insgesamt etwa 240 m zu verlegen.

Durch den geplanten Ausbau der St 2159 wird der derzeit entlang der ehemaligen Bahnlinie verlaufende Privatweg (Bayerisch-Böhmischer Freundschaftsradweg) im Bereich zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 2+430 durch die Trasse der St 2159 überbaut. Der Bayerisch-Böhmische Freundschaftsradweg ist Bestandteil des touristischen Konzeptes des Schönseer Landes (Nah- und Ferienerholungsgebiet), das eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung besitzt.

Sowohl die dargestellten ungünstigen Straßenverhältnisse im Streckenverlauf der bestehenden Staatsstraße als auch die Zufahrten und Einmündungen wirken sich negativ auf die Unfallsituation im vorliegenden Streckenabschnitt aus. Auf die Ausführungen in der Unterlage 1b Ziffer 2.2 zur Unfallsituation wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Durch die geplante Verbesserung der Linienführung der Staatsstraße im Grund- und Aufriss sowie die regelkonform vorgesehene Fahrbahnbreite wird nach Realisierung der Ausbaumaßnahme eine erhebliche Senkung der Unfälle sowie eine deutliche Verbesserung und Verstetigung im Verkehrsablauf dieser Staatsstraße, insbesondere für den weiträumigen Lkw-Verkehr, sowie eine verbesserte Anbindung an die Wirtschaftstandorte um Nürnberg und Regensburg sowie an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen zu erwarten sein.

Vor allem wird (im Aufriss) auf der gesamten Steigungsstrecke von Bau-km ca. 0+100 (OT Rosenhof) bis Bau-km circa 1+700 (Gewerbebetrieb) eine einheitliche Steigung von 4,188 % erreicht. Dadurch kann annähernd eine Halbierung der Steigung von rund 8 % auf rund 4% erreicht werden.

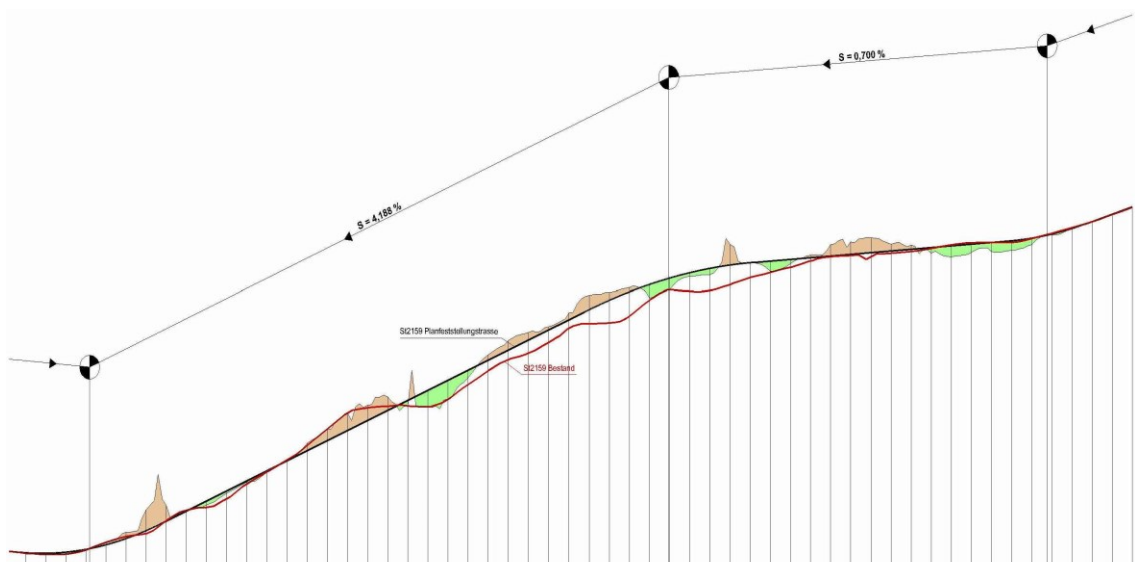


Bild 6 (Steigungsverhältnisse)

Schematische Darstellung der Steigungsverhältnisse vorher (rot) / nachher (schwarz)

Aus obigem Bild sind die Gradienten der bisherigen Straße rot und die der künftigen Straße schwarz eingetragen. Die Verstetigung der Gradienten und somit die wirtschaft-

lichere und verkehrssicherere Befahrbarkeit der Straße im Allgemeinen und insbesondere für Lkws, vornehmlich in den Wintermonaten, ist leicht zu erkennen.

Aufgrund zahlreicher Einwendungen – über 500 während der Anhörung – wurde die Führung des Radweges (BwVz.-Nr. 1.21T) im Bereich zwischen Bau-km 1+250 und Bau-km 2+090 entlang des vorhandenen ehemaligen Bahndammes beziehungsweise straßenbegleitend zur St 2159 (Antrag vom 10.02.2012) untersucht und in die planfestgestellten Unterlagen als geänderter Privatweg (Tektur vom 10.08.2012) vom Antragsteller ins Verfahren eingebracht.

Die in den Antragsunterlagen vom 10.02.2012 geplante höhenfreie Kreuzung bei Bau-km 1+050 (BW 1-1 Geh- und Radwegunterführung; BwVz. Nr. 3.04)) ist nun nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang kann auch auf die erforderlichen neuen Wegabschnitte (BwVz. Nr. 1.06 und 1.07) und einen zusätzlich erforderlichen Durchlass im Zuge des Agnesbaches verzichtet werden.

Der den Privatweg („Bayerischer-Böhmischer-Freundschaftsradweg“) benutzende Fußgänger und Radfahrer kreuzt künftig bei Bau-km 2+090 höhengleich wie bisher auch die Staatsstraße 2159. Der im Bestand am Bauende befindliche Kreuzungspunkt entfällt dafür. Ab dem Kreuzungspunkt Bau-km 2+090 bis Bau-km 2+500 ist der Verlauf des Radweges identisch mit demjenigen, der in den Antragsunterlagen vom 10.02.2012 vorhanden ist.

Infolge der Tektur vom 10.08.2012 ist die Verlegung des Radweges südlich der Straßentrasse auf die geplanten Wegabschnitte (BwVz.-Nrn. 1.11 und 1.12) nördlich der St 2159 im Bereich zwischen Bau-km 1+327 und 1+624 nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch der Bau einer Stützmauer bei Bau-km 1+570 entbehrlich geworden. Weiterhin wurde durch die Tektur vom 10.08.2012 die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BwVz. Nr 1.09T) den neuen Verhältnissen angepasst (direkte Anbindung an die St 2159 bei Bau-km 1+310).

Die geringe Besiedelung des sog. Schönseer Landes erklärt auch die unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung mit (im langjährigen Mittelwert) ca. 2 094 Kfz/24h – Zählstelle 6441/9401 der Straße, die aber die Verkehrsbedeutung nicht widerspiegelt. Der bayernweite Durchschnitt liegt nach der amtlichen Verkehrszählung 2010 bei ca. 3 850 Kfz/24h und in der Oberpfalz bei ca. 2 740 Kfz/24h. Vielmehr beruht die Verkehrsbedeutung auf der raumerschließenden Funktion als einzige Straßenverbindung in Ost-West-Richtung für den grenznahen Raum im Schönseer Land.

Durch die planfestgestellte Maßnahme wird zusätzlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine nicht unerhebliche Verbesserung der Anbindung des Raumes Schönsee und der dort angesiedelten Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe an das weiterführende Netz der Autobahnen und Bundesstraßen sowie die Wirtschaftsräume um Regensburg und die Metropolregion Nürnberg erreicht.

## 1.7 Zwangspunkte der Planung

Aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse, insbesondere wegen des engen, eingekerbten Tals, der Aufrechterhaltung der überregional bedeutenden ökologischen Durchgängigkeit der Ascha, in die möglichst wenig eingegriffen (Überbauung, Verlegungen Einengungen etc.) werden soll und des großen zu überwindenden Höhenunterschieds (64 m) im Ascha-Tal und der sich daraus ergebenden Zwänge (wie beispielsweise Längsneigung, einseitige Beanspruchung des Tales, Wasserkraftnutzung, Naturdenkmäler, Talflanken, Verwendung der vorhandenen Straßentrasse), kann die erforderliche Haltesichtsweite und damit die angestrebte Verkehrssicherheit in Teilbereichen der Ausbaustrecke ohne begleitende Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Als Abhilfemaßnahmen sind in diesem Zusammenhang die Freihaltung von Sichtfeldern in Form von Sichtfeld-Ausschlitzungen und Bewuchsfreimachungen sowie ge-

benenfalls die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit bei Nässe erforderlich. Siehe hierzu auch Ziffer A3.2.16 des Beschlusses.

Durch die vorhandenen topographischen Zwangspunkte ist eine Berücksichtigung der in den RAS-L dargestellten Relationstrassierung zugunsten der Eingriffe in Natur und Landschaft in Teilbereichen nur mit Abstrichen, das heißt mit flankierenden Begleitmaßnahmen, möglich.

Wegen der auch im Ausbauvorhaben verbleibenden engen Radien (180 m), die deutlich größer sind als in der Bestandsstrecke (z.B. 70 m), ist es zur Erreichung einer verkehrssicheren Befahrbarkeit, insbesondere für den Lkw-Verkehr, notwendig in einzelnen Abschnitten die Fahrbahn in den engen Kurven zu verbreitern, so dass das nachlaufende Rad auf der Fahrbahn verbleibt und eine Mitbenutzung der Gegenfahrbahn oder des Banketts künftig wegen der Verkehrssicherheit unterbleiben kann. Siehe hierzu auch Ziffer A3.2.18 des Beschlusses.

Diese Abstriche sind wegen der unterdurchschnittlichen Verkehrsbelastung vertretbar und schmälern die Verkehrsbedeutung nicht. Durch den planfestgestellten Ausbau wird trotz der weitgehenden Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen die bestehende Situation, insbesondere durch die Beseitigung von Unstetigkeitsstellen, die Verbesserung der Sichtverhältnisse und die sicherheitsrelevante Vereinheitlichung der Streckencharakteristik, nachhaltig verbessert.

Zusammenfassend bestimmen vor allem folgende Zwangspunkte die Linienführung im Lage- und Höhenplan:

- die angrenzend, bereits neuzeitlich ausgebauten Straßenquerschnitte am Baubeginn und Bauende
- der an die bestehende Straße angrenzende Felsbereich des Naturdenkmals „Hammerfels“ bei Str.-km 0+350 (Ortsteil Rosenhof)
- die bei Bau-km 0+800 unmittelbar an die bestehende Staatsstraße nördlich angrenzende Bebauung
- die Minimierung des Eingriffs in den vorhandenen Felsbereich von Bau-km 1+600 bis Bau-km 1+900 (Naturdenkmal „Lenkenhammerfels“)
- die (künftige) Anbindung und Erschließung des bei Bau-km 1+850 an die bestehende Staatsstraße angrenzenden Gewerbebetriebes
- die vorhandene Bebauung im Bereich bei Bau-km 2+260 und deren künftige Erschließung
- der gesamte Baubereich des unmittelbar nördlich an die Trasse angrenzenden Talbereichs der Ascha beziehungsweise der parallel verlaufenden Triebwerkskanäle
- der im Bereich von Baubeginn bis Bau-km 2+200 südlich der Trasse angrenzende Bahnbereich mit dem darauf befindlichen Bewuchs
- die zu verlegende Ascha im Bereich zwischen Bau-km 2+200 und Bau-km 2+500
- die Anbindung der Gemeindestraße nach Weiding bei Bau-km 2+636 mit Berücksichtigung der erforderlichen Sichtfelder (Ausschlitzung)
- die gegebenen topografischen (beispielsweise bewegtes Kerbtal) und ökologischen Verhältnisse (beispielsweise ökologische Durchgängigkeit).

## 2. Vorgängige Planungsstufen

Bereits Ende der 1980er Jahre wurden vom damaligen Straßenbauamt Amberg erste Untersuchungen für einen Ausbau der St 2159 im vorliegenden Maßnahmenbereich begonnen. Die hierzu erstellte Planung (02.10.1987) wurde von der Regierung der Oberpfalz (1988) genehmigt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren konnte damals mit der Stadt Schönsee jedoch kein Einvernehmen mit der gewählten Trassenführung der St 2159 erzielt werden. Ausschlaggebend hierbei war vor allem die unterschiedliche Auffassung bezüglich der Trassenführung im Bereich der stillgelegten Bahnlinie (Nabburg – Schönsee), welche kurz zuvor als Radweg seitens der Stadt Schönsee und der Gemeinde Weiding als Privatweg ausgewiesen wurde. Das Planfeststellungsverfahren wurde deshalb eingestellt und das Bauvorhaben wurde im Rahmen der Ausbauplanfortschreibung von der „1. Dringlichkeit“ in die „1. Dringlichkeit Reserve“ abgestuft. Die beidseitig anschließenden Abschnitte wurden ausgebaut.

Im Jahre 2006 beantragte die Stadt Schönsee unter Einschaltung der Obersten Baubehörde und politischer Mandatsträger eine Wiederaufnahme der Planungsarbeiten für den vorliegenden Maßnahmenbereich.

Die sich zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen (Gesetze, Vorschriften und Straßenbaurichtlinien) waren ausschlaggebend dafür, dass die ursprüngliche Planung grundlegend überarbeitet werden musste.

Mit der planfestgestellten Maßnahme wird die letzte Ausbaulücke im Straßenzug zwischen Oberviechtach und Schönsee geschlossen.

## 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 3.1 Antragsunterlagen vom 10.02.2012

Mit Schreiben vom 10.02.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Staatstraße 2159 Oberviechtach – Schönsee „Ausbau östlich Gaisthal“ das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.03.2012 bis 09.04.2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee für die Stadt Schönsee und die Gemeinde Weiding nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 23.04.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung der Oberpfalz gab folgenden Behörden und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- |                                           |                                  |
|-------------------------------------------|----------------------------------|
| - Landratsamt Schwandorf                  | Schwandorf                       |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden             | Weiden i.d.OPf.                  |
| - Staatliches Vermessungsamt Nabburg      | Nabburg                          |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege      | München                          |
| - Bayer. Landesamt für Umwelt             | Augsburg                         |
| - Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz | Regensburg (jetzt Tirschenreuth) |
| - Fachberatung für Fischerei              | Regensburg                       |
| - Amt für Ernährung, Landwirtschaft       | Regensburg                       |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd              | München                          |

jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
- Immobilien Freistaat Bayern	Regensburg
- E.ON Bayern AG, jetzt Bayernwerk AG	Regensburg
- E.ON Netz GmbH	Bamberg
- Tennet TSO GmbH	Bamberg
- Deutsche Telekom	Regensburg
- Kabel Bayern GmbH & Co.KG	Nürnberg
- PLEdoc GmbH	Essen
- Bund Naturschutz Bayern e.V.	Nürnberg
- Bayer. Bauernverband	Regensburg
- Landesbund für Vogelschutz	Hiltpoltstein
- Fischereiverein Amberg e.V.	Amberg
- Landesjagdverband Bayern e.V.	Amberg
- Landesjagdverband Bayern e.V.	Oberviechtach
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	München
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V.	München
- Oberpfälzer Waldverein	Weiden i.d.OPf.
- Ameisenschutzverein	Nabburg

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

### 3.1.1 Tektur vom 10.08.2012

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen im Anhörungsverfahren von Verbänden, Behörden und anderen Betroffenen hat der Antragsteller die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Bei den Planänderungen handelt es sich im Wesentlichen um:

- die Führung des privaten Wander- und Radweges soll künftig von circa Bau-km 1+300 bis circa 2+100 neben der geplanten Staatsstraße eigenständig geführt werden.
- Beibehaltung der bestehenden Straßenbrücke über die Ascha Bau-km 2+500.
- Neuanlage einer privaten Radwegzuführung von circa Bau-km 2+505 (Zuführung des Radverkehrs aus Richtung Weiding/Schönsee).
- Anstatt der Wander- und Radwegunterführung bei Bau-km 1+050 wird ein Kleintierdurchlass bei Bau-km 1+047 vorgesehen.
- Entfall der Wander- und Radwegableitung von Bau-km 0+925 bis 1+043.
- Einziehung der St 2159 von Bau-km 1+327 bis Bau-km 1+520.
- Entfall der Stützmauer (BW 1-2) von Bau-km 1+526 bis Bau-km 1+611.

- Entfall des öffentlich Feld- und Waldweges von Bau-km 1+520 bis Bau-km 1+624 links der geplanten St 2159.
- Umplanung der Entwässerungseinrichtung von circa Bau-km 1+350 bis 2+100.
- Einplanung einer Radwegrelation am Bauende für den Rad- und Wanderverkehr aus Richtung Weiding mit Erhalt der Brücke über die Ascha (BwVz-Nr. 1.18).
- Anlage einer zusätzlichen Zufahrt bei Bau-km 0+748 links.

Einzelheiten können den planfestgestellten und entsprechend gekennzeichneten Unterlagen entnommen werden Siehe hierzu die Zusammenstellung unter Ziffer A2 (Zusammenstellung der planfestgestellten Unterlagen).

Die Tekturunterlagen vom 10.08.2012 lagen in der Zeit vom 27.08.2012 bis 28.09.2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee für die Stadt Schönsee und die Gemeinde Weiding nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 12.10.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung der Oberpfalz gab folgenden Behörden, und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- |                                           |                                  |
|-------------------------------------------|----------------------------------|
| - Landratsamt Schwandorf                  | Schwandorf                       |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden             | Weiden i.d.OPf.                  |
| - Staatliches Vermessungsamt Nabburg      | Nabburg                          |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege      | München                          |
| - Bayer. Landesamt für Umwelt             | Augsburg                         |
| - Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz | Regensburg (jetzt Tirschenreuth) |
| - Fachberatung für Fischerei              | Regensburg                       |
| - Amt für Ernährung, Landwirtschaft       | Regensburg                       |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd              | München                          |
| - Immobilien Freistaat Bayern             | Regensburg                       |
| - E.ON Bayern AG                          | Regensburg                       |
| - E.ON Netz GmbH                          | Bamberg                          |
| - Tennet TSO GmbH                         | Bamberg                          |
| - Deutsche Telekom                        | Regensburg                       |
| - Kabel Bayern GmbH & Co.KG               | Nürnberg                         |
| - PLEdoc GmbH                             | Essen                            |
| - Bund Naturschutz Bayern e.V.            | Nürnberg                         |
| - Bayer. Bauernverband                    | Regensburg                       |
| - Landesbund für Vogelschutz              | Hiltpoltstein                    |
| - Fischereiverein Amberg e.V.             | Amberg                           |

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| - Landesjagdverband Bayern e.V.     | Amberg          |
| - Landesjagdverband Bayern e.V.     | Oberviechtach   |
| - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald | München         |
| - Bayer. Waldbesitzerverband e.V.   | München         |
| - Oberpfälzer Waldverein            | Weiden i.d.OPf. |
| - Ameisenschutzverein               | Nabburg         |

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

### 3.1.2 Erörterung der Einwendungen zur Erstausslegung und zur Tektur vom 10.08.2012

Die Einwendungen und Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen vom 10.02.2012 und der Tektur vom 10.08.2012 wurden am 11.04. / 17.04. / 18.04. / 24.04.2013 in Schönsee erörtert. Die Behörden, Vereinigungen, Verbände sowie die sonstigen Einwender wurden hiervon durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabenträger die naturschutzfachliche Planung überprüft und ergänzende faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt. Siehe Ziffer B 3.2.

### 3.2 Verbandsanhörung n. § 63 BNatSchG Sonderuntersuchung vom 07.07.2014

Ziel der „Faunistischen Sonderuntersuchung“ ist es, die von Landesbund für Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz (BN) gerügte Defizite auszuräumen.

Vorliegend handelt es sich somit nicht um eine (planerisch-technische) Änderung des Plans, sondern um eine rechtliche Ergänzung. Die ursprünglich ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Landschaftspflegerischer Bestandsplan Textteil) bleiben unverändert. Den Planfeststellungsunterlagen werden die als solche gekennzeichneten und angepassten Unterlagen (aktualisierte und ergänzende Unterlagen) beigelegt.

Die Regierung der Oberpfalz gab folgenden Behörden, Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zur faunistischen Sonderuntersuchung:

- | Bezeichnung                         | Ort             |
|-------------------------------------|-----------------|
| - Landratsamt Schwandorf            | Schwandorf      |
| - Fachberatung für Fischerei        | Regensburg      |
| - Bund Naturschutz Bayern e.V.      | Nürnberg        |
| - Landesbund für Vogelschutz        | Hiltpoltstein   |
| - Fischereiverein Amberg e.V.       | Amberg          |
| - Landesjagdverband Bayern e.V.     | Oberviechtach   |
| - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald | München         |
| - Bayer. Waldbesitzerverband e.V.   | München         |
| - Oberpfälzer Waldverein            | Weiden i.d.OPf. |



Gegen die oben genannte Sonderuntersuchung wurden fristgerecht Einwendungen beziehungsweise Stellungen abgegeben.

### 3.2.1 Erörterung der Einwendungen zur Verbandsanhörung

Die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen zur faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07.2014 fand am 07.10.2015 statt. Die Behörden und Verbände wurden hiervon benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten, die den planfestgestellten Unterlagen nachrichtlich beiliegt.

### 3.3 Tektur vom 21.12.2016 beziehungsweise vom 01.12.2015

Durch die Tektur vom 21.12.2016 wurde die technische Planung der Maßnahme nicht verändert. Es wurden lediglich die naturschutzfachlichen Konsequenzen aus den früheren technischen Tekturen abgearbeitet.

Bei den Änderungen infolge der Tektur vom 10.08.2012 handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- Anbindung der bestehenden Grundstückszufahrt bei Bau-km 0+752
- Änderung der geplanten Radwegführung ("Bayerischer-Böhmischer Freundschafts-radweg") im Bereich zwischen Bau-km 0+925 und Bau-km 2+090
- Ergänzung einer Anbindung des "Bayerischer-Böhmischer-Freundschaftsradweg" (beschränkt öffentlicher Weg) an die St 2159 neu bei Bau-km 2+525

Bei den Änderungen infolge der Tektur vom 01.12.2015 handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- Einziehung und Entsiegelung der für den Verkehr entbehrlichen Teile der St 2159 von Bau-km 1+033 bis Bau-km 1+240 links der St 2159 neu
- Bau einer Zufahrt bei Bau-km 1+310 links

In der Tektur vom 21.12.2016 sind ferner die Erkenntnisse aus den bisherigen Anhörungen übernommen und Zusagen beziehungsweise Abstimmungen mit Fachstellen aus dem Erörterungstermin mit eingearbeitet. Auch wurden hier planungsrelevante Veränderungen im Planungsgebiet berücksichtigt, die nicht durch den Antragsteller veranlasst wurden beziehungsweise veranlasst sind.

Des Weiteren sind redaktionelle Änderungen sowie summarische Angaben, insbesondere in den naturschutzfachlichen Unterlagen, vorgenommen worden, die sich aus überlagernden Tekturen und Aktualisierungen (z. B. bei Tabellen) ergeben.

Die Tektur vom 21.12.2016 lag in der Zeit vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee für die Stadt Schönsee und die Gemeinde Weiding und zusätzlich in der Stadt Oberviechtach zur öffentlichen Einsicht aus. Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden.

Die Regierung der Oberpfalz gab folgenden Behörden und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- | Bezeichnung        | Ort         |
|--------------------|-------------|
| - Stadt Schönsee   | VG Schönsee |
| - Gemeinde Weiding | VG Schönsee |

- |                                                                                                    |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| - Landratsamt Schwandorf                                                                           | Schwandorf                 |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden                                                                      | Weiden                     |
| - Staatl. Vermessungsamt Nabburg                                                                   | Nabburg                    |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege<br>Abteilung B<br>Stabsstelle Lineare Projekte                | München                    |
| - Amt für Ländliche Entwicklung Ober-<br>pfalz                                                     | Tirschenreuth              |
| - Fachberatung Fischerei beim Bezirk<br>Oberpfalz                                                  | Regensburg                 |
| - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und<br>Forsten                                                 | Regensburg                 |
| - Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-<br>schutz und Dienstleistungen der Bun-<br>deswehr Infra IB | Bonn                       |
| - Immobilien Freistaat Bayern<br>Regionalvertretung Oberpfalz                                      | Regensburg                 |
| - E.ON Bayern AG<br>Assetmanagement                                                                | Regensburg                 |
| - Bayernwerk AG vormals E.ON Netz                                                                  | Regensburg (vorm. Bamberg) |
| - Tennet TSO GmbH                                                                                  | Bamberg                    |
| - Deutsche Telekom                                                                                 | Regensburg                 |
| - Kabel Bayern GmbH&Co KG                                                                          | Nürnberg                   |
| - PLEdoc GmbH                                                                                      | Essen                      |
| - Bayer. Bauernverband<br>Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz                                           | Regensburg                 |

Gegen die oben genannte Tektur vom 21.12.2016 wurden fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben.

#### 3.4 Tektur vom 31.07.2017

Durch die Tektur vom 31.07.2017 wurden die technische Planung der Maßnahme sowie das Ausgleichskonzept nicht verändert. Es wurden lediglich die in der Tektur vom 21.12.2016 festgestellten Defizite in der Biotopkartierung beseitigt.

Die Regierung der Oberpfalz gab sowohl der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf sowie der höheren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Beide nahmen hierzu Stellung.

##### 3.4.1 Erörterung der Einwendungen zur Tektur vom 21.12.2016 und 31.07.2017

Hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden/Verbände infolge der Tektur vom 21.12.2016 und 31.07.2017 ist ein Erörterungstermin nicht notwendig.

Verfahrensmäßig ist Art. 73 Abs. 8 S. 1 BayVwVfG einschlägig. Im Rahmen des Abs. 8 S. 1 ist eine erneute Auslegung im Grundsatz nicht erforderlich, vielmehr genügt die individuelle Benachrichtigung mit der Möglichkeit sich zu äußern. Es bietet sich aber im Einzelfall dennoch an, die Tektur auszulegen um zu gewährleisten, dass alle potentiell Betroffenen von der Änderung erfahren. Der Kreis der Betroffenen ist nicht in jedem Fall überschaubar. Dies lag hier für die Tektur vom 21.12.2016 vor.

Allerdings ist auch im Falle einer erneuten Auslegung im Rahmen des Abs. 8 S. 1 eine erneute Erörterung nicht vorgeschrieben. Da die im Rahmen der Tektur abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen keinen weiteren Erörterungsbedarf begründeten, wurde auf eine Erörterung verzichtet und die Stellungnahmen sowie Einwendungen im Rahmen des Beschlusses abgearbeitet.

## **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen**

Zu Beginn der Erörterung (Ziffer B3.3) in Schönsee, wurde vom Bund Naturschutz e. V. bemängelt, dass kein Abendtermin für die Erörterung anberaumt wurde. Nach dem die Regierung der Oberpfalz dem Wunsch nicht nachkam, wurde ein Befangenheitsantrag gestellt, der von der Frau Regierungspräsidentin Brunner zurückgewiesen wurde. Da einige Bürger während der Erörterung vom 11. bis 18. April 2013 einen Abendtermin anfragten, wurde ein solcher im Rahmen der Erörterung am 23. April 2013 durchgeführt. Weitere Einzelheiten können der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 11. bis 23.04.2013 entnommen werden.

#### **1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht für den Bau einer Staatstraße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Gemäß der Nrn. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3 ff. UVPG in der Fassung vom 28.10.2014 ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich bei Bundesfernstraßen verpflichtend.

##### Staatstraßen

Es ist auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 37 BayStrWG erforderlich. Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz sieht für Staatstraßen gemäß Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn

1. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt

- a. eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
  - b. eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Biotop (Art. 13d Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG a.F., Art. 23 n.F BayNatSchG i.V.m § 30 BNatSchG.) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
2. ein-, zwei-, oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Gebiete oder Biotop nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet oder
  3. soweit nicht bereits von Nummer 1 erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Gebiete oder Biotop nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet.

Die dort genannten Voraussetzungen liegen bei einer Ausbaulänge von 2,690 km für dieses Vorhaben nicht vor und die übrigen Grenzwerte werden nicht erreicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht obligatorisch veranlasst.

#### Rodung von Wald

Infolge der straßenbaulichen Ausbaumaßnahme kommt es zu Rodungen.

Vorliegend handelt es nicht um ein „forstliches Vorhaben“ im Sinne von Nr. 17 der Anlage 1 zum UVPG. Ergänzend gilt Folgendes:

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß der Nrn. 17.2.1 - 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht somit nicht. Soweit vorhabensbedingt die Rodung von 4,71 ha Wald erforderlich ist, werden die maßgeblichen Größenwerte (Rodung von mehr als 10 ha bzw. 5 ha Wald) nicht erreicht.
- Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 39 a BayWaldG besteht nicht, denn weder werden die Größenwerte nach Art. 39a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG (Rodung von 10 ha bzw. 5 ha Wald) erreicht, noch wird gemäß Art. 39 a Abs. 1 Nr. 3 eine Rodung von mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschütztes Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG erforderlich (ca. 0,4 ha).
- Maßnahmenbedingt wird eine Rodung (im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) im Umfang von 4,71 ha, demzufolge von mehr als 1 ha Wald erforderlich. Deshalb wird (hilfsweise) vom Antragsteller eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG, „S“-Vorhaben) im Sinne des § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführt. Auf die Unterlage 10.5 wird verwiesen.

#### Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Vorliegend handelt es sich um ein „wasserwirtschaftliches Vorhaben“ gemäß Nr. 13. der Anlage 1 zum UVPG beziehungsweise um eine von den Nrn. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gemäß Nr. 13.18 in Verbindung mit 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG:

- Ein Damm, der den Hochwasserabfluss beeinflusst wird gebaut (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG).

Vorhabensbedingt werden von Bau-km 2+220 bis 2+500 (280 m) Teilabschnitte der „Ascha“ (Gewässer 3. Ordnung) mit ihren Ufersäumen (160 m, 50 m) sowie deren Talraum (Hochwasserabflussgebiet) durch den Straßendamm in einem Umfang von 0,24 ha überbaut. Von Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+380 sowie von Bau-km 2+450 bis Bau-km 2+500 wird ein neues Bachbett für die Ascha etwa 15 m nördlich des Altlaufs angelegt. Von Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+480 wird außerdem beidseitig des neuen Bachbettes eine Vorlandabgrabung mit durchschnittlicher Breite von ca. 5 m durchgeführt.

Durch die Verlegung der Staatsstraße 2159 auf den Bahndamm wird vorhabensbedingt der Hochwasserabfluss der Ascha beeinflusst. Deshalb wird (hilfsweise) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG, „A“-Vorhaben) im Sinne des § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführt (siehe unten).

- Eine sonstige der Art nach nicht von den Nrn. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes liegt vor (Nr. 13.18. in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Ein Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Die Beseitigung des alten Bachbettes der Ascha durch Überbauung und die Neuanlage (Herstellung) des neuen Bachbettes der Ascha stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar; diese Ausbaumaßnahme wird nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Deshalb wird (hilfsweise) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, „A“-Vorhaben) im Sinne von § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführt (siehe unten).

Die vom Antragsteller durch das Landschaftsarchitekturbüro Narr-Rist-Türk durchgeführten „Vorprüfungen des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 3 c UVPG“ (Dezember 2016)

- standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls  
für die Rodung von 4,71 ha Wald (Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG, „S“- Vorhaben)
- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
für den Bau eines Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG, „A“-Vorhaben)
- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
für eine sonstige der Art nach nicht von Nr. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, „A“-Vorhaben)

kommen zu den Ergebnissen, dass die jeweiligen oben genannten Fach-Vorhaben keine solchen Größenordnungen und so komplexen Wirkgefüge aufweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich würde. Nähere Angaben sind in der Unterlage 10.5a (10.5.1a bis 10.5.3a) enthalten.

Auch im Anhörungsverfahren wurden weder von den Fachstellen noch von den anerkannten Naturschutzverbänden Einwände gegen diese Vorgehensweisen vorgetragen.

In der Zusammenschau kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu berücksichtigen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Praktisch sind alle Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt in den vorgelegten Planunterlagen (Unterlage 10.5a) dargestellt und berücksichtigt.

Dem Gesamtergebnis des Fachgutachters schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, insbesondere auch deswegen, da die höhere wie auch die untere Naturschutzbehörde die Unterlagen als ausreichend und die höhere Naturschutzbehörde keine Mängel anführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des Naturschutzes bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG durch die Auslegung der Planunterlagen (siehe Ziffer B3.1, B3.2 und B3.3).

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine solche auch unterblieb, wurde durch die örtlichen Bekanntmachungen vom 07.03.2012 bis 09.04.2012, vom 27.08.2012 bis 28.09.2012 (Tektur vom 10.08.2012) und 19.01.2017 bis 20.02.2017 (Tektur vom 21.12.2016) in den beiden betroffenen Gemeinden bekannt gegeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird zudem auch die Begründung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) zugänglich gemacht.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange im Rahmen der Straßenplanung kommt dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 2 BNatSchG nur relative Bedeutung zu. Das "Ob" des Vorhabens steht unter dem Aspekt der Vermeidbarkeit nicht zur Disposition. Unter dem Gesichtspunkt des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes ist ausschließlich zu prüfen, ob die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft am konkret vorgesehenen Standort des Vorhabens durch die Wahl einer anderen, den Zielsetzungen der Planung ebenfalls genügenden Planungsvariante vermieden oder verringert werden könnte (OVG Niedersachsen vom 12.03.1997 Az: 7 M 919/97).

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Staatsstraße 2159 „Ausbau östlich Gaisthal“ ist in keine Streckenabschnitte unterteilt. Eine verkehrswirksame Unterteilung ist nicht möglich, somit ist eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene nicht gegeben.

### **2.3 Planrechtfertigung**

Im festgestellten Abschnitt zwischen Gaisthal und Schönsee (Ortsteil Muggenthal) verläuft die Staatsstraße 2159 ausschließlich außerhalb geschlossener Ortslagen.

Die Verkehrsrelation ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der Staatsstraße überwiegend durch über- und regionalen Verkehr gekennzeichnet; zwischengemeindliche Verkehre werden ebenfalls abgewickelt.

Die Vorwirkung auf die Enteignung zwingt zu konkreter Prüfung im Planfeststellungsverfahren; insoweit wird auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt: "Private Einwendungen, C 2.5" verwiesen.

### 2.3.1 Ausbauplan Staatstraßen

Im derzeit aktuellen "7. Ausbauplan für Staatstraßen" ist die vorliegende Baumaßnahme in die "1. Dringlichkeit" eingestuft.

### 2.3.2 Planungsziel

Als Planungsziele hat die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen aus dem Antrag entnommen:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit wird insbesondere erreicht durch eine weitgehende Vereinheitlichung der Streckencharakteristik, die Beseitigung von sehr steilen Abschnitten von bis zu 8 % und eine Verstetigung der Steigungs- und Gefällestrecken im Aufriss, die die Verkehrssicherheit vor allem in den Wintermonaten herabsetzen, eine Herstellung einer ausreichenden Fahrbahnbreite um die Begegnungsfälle, insbesondere von Lkws, sicher zu ermöglichen, die Beseitigung einer un stetigen engen Radianabfolge wie auch die Beseitigung von zu engen Kurven, die Verbesserung der Sichtverhältnisse und eines frostsicheren Fahrbahnaufbaues.

- Verbesserung der Verkehrsanbindung des Raumes um Schönsee, des Grenzraumes und der angesiedelten Unternehmen an das weiterführende Straßennetz der Bundesfernstraßen, insbesondere an die BAB A 93, der Wirtschaftsräume Regensburg sowie der Metropolregion Nürnberg und damit einhergehend eine Stärkung des ländlichen Raumes. Auch wird insbesondere angestrebt eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Weitere Einzelheiten können der Unterlage 1b insbesondere den Ziffern 2.2 bis 2.4 entnommen werden.

### 2.3.3 Fazit Rechtfertigung

#### Vorhandene Verkehrscharakteristik

Staatstraßen sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz (Netzfunktion) bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG sind Staatstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die planfestgestellte Maßnahme wurde im Jahr 2011 in den 7. Ausbauplan für Staatstraßen und in den Gesamtverkehrsplan Bayern 2002 aufgenommen.

Bei der vorliegenden planfestgestellten Maßnahme mit rund 2,7 km handelt es sich um den letzten Lückenschluss auf dem auf 22 km ausgebauten langen Streckenzug. Die Staatsstraße 2159 stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung von der A 93 bei Nabburg über Oberviechtach in den östlichen Teil des Landkreises Schwandorf, insbesondere zum „Schönseer Land“ beziehungsweise zum Grenzraum zum Nachbarland Tschechien, dar. Siehe auch Ziffer B1.1 und B1.2 des Beschlusses. Die planfestgestellte Maßnahme ist daher vernünftigerweise geboten.



Die Staatsstraße 2159 ist für die Pendler im Schönseer Land die Hauptanbindung in Richtung Oberviechtach, Nabburg und an die A 93. Ebenso in umgekehrter Richtung für das spezialisierte Gewerbe im grenznahen Raum um Schönsee. Durch einen moderaten Anstieg der Arbeitsplätze im Schönseer Land hat auch das Verkehrsaufkommen nicht abgenommen. Die wenigen größeren, ansässigen Betriebe sind auf eine zuverlässige Anlieferung und Abholung von Material, Produkten und Erzeugnissen angewiesen. Zudem hat durch die Verlagerung der Hauptschule von Schönsee nach Oberviechtach und der Besuch von Kindern auf weiterführenden Schulen, beispielsweise in Oberviechtach, der Schulbusverkehr zugenommen.

Die gegenständliche, in West-Ost-Richtung verlaufende, Staatsstraße 2159 erfüllt zusammen mit der Bundesstraße 22 und der Staatsstraße 2156 daher die (Netz-) Funktion und bindet das Schönseer Land mit Gewerbe und Industrie im grenznahen Raum an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen, insbesondere der Autobahnen, an. Zudem dient die BAB A 93 sowie die Bundesstraße 22 der Abwicklung weiträumiger und überregionaler Verkehre. Die BAB A 93 wie auch die A 6 sind insofern – ihrer verkehrlichen Funktion entsprechend – nur an wenigen Stellen mit dem nachgeordneten Straßennetz verknüpft.

Auf die Ziffer B1.6 des Beschlusses, wo die Verkehrsfunktion detaillierter beschrieben ist, wird verwiesen.

Ebenso wird das regional bedeutsame Erholungsgebiet Schönseer Land mit seinen Rad- und Wanderwegen und gespurten Langlaufloipen hauptsächlich über die Staatsstraße 2159 erreicht. Im Übrigen wird der Straßenzug auch an Wochenenden und in der Urlaubszeit deshalb stärker frequentiert.

### Verkehrssicherheit

Die unterbrochene Streckencharakteristik sowie der Querschnitt der vorhandenen Staatsstraße 2159 sind mit den heutigen Anforderungen und geltenden Richtlinien einer Verkehrsverbindung für die bereits bestehenden aber auch künftig zu erwartenden überregionalen und regionalen Verkehrsverhältnisse nicht mehr vereinbar. Im planfestgestellten Abschnitt der Staatsstraße 2159 liegt die Unfallrate deutlich über dem bayerischen Durchschnitt.

Die unter Ziffer C 2.4.2.1.1 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse (Nulllösung) mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und 31. Oktober 2016 im plangegegenständlichen Bereich der Staatsstraße 35 registrierte Unfälle (ohne Bagatellschäden). Zu beklagen waren dabei 7 Schwerverletzte, 22 Leichtverletzte sowie umfangreiche Sachschaden. Weitere Einzelheiten können der Unterlage 1b unter Ziffer 2.2 entnommen werden.

Infolge der ungünstigen klimatischen Verhältnisse (vergleiche Ziffer B1.1 des Beschlusses; Punkt Klima) führt die Verstetigung der Trasse (siehe Beschluss Ziffer C 2.4.3 – Ausbaustandard) im Höhenplan durch einen Entfall der Steigungsextreme im Allgemeinen und den Wegfall der häufig wechselnden Steigungen im Besonderen und im Lageplan durch die Anwendung der Relationstrassierung durch aufeinander abgestimmte Radienfolgen, wenn auch wegen des Landschaftsbildes wie der Topografie auf niedrigem Niveau, zu einer nicht unerheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die planfestgestellte Maßnahme wird bestandsorientiert parallel zur Kaltluftbahn der Ascha ausgebaut, weshalb davon auszugehen ist, dass es zu keiner Änderung im Lokalklima kommen wird. Die vorher beschriebenen Verbesserungen im technischen Standard kommen somit zum Tragen und werden nicht, beispielsweise durch klimatische Veränderungen, konterkariert.

### Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele (siehe Beschluss Ziffer C 2.4.1) ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die Staatsstraße 2159 qualitativ in ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch die geplante Maßnahme wird die Staatsstraße 2159 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Staatsstraße mit überregionaler Verkehrsbedeutung angepasst. Der bestehende, nicht ausgebaute Abschnitt stellt aufgrund des ungenügenden Ausbauzustandes einen Bruch der Streckencharakteristik und eine Ausbaulücke im Streckenzug der Staatsstraße 2159 dar.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die Staatsstraße 2159 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht, wobei der vorhandene Straßengrund weitestgehend einbezogen wird.

Dabei wird die Staatsstraße 2159 auf einer Länge von 2.690 m gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996) auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 6,5 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt – RQ 9,5) ausgebaut.

Die vorgesehene Linienführung berücksichtigt die topographischen, morphologischen und naturschutzfachlichen Randbedingungen. Die Linienführung gestattet einen möglichst sicheren Verkehrsablauf und fügt sich in die Streckencharakteristik der beidseits anschließenden ausgebauten Abschnitte der Staatsstraße 2159 ein. Durch die Verstärkung der Linienführung sowie das Zurücksetzen der kurveninnenseitigen Einschnittsböschungen, insbesondere beim Naturdenkmal Hammerfels, werden durch das Vorhaben die erforderlichen Sichtfelder für die Mindesthaltesicht- und der Mindestanfahrtsichtweite hergestellt (siehe Ziffer C 2.4.3 des Beschlusses).

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aufgrund der geänderten Lage im Grund- und Aufriss der Staatsstraße 2159 sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise, soweit notwendig, durch parallel zur Staatsstraße verlaufende Gemeindeverbindungsstraßen, Ersatzwege sowie durch die Zusammenfassung und Anpassung der bestehenden Zufahrten. Wenn dies nicht möglich ist, durch direkte Zufahrten an geeigneter Stelle. Hierdurch können unter anderem die bisher bestehenden unmittelbaren, jedoch häufig unübersichtlichen Zufahrten reduziert werden, so dass die Verkehrssicherheit auch insoweit verbessert wird.

Mit der Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der Staatsstraße 2159 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden.

### Fazit:

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort aus den oben genannten Planungszielen vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, da die Maßnahme im Blickwinkel des Art. 9 BayStrWG erforderlich ist und vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange – siehe oben – sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange, vor allem naturschutzfachliche, zu überwinden. Die Anbindung des Schönseer Landes und des Grenzraumes an das überörtliche weiterführende Netz der Bundesfern- und Staatstraßen sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit wiegen schwerer als die Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine zumutbare Alternative außerhalb des Tales der Ascha liegt nicht vor. Auch im Anhö-

rungsverfahren wurde, außer der Nullvariante/Nulllösung (siehe Beschluss Ziffer C 2.4.2.1.1), keine vorgetragen. Mit der Nulllösung können die Planungszeile nicht erreicht werden (siehe Beschluss Ziffer C 2.3.2). Sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die vom Maßnahmenträger vorgesehenen Gestaltungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotsatbestände sind nicht erfüllt.

Das Vorhaben ist erforderlich um den derzeitigen und insbesondere künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vergleiche Erläuterungsbericht, Unterlage 1b der Planfeststellungsunterlagen).

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue oder bessere Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen, was für den vorliegenden Lückenschluss nicht zutreffen kann. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, wurden nicht konkretisiert vorgetragen.

## **2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Die planfestgestellte Trasse fördert diese Ziele und steht damit Einklang mit den Entwicklungszielen.

#### Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013, VO vom 22.08.2013 in Verbindung mit dem BayLplG vom 25.06.2012) führt eine Vielzahl von Zielen und Grundsätzen auf.

Die planfestgestellte Maßnahme befindet sich nach der Strukturkarte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Nachstehend sind einige wichtige Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEPs aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:

#### Leitbild Bayern 2025

#### 1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

##### 1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

##### 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

##### 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Un-

vermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

## 1.2 Demographischer Wandel

### 1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.

(Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

### 1.2.2 Abwanderung vermindern

(G) Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.

(G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten

- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
- zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds vor allem für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden.

und

### 1.2.5 Vorhalteprinzip

(Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

### 1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

(G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen, einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen, soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

## 2 Raumstruktur

### 2.1 Zentrale Orte

#### 2.1.1 Funktion der Zentralen Orte

(G) Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.

und

#### 2.1.3 Vorzug der Zentralen Orte

(Z) Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde.

#### 2.1.4 Konzentration von Einrichtungen

(Z) Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

## 4 Verkehr

### 4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

#### 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

(Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

#### 4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrswege- netz

(G) Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswe-  
netz soll verbessert werden.

(G) Das regionale Verkehrswege-  
netz und die regionale Verkehrsbedien-  
ung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und  
barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.

#### 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

(G) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequen-  
tierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentli-  
chen Personenverkehrs verbessert werden.

(G) Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die  
Flächenbedien-  
ung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert wer-  
den.

(G) Der Güterverkehr soll optimiert werden.

#### 4.2 Straßeninfrastruktur

(G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen  
soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

(G) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vor-  
handenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

#### 4.4 Radverkehr

(G) Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

(G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

## 5 Wirtschaft

### 5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere

für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

und

#### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

##### 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

##### 5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

## 7 Freiraumstruktur

### 7.1 Natur und Landschaft

#### 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

#### 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

#### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

#### 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen.

- Gewässer erhalten und renaturieren,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und

- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

#### 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

### 7.2 Wasserwirtschaft

#### 7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

#### 7.2.5 Hochwasserschutz

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit wie möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist über das Internet unter dem Link zugänglich: <http://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern-lep/>

Weitegehende Informationen können dort nachgelesen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Verfahren zwei Stellungnahmen abgegeben und hinsichtlich des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) nachstehende Kernaussagen getroffen:

Zusammenfassend ist zum Komplex LEP-Vorgaben aus landesplanerischer Sicht festzustellen, dass die planfestgestellte Maßnahme einer Reihe von Grundsätzen und Zielen des LEP entspricht. Die beiden durch die geplante Staatsstraße 2159 verbundenen Zentralen Orte Oberviechtach (mögliches Mittelzentrum) und Schönsee (Kleinzentrum) liegen in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Die „Zentralen Orte“ sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der „Zentralen Orte“ geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (beispielsweise Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den „Zentralen Orten“ (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der „Zentralen Orte“ verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie
- Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).

Um das zu erreichen, ist anzustreben, dass die zentralen Orte untereinander, mit den Verdichtungsräumen und mit den überregionalen Verkehrswegen gut verbunden und gut erreichbar sind.

Des Weiteren werden sich die Marktbedingungen für die Unternehmen in der östlichen Grenzregion bei Schönsee durch einen bedarfsgerechten Straßenausbau entscheidend verbessern, so dass die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Grenzbereich nachhaltig gestärkt wird. Ebenso bietet eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur die Möglichkeit den auch den öffentlichen Personenverkehrs zu stärken wie auch die Erreichbarkeit des Schönseer Landes für den Tourismus zu erhöhen.

Die Vorgaben hinsichtlich des Naturschutzes sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch gegeben. Siehe hierzu die Ziffer C 2.4.5 des Beschlusses. Gleiches gilt für den Gewässerschutz, der unter den Ziffern C 2.4.6 und Ziffer C 2.4.9.8.4 des Beschlusses abgehandelt ist.

### Regionalplan

Die planfestgestellte Maßnahme befindet sich im Umgriff des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6). Der Regionale Planungsverband ist der gesetzlich vorgesehene Zusammenschluss der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion; insofern ein kommunales Gremium. Im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Ziele und Aufgaben der regionalen Planungsverbände in Bayern festgelegt:

Wichtigste Aufgabe eines regionalen Planungsverbandes ist demnach die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans. Gemäß Art 6 Abs. 2 BayLplG beschließen die Regionalen Planungsverbände über Regionalpläne sowie deren Fortschreibung und stimmen dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Die Regionalpläne konkretisieren das Landesentwicklungsprogramm für den Bereich der Planungsregion in fachlicher und örtlicher Hinsicht. Sie legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest.

Die regionalen Planungsverbände wirken insbesondere mit

- bei der Aufstellung staatlicher Planungsziele so zum Beispiel beim Ausbauplan,
- bei der Aufstellung von Programmen und Plänen der Fachbehörden
- bei der Bauleitplanung
- und im Rahmen von Raumordnungsverfahren

A Übergeordnete Ziele sind (I):



- I.1. Die Region ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.
- I.2. Die Wirtschaftskraft der Region soll insbesondere im Hinblick auf den verschärften Wettbewerb innerhalb des vereinten Deutschlands und der Europäischen Union sowie der neu aufgelebten Wirtschaftsbeziehungen mit den ost- und süd-osteuropäischen Staaten erhalten und gestärkt werden. Dabei soll angestrebt werden, das vorhandene Entwicklungspotential, insbesondere die natürlichen Ressourcen, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu nutzen. Ferner ist eine Regionalisierung der Märkte anzustreben.
- I.3. Die Nachteile der Randlage zu den wichtigen Wirtschaftsräumen Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sollen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere verkehrlicher Art, weiter vermindert werden.  
  
Die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern, der Tschechischen Republik und anderen osteuropäischen Ländern sollen insbesondere auf den Gebieten der Wirtschaft, des Verkehrs, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens sollen genutzt werden.
- I.4. Im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und ihrer Teilräume soll das reiche kulturelle Erbe bewahrt, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima mit den darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und verbessert werden. Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und Raumnutzungsansprüchen ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Der Regionalplan enthält neben den oben genannten übergeordneten Zielen auch 13 Fachziele, von denen die im Zusammenhang mit der planfestgestellten Maßnahme Wichtigsten genannt werden. Vorangestellt sind die Fachziele, die in der Beurteilung der höheren Landesplanungsbehörde keine Würdigung gefunden haben:

#### Übersicht

B I Natur und Landschaft

B III Land- und Forstwirtschaft

B V Arbeitsmarkt

B VII Erholung

B XI Wasserwirtschaft

#### Im Einzelnen:

B I Natur und Landschaft

1. Landschaftliches Leitbild

1.1 Die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab mit Haidenaab und Waldnaab, des Regens, der Vils sowie der Wondreb, einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden.

2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

2.1 In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

2.2 (Z) Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung" (...) Hinterer Oberpfälzer Wald (...).

#### 5 Naturparke

5.1 (Z) Folgende Landschaften sollen in die Ausweisung von Naturparken einbezogen werden ...

5.2 Die Bildung grenzüberschreitender Naturparke soll für den Naturpark Oberpfälzer Wald und Nördlicher Oberpfälzer Wald angestrebt werden.

#### 6 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

(Ziel aufgehoben)

#### 7 (Z) Freiraumsicherung

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

### B III Land- und Forstwirtschaft

#### 1 Allgemeines

Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen.

#### 3 Forstwirtschaft

3.1 Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann.

3.2 Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Auf die Anlage von Wäldern um die Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels soll hingewirkt werden.

3.3 Auf eine angemessene Erschließung des Privatwaldes zur Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen sowie der Pflegemöglichkeiten soll insbesondere im Oberpfälzer Wald und in der Frankenalb hingewirkt werden. Auf die verstärkte überbetriebliche Zusammenarbeit von Waldbesitzern soll hingewirkt werden.

### B VII Erholung

#### 1 Allgemeines

Es soll darauf hingewirkt werden, dass in den für Erholung besonders geeigneten Gebieten der Region, vor allem im Fichtelgebirge mit Steinwald, im Oberpfälzer Wald mit Naabgebirge, in der Frankenalb und im Falkensteiner

Vorwald, ein vielseitiges Angebot an Einrichtungen für Wochenend- und Urlaubserholung geschaffen wird.

## 2 Wanderwege

2.1 Auf eine stärkere Verknüpfung der örtlichen Wanderwege soll insbesondere im Stiftland (Landkreis Tirschenreuth), im Raum Hohenburg/Rieden, im Raum Burglengenfeld/Teublitz/Maxhütte-Haidhof sowie im Raum Bruck i.d.OPf./Nittenau hingewirkt werden.

2.2 Eine Weiterführung und Verknüpfung grenzüberschreitender Wander- und Radwanderwege soll an geeigneten Übergangsstellen zur Tschechischen Republik, insbesondere in den Räumen Waldsassen/Neualbenreuth, Mähring, Bärnau, Georgenberg, Eslarn und Schönsee/Stadlern angestrebt werden. Den ökologischen Besonderheiten des Grenzraumes soll dabei verstärkt Rechnung getragen werden.

## B XI Hochwasserschutz

6.1 Die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere in den Seitentälern von Naab, Vils und Regen, sollen für den Hochwasserabfluss und als Wasserrückhalteräume freigehalten werden.

6.2.1 Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte Hochwasserschutz zu der Karte 2 "Siedlung und Versorgung", der Bestandteil des Regionalplans ist.

H 1 Haidenaab, H 2 Waldnaab, H 3 Naab, H 4 Vils, H 5 Pfreimd, H 6 Fensterbach, H 7 Schwarzach

H 8 Ascha und H 9 Lauterach

Der Regionalplan Oberpfalz-Nord (6) ist über das Internet unter dem Link zugänglich: <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6-inhalt.htm> und der zugehörige Regionale Planungsverband ist unter dem Link: <http://www.oberpfalz-nord.de/home.htm> . Dort sind weitergehende Informationen abrufbar.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Verfahren zwei Stellungnahmen abgegeben und hinsichtlich des Regionalplanes nachstehende Ziele genannt, die für die Maßnahme sprechen:

Die übergeordneten Ziele

### A Übergeordnete Ziele

- A I.3, siehe oben

### B IV Gewerbliche Wirtschaft

- B IV.1.5: Mittelbereich Schwandorf

Die Wirtschaftskraft soll nachhaltig gestärkt werden. Auf ein vermehrtes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen soll hingewirkt werden. In einigen Arbeitsplatzschwerpunkten soll auf die Auflockerung der einseitigen Branchenstruktur hingewirkt werden.

Als Arbeitsplatzschwerpunkte für ihren Verflechtungsbereich sollen die möglichen Mittelzentren Oberviechtach und Neunburg vorm Wald sowie das Kleinzentrum Schönsee weiter gestärkt werden.

- B IV 1.8: Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger Standorte für Industrie, Gewerbe und Fremdenverkehr soll durch

- Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene), insbesondere zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und zum Verdichtungsraum Regensburg sowie im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen zu den im Norden und Osten erreichbaren Nachbarländern
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit regionaler öffentlicher Verkehrsdienste, insbesondere im Einzugsbereich der Oberzentren und des Mittelzentrums Schwandorf
- Bereitstellung der technischen Infrastruktur für moderne Kommunikationsmittel
- Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes

erhöht werden.

- B IV 2.5.2.1 Fremdenverkehrswirtschaft

Der Fremdenverkehr soll insbesondere in den Gemeinden Eslarn, Schönsee und Tannesberg gesichert werden.

B V Arbeitsmarkt

- B V 2.4 Regionaler Arbeitsmarkt Schwandorf

Die Funktionsfähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes Schwandorf soll nachhaltig verbessert, das Mittelzentrum Schwandorf als Schwerpunkt des Arbeitsmarktes gestärkt werden. Auf eine verbesserte Anbindung der peripher gelegenen Gebiete an die Arbeitsplatzschwerpunkte entlang der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. soll hingewirkt werden.

B IX Verkehr und Nachrichtenwesen

- B IX 1 Allgemeines

Die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur sollen unter Berücksichtigung einer sachgerechten Aufgabenteilung so ausgebaut werden, dass sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen und dazu beitragen, die Nachteile der Region aus ihrer Randlage innerhalb Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu verringern.

Bisher unterbrochene Verkehrsverbindungen nach Norden und Osten in Richtung neue Bundesländer und Tschechische Republik sollen unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse so rasch wie möglich wiederhergestellt oder ausgebaut werden. Dabei soll angestrebt werden, die Verkehrsströme sowohl im Personen- als auch insbesondere im Güterverkehr verstärkt auf die Schiene zu verlagern.

Die sich aus der nunmehrigen Transitfunktion der Region ergebenden negativen verkehrlichen Auswirkungen sollen vermindert werden.

Beim Verkehrsausbau und bei der Verkehrsbedienung sollen die Belange des Natur- und des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

B IX 3.18

Die Straßenverbindung vom Kleinzentrum Schönsee über das mögliche Mittelzentrum Oberviechtach zum Mittelzentrum Schwandorf soll verbessert werden.

B IX 23

Insbesondere die Grenzübergänge Neualbenreuth sowie Stadlern/Schwarzach sollen so schnell wie möglich ausgebaut und mit leistungsfähigen Verbindungen an das übrige Straßennetz der Region angeschlossen werden.

Zum Zielkomplex Regionalplanung wird zusammenfassend festgestellt, dass insbesondere die Gesichtspunkte der Wirtschaftskraftstärkung auf der Basis einer gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur und die Verbesserung der Verkehrsfernverbindung zum Mittelzentrum Schwandorf – an der großen Nord- Süd- Entwicklungsachse gelegen – den oben genannten Straßenausbau rechtfertigen. Der dringend auszubauende Grenzübergang Stadlern/ Schwarzach würde eine leistungsfähige Verkehrsanbindung in Richtung Schwandorf – Entwicklungsachse BAB A 93 erhalten und damit auch dem Nachteil der peripheren Lage des Raumes Schönsee innerhalb der Europäischen Union entgegenwirken. Auch touristisch würde für den Planungsraum eine verbesserte, schnelle Anbindung erreicht.

Das Ausbauvorhaben entspricht damit den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6).

Die Belange des Zieles B I – Natur und Landschaft – hinsichtlich der relevanten Gesichtspunkte des Landschaftsbildes, Vorbehaltsgebiete, Naturparke und Vorranggebiete sind im Rahmen der Ziffer C 2.4.5ff des Beschlusses ausführlich abgehandelt. Gleiches gilt für das Ziel B III – Land- und Forstwirtschaft, das zusätzlich unter Ziffer C 2.4.9.2 des Beschlusses behandelt wurde. Sie werden hier nicht wiederholt.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses, der unter Ziffer C 2.4.2.2.5, C 2.4.6 f. und C 2.4.9.8.4 des Beschlusses gewürdigt wurde, wird verwiesen.

Die Funktionalität des Bayerisch-Böhmischen-Freundschaftsradweges bleibt durch die planfestgestellte Maßnahme auch insbesondere der Tektur vom 10.08.2012 gegeben. Siehe hierzu die Ziffern B1.2, C 2.4.2.2.1 und C 2.4.9.5.

Im Regionalplan der Region 6 „Oberpfalz-Nord“ ist die planfestgestellte Maßnahme als Teil der Relation Schönsee (Kleinzentrum) – Oberviechtach (mögliches Mittelzentrum) – Schwandorf (Mittelzentrum) als besonders verbesserungswürdige Straßenverbindung aufgeführt. Die Kleinzentren sollen in ihren Mittelpunktfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Nach dem Regionalplan hat, wie bereits oben erwähnt, der Bau der planfestgestellten Maßnahme insbesondere Bedeutung für die Anbindung des ländlichen Raumes an das weiterführende Netz der Bundefernstraßen und die Anbindung an die überregionalen Wirtschaftsräume.

Im Besonderen ist hier zu erwähnen:

Der Planungsraum gehört zum Kleinzentrum Schönsee mit einer Einwohnerdichte von ca. 50 Einwohnern (EW) pro qkm. Im Einzugsbereich des Mittelzentrums Schwandorf liegt der Vergleichswert (2014) mit ca. 98 EW/km<sup>2</sup> nahezu doppelt so hoch. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung 2014/2028 wird ein Rückgang der Bevölkerung um ca. 6,2 % angenommen. Im Vergleich dazu wird im Raum Schwandorf eine Zunahme von ca. 2,8 % und auf Ebene des Bezirks Oberpfalz von ca. 2,8 % erwartet.

Die geringe Besiedelung des sog. Schönseer Landes erklärt auch die unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung der Straße, die die Verkehrsbedeutung nicht widerspiegelt. Vielmehr beruht die Verkehrsbedeutung auf der raumerschließenden Funktion für den Durchgangsverkehr.

Fazit:

Zum Zielkomplex Regionalplanung ist zusammenfassend festzustellen, dass insbesondere die Gesichtspunkte der Wirtschaftskraftstärkung auf der Basis einer gut aus-

gebauten Verkehrsinfrastruktur und die Verbesserung der Verkehrsfernverbindung zum Mittelzentrum Schwandorf (BAB A 93 – Nord- Süd- Entwicklungsachse) den oben genannten Straßenausbau rechtfertigen. Auch touristisch wird für den Planungsraum durch den Straßenbau eine verbesserte, schnellere Anbindung erreicht. Das Ausbauprojekt entspricht damit den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6). Die aufgeführten Ziele des Naturschutzes sprechen nicht gegen die Maßnahme, die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

Das Minimierungsgebot ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Art. 9 BayStrWG hinsichtlich der planfestgestellten Straße, die den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und somit der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs entspricht, eingehalten.

## 2.4.2 Planungsvarianten

Jede Planung ist gewissen Zwängen unterworfen, die sich aufgrund des Umfeldes, in dem die Planung stattfindet und dem Planungsziel ergeben.

Wesentliche Zwangspunkte der gegenständlichen Planung sind:

- die angrenzenden, bereits neuzeitlich ausgebauten Straßenquerschnitte am Baubeginn und Bauende der Maßnahme
- die an die bestehende Straße heranreichenden und teilweise angrenzenden Felsformationen, vor allem beim Ortsteil Rosenhof (Naturdenkmal "Hammerfels" bei Str.-km 0+350 und beim Naturdenkmal "Lenkenhammerfels" von Bau-km 1 +600 bis Bau-km 1 +900).
- die vorhandene Bebauung im Tal der Ascha und deren Erschließung, insbesondere bei Bau-km 0+300 links, 0+800 links, 1 +850 links (Gewerbebetriebe) und bei 2+300 links und rechts.
- die zu verlegende Ascha im Bereich zwischen Bau-km 2+200 und Bau-km 2+500 sowie die ökologische Durchgängigkeit der Ascha selbst.
- die Anbindung der Gemeindestraße nach Weiding bei Bau-km 2+636 mit Berücksichtigung der erforderlichen Sichtfelder (Ausschlitzung)
- die gegebenen topografischen und morphologischen Verhältnisse im Tal der Ascha

Im Übrigen wird auf die Unterlage 1b Ziffer 4.1 Seite 24/25 verwiesen.

### 2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar erkannten (Vorhabens-) Alternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

### 2.4.2.1.1 Bestandssituation, sog. Nulllösung

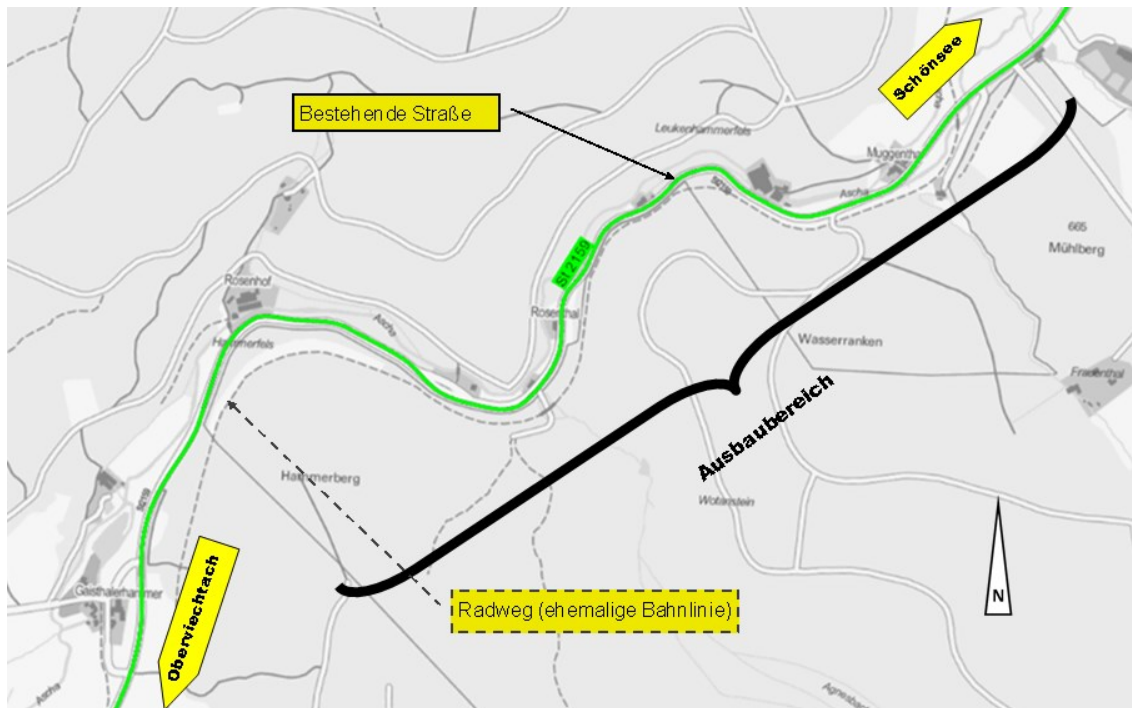


Bild 7 (Bestandssituation bzw. sog. Nulllösung)

grün bestehende: Straßenführung;  
grau gestrichelte Linie: ehemalige Bahnlinie; jetzt Radweg.

Die sog. Nullvariante (Bestandsstrecke) beschreibt den Zustand wie er derzeit vor Ort anzutreffen ist; die Länge im überplanten Bereich beträgt etwa 2,738 km. Dieser Wert ändert sich, je Linienführung sowie dem Beginn und dem Ende der betrachteten Planung.

Aus obiger Skizze ist unschwer erkennbar, dass die jetzige Straßenführung mit deutlich engeren Kurven geführt ist als der Radweg beziehungsweise die ehemalige Bahnlinie. Die engste Kurve hat einen Radius von etwa 70 m, zudem ist die Richtungsänderung, wie aus der obigen Skizze, Bild 7 erkennbar, häufig sehr stark. Die größte Steigung beträgt rund 8 %.

Die unzureichenden verkehrlichen Verhältnisse sind in der Unterlage 1b insbesondere unter Ziffer 2.2 ausreichend dargestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf verwiesen. Ferner wird auf die Ziffer B1.2 des Beschlusses Bezug genommen; dort wurde auch die Bestandssituation mit erfasst.

Hinsichtlich der Unfallsituation hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzliche qualitative Erhebungen über einen langen Zeitraum vorgenommen, die die Defizite hinsichtlich der Verkehrssicherheit noch deutlicher darstellen als im Antrag enthalten.

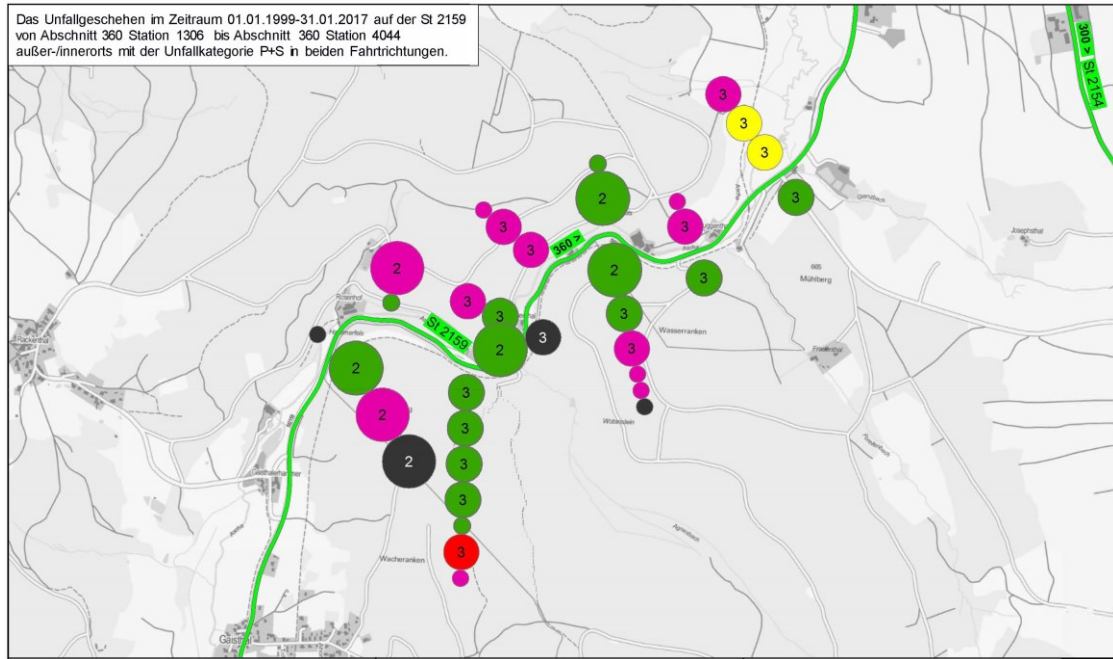


Bild 8 (Unfallgeschehen)  
im Zeitraum 01.01.1999 – 30.01.2017

Die Farbe der Punkte gibt den Unfalltyp wieder und der Durchmesser ist ein Maß für die Schwere des Unfalls. Die Zahlen in den Unfallsymbolen kennzeichnen ebenfalls die Unfallkategorie, also die Unfallschwere. Im Einzelnen bedeuten:

- 2 = Unfall mit Schwerverletzten
- 3 = Unfall mit Leichtverletzten
- Keine Angabe = Unfall mit Sachschaden
- grün = Fahr Unfall
- gelb = Abbiege-Unfall
- rot = Einbiegen/Kreuzen-Unfall
- violett = Unfall im Längsverkehr
- schwarz = Sonstiger Unfall

Aus obigem Bild ist unschwer eine Häufung in den Bereichen der engen unübersichtlichen Kurven erkennbar. In den Kurven ereignen sich über 50 % der Unfälle. Zudem ist die Radienabfolge der aufeinanderfolgenden Kurven sehr unterschiedlich, so dass der Verkehrsteilnehmer sie wegen der engen und mitunter langen Kurven nicht einschätzen kann. Diese ungünstige Streckencharakteristik findet auch ihren Niederschlag in der Häufung der Unfälle.

Aus den Auswertungen der Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung (ZVS), die auch die polizeilich Aufzeichnungen auswertet, geht weiter hervor dass sich:

- ca. 83 % der Unfälle bei Nässe und/oder Winterglätte,
- ca. 63 % der Unfälle bei Tageslicht,
- ca. 57 % der Unfälle in Kurven,
- ca. 46 % der Unfälle durch Abkommen (links/rechts) von der Fahrbahn,
- ca. 35 % der Unfälle durch einen Zusammenstoß mit entgegenkommenden Fahrzeugen ereignen.



Im untersuchten Zeitraum wurden 35 Unfälle mit Personen und Sachschäden gezählt, davon 7 Schwerverletzte und 25 Leichtverletzte.

Aus dieser Aufwertung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist nach hiesiger Beurteilung ausreichend dargelegt, dass unter Beibehaltung der geometrisch unzureichenden Streckencharakteristik keine dauerhafte Veränderung der gegenwärtigen Situation zu erwarten ist.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Unterlage 1b und die dortige Ziffer 2.2 verwiesen. Demnach liegt die Unfallrate im vorliegenden Abschnitt um 70 % (Faktor 1,7) über dem bayerischen Durchschnitt.

#### 2.4.2.1.2 Variante P

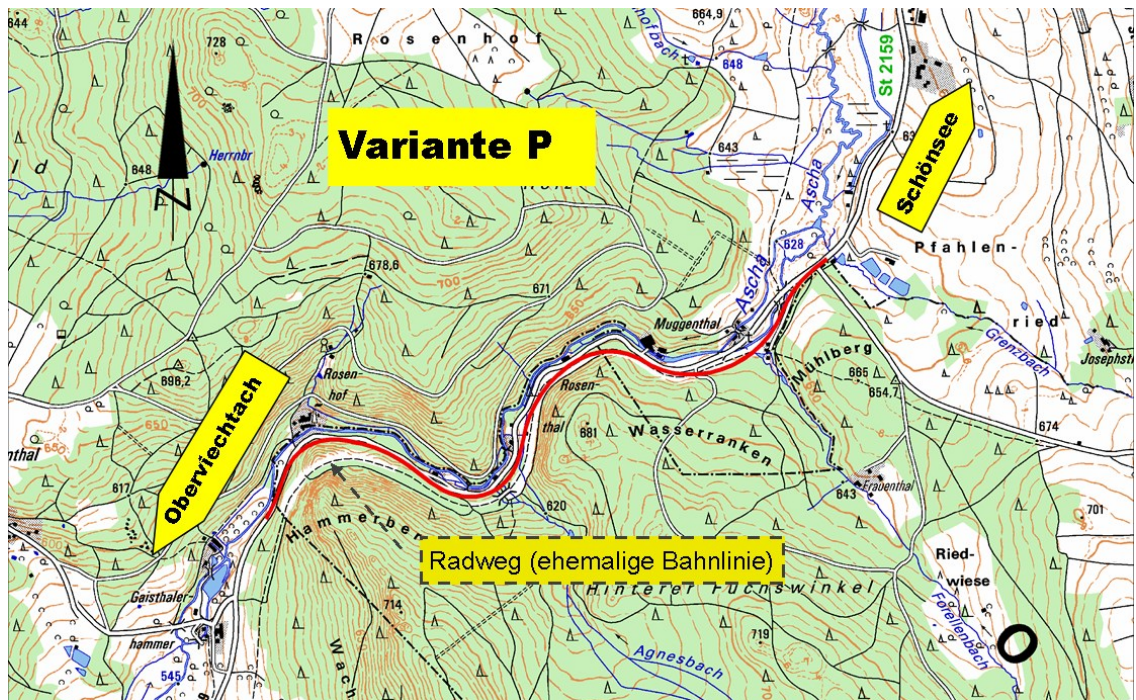


Bild 9 (Skizze: Variante P – rot)

Die grau gestrichelte Linie ist die ehemalige Bahnlinie; jetzt Radweg.

Die Variante P entspricht der Planfeststellungsstrasse. Sie folgt im Wesentlichen bis zum Ortsteil (Unter) Rosenthal der bisherigen Trasse, um dann näher zur süd-östlich liegenden Talflanke beziehungsweise in den Hanganschnitt zu wechseln. Im Ortsteil Muggenthal auf Höhe des Gewerbebetriebes schwenkt die Trasse auf die ehemalige Bahnlinie ein, die hier in etwa auf gleicher Höhe wie die bisherige Straße verläuft. Um die Mindeststradien einhalten zu können, greift die Trasse in die Talflanken in den Bereichen der Naturdenkmäler „Hammerfels“ sowie „Lenkhammerfels“ ein. Um die Eingriffe in die Naturdenkmäler und in das Landschaftsbild zu minimieren, wird hier die Böschung bis zum Neigungsverhältnis 1:1 (45°) erhöht und in Abhängigkeit der geologischen Möglichkeiten eventuell noch steiler ausgeführt. Die Steigungsverhältnisse der Straße werden durch die Planung verstetigt und gegenüber der Bestandssituation deutlich verbessert. Der kleinste Radius beträgt 180 m und die größte Steigung rund 4,2 %. Die vorhandene Straße wird entweder in die Planung mit einbezogen, zurückgebaut oder muss in kleinen Bereichen zur Erschließung verbleiben. Weitere Einzelheiten können der Unterlage 7b (Blatt 1 und 2) und 12.1 (Varianten) sowie der Unterlage 1b Ziffer 3.1 entnommen werden.

### 2.4.2.1.3 Variante V1

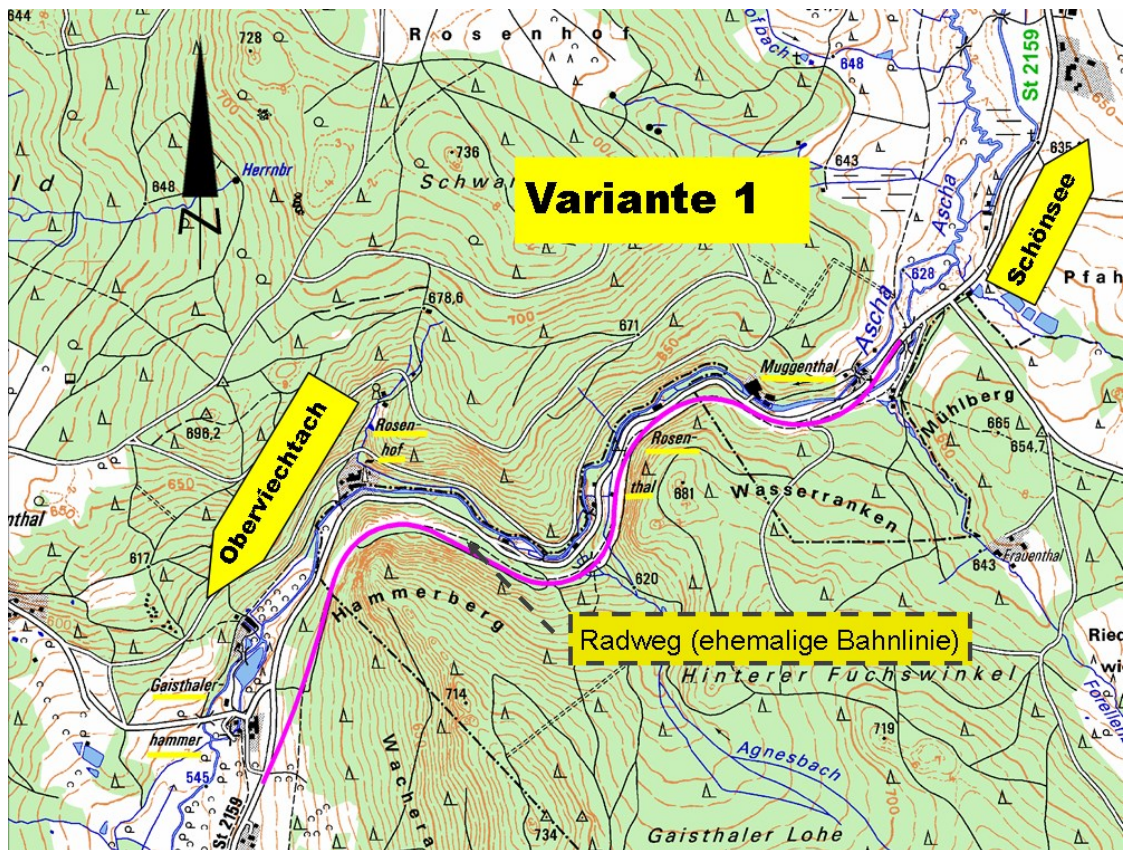


Bild 10 (Skizze: Variante V1 – violett)

Die grau gestrichelte Linie ist die ehemalige Bahnlinie; jetzt Radweg.

Die Variante V1 schwenkt nördlich von Gaisthal und vor Gaisthalhammer auf die östlich verlaufende Radwegtrasse (ehemalige Bahnlinie) und folgt dem Radweg im Wesentlichen bis Muggenthal. Von dort verläuft die Variante V1 im Talboden, überquert mit einer Brücke die Ascha und führt zurück auf die Staatsstraße 2159. Im Abschnitt von Rosenthal bis Muggenthal läuft die Trasse im Gleichlauf mit den Varianten V2 und V3. Der Anstieg von Gaisthal bis zur Radwegtrasse muss mit einer Steigung von rund 6 % überwunden werden. Der kleinste Radius beträgt 205 m. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Unterlage 1b Ziffer 3.1.1.1 und die Unterlage 12.1 verwiesen. Den dortigen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Für die Erschließung von Anwesen und Grundstücken im Kerbtal der Ascha, insbesondere bei Rosenhof, wäre die bisherige Staatsstraße als Erschließungsstraße weiterhin vorzuhalten. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Breite für die bestehende befestigte und unbefestigte Straße von rund 7 m und einer Länge von rund 3 500 m, erfordert diese Lösung im nachgeordneten Netz Straßenflächen von rund 24 500 m<sup>2</sup> beziehungsweise 2,45 ha alleine für die Erschließung.

Das Planungsziel wird mit dieser Trasse nur mit großen Abschlägen, insbesondere bei den Steigungsverhältnissen zwischen Gaisthalhammer und Rosenhof, erreicht. Um den Höhenunterschied zu überwinden, ist hier eine extreme Steigung beziehungsweise eine Gefällestrecke mit rund 6 % erforderlich, was insbesondere in den Wintermonaten in dieser Höhenlage als sehr nachteilig zu bewerten ist. Desweiteren sind die Eingriffe in das Naturdenkmal Hammerfels als auch in den Hammerberg sehr groß.

#### 2.4.2.1.4 Variante V2

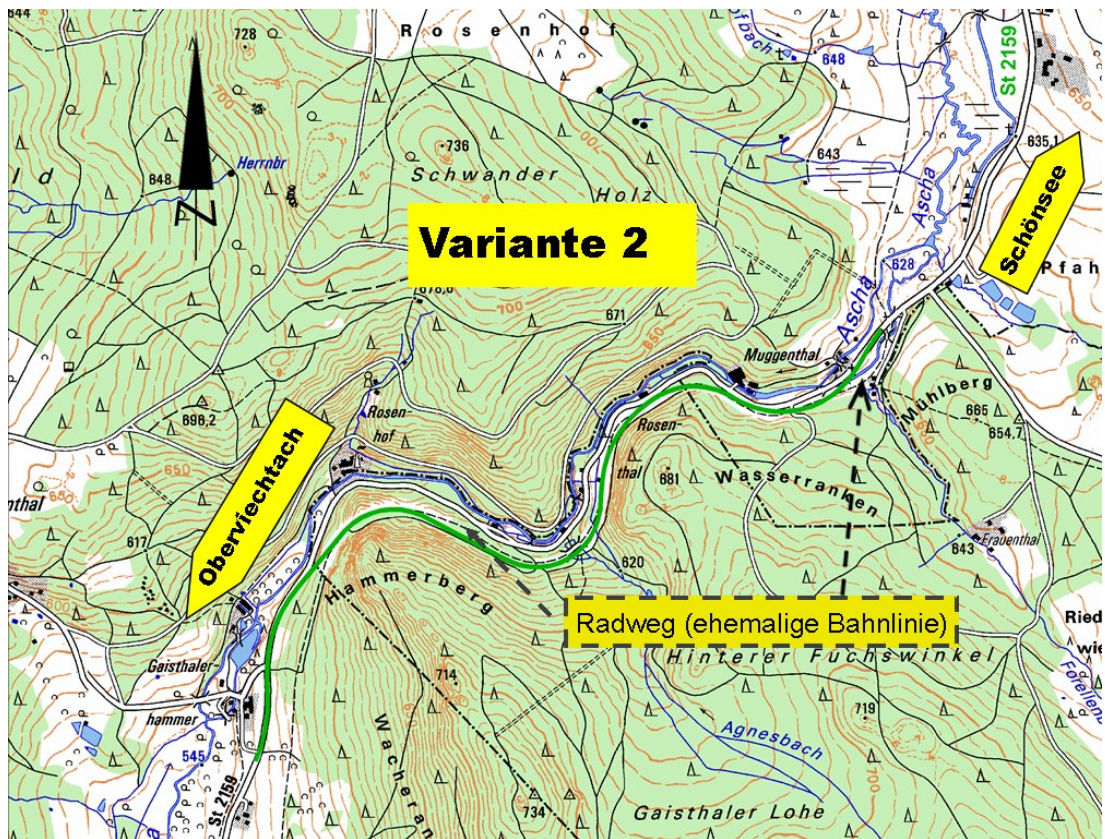


Bild 11 (Skizze: Variante V2 – grün)

Die grau gestrichelte Linie ist die ehemalige Bahnlinie; jetzt Radweg.

Die Variante V2 hat gegenüber der Variante V1 am westlichen Taleingang eine veränderte Trassenführung. Ansonsten folgt die Trasse im Wesentlichen dem Verlauf des Radweges bis Muggenthal.

Im Bereich von Gaisthalhammer, also am westlichen Eingang zum Tal der Ascha, wird der große Höhenunterschied zwischen der bestehenden Staatstraße und dem Radweg durch bis zu 25 m hohe Straßendämme mit einer Steigung von 6 % (Auskunft des Antragstellers v. 12.11.2015) überwunden. Der kleinste Radius beträgt wie bei der Variante V1 205 m.

Für die Erschließung von Anwesen und Grundstücken im Kerbtal der Ascha, insbesondere von Rosenhof, wäre die bisherige Staatstraße als Erschließungsstraße weiterhin vorzuhalten.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Breite für die bestehende befestigte und unbefestigte Straße von rd. 7 m und einer Länge von rund 3 500 m erfordert diese Lösung, ebenso wie die Variante V1, zusätzliche Flächen im nachgeordneten Netz von rund 24 500 m<sup>2</sup> beziehungsweise 2,45 ha.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Unterlage 1b Ziffer 3.1.1.2 und Unterlage 12.1 verwiesen. Den dortigen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Das Planungsziel wird mit dieser Trasse nur mit großen Abschlägen insbesondere bei den Steigungsverhältnissen zwischen Gaisthalhammer und Rosenhof erreicht. Um den Höhenunterschied zu überwinden, hier ebenfalls eine extreme Steigung beziehungs-

weise eine Gefällestrecke mit rund 6 % erforderlich, was insbesondere in den Wintermonaten in dieser Höhenlage als nachteilig zu bewerten ist. Desweiteren sind die Eingriffe in die Naturdenkmäler Hammerfels als auch in den Hammerberg sehr groß. Ferner wird die Talöffnung bei Rosenhof durch den bis zu 25 m hohen Damm gänzlich umgestaltet. Die Anbindung der weiterhin unabdingbaren Erschließungsstraße für den Ortsteil Rosenhof an die geplante Staatsstraße gestaltet sich zudem technisch als sehr aufwendig und erfordert zusätzliche erhebliche Baumaßnahmen, die auch nicht ansatzweise im Variantenplan dargestellt sind.

#### 2.4.2.1.5 Variante V3

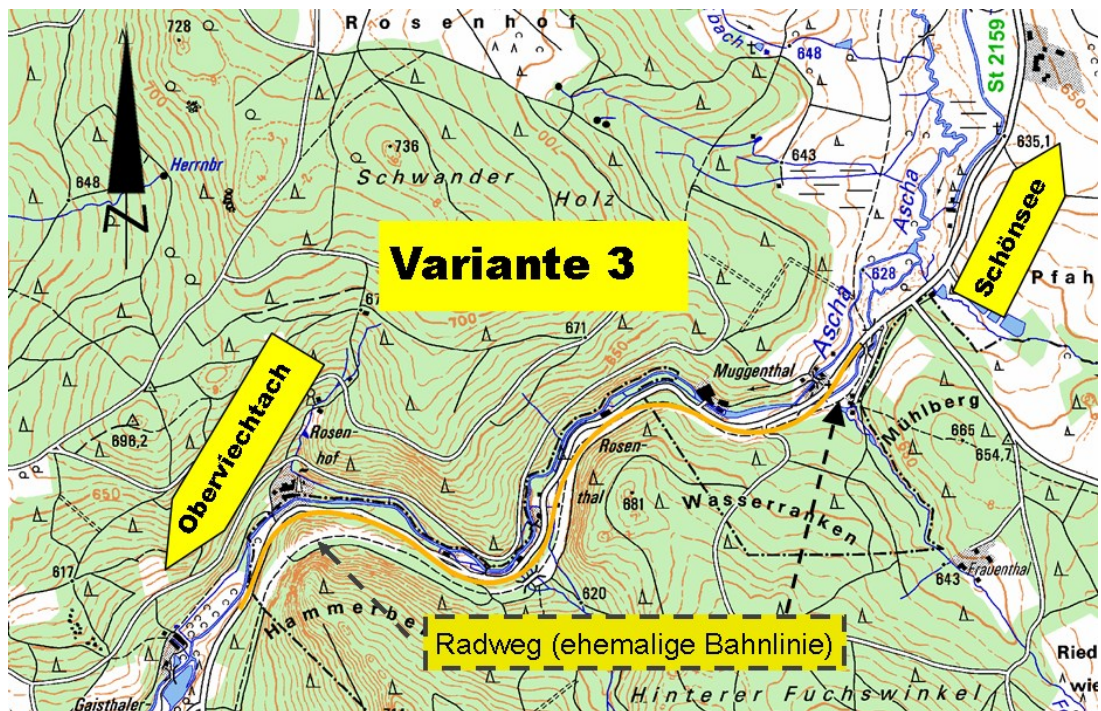


Bild 12 (Skizze: Variante V3 – ockerfarbig)

Die grau gestrichelte Linie ist die ehemalige Bahnlinie; jetzt Radweg.

Die Variante V3 besitzt den gleichen Baubeginn wie die Variante P und folgt ihr bis kurz nach Muggenthal auf der gleichen Trasse. Auf die dortige Beschreibung wird Bezug genommen. Auf Höhe von Muggenthal schwenkt sie zurück auf die bestehende Staatsstraße und der Ausbau endet vor der bestehenden Brücke über die Ascha. Anders als im Rahmen der Variante P, ist zum einen die Erneuerung der Brücke über die Ascha vor Muggenthal notwendig, deren ungünstige Lage im Kurvenbereich zu einer Beeinträchtigung der erforderlichen Sichtverhältnisse führt und zum anderen eine Verlegung der vorhandenen Wehranlage, was technisch und rechtlich voraussichtlich schwierig und mit unwägbaren Kosten verbunden ist. Der kleinste Radius beträgt 180 m und die größte Steigung rund 4,2 %. Die vorhandene Straße wird entweder in die Planung mit einbezogen, zurückgebaut oder muss in kleinen Bereichen zur Erschließung verbleiben. Weitere Einzelheiten können der Unterlage 1b Ziffer 3.1.1.3 sowie der Unterlage 12.1 entnommen werden. Den dortigen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

### 2.4.2.1.6 Variante V4

(ohne Eingriff ins Naturdenkmal Hammerfels ansonsten wie Variante P)

Der Antragsteller wurde gebeten, zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen enthaltenen Varianten P und V1 bis V3 eine lokal begrenzte Untervariante zu untersuchen, in der die Eingriffe in das Naturdenkmal Hammerfels vermieden werden.

Im Übrigen wäre der weitere Trassenverlauf mit den Varianten P und V3 gleich. Es wird auf die dortigen Ausführungen hingewiesen um Wiederholungen zu vermeiden. Das Naturdenkmal befindet sich auf der Nord-West-Seite des 714 m hohen Hammerbergs in etwa gegenüber dem Ortsteil Rosenhof.

Hier im westlichen Anfangsbereich besitzt das Ascha-Tal noch eine/n Tal-Sohle/Boden, der neben der Wohnbebauung auch eine gewerbliche Nutzung ermöglicht.

Um die Eingriffe in das Naturdenkmal zu vermeiden, ist die Trasse nach Norden in Richtung Tal-Boden verschoben worden.

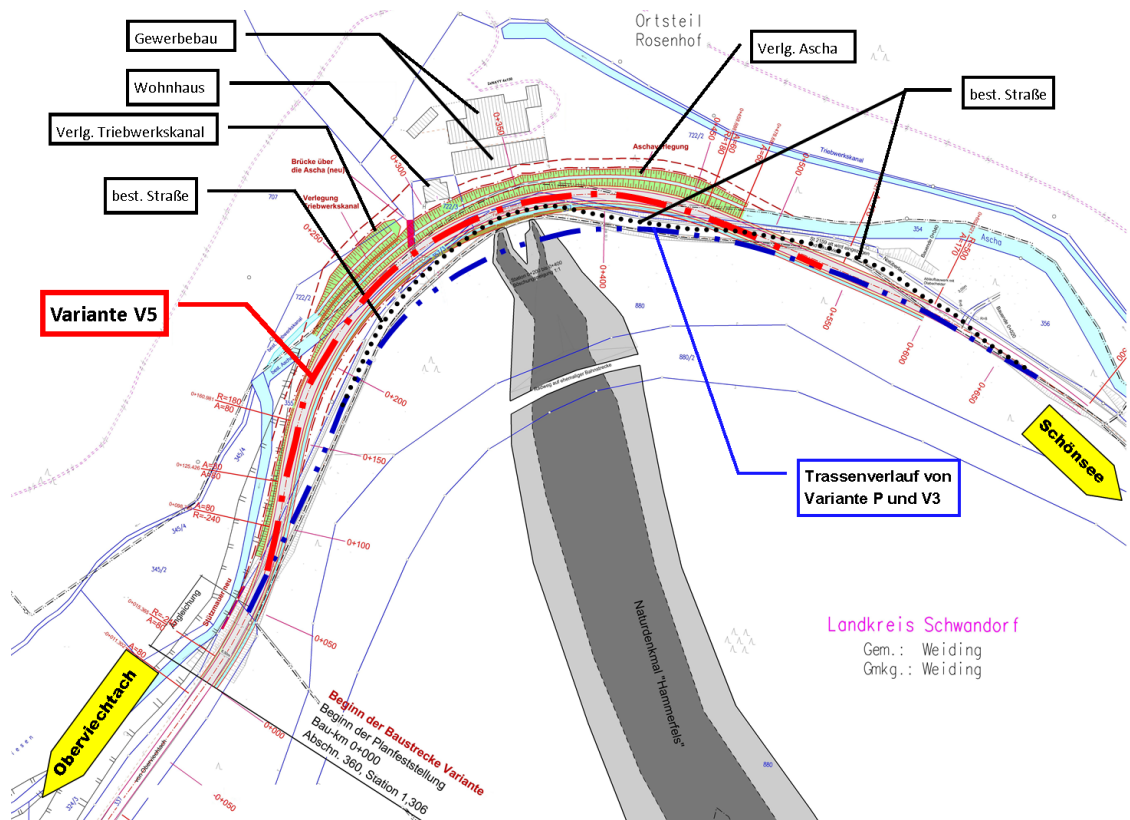


Bild 13 (Skizze: Variante V4 – rot)

In dem Bild ist **rot** (Strich-Punkt) die Variante V4 eingetragen, in **blau** (Strich-Punkt-Punkt) die Varianten P und V3 und in **schwarz** (gepunktet) die bestehende Straße.

Die bestehende Straße (schwarz gepunktet) läuft unmittelbar am Naturdenkmal entlang. Bereits jetzt ergeben sich wegen der großen floristischen Artenvielfalt und der kulturhistorischen Stätte in diesem Bereich durch die Straße Auswirkungen auf das Naturdenkmal hinsichtlich seiner Unterschutzstellung für Fauna und Flora..

Für die Variante V4 wurde der gleiche Radius (180 m) wie bei den Varianten P und V3 verwendet, damit die Streckencharakteristik vergleichbar ist. Im Falle der Variante V4 kommt die Trasse überwiegend im Bereich des Restwassers der Ascha zum Liegen, so dass eine aufwändige Verlegung der Ascha erforderlich wird, die zusätzlich eine Verlegung des Triebwerkskanals und der Brücke zum bestehenden Anwesen in Ro-

senhof erfordert. Ferner ist eine Stützmauer Richtung Gaisthal notwendig um eine weitere Verlegung der Ascha zu vermeiden. Das Gewässerbett der Ascha wird mit einer Entfernung von bis zu 1,7 m an das Wohngebäude herangeführt. Zudem wird der Abstand zwischen dem bestehenden Anwesen und der neuen Straße im Vergleich zu dem zur bisherigen Straße mehr als halbiert, was eine spürbare Zunahme von Straßenlärm und Abgasen nach sich zieht.

#### 2.4.2.2 Vergleich der Varianten

##### 2.4.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“

###### Nulllösung

Geringfügige Verbesserungen im Rahmen des Straßenunterhalts unterhalb des planfestgestellten Niveaus, wie von einigen Einwendern vorgetragen, können zu keiner Verbesserung der Streckencharakteristik, insbesondere der Kurvigkeit, Krümmung, Querneigung, Sichtweite, Längsneigung, Querschnitt und Fahrbahnbreite, und somit zu keiner Verbesserung der Verkehrssicherheit führen. Das Planungsziel kann mit der Nulllösung nicht erreicht werden, da eine ausreichend aufeinander abgestimmte Radienabfolge (Streckencharakteristik) im Grundriss wie auch eine Verstetigung der Gradienten im Aufriss (Höhenlage) ohne Eingriffe in Natur und Landschaft wegen der Topografie und Morphologie (Kerbtal mit schmaler Talsohle) nicht möglich ist.

Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke wie auch der Bebauung und Betriebe und der Anbindung des „Schönseer Landes“ an das weiterführende Netz der Fernstraßen ist zwar grundsätzlich gegeben, eine spürbare Verbesserung kann dadurch dennoch nicht erreicht werden. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der Unterlage 1b unter Ziffer 2.2, verwiesen.

Das Planungsziel unter Ziffer C 2.3.2 beschrieben, wird nicht erreicht.

###### Variante P und Variante V3

Mit den Varianten P und V3 wird das Planungsziel jeweils erreicht, allerdings in unterschiedlicher Wertigkeiten.

Bei der Variante V3 ist der Ersatz der bei Bau-km 2+200 vorhandenen Aschabrücke vor Muggenthal (siehe oben) erforderlich. Aufgrund der ungünstigen Lage der Straßen-trasse mit immer noch (sehr) engem Kurvenradius von nur 270 m ergeben sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtverhältnisse und des zu verlegenden Geh- und Radweges auf die Brücke erhebliche (Verkehrssicherheits-) Defizite bei der Einmündung der Erschließungsstraße zum Gewerbebetrieb in die künftige Staatstraße. Diese Einmündung hat, da sie als Zufahrt zum Gewerbebetrieb häufiger befahren wird als vergleichbare andere Zufahrten im Planungsbereich, bei der Beurteilung erhebliche Bedeutung, da davon auch die Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer auf der Staatstraße abhängig ist.

Ferner greift die neu zu errichtende, überbreite Fahrbahn (Überbau) der Brücke nachteilig in den Hochwasserabfluss ein, so dass ein Rückstau auf Höhe von Muggenthal entstehen würde und auch Nachteile beim Betrieb der Wasserkraftwerke zu erwarten sind.

Die Variante P besitzt dieses Defizit nicht, da die Neubaustrecke auf der gegenüberliegenden Talseite, auf der Trasse des Radweges (ehemalige Bahnlinie), verläuft.

Bei beiden Trassen beträgt die größte Steigung rund 4,2 % und der kleinste Radius 180 m.

Das Planungsziel wird bei der Variante V3, wie oben und unter Ziffer C 2.4.2.1.5 beschreiben, mit den genannten Defiziten und Unwägbarkeiten (vor allem in den Bereichen Verkehrssicherheit, Hochwasser und Wasserkraftwerke) erreicht.

Demgegenüber wird das Planungsziel bei der Variante P ohne die oben beschriebenen Defizite und Unwägbarkeiten in Sachen Verkehrssicherheit, Hochwasser und Wasserkraftwerke erreicht.

#### Variante V1 und Variante V2

Die Varianten V1 und V2 unterscheiden sich im Wesentlichen am Bauanfang in der Art der Kombination der bestehenden Straße mit der Radwegtrasse (ehemalige Bahntrasse) hinsichtlich des Aufstieges. Am Bauende auf der Höhe von Muggenthal entsprechen beide der Variante V3. Hier gilt das oben erwähnte zu Variante V3.

#### Variante V2

Das Planungsziel wird mit dieser Trasse nur mit großen Abschlügen, insbesondere bei den Steigungsverhältnissen zwischen Gaisthalhammer und Rosenhof, erreicht. Der zu überwindende Höhenunterschied erfordert hier eine sehr lange Steigungs- bzw. Gefällestrecke mit rund 6 %, was insbesondere in den Wintermonaten in dieser Höhenlage als nachteilig zu bewerten ist. Ferner wird der Taleingang bei Rosenhof durch den bis zu 25 m hohen Damm sehr auffällig umgestaltet. Die Anbindung der weiterhin unabhängigen Erschließungsstraße gestaltet sich zudem technisch sehr aufwendig und erfordert zusätzliche erhebliche Baumaßnahmen und Eingriffe in das Umfeld, die hier zu erwähnen sind, auch wenn sie nicht ansatzweise in der Unterlage 12.1 dargestellt sind.

#### Variante V1

Das Planungsziel wird auch mit dieser Trasse nur mit großen Abschlügen, insbesondere bei den Steigungsverhältnissen zwischen Gaisthalhammer und Rosenhof, erreicht. Der zu überwindende Höhenunterschied erfordert hier eine sehr lange Steigungs- bzw. Gefällestrecke mit rund 6 % in Form eines Hanganschnittes, was insbesondere in den Wintermonaten in dieser Höhenlage als nachteilig für die Verkehrssicherheit zu bewerten ist. Da der Anstieg in Richtung Gaisthal versetzt ist, ist die Anbindung der weiterhin notwendigen bestehenden Staatstraße als Erschließungsstraße bautechnisch mit geringem Aufwand und geringeren Eingriffen in das Umfeld möglich.

#### Variante V4 – Untervariante von Variante V3 und P am Hammerberg

Das Planungsziel wird auch bei dieser Untervariante (siehe Ziffer C 2.3.2) erreicht. Jedoch ist um das Planungsziel zu erreichen erforderlich, die Ascha auf nahezu der gesamten Strecke um den Hammerberg und den Auslaufbereich des Triebwerkskanals in Rosenhof zu verlegen. Die Baulänge verlängert sich geringfügig. Zu den Gebäuden in Rosenhof sind eine neue Zufahrtsbrücke und entlang der Ascha außerdem eine kleine Stützmauer erforderlich.

Bei dieser Variante, ebenso wie bei den Varianten P und V3, beträgt die größte Steigung rund 4,2 % und der kleinste Radius 180 m. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Varianten P und V3 verwiesen.

## Fazit

In der nachfolgenden Tabelle werden wichtige planerische Parameter zusammengestellt:

Variante	Baulänge [m]	Kurvigkeit [gon/km]	max. Steigung [%]	Regel-Fahrbahnbreite [m]	kl. Kurvenradius [m]
V1	2 948	162	6	6,5	205
V2	2 789	178	6	6,5	205
V3	2 400	202	4,2	6,5	180
P	2 690	195	4,2	6,5	180
Null-lösung	2 738	--- *)	8	5,5 bis 7,5	70
*) ... wurde vom Antragsteller nicht übermittelt.					
Tabelle 2 (technische Parameter)					

Nicht in der Aufstellung enthalten ist die Untervariante V4, da der Längenunterschied gering ist und im tabellarischen Vergleich vernachlässigt werden kann.

In der Gesamtbetrachtung wird das Planungsziel, mit Ausnahme der Nulllösung, zwar mit allen Varianten erreicht, die Varianten V1 und V2 besitzen jedoch so geringe Verbesserungen im Steigungsbereich gegenüber der Bestandsstrecke, dass der Aufwand (bautechnisch wie beispielsweise Erdmassen, Flächenverbrauch, Eingriffe in Natur und Landschaft) in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Verkehrsteilnehmer, vor allem für die Pendler, für den gewerblichen Verkehr und für den Schwerverkehr steht.

Die Varianten P und V3 heben sich hier deutlich günstiger hervor, wobei, wie bereits dargelegt, infolge der besseren Sichtweitenverhältnisse im Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße zum Gewerbebetrieb bei Bau-km etwa 2+100, die Variante P gegenüber der Variante V3 vorzuziehen ist. Gegenüber den Varianten V1 und V2 sind insbesondere die deutlich geringeren Steigungen hervorzuheben, die im Vergleich zu der bei der Nulllösung fast zu einer Halbierung führen. Die Verkehrssicherheit und gerade die Streckencharakteristik wird mit der Variante P in Summe am besten erreicht, auch wenn die Kurvigkeit etwas ungünstiger ist als bei den Varianten V1 und V2, was aber durch die günstigeren Steigungsverhältnisse, vor allem während der Wintermonate und der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (siehe oben) mehr als kompensiert wird. Zudem ist der Unterschied zwischen den Kurvigkeitswerten von 10% und 20% unter Berücksichtigung der kleinen Kurvenradien derart gering, dass er für den Verkehrsteilnehmer nicht spürbar ist.

Bei der Untervariante V4 ändert sich im Vergleich zu den Varianten P und V3 nichts.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variante P infolge der oben genannten Gründe in planungsrechtlicher Hinsicht vorzuziehen.

### 2.4.2.2.2 Flächenbedarf, Ortsteil Rosenhof

In den Antragsunterlagen sind keine Angaben hierzu enthalten, so dass die Planfeststellungsbehörde hilfsweise Betrachtungen anstellen muss.

Die Flächen für den Kompensationsbedarf werden bei den nachfolgenden Betrachtungen außer Acht gelassen, da der Ermittlungsaufwand für jede Variante unverhältnis-



mäßig hoch wäre. Betrachtet wird in der folgenden Tabelle die Flächeninanspruchnahme der verschiedenen Trassen.

Variante / Bezeichnung	Flächen d. Trassen (ohne A-/E-Fl. usw.) in ca. ha
V1	11,11
V2	10,69
V3	6,97 *)
P	8,07 *)
*) bei diesen Angaben sind die Flächen für das zu erwartende anzupassende nachgeordnete Wegenetz mit enthalten, bei den übrigen Angaben nicht	
Tabelle 3 (Flächen Varianten P, V1 bis V3)	

Die Flächeninanspruchnahme betrifft nicht nur das Privateigentum, sondern auch Natur und Landschaft. Die Variante V3 besitzt demnach die geringste Flächeninanspruchnahme und greift somit am wenigsten in das Privateigentum ein. Der Flächenbedarf der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist hier nicht berücksichtigt. Da die Eingriffe in Natur und Landschaft infolge des Flächenumgriffes bei den Varianten V1 und V2 zwischen Gaisthalhammer und Rosenhof, wie die Unterlage 12.1 aufzeigt, größer sind als bei den Varianten V3 und P, ist es wegen des stärkeren Eingriffes in das Naturdenkmal Hammerfels naheliegend, dass auch der Ausgleichsbedarf, sofern die Eingriffe (vor allem in das Landschaftsbild) ausgleichbar sind, erheblich größer sein wird, als bei den Varianten V3 und P. Somit sind sie erheblich ungünstiger, auch hinsichtlich der Eingriffe in das Privateigentum.

#### Untervariante V4 in Rosenhof

Die Untervariante V4 hat zunächst keinen nennenswerten Einfluss auf die Gesamtflächenbilanz. Der Ausgleichsbedarf, der am Hammerberg und dem dort vorhandenen Naturdenkmal entfällt, entsteht dafür jedoch durch die dann notwendigen Eingriffe in die Ascha in vergleichbarem oder sogar höherem Umfang. Ebenso liegt es mit dem dann notwendigen Eingriff in das Privateigentum. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zu erkennen. Der Abstand des Wohnhauses zur Ascha und zur Straße wird deutlich verringert. An der ungünstigsten Stelle beträgt der Abstand zur verlegten Ascha ungefähr 1,75 m. Hierdurch muss auch das gegebenenfalls entstehende Hochwasser abgeführt werden, was bei der Untervariante nicht untersucht wurde. Sollte der vorhandene Raum nicht ausreichen, wovon auszugehen ist, da der Hochwasser-Abflussquerschnitt der Ascha deutlich verkleinert wird, werden die Wohngebäude im Ortsteil Rosenhof deutlich stärker betroffen sein, als bei den Varianten P oder V3, die hinsichtlich der Eingriffe am Hammerberg vergleichbar sind. Durch die Variante V4 wird im Bereich des Talbodens/ -sohle der Flächenbedarf, der durch Privateigentum zu decken ist, im Siedlungsbereich bei Rosenhof von 188 m<sup>2</sup> auf 5 184 m<sup>2</sup> erhöht. Zudem rückt die Straße näher an die vorhandene Bebauung. Ein privater Eigentümer wird dadurch erstmalig betroffen und der andere deutlich, um etwa das 27-fache. Demgegenüber steht der Eigentumseingriff im Bereich des Hammerberges, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Die dortigen Eigentümer sind zwar am stärksten durch Grundabtretung infolge der Planung betroffen, haben jedoch den Grund (Grunderwerbsverzeichnis unter laufender Nr. 8) bereits an den Antragsteller abgetreten. Zudem hätte sich der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Flächen am Hammerberg bei dem Eigentümer nicht spürbar bemerkbar gemacht.

Die Nutzungseinschränkungen im Wohnbereich, wie auch in den übrigen, früher gewerblich genutzten Flächen bei den Eigentümern in Rosenhof wiegen schwerer.

Die Untervariante V4 stellt hinsichtlich der Eingriffe in das Privateigentum keine Alternative dar, da die Eingriffe im Ortsteil Rosenhof, insbesondere in die Wohnbebauung, vermeidbar sind.

#### Fazit:

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass infolge des Flächenverbrauchs, die Variante V3 am günstigsten ist.

#### 2.4.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

##### Varianten P und V3

Die Variante P hat gemäß Unterlage 10.1b (Anhang 1, Tabelle 1) einen Ausgleichsbedarf von 4,83 ha. Für die verschiedenen Ausgleichmaßnahmen werden Katasterflächen von 7,1 ha in Anspruch genommen.

Für die Variante V3 ergibt sich aus früheren Untersuchungen des Antragstellers ein Ausgleichsbedarf von ca. 4,26 ha. Für diese Variante werden, verteilt auf die verschiedenen Ausgleichmaßnahmen, Katasterflächen von ca. 4,51 ha in Anspruch genommen. Die Variante V3 besitzt an der engsten Stelle im Tal bei etwa Bau-km 2+050 keinen Hanganschnitt (Aufweitung des Tales) und kommt ohne Verlegung der Ascha aus. Dafür erfordert sie aber den Neubau der bestehenden Aschabrücke (Überbauung des Gewässers mit geringer lichten Höhe und großer Breite mit entsprechenden ökologischen Einschränkungen der Durchgängigkeit) mit dem Umbau der sich daneben befindlichen Wehranlage für das vorhandene Wasserkraftwerk und führt zu den damit zusammenhängenden zusätzlichen Einschränkungen der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers.

Die Variante P erfordert am Bauende östlich von Muggenthal gegenüber der Variante V3 infolge der Verlegung der Ascha einen geringfügig größeren Eingriff in Natur und Landschaft und besitzt eine längere Ausbaustrecke von circa 250 m bis 300 m. Dies spiegelt sich auch in dem größeren Bedarf an Ausgleichflächen als auch beim Ausgleichsbedarf wieder. Dem stehen allerdings ein geringerer Eingriff in das Fließgewässer der Ascha durch den Wegfall des Umbaus der Wehranlage im Zusammenhang mit dem bestehenden Wasserkraftwerk sowie dem Entfall der neuen Brücke über die Ascha (siehe oben) als Vorteile gegenüber.

Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wird, so die Aussage in den naturschutzfachlichen Unterlagen, nach einer Anpassungsphase infolge der Verlegung der Ascha im bisherigen Umfang gegeben sein, da weder eine zusätzliche Überbauung noch zusätzliche Wehreinbauten in das Gewässer notwendig werden. Zudem kann die Radwegbrücke BwVz-Nr. 3.09 im Zuge des ehemaligen Bahndammes, heute Radweg, zusätzlich entfallen.

##### Geotop „Lenkenhammerfels“

Der Antragsteller übermittelte die Unterlage 10.1b (Ziffer 3.2.4) und hierzu die Aussage in der E-Mail vom 10. Mai 2016 (Dr. Johann Rohrmüller) des Landesamtes für Umwelt (LfU), in der die Wertigkeit des Geotops beurteilt wird.

“Die Felsformationen nördlich der ehemaligen Bahnlinie, die nach Aktenlage durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind, stellen einen wichtigen, geologisch interessanten, besonders schützenswerten Teil des Geotops dar. Die Felsaufschlüsse im Bereich des Bahneinschnitts bieten im jetzigen Zustand einen ordentlichen Einblick in den Gefügebau des Gneises. Wir gehen jedoch davon aus, dass es durch die Baumaß-

nahme mit der Erweiterung nach Süden zu einer Verbesserung der Aufschlusssituation kommen wird, weshalb keine Einwände erhoben werden. Vorausgesetzt wird allerdings, dass kein flächendeckender Auftrag von Abdeckungsmaterial (insbesondere Sicherung mittels Spritzbeton) erfolgt“.

Dieser Aussage schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da im Verfahren keine gegenteiligen Aussagen vorgetragen wurden.

#### Naturdenkmal „Hammerfels“ und „Lenkenhammerfels“

Aus den naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere der Unterlage 10.1b (Ziffer 3.2.1, S. 20), ergibt sich folgende Beurteilung, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt:

„Hinsichtlich der floristischen Artenvielfalt haben die durchgeführten Erhebungen ergeben, dass die als Naturdenkmäler ausgewiesenen Felsformationen innerhalb der Waldgebiete zwar eine floristische Artenvielfalt aufweisen. Es konnten jedoch keine seltenen oder speziell für diesen Standort typischen Arten vorgefunden werden.

Hervorzuheben sind in erster Linie die (möglichen) Brutvorkommen einiger anspruchsvoller Wald- und Waldrandarten (bzw. Freiflächen im Wald), so der Hohлтаube, des Schwarzspechts, des Baum piepers und des Grünspechts im Waldbereich der Felsformationen, die jedoch nicht speziell an die offenen Felsbereiche, sondern eher an den Waldstandort gebunden sind. Die Waldflächen sind Teil eines größeren Waldgebietes rund um den Frauenstein mit überregionaler Bedeutung für den Naturschutz. Der Waldbereich südlich der Trasse ist komplett als „ASK-Vogellebensraum“ aufgenommen. Unter Abkürzung ASK wird auf die Artenschutzkartierung Bezug genommen, die das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) betreut und in Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden sowie vielen ehrenamtlich Tätigen und Büros durchführt.

Die wertvolleren Felsbereiche stellen somit die Flächen da, die im weiteren Abstand zur Straße liegen und somit Richtung Frauenstein und demnach außerhalb der abgegrenzten Schutzzone der Naturdenkmal-Verordnung. Siehe auch Unterlage 10.2a, gelbe Schraffur.

Durch die bestehende, randlich angrenzende Straße sowie durch den vorhandenen, durchschneidenden Geh- und Radweg (ehemalige Bahntrasse) oder Forstwegen sind die Flächen der Naturdenkmäler bereits vorbelastet. Bereits im Zuge des Baus der Eisenbahntrasse wurden Sprengungen an den Felsformationen durchgeführt und für die damalige Bahnlinie alle bautechnisch erforderlichen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Durchlässe errichtet.

Ähnliche Naturdenkmale sind im Umfeld der Baumaßnahme im Landkreis Schwandorf und den angrenzenden Landkreisen Cham und Neustadt a.d. Waldnaab in größerer Anzahl vorhanden; im Landkreis Schwandorf sind 12 Stück vergleichbare Naturdenkmäler in einer entsprechenden Liste aufgeführt“, siehe Ziffer 3.2.1 der Unterlage 10.1b S. 20.

#### Varianten V1 und V2

Die beiden Varianten unterscheiden sich durch die Linienführung am westlichen Taleingang. Bei beiden wird bis etwa zum ehemaligen Ortsteil Rosenthal sowie in das in diesem Bereich vorhandene Naturdenkmal „Hammerberg“ deutlich erheblicher eingegriffen als bei der Variante V3 oder P. Dies zeigt bereits sehr offenkundig die Unterlage 12.1. Eine detaillierte Untersuchung würde keine neueren Erkenntnisse ergeben, so dass aus hiesiger Einschätzung darauf verzichtet werden kann. Im Übrigen wurde hierzu während der Anhörung weder vom amtlichen Naturschutz noch von den anerkannten Naturschutzverbänden eine genauere Untersuchung gefordert, da offensichtlich die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vertretbar sind. Die Varianten V1 und V2 erfordern ein umfangreiches nachgeordnetes Wegenetz zur Erschließung der vor-

handenen Bebauung, der Triebwerke und der Grundstücke im Tal der Ascha. Die Versiegelung und Zerschneidungseffekte nehmen deutlich zu.

#### Untervariante V4

Bei der Untervariante V4 (zu P und V3) treten keine Eingriffe in den Steilhangwald am Hammerberg sowie in das Naturdenkmal „Hammerberg“ auf. Die Straßentrasse ist nach Norden verschoben. Sie führt um den Hammerberg herum und kommt im Wesentlichen auf dem (Rest-) Wasserlauf der Ascha zu liegen. Die Ascha führt wesentlich weniger Wasser als der weiter nördlich verlaufende Triebwerkskanal und hat eine geringe Breite. Eine Engstelle im Aschaverlauf ergibt sich zwischen dem Naturdenkmal am Hammerberg und der gegenüberliegenden Bebauung im Ortsteil Rosenhof und der privaten Nutzflächen, wie dem Auslauf des Triebwerkskanals beziehungsweise der privat genutzten Garten- und Gewerbeflächen. Die Ascha ist hier gemäß der Unterlage 10.1b als ein natürlich strukturreiches Fließgewässer eingestuft.

Die Auswertung des Bestands- und Konfliktplanes (Unterlage 10.2 a Blatt 1 und 2) ergab:

Entlang der Ascha treten gewässerbegleitende Gehölze auf, teilweise ist ein typischer Weichholz-Auenwald vorhanden. Im westlichen Bereich des Ascha-Tals treten vorliegend auf Höhe des Hammerfels lineare Gewässerbegleitgehölze auf, die unter den Schutzstatus des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope; BK 6541-0034) fallen. Die Ascha stellt einen Ausbreitungskorridor, eine überregionale Leitlinie und eine Verbundachse für Austauschbeziehungen dar.

Zu den wertgebenden Arten zählen hier unter anderen die Bachforelle, die Wasserramsel, die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus.

Durch die Untervariante V4 würde die Durchgängigkeit für den Lebensraum Ascha, die bereits jetzt erheblich durch die vorhandenen Engstellen (insbesondere in Rosenhof und auf Höhe des Gewerbebetriebes) eingeschränkt ist, weiter dauerhaft verstärkt. Auf die bestehenden aufeinander folgenden Wasserkraftnutzungen wird ergänzend erinnert, die bereits jetzt schon die ökologische Durchgängigkeit erschweren.

#### Fazit:

Aus Sicht des Naturschutzes führt die Variante V3 zu den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft, wobei die Unterschiede zu Variante P gering sind. Die Varianten V1 und V2 führen nach einer Grobanalyse/Grobeinschätzung der Planfeststellungsbehörde zu den gravierendsten Eingriffen in das Tal (Landschaftsbild) sowie in Natur und Landschaft. Die Entscheidung des Antragsstellers, sie nicht weiter zu verfolgen, da alternative verträglichere Lösungen vorliegen, wird mitgetragen. Sie wurden ebenso wenig weder von den anerkannten Naturschutzverbänden noch vom amtlichen Naturschutz gefordert oder vorgetragen, was die Richtigkeit der planerischen Entscheidung untermauert.

#### 2.4.2.2.4 Immissionsschutz

##### Varianten P, V3 und die Untervariante V4

Die Varianten P und V3 unterscheiden sich hinsichtlich der Trasse und folglich beim Immissionsschutz nur am Bauende bei Muggenthal. Die Steigungsverhältnisse sind bei beiden Varianten vergleichbar.

Für die Variante P sind in der Unterlage 5 detaillierte Berechnungen durchgeführt worden, auf die Bezug genommen wird. Hieraus ist zu entnehmen, dass die Berechnungspunkte Nr. 6 bei Bau-km 2+250 links (Immissionspunkt 6, Bauernhof) durch das Abrücken der Variante P vom Bestand zu einer deutlichen Entlastung von

rund 10 dB(A) auf tagsüber etwa 53,0 dB(A) und nachts 44,9 dB(A) führt. Dies hat etwa die Halbierung der empfundenen Lautstärke zur Folge. Ungefähr gegenüber liegt bei Bau-km 2+284 ein Wohnhaus, das in der Berechnungstabelle der Unterlage 5 unter Nr. 7 aufgeführt ist. Hier nimmt die Lärmbelastung spürbar um rund 6 dB(A) auf tagsüber circa 57,8 dB(A) und nachts 49,7 dB(A) zu. Wobei die Zunahme nicht so stark ist wie die Entlastung des Bauernhofes ist. Bei beiden Anwesen werden trotz aller Veränderungen die Grenzwerte der 16. BimSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht erreicht.

Für die Variante V3, die nur geringfügig vom Bauernhof (Immissionspunkt 6) abrückt, zeigt die nachstehende Tabelle, dass auch hier die Grenzwerte der 16. BimSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Das Wohnhaus bei Bau-km 2+284 (Immissionspunkt 7) wird im nicht wahrnehmbaren Bereich zusätzlich gegenüber dem Bestand [rund 63,6 dB(A) tagsüber/ 55,5 dB(A) nachts] beaufschlagt.

Für die Untervariante V4, dessen Fahrbahn deutlich an die Wohnbebauung heranrückt, zeigt die nachstehende Tabelle, dass auch hier die Grenzwerte der 16. BimSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Das Wohnhaus bei Bau-km 0+310 (Immissionspunkt 1) wird im nicht wahrnehmbaren Bereich [rd. 57,3 dB(A) tagsüber/ 49,2 dB(A) nachts] zusätzlich beaufschlagt.

Gegenüber den Varianten P und V3 ist eine spürbare Zunahme von 5,1 dB(A) tagsüber wie auch nachts berechnet.

Die Untervariante V4 führt gegenüber den Varianten P und V3 zu einer wesentlichen Änderung der Betroffenheit. Diese Verschlechterung ist vermeidbar.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:

Variante	Immissionspunkt 1 OT Rosenhof		Immissionspunkt 2 Rosenthal 3		Immissionspunkt 5 Muggenthal 3		Immissionspunkt 6 OT Muggenthal		Immissionspunkt 7 OT Muggenthal	
	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
P	54,1	46,0	60,6	52,5	53,6	45,5	53,0	44,9	57,8	49,7
V3	54,1	46,0	60,6	52,5	53,6	45,5	58,5	50,5	52,1	44,0
V4	59,2	51,1	-	-	-	-	-	-	-	-
Bestand <sup>1)</sup>	57,3	49,2	62,4	54,3	54,8	46,7	63,6	55,5	51,0	42,9
<sup>1)</sup> ... Nullvariante/Bestandsstrecke Die Daten zu den Variante 3 und 4 wurden vom Antragsteller nachgefordert.										
Tabelle 4 (Immissionspunkt Variante P, V3 und V4)										

### Varianten V1 und V2

Die Varianten V1 und V2 besitzen beide durch die Linienführung am Bauanfang (westlicher Taleingang) einen steilen Anstieg mit einer jeweils 6 prozentigen Steigung in Richtung Radwegtrasse (ehemalige Bahnlinie). Die Linienführung ist jedoch unterschiedlich. Am Bauende bei Muggenthal ist ein Gleichlauf mit der Variante V3 gegeben. Auf die dortigen Ausführungen (siehe oben) zum Lärmschutz wird verwiesen. Die Varianten V1 und V2 bedeuten hinsichtlich der Immissionen für den Ortsteil Rosenhof keine Verschlechterung gegenüber der Bestandsituation. Die Beurteilungspegel für die

Varianten V1 und V2 wurden vom Antragsteller nachgefordert und können der nachstehenden Tabelle 5 mit tagsüber 49,5 dB(A) und 41,5 dB(A) entnommen werden. Gegenüber der Nullvariante ergibt sich eine Verbesserung um mehr als 3 dB(A), was im wahrnehmbaren Bereich liegt. Die Varianten V1 und V2 rücken deutlich vom Ortsteil Rosenhof ab.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:

Variante	Immissionspunkt 1 OT Rosenhof		Immissionspunkt 2 Rosenthal 3		Immissionspunkt 5 OT Muggenthal 3		Immissionspunkt 6 OT Mugenthal		Immissionspunkt 7 OT Mugenthal	
	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
V1	49,5	41,5	54,1	46,0	53,6	45,5	58,5	50,4	52,1	44,0
V2	49,5	41,5	54,1	46,0	53,6	45,5	58,5	50,4	52,1	44,0
Bestand <sup>1)</sup>	57,3	49,1	62,4	54,3	54,8	46,7	63,6	55,5	51,0	42,9
<sup>1)</sup> ... Nullvariante										
Die Daten zu den Variante V 1 und 2 wurden vom Antragsteller nachgefordert.										
Tabelle 5 (Immissionspunkte Variante V 1 und 2)										

Für den Ortsteil Gaisthalerhammer ist die Situation anders, da er durch die Verlängerung der Trassen in Richtung Gaisthal anders betroffen wird, als gegenüber dem Bestand beziehungsweise der Nullvariante. Der Antragsteller hat hierzu keine Lärmtechnischen Untersuchungen vorgelegt. Es wird an dieser Stelle eine grobe verbale Abschätzung vorgenommen, die nach hiesiger Ansicht ausreichend erscheint. Berechnungen können von hier aus nicht angestellt werden. Die Variante V1 wie auch die Variante V2 besitzen im Bereich von Gaisthalerhammer eine Steigungs- beziehungsweise Gefällestrecke von bis zu 6 %, die in den Lärmberechnungen nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu einem Zuschlag nach Abschnitt 4.4.1.1 in Verbindung mit Abschnitt 4.4.1.1.4 [ $D_{Sr} = 1,8 \text{ dB(A)}$ ], mithin zu einer Erhöhung des Emissionspegels, führt. Ob diese Erhöhung durch andere geometrische Rahmenbedingungen, wie ein vergrößerter Abstand oder eine Abschirmung, kompensiert werden kann, bleibt einer genauen Berechnung vorbehalten. In jedem Fall ist nicht automatisch von einer Verbesserung der Situation auszugehen. Offensichtliche Vorteile der beiden Varianten am westlichen Taleingang sind hinsichtlich des Verkehrslärms nicht erkennbar, zumal die Nullvariante/Bestandstrecke bereits ausgebaut ist und auf Höhe von Gaisthalerhammer eine Längsneigung von 1 % bis 2 % besitzt sowie ferner keine exponierte Trassenführung vorhanden ist.

Fazit:

Die Varianten V1 und V2 führen infolge der exponierten Lage der jeweiligen Steigungsstrecken zwischen Gaisthalerhammer und Rosenthal nicht offensichtlich zu einer Verbesserung der Lärmsituation am westlichen Taleingang. Hinsichtlich des Ortsteils Rosenhof ergeben sich zwar Verbesserungen, doch ist die Einwohnerzahl mit unter fünf Personen (im Jahr 2012 waren laut Wikipedia drei Personen) denkbar gering, wohingegen im Ortsteil Gaisthalerhammer, indem deutlich mehr Wohnbebauung vorhanden ist, vermutlich auch deutlich mehr Anwohner ansässig sind (im Jahr 2012 waren es laut Wikipedia 12 Personen). Auf die Verlärmung des Raumes wird nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Die Variante V3 führt ebenso wie die Varianten V1 und V2 zwar am Bauende zu einer Entlastung beim Immissionspunkt Nr. 6 (Bauernhof) von 5,1 dB(A) tagsüber wie auch

nachts und somit zu einer wahrnehmbaren Minderung. Beim gegenüberliegenden Immissionspunkt Nr. 7 (Wohnhaus) kommt es zu einer Zunahme von 2,9 dB(A) tagsüber und 1,1 dB(A) nachts. Diese Veränderungen liegen allerdings unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle.

Demgegenüber stellt sich die Situation für die Variante P wie folgt dar:

Sie führt beim Immissionspunkt 6 (Bauernhof, Bauende) zu einer Entlastung von 10,1 dB(A) tagsüber und 10,3 dB(A) nachts und somit in etwa zu einer Halbierung der empfundenen Lautstärke. Beim gegenüberliegenden Immissionspunkt Nr. 7 (Wohnhaus, Bauende) kommt es zu einer Zunahme von 6,8 dB(A) tagsüber wie auch nachts, was zu einer wahrnehmbaren Zunahme des Lärms führt, jedoch nicht zu einer Verdopplung der empfundenen Lautheit. Die Grenzwerte der 16. BlmschV (tagsüber 64 dB(A) / nachts 54 dB(A)) werden mit 6,3 dB(A) tagsüber und 4,5 dB(A) nachts wahrnehmbar (deutlich) unterschritten.

Nachstehende Tabelle mit allen Varianten gibt einen guten Überblick zu den Immissionen an den Referenzobjekten:

Variante	Immissionspunkt 1 OT Rosenthal		Immissionspunkt 2 Rosenthal 3		Immissionspunkt 5 Muggenthal 3		Immissionspunkt 6 OT Muggenthal		Immissionspunkt 7 OT Muggenthal	
	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
P	54,1	46,0	60,6	52,5	53,6	45,5	53,0	44,9	57,8	49,7
V1	49,5	41,5	54,1	46,0	53,6	45,5	58,5	50,4	52,1	44,0
V2	49,5	41,5	54,1	46,0	53,6	45,5	58,5	50,4	52,1	44,0
V3	54,1	46,0	60,6	52,5	53,6	45,5	58,5	50,5	52,1	44,0
V4	59,2	51,1	-	-	-	-	-	-	-	-
Bestand <sup>1)</sup>	57,3	49,1	62,4	54,3	54,8	46,7	63,6	55,5	51,0	42,9
Grenzwerte	64,0	54,0	64,0	54,0	64,0	54,0	64,0	54,0	64,0	54,0
<sup>1)</sup> ... Nullvariante/Bestandstrecke										
Tabelle 6 (Immissionspunkte Varianten P, V1 bis V4)										

Die Immissionspunkte sind in der Unterlage 7b Blatt 1 und 2 eingetragen.

In der Gesamtschau hinsichtlich der Lärmimmissionen ergibt die Variante P die ausgewogenste und vorzugswürdigste Variante, auch wenn für den Immissionspunkt 7 (Wohnhaus) eine wahrnehmbare Zunahme des Verkehrslärms gegeben ist. Dem steht jedoch eine Halbierung der empfundenen Lautheit beim Immissionspunkt 6 (Bauernhof) gegenüber, dessen Immissionen bei der Bestandsstrecke/Nullvariante bei 63,6 dB(A) tags und 55,5 dB(A) nachts liegen.

Während der Anhörung wurden von den Bewohnern des Wohnhauses (Immissionspunkt 7, Wohnhaus) am Bauende bei Bau-km 2+284 rechts keine Einwände gegen die Variante P, die ausgelegt ist, erhoben. Die Verschiebung der Immissionswerte vom Punkt 6 zulasten des Punktes 7 waren aus den ausgelegenen Unterlagen erkennbar.

Hinsichtlich der Untervariante V4 besitzt die Variante P deutlich bessere Werte.

Die vorzugswürdigste Variante ist in der Gesamtschau aus Sicht des Immissionsschutzes somit die Variante P.

#### 2.4.2.2.5 Sonstiges (Wasser, Wald, Denkmäler usw.)

##### Hydrotechnische Untersuchungen, Wasserwirtschaft und Wasserechte

###### Variante V3

Die Trasse der Variante V3 wurde im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens genauer untersucht. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenbrücke über die Ascha westlich von Muggenthal (Bauernhof) zeigte die Planung erhebliche Unschärfe hinsichtlich des Hochwasserabflusses. Auf Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden (Schreiben vom 11.05.2009) wurde die Planung hydrotechnisch gründlicher untersucht. Mit Schreiben vom 12.04.2010 bewertet das Wasserwirtschaftsamt die Ergebnisse der hydrotechnischen Untersuchungen und kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des unvermeidbaren Eintauchens der neuen Brücke bei Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) über die Ascha Nachteile gegenüber dem Bestand entstehen werden. Zudem müssten die Zulaufverhältnisse einer hier befindlichen Triebwerksanlage verlegt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre, so das Wasserwirtschaftsamt, die Variante V3 nur zustimmungsfähig, wenn sichergestellt werden kann, dass Wohnbebauung, Straßen und sonstige Flächen nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Hierzu wären weitere aufwendige hydrotechnische Untersuchungen erforderlich.

Der Antragsteller kommt daraufhin zusammenfassend im Schreiben vom 15.04.2010 zu folgendem Ergebnis:

„Bei der neuen Brücke verringert sich die lichte Höhe, ausgehend von 2,20 m im Bestand, auf 1,60 m bei der Variante V3. Das untersuchte neue Brückenbauwerk taucht in den Hochwasserabfluss ein und ein Freibord wäre nicht mehr vorhanden. Hierdurch steigt die Verklauungsgefahr, die mitunter einen zusätzlichen Anstieg der Wasserstände bei Hochwasser im Oberlauf (Richtung Ortsteil Muggenthal) zur Folge hätte. Unter Verklauung wird im Allgemeinen der teilweise oder vollständige Verschluss eines Fließgewässerquerschnittes infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes verstanden. Dadurch entsteht ein Rückstau, der zu schnell und stark steigenden Wasserständen oberhalb des Abflusshindernisses führt. In diesen Rückstaubereich befindet sich zu beiden Seiten des Tales Wohnbebauung. Die Verringerung der lichten Höhe unter der Brücke ist eine Folge der verbreiterten Fahrbahntafel unter Beachtung der erforderlichen Querneigung im Kurvenbereich, der notwendigen Sichtverhältnisse und der Führung des Radweges auf der Brücke wie auch der Gradienten. Eine Anhebung der Fahrbahngradienten ist wegen der angrenzenden Bebauung (Verschlechterung der Erschließung) nicht möglich.“

###### Varianten V1 und V2

Die oben beschriebenen Verhältnisse treffen auch für die Varianten V1 und V2 zu, die hier gleich verlaufen.

Die auch angedachte Verlegung der Wehranlage des hier vorhandenen Triebwerks führt zu keiner Beseitigung der oben beschriebenen Defizite.

###### Variante P

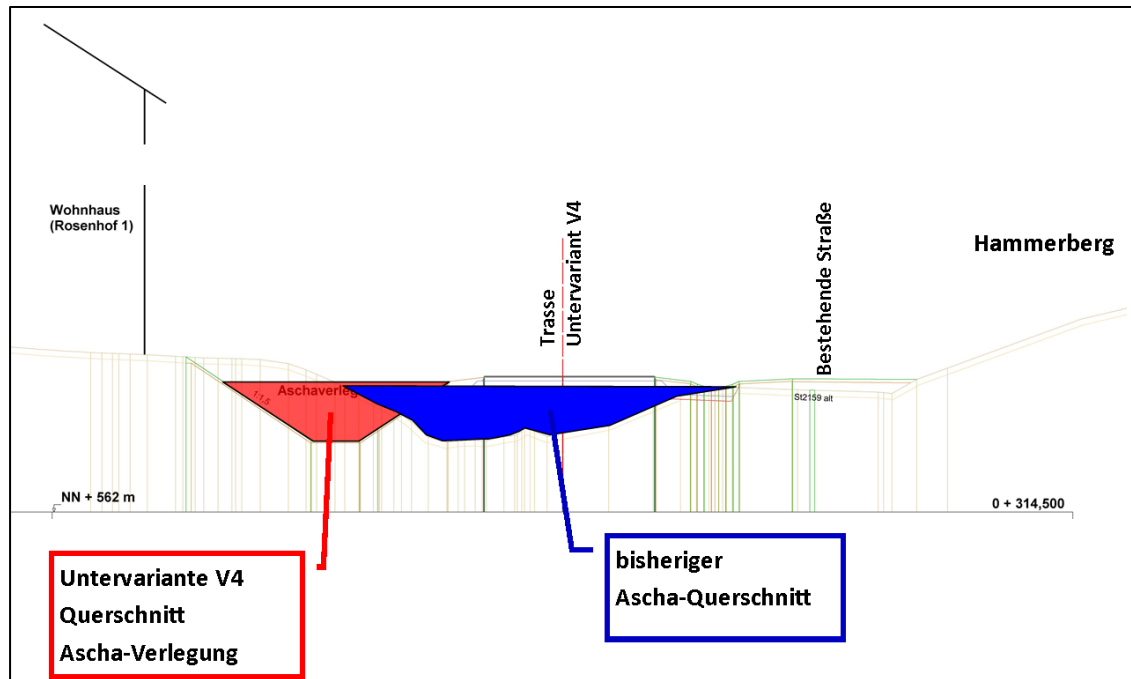
Auf Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurde daher auch die Verlegung der Straße auf die Radwegtrasse (ehemaliger Bahndamm) in der Variante P untersucht. Die oben beschriebenen Defizite entfallen hier.

Festzustellen ist noch, dass in Folge der Tektur vom 12.08.2012 (Radwegführung) die östlich von Muggenthal vorhandene Brücke über die Ascha verbleibt und somit gegenüber der Bestandsituation keine nachteilige Veränderung hinsichtlich des Hochwasserzuflusses entsteht. Das hat das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 02.06.2012 und 20.09.2012 bestätigt.

###### Untervariante V4



Die Untervariante V4 betrifft nur den Bereich bei Rosenhof. Hier öffnet sich das Aschtal. Durch die Verlegung der Trasse aus dem Naturdenkmal Hammerberg heraus in Richtung Bebauung ist eine großräumige Verlegung der Ascha erforderlich. Der verbleibende Querschnitt für den Hochwasserabfluss wird erheblich verkleinert. Eine genaue hydrotechnische Berechnung wurde vom Antragsteller nicht erstellt. Bereits aus der bloßen optischen Betrachtung der beiden Abflussquerschnitte zeigt sich, dass sich der Hochwasserabfluss deutlich verschlechtern wird und damit das Eigentum im Ortsteil Rosenhof gefährdet ist. Siehe hierzu die nachstehende Skizze in Bild 14. Diese Verschlechterung des Hochwasserabflusses mit seinen Gefährdungslagen ist vermeidbar.



Skizze Hochwasserabflussquerschnitt der Ascha Variante V4 rot – bestehender Querschnitt blau

Bild 14 (Untervariante V4)

#### Fazit:

Die Varianten V1 bis V3 sind hinsichtlich der Hochwasserabflusssituation im Bereich Muggenthal abzulehnen, da eine alternative Trasse – Variante P – zur Verfügung steht, die zu keiner Verschlechterung führt.

Gleiches gilt für die Untervariante V4, die zu einer Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse führt.

Die Variante P besitzt die oben vermeidbaren Nachteile nicht und ist zu bevorzugen.

#### Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden durch die Varianten V1 bis V4 und P nicht berührt.

#### Wald

Die Varianten V1 und V2 führen beginnend ab dem Ortsteil Gaisthalerhammer über eine Steigungsstrecke von rund 6 % zur Geh- und Radwegtrasse (ehemalige Bahntrasse) hoch. Die vorhandenen Einschnitte und Dämme der Radtrasse sind für eine Straßentrasse zu schmal und müssen deutlich verbreitert werden. Die jeweiligen Verschneidungen der Böschungen mit den Hangflanken in dem stark bewegten Relief, insbesondere des Hammerberges, sind in der Unterlage 12.1 dargestellt. Die Verbreiterungen finden fast ausschließlich im bewaldeten Gebiet statt.

Unter Ziffer C 2.4.2.2.2 des Beschlusses ist in der Tabelle 3 zu dem grob ermittelten Flächenbedarf der Varianten eindeutig der größere Bedarf bei den Varianten V1 und V2 erkennbar, der fast gänzlich im westlichen Trassenbereich zum Liegen kommt, da im östlichen Bereich die Varianten V1 bis V3 deckungsgleich sind. Die Variante P ist nur bedingt vergleichbar, da auf Höhe von Muggenthal die Trasse auf dem Radweg geführt wird.

In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.04.2012 wird auf die besondere Bedeutung des Waldes in diesem Raum hingewiesen. Entsprechend dem Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG in Verbindung mit Art. 5 BayWaldG), einem nicht allgemeinverbindlichen Fachplan der Forstverwaltung, wird vorgetragen, dass

- von Bau-km ca. 1+000 bis Bau-km 2+690 Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
- von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 1+000 und von Bau-km ca. 2+100 bis Bau-km 2+690 Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
- von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km 2+690 Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz außerhalb amtlich festgelegter Schutzgebiete

gegeben ist.

Ergänzend hat die zuständige Forstbehörde im Erörterungstermin die oben genannten Bedeutungen präzisiert.

Die Forstverwaltung versteht hierunter:

- Bodenschutz  
Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz schützt seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen und Steinschlägen, Aushagerungen und Humusschwund, Bodenverdichtungen und Vernässungen.  
Erfasst sind vor allem die Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und Wälder, die der Rekultivierung von Abbaugebieten, Schüttungen und Halden in erosionsgefährdeten Lagen dienen. Im vorliegenden Planungsraum sind keine derartigen Schutzwälder gegeben.
- Landschaftsbild  
Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild dient der Bewahrung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft. Es handelt sich vor allem um das Landschaftsbild prägende Wälder in exponierten Lagen und weithin sichtbare Waldränder, vor allem in waldarmen Gebieten.
- Wasserschutz  
Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Er verbessert die Stetigkeit der Wasserspende und vermindert die Gefahr von Hochwasser.

Gemäß Art. 7 BayWaldG haben unter anderem staatliche Behörden bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 BayWaldG genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktion des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen.

Wie bereits beschrieben führen die Varianten 1 und 2 zu deutlich mehr Eingriffen in den Wald und somit in seine Funktionen, als dies bei den Varianten 3 und P der Fall ist.

Unter Berücksichtigung der Eingriffe in den Wald sind die Varianten 3 und P gegenüber den Varianten V1 und V2 vorzuziehen.

Im Übrigen wird durch den Landkreis Schwandorf im Arten- und Biotopschutzprogramm die Erhaltung der großen unzerschnittenen Waldgebiete des Landkreises als Ziel beschrieben. Das Arten- und Biotopschutzprogramm wurde 1985 durch einen Beschluss des Bayerischen Landtags (05.04.1984 (Drs. 10/3504)) als ökologischer Maßnahmenkatalog ins Leben gerufen. Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein Fachkonzept für den Naturschutz und die Landschaftspflege, das seit 1985 auf Ebene der Landkreise und seit 1990 auch für kreisfreie Städte erstellt wird. Es ist in Art. 19 BayNatSchG verankert. Die Varianten V1 und V2 führen zu Waldinseln zwischen dem Ortsteil Rosenhof und dem Hammerberg. Durch die Zerschneidung sind die verbleibenden verinselten Waldstücke stark in ihrer Wertigkeit beeinträchtigt. Dem Erhaltungsziel des Arten- und Biotopschutzprogramm entspricht die Verinselung nicht.

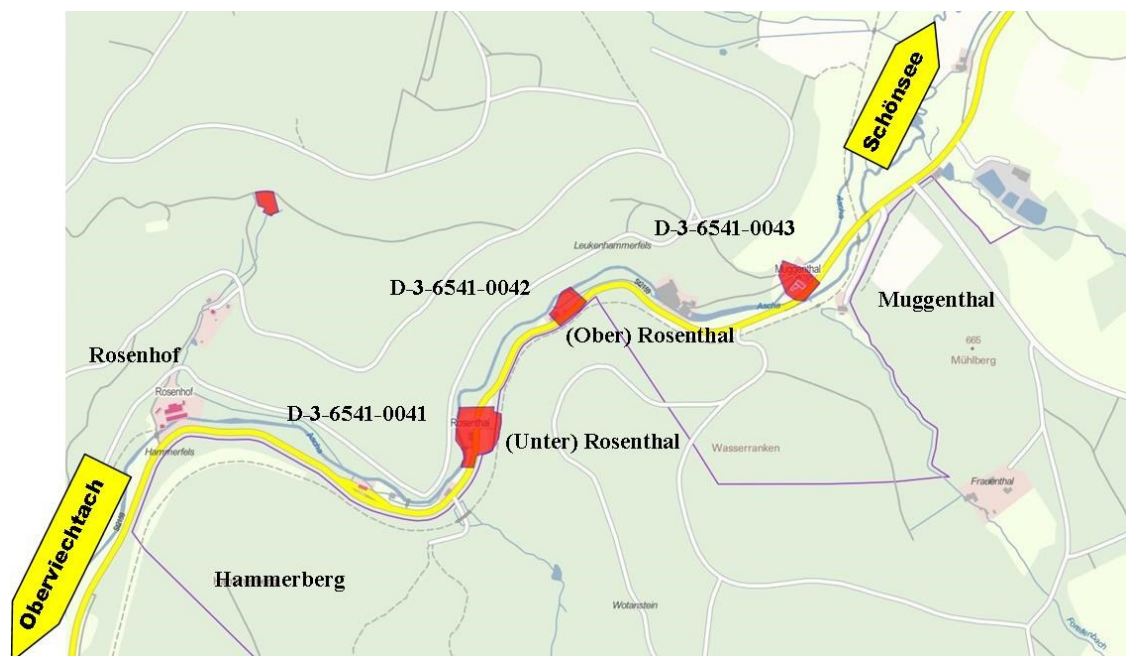
Die Varianten 3 und P orientieren sich am vorhanden Straßenverlauf im Tal der Ascha, so dass keine weitere Durchscheidung des Waldgebietes erforderlich wird.

#### **Fazit:**

Die Varianten V1 und V2 sind hinsichtlich der Eingriffe in den bestehenden Wald abzulehnen, da sie vermeidbar sind und sowohl den Zielen des Bayerischen Waldgesetzes als auch denen des Arten- und Biotopschutzprogramms nicht entsprechen und mit den Varianten V3 und P inklusiv der Untervariante V4 Alternativen gegeben sind.

#### Denkmalschutz

Im Tal der Ascha liegen drei Bodendenkmäler. Sie befinden sich überwiegend am nördlichen Talrand. Auf das nachfolgende Bild wird Bezug genommen.



Die roten Flächen markieren die Lage der Bodendenkmäler

Bild 15 (Bodendenkmäler)

Zwischen den Varianten V1 und V2, die im Bereich des Hammerberges auf dem Geh- und Radweg (ehemalige Bahnlinie) verlaufen und ab (Unter) Rosenthal auf die Trasse der Variante P führen, bestehen hinsichtlich der betroffenen Bodendenkmäler D-3-

6541-0041 bis -0043 keine entscheidenden Unterschiede. Anders gestaltet sich die Situation bei der Variante V3. Die Variante V3 verläuft auf Höhe von Muggenthal über die (Bodendenkmal-) Fläche D-3-6541-0043. Die territoriale Betroffenheit der Bodendenkmäler ist bei der Variante V3 am größten. Bei den Varianten V1, V2 und P ist die Betroffenheit der Bodendenkmäler in etwa gleich. Die Untervariante V4 bei Rosenhof führt die geplante Straße näher an die dort ebenfalls rot dargestellten Denkmäler heran.

Fazit:

Die Varianten V1, V2 und P beeinträchtigen die Bodendenkmäler am geringsten. Die Trassenführung an der südlichen Talflanke, vor allem so wie sie bei der Variante P vorgesehen ist, führt gegenüber der Variante V3 zu den geringsten Eingriffen.

Der vom Landesamt für Denkmalpflege im Erörterungstermin vorgetragene Schutz des Ensemble Betriebskette Aschatal wird nur am Rand betroffen. Zur Betriebskette Aschatal, die sich westlich von Schönsee auf eine Länge von 4,3 km Länge auch durch das enge Ascha-Tal führt, gehörten bis zu 10 ehemalige Werksanlagen. Ausweislich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.02.2012 sind nur zwei betroffen.

Das ebenfalls im Wirkungsbereich der Maßnahme gelegen Baudenkmal wurde außerhalb der Planfeststellung beseitigt. Es ist in die Überlegungen somit nicht mehr mit einzubeziehen.

#### 2.4.2.2.6 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Der Begriff der Streckencharakteristik soll hier, da er häufig verwendet wurde, in knapper Form in seinen wesentlichen Zügen erläutert werden:

Eine Begriffsbestimmung ist in der Unterlage der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen(1989) enthalten. Sie beschreibt (definiert) sie als „... die Gesamtheit der baulichen und straßenräumlichen Merkmale eines Straßenzuges, die für das Verhalten der Fahrer auf einem zusammenhängenden Streckenabschnitt maßgebend sind“. Ein gleichmäßiges Fahrverhalten weist auf eine homogene Streckencharakteristik hin, bei der die Entwurfselemente gut aufeinander abgestimmt sind (auch Relations-trassierung bezeichnet).

Die Streckencharakteristik wird demnach im Wesentlichen durch folgende Merkmale bestimmt:

- Linienführung
  - Krümmung, Kurvigkeit, Querneigung,
  - Sichtweite,
  - Längsneigung und Länge der Längsneigung.
- Querschnitt
  - Fahrbahnbreite
  - Randstreifenbreite
  - Abstand seitlicher Hindernisse
- Knotenpunkte
  - Knotenpunktart
  - Knotenpunktabfolge

Ziel ist hierbei: Die angestrebte gute Gesamtgestaltung des Fahrtraumes und die (großzügige) Trassierung sollen ein intuitiv richtig angepasstes Fahrverhalten ermöglichen. Dadurch steigt die Verkehrssicherheit und der Fahrablauf wird verbessert.

Bezüglich der diskutierten Varianten in diesem Verfahren ist hinsichtlich der einzelnen Merkmale folgendes festzustellen:

#### Knotenpunkte

Im Ausbauabschnitt befinden sich keine Knotenpunkte, die umgestaltet oder durch die Planung beeinflusst werden.

#### Querschnitt

Bei allen untersuchten Varianten V1 bis V3 und P wird die gleiche Fahrbahnbreite von 6,50 m zuzüglich der Kurvenverbreiterungen angenommen, da vom Antragsteller keine genaueren Aussagen in den Unterlagen enthalten sind. Somit wird eine vergleichbare Querschnitts-Qualität bei allen Varianten unterstellt. Die vier Varianten einschließlich der Untervariante besitzen hinsichtlich der Fahrbahnbreite kein Defizit. Die Nullvariante besitzt unterschiedliche Fahrbahnbreiten von ca. 5,50 m bis ca. 7,50 m; sie besitzt daher bereits ein nicht unerhebliches Defizit hinsichtlich der Streckencharakteristik.

Zusätzliche Randstreifen sind weder bei der Nullvariante vorhanden noch bei einer der anderen Varianten vorgesehen oder notwendig.

Bei den Varianten V1 bis V3 und P wird von einem ausreichenden Abstand zu seitlichen Hindernissen ausgegangen, da es sich um Neuplanungen handelt. Bei der Nullvariante ist dies anders, da die felsigen Böschungen häufig bis an den Fahrbahnrand heranreichen, dies insbesondere im Bereich des Hammerberges beim Ortsteil Rosenhof; die Streckencharakteristik ist hier mit verkehrssicherheitsrelevanten Defiziten versehen.

#### Linienführung

Variante	Kurvigkeit [gon/km]	max. Steigung [%]	Länge der Steigungsstrecke	kl. Kurvenradius [m]	Quer- neigung [max. %]
V1	162	6	ca. 550 m	ca. 200	8 ***)
V2	178	6	ca. 400 m	ca. 200	8 ***)
V3	202	4,2	ca. 820 m	180	8
P	195	4,2	ca. 820 m	180	8
Null- variante	--- *)	ca. 8 ca. 6,9 ca. 6,6 ca. 6,0	ca. 8 m ca. 50 m ca. 60 m ca. 60 m	70	ca. 6 **)
*) vom Antragsteller nicht übermittelt **) Erhebungen d. Planfeststellungsbehörde (ZEB) ***) Annahme d. Planfeststellungsbehörde aufgrund d. Ziffer 7 RAS-L, da v. Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt					
Tabelle 7 (Linienführung)					

Zu den oben genannten Daten ist an dieser Stelle anzumerken: Die maximale Querneigung der Varianten V1 und V2 wurde angenommen, da die Unterschiede bei den Radien zu den Varianten V3 und P gering sind und die technischen Richt-

linien der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen hierfür die gleiche Querneigung vorsehen. Die Querneigung für die Nullvariante wurde aus dem der Planfeststellungsbehörde zugänglichen Zustandserfassungen (ZEB) der Staatsstraßen aus dem Jahr 2011 entnommen.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass bei den Varianten V1 bis V3 und P hinsichtlich der Krümmung, Kurvigkeit und Querneigung nur unwesentliche Unterschiede vorliegen. Die Relationstrassierung ist im Wesentlichen eingehalten. Dies gilt auch für die Untervariante V4.

Anders sieht es bei der Nullvariante aus. Zur Kurvigkeit liegen hier keine Angaben vor, doch ist aus den beiliegenden Unterlagen wie aus Bild 7 (C 2.4.2.1.1) unschwer zu erkennen, dass die Kurvigkeit deutlich stärker und unetlicher ist als bei allen untersuchten Varianten. Die Relationstrassierung ist nicht annähernd vorhanden. Der kleinste Radius beträgt nach Angaben des Antragstellers 70 m und ist wohl von größeren Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der Unübersichtlichkeit der Streckenführung infolge der Umfeld-Topographie beziehungsweise -morphologie, der Unstetigkeit im Grund- und Aufriss häufig nur unter Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn befahrbar, was die Verkehrssicherheit erheblich herabsetzt.

Die maximale Längsneigung der Varianten V1 und V2 liegt bei 6% mit jeweils langen Steigungsstrecken, die der Bestandsstrecke bei bis zu 8% in einer vergleichsweise kurzen Streckenlänge. Mit zunehmender Längsneigung nimmt insbesondere in den Wintermonaten die Verkehrssicherheit ab. Die Nullvariante besitzt mehrere starke Steigungsabschnitte mit starker Steigung, siehe hierzu auch die obige Tabelle 7. Der Höhenunterschied wird über eine ausgeprägte Stufenbildung im Aufriss überwunden. Siehe hierzu Bild 6 (B1.6). Auch die ständig wechselnden Längsneigungen von bis zu 8 %, besonders in Kombination mit den engen Radien, wirken sich negativ auf die Verkehrssicherheit aus. Demgegenüber überwinden die Varianten V3 und P den Höhenunterschied mit einer gleichbleibenden Steigung beziehungsweise einem gleichbleibendem Gefälle von rund 4,2%. Diese moderate gleichbleibende Steigung hebt die Verkehrssicherheit aufgrund der Verbesserung der Sichtverhältnisse, deutlich an. Diese Steigung kann auch vom Schwerlastverkehr mit den heutigen Fahrzeugen problemlos bewältigt werden. Dadurch wird die Anbindung dieses ländlichen Raumes an das überörtliche weiterführende Fernstraßennetz effektiv verbessert. Ähnliche Steigungsverhältnisse liegen auch auf den Autobahnen vor, bei denen sie zu keinen nennenswerten Problemen führen.

Die Sichtverhältnisse sind bei den Varianten V1 bis V3 einschließlich der Untervariante V4 und P wegen der Umfeld-Morphologie deutlich günstiger als bei der Nullvariante mit ihren unverkennbar engeren Radien. Innerhalb der Varianten V1 bis V3 und P gleichen sich die einzelnen Sichtverhältnisse in etwa aus. Es werden allerdings bei allen Varianten Sichtfeldfreimachungen erforderlich um die nötige Haltesicht einhalten zu können.

Die bewegte Linienführung im Grundriss berücksichtigt zum einen die Morphologie des Talraumes mit seinen steilen Flanken und zum anderen die naturschutzfachlichen Wertigkeiten der Hangflanken, hier insbesondere des Naturdenkmals Hammerfels. Sie bewegt sich im unteren, gerade noch hinnehmbaren Bereich der Relationstrassierung und erfordert flankierende verkehrsrechtliche Maßnahmen. Siehe hierzu die Ziffern A3.2.16, A3.2.17 und A3.2.19 als auch die Ziffer B 2.4.3 des Beschlusses.

## Visuelle Wahrnehmung

Die visuelle Wahrnehmung im auszubauenden Streckenabschnitt wird bei den Varianten V3 und P durch die übersichtliche Radienabfolge sowie durch die einheitlichen Steigungsverhältnisse deutlich verbessert.

## Gesamtwürdigung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass hinsichtlich der Streckencharakteristik und der Verkehrssicherheit die Varianten V3 und P, einschließlich der Untervariante V4, den übrigen vorzuziehen sind, da sie wegen der einheitlichen günstigen Steigungsverhältnisse und der eingehaltenen Relationstrassierung die größeren Potentiale zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bieten. Die Variante P besitzt besonders am Bauende bei Muggenthal mit 350 m einen größeren Radius als die Variante V3 mit 275 m und bietet somit einen leichteren und sichereren Übergang zur Bestandsstrecke.

Der Kurvenradius im Allgemeinen ist das den Lageplan am stärksten prägende Entwurfselement. Es wurde in zahlreichen Untersuchungen festgestellt, dass das Orientierungs- und Blickverhalten des Fahrers in Kurven anders als auf geraden Strecken ist. Das Orientierungs- und Blickverhalten des Fahrzeuglenkers ist umso sicherer, je größer der Radius ist. Somit ist die Variante P vorzugswürdiger.

Hinsichtlich der beiden Naturdenkmäler Hammerfels und Lenkenhammerfels ist festzuhalten, dass sie eine floristische Artenvielfalt haben, die sich nicht von den umliegenden Waldgebieten abhebt. Es konnten vom Antragsteller bei den Erhebungen keine seltenen oder speziell für diesen Standort typischen Arten angetroffen werden. Anderslautende Nachweise wurden, auch während der Anhörung, nicht vorgetragen. Zudem sind vergleichbare Naturdenkmäler in der näheren Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass durch die Inanspruchnahme der beiden oben genannten Naturdenkmäler dahingehend keine Defizite im Naturraum entstehen.

Die Inanspruchnahme des Altwasserlaufes der Ascha mit seiner überregionalen Austauschfunktion und des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops, wie bei der Untervariante V4 erforderlich ist, stellt nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde den größeren naturschutzfachlichen Eingriff dar. Gegen die gefundenen und in den Unterlagen des Antragstellers ausgewiesenen Biotopfunde wurde nicht opponiert. Vielmehr wurden sie als zu wenig empfunden. Die Untervariante V4 ist daher nicht nur wegen der zusätzlichen Inanspruchnahme des Privateigentums und der ungünstigen Hochwasserabflussverhältnisse, sondern auch wegen der vermeidbaren naturschutzfachlichen Eingriffe abzulehnen. Die Biotope sind höherrangiger zu bewertenden als die Naturdenkmäler.

Aus Sicht des Naturschutzes führt die Variante V3 zu den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursacht die Variante V3 gegenüber der Variante P eine geringere Beanspruchung an ökologisch wertvollen Flächen und Lebensräumen (Wald, ehemaliger Bahndamm, Talraum und Fließgewässer von Ascha und Forellenbach) und etwas geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Mit der Variante V3 sind aber wegen der verbleibenden zweimaligen Aschaquerungen weiterhin die Zerschneidungseffekte im ökologisch überregional bedeutsamen Aschatalraum mit der Ausbreitungsachse gegeben. Auch bleibt die Zerschneidung des ökologisch bedeutsamen ehemaligen Bahndamms bestehen.

Demgegenüber verstärkt die Variante P diese Nachteile nicht. Das im Zuge der Realisierung der Variante 3 neu zu errichtende große Brückenbauwerk bei Muggenthal, dass sich wegen seinen Abmessungen und der geringen lichten Höhe nachteilig auf die überregional bedeutsame Ausbreitungsachse (Altwasser) Ascha auswirkt, ist bei Variante P nicht erforderlich. Zur überregional bedeutsamen Ausbreitungsachse (Altwasser) Ascha gibt es keine Alternative. Im Verfahren wurde auch keine aufgezeigt. Die mit der Variante P verbundenen Eingriffe sind demgegenüber ausgleichbar.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen ergibt die Variante P die ausgewogenste und vorzugswürdigste Variante.

Auch bei den hydrotechnischen Untersuchungen zum Hochwasserabfluss zeigte die Variante P die günstigsten Voraussetzungen. Dies wurde auch vom Wasserwirtschaftsamt bestätigt.

Die Varianten V1 und V2 sind wegen der Eingriffe in den bestehenden Wald und in das Landschaftsbild abzulehnen, da sowohl die Ziele des Bayerischen Waldgesetzes als auch des Arten- und Biotopschutzprogrammes entgegenstehen. Zudem sind mit den Varianten V3 und P Alternativen gegeben.

Die Planungsziele wird bei den Varianten V1 und V2 nur mit großen Abschlägen, insbesondere bei den Steigungsverhältnissen zwischen Gaisthalhammer und Rosenhof, erreicht. Der zu überwindende Höhenunterschied erfordert hier eine sehr lange Steigungs- beziehungsweise Gefällestrecke mit rund 6 %, was insbesondere in den langen Wintermonaten (Schnee, Eisglätte) in dieser Höhenlage im hinteren Oberpfälzer Wald als nachteilig für die Verkehrssicherheit zu bewerten ist. Desweiteren sind die Eingriffe in das Naturdenkmal Hammerfels als auch in den Hammerberg sehr intensiv und deutlich stärker als bei den Varianten P und V3. Infolge der Vermeidbarkeit wird hier gegen den Minimierungsgrundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen. Für die im Tal liegenden Anwesen und Grundstücke muss eine Erschließung zusätzlich vorgehalten werden. Mit den Varianten V3 und P werden die Planungsziele ohne diese Nachteile erreicht.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs ist zwar die Variante V3 etwas günstiger als Variante P. Dieser Vorzug wird aber durch die Vorteile der Variante P beim Hochwasserschutz und der Lärmemissionen kompensiert beziehungsweise vielmehr überschritten.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes zeigt die Variante P die geringsten Eingriffe in die Bodendenkmäler. Hinsichtlich der unvermeidbaren Eingriffe wird auf die Ziffer A3.2.5 und die Ziffer C 2.4.9.8.5 des Beschlusses verwiesen.

Unter Würdigung aller Vor- und Nachteile werden die Planungsziele durch die Variante P am besten erreicht. Bei der Trassierung wurde vom Bauanfang bei Rosenhof bis etwa Bau-km 1+000 beim ehemaligen Ortsteil Rosenthal die bestehende Straße mit in die Trassierung mit einbezogen. Die Eingriffe in das Naturdenkmal Hammerfels sind bei Variante P am geringsten. Die Nullvariante – Beibehaltung der Trasse im Grund- und Aufriss – stellt mit all den genannten Defiziten keine Alternative dar, die vernünftigerweise geboten wäre oder sich aufdrängt. Die Variante V4 stellt, wie bereits ausgeführt, keine Alternative dar, die zu weniger Eingriffen in Natur und Landschaft, den Hochwasserabfluss und das Privateigentum führt.

Die hier in der Variante P zugrunde gelegte Relationstrassierung führt gegenüber der Nulllösung zu einer deutlichen Verbesserung, insbesondere durch die gewählten Radien, die Fahrbahnbreite und die für diese Topographie außergewöhnlich günstige Längsneigung von bis zu 4,188 %.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Unterlage 1 Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 verwiesen. Die Variante P wurde dem Antrag vom Antragsteller zutreffend als Planfeststellungstrasse zugrunde gelegt.

#### 2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.



Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

#### Trassenbeschreibung

Die Planfeststellungstrasse beginnt nordöstlich des Ortsteils Gaisthalerhammer. Sie schließt unmittelbar an das Ausbauende des im Jahre 1993 fertig gestellten Bauabschnittes an und endet nach 2,690 km Baulänge kurz nach der Einmündung der Gemeindestraße nach Weiding.

Zusammen mit den bereits ausgebauten Streckenabschnitten in Richtung Schönsee als auch in Richtung Oberviechtach bildet die planfestgestellte Maßnahme eine vollständig durchgehende ausgebaute Verbindung und bindet das Schönseer Land Richtung Westen an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen, insbesondere die B 22 bei Oberviechtach, an. Siehe auch Ziffer B1.6 des Beschlusses.

Die Planung sieht einen neuzeitlichen Ausbau unter besonderer Berücksichtigung des hochwertigen Naturraums und des Landschaftsbildes im tief eingekerbten Tal der Ascha vor.

Knotenpunkte sind im Ausbauabschnitt nicht vorhanden.

#### Trassierung

Die Ausbaumaßnahme ist im vorliegenden Antrag der Straßenkategorie A II anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit regionaler Verbindungsfunktion zuzuordnen.

Die der Planung zugrunde gelegte Entwurfsgeschwindigkeit ( $V_e$ ) von 70 km/h stellt nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-L) der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen den untersten Wert dar, der nur in Ausnahmefällen für diese Straßenklasse anzuwenden ist. Die Ausnahme rechtfertigt sich im Wesentlichen aufgrund des hochwertigen Naturraumes (Naturdenkmäler Hammerfels und Lenkhammerfels) und der Umfeldmorphologie infolge des Kerbtals. Dies spiegelt sich auch in der Kurvigkeit der Maßnahme von rd. 200 gon/km wieder.

Die gewählte Radienfolge der planfestgestellten Maßnahme ist vor allem am Bauanfang (Bereich Naturdenkmal Lenkhammerfels) ab Bau-km 0+000 bei Rosenhof bis circa Bau-km 1+000 beim ehemaligen Ortsteil Rosenthal nicht optimal. Der Radius von 180 m ist aber wegen der sonst erheblich größer ausfallenden Eingriffe in Natur und Landschaft unter Inkaufnahme einer ungünstigeren Linienführung hingenommen worden. Die entsprechende Sicherheitsminderung zugunsten des Naturschutzes ist durch andere Maßnahmen auszugleichen (beispielsweise Sichtfeldfreimachung und Verkehrszeichen sowie Richtungstafeln).

Die erforderliche Haltesichtweite liegt gemäß der einschlägigen Richtlinien innerhalb des vorliegenden Ausbaubereichs je nach Längsneigung und einer berechneten Geschwindigkeit  $V_{85}$  von etwa 90 km/h zwischen 135 m und 160 m. Aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse (Umfeldmorphologie, enges, eingekerbtes Tal der Ascha) und der gegebenen Zwangspunkte kann die erforderliche Haltesichtweite und damit die angestrebte Verkehrssicherheit in Teilbereichen der Ausbaustrecke ohne begleitende Maßnahmen nicht eingehalten werden. Unter der erforderlichen Haltesicht wird jene Strecke bezeichnet, die ein Kraftfahrzeug benötigt, um auf nasser Fahrbahn vor einem unerwartet auftretenden Hindernis anzuhalten. Als Abhilfemaßnahmen sind in diesem Zusammenhang die Freihaltung von Sichtfeldern in Form von Sichtfeld-Ausschlitzungen und Bewuchsfreimachungen sowie gegebenenfalls die lokale Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit bei Nässe erforderlich. Siehe hierzu auch Ziffer A3.2.16 des Beschlusses.

Die im Bereich der Einmündungen erforderlichen Sichtfelder sind in den Lageplänen eingetragen und werden entsprechend von Bepflanzungen und sonstigen, die Sicht behindernden, Einbauten freigehalten.

#### Querschnitt

Aus der prognostizierten Verkehrsbelastung von 2 208 Kfz/24h und einer Straßenkategorie A II ergibt sich aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen der Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 6,5 m und beidseitigen jeweils 1,5 m breiten standfesten Banketten. Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. sieht für diesen Querschnitt maximale zulässige Schwerverkehrsbelastung von 300 Fahrzeugen pro 24 Stunden vor, die nach der Prognose nicht erreicht wird.

Die unmittelbar an die Ausbaulücke angrenzenden Straßenabschnitte besitzen eine asphaltierte Fahrbahnbreite von bis zu 7,5 m. Zur Vereinheitlichung der Streckencharakteristik hat der Antragsteller im Vorfeld der Antragstellung für den vorliegenden planfestgestellten Bereich die Möglichkeit einer größeren Fahrbahnbreite von 7,0 m beziehungsweise 7,5 m (abweichend von den RAS-L) untersucht. Aufgrund der vorliegenden schwierigen Topografie, insbesondere wegen der bis an den Straßenrand heranreichenden Umfeldmorphologie, wurde aus wirtschaftlichen aber besonders aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf eine generelle Verbreiterung der Fahrbahn auf 7,5 m verzichtet. Zudem erfordert dies nicht mal der zu erwartende Schwerverkehr zwingend (siehe Unterlage 5 Blatt 1; tagsüber etwa 152 (6,9%)/ nachts 214 (9,7%) Lastkraftwagen). Dies ist hinsichtlich der vorliegenden Verkehrs- und Schwerverkehrsbelastungen vertretbar, ohne einen erheblichen Qualitätsverlust hinsichtlich der Verkehrssicherheit hinzunehmen. Um eine bessere Befahrbarkeit der engen Minimalradien ( $R = 180$  m) zu erreichen, vorliegend bei Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+350 und bei Bau-km 0+890 bis Bau-km 1+120, wird eine Verbreiterung der Fahrbahn von bis zu 0,50 m im Innenbereich der Kurven vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die planfestgestellten Unterlagen unter Ziffer A2 des Beschlusses verwiesen.

#### 2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile, kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der „Ausbau östlich Gaisthal“ im Zuge der Staatsstraße 2159 zwischen Oberviechtach und Schönsee führt zu keinen unzumutbaren Lärm- und Schadstoffimmissionen; vielmehr wird beim Immissionspunkt Nr. 6 (Bauernhof) die Höhe des Lärms halbiert. Diese Entlastung ist ein nicht unwesentliches Ziel des Vorhabens. Das kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, insbesondere der bei Immissionspunkt Nr. 7 (Wohnhaus) durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden aber überall eingehalten.

##### 2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden, Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstigen schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Dem hat der Antragsteller durch die Wahl der Trasse entsprochen.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vergleiche §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn beziehungsweise soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technischen Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG beziehungsweise Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Siehe, um Wiederholungen zu vermeiden, auch Ziffer A 2.4.2.2.4 und A 2.4.2.2.6 dieses Beschlusses.

#### 2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor

schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch normativ verbindlich.

#### 2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbulasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 2 145 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ulrich, DVBl. 1985, 1159).

Auch dem möglichen Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw- Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich ist.

Einwände gegen die berechneten Lärmwerte wurden während der Anhörung nicht vorgetragen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes vorgetragen.

#### 2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau

ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Der Antragsteller hat in der Unterlage 5 Blatt 2 die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen (Beurteilungspegel) zusammengestellt.

	Immissionspunkt 1 OT Rosenhof		Immissionspunkt 2 Rosenthal 3		Immissionspunkt 5 Muggenthal 3		Immissionspunkt 6 OT Muggenthal		Immissionspunkt 7 OT Muggenthal	
	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
Be- stand	57,3	49,2	62,4	54,3	54,8	46,7	63,6	55,5	51,0	42,9
Plan- festge- stellte Trasse	54,1	46,0	60,6	52,5	53,6	45,5	53,0	44,9	57,8	49,7
Diffe- renz (+/-)	-3,2	-3,2	-1,8	-1,8	-1,2	-1,2	-10,6	-10,6	+6,8	+6,8
we- sentli- che Ände- rung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja
- ... Abnahme + Zunahme der Lärmbelastung										
Tabelle 8 (Beurteilungspegel)										

Der Antragsteller hat auf Anfrage ergänzend zur Unterlage 5 noch folgende Berechnungsgrundlagen mitgeteilt:

1. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke M beträgt: 132,5 Kfz/h tagsüber und 17,7 Kfz/h nachts.
2. Bei der Bestandsstrecke (Nulllösung) wurden nachstehende Längsneigungen zugrunde gelegt:
  - Berechnungspunkt 1: 2,3 %
  - Berechnungspunkt 2: 7,0 %
  - Berechnungspunkt 5: 2,0 %
  - Berechnungspunkt 6: 1,7 %
  - Berechnungspunkt 7: 1,1 %

Der Antragsteller führt in der Unterlage 1b aus, dass sich gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schönsee alle unmittelbar an die Trasse angrenzenden Wohngebäude im Außenbereich befinden. Als Gebietscharakteristik sind Wohngebäude im Außenbereich gemäß der 16. BImSchV der Nutzungsart Mischgebiet zuzuordnen. Hierfür gelten unter Zugrundelegung der Anspruchsvoraussetzungen als Immissionsgrenzwerte nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) bei Nacht. Während der Anhörung wurden gegen diese Charakterisierung sowie zu den Ausführungen des Flächennutzungsplanes keine Einwände erhoben.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, liegt zwar ein erheblicher baulicher Eingriff und eine Erhöhung des Lärmpegels um mindestens 3 dB (A) am Immissionspunkt 7 vor, jedoch werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) bei Nacht nicht überschritten. Die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen liegen bei keinem der untersuchten Wohngebäude vor.

Vielmehr werden bei allen untersuchten Wohngebäuden, abgesehen vom Berechnungspunkt 7, die Beurteilungspegel gegenüber der Bestandssituation vermindert, besonders am Immissionspunkt 6 um 10,6 dB (A). Obwohl beim Immissionspunkt 7 eine Zunahme um 6,8 dB (A) – wesentliche Änderung – vorliegt, besteht an keinem Gebäude ein rechtlicher Anspruch auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen, da, wie oben erwähnt, die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

#### 2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 - 2005) verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraffahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die oben genannte Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre kraffahrzeugbedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seinen Stellungnahmen vom 14.02.2012, 03.09.2012 und 11.01.2017 aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht. Zudem führt die Verstetigung der Steigung (vgl. Ziffer B1.6 des Beschlusses) in Verbindung mit der stetigen Radien-Abfolge mit Klothoiden zu einer Reduzierung der Emissionen im Fahrzeugkollektiv.

#### 2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach Bundesbodenschutzgesetz zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 BBodSchG sind nicht zu befürchten, denn von der mit rund 2 208 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von den in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9

BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 2 208 Fahrzeugen/Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

#### 2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "400 Hinterer Oberpfälzer Wald". Dieser Naturraum stellt eine Aufwölbungszone aus metamorphen Gneisen, Graniten sowie Glimmerschiefern dar, welcher eine Höhenlage von 500 m NN bis 700 NN vereinzelt bis 1000 m NN erreicht. Aufgrund des bewegten Reliefs herrscht in diesem Gebiet Forstwirtschaft, wodurch die Region einen hohen Waldanteil aufweist. Die im Naturraum vorkommenden Bäche und Gewässer weisen abwechslungsreiche Sohlen- und Engtalstrecken auf. Um Wiederholungen zu vermeiden, siehe auch Ziffer B1.1 und B1.5 des Beschlusses.

##### 2.4.5.1 Verbote

Es sind keine Verbote ersichtlich, die dem Vorhaben entgegen stehen.

##### 2.4.5.1.1 Schutzgebiete, geschützte Flächen, allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Fauna-Flora-Habitat- oder SPA- (Special Protection Areas, EU-Vogelschutzgebiete) Gebiete.

Folgende Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 26 BNatSchG:  
Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (LSG-BAY-13) (ehemals Schutzzone)
  - Naturpark Oberpfälzer Wald gemäß § 27 BNatSchG / Art. 15 BayNatSchG in Verbindung mit OberpfNatPV vom 14.07.1995 BayGVBl. Nr. 18/1995
  - Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald nach § 26 BNatSchG in Verbindung mit OberpfNatPV vom 14.07.1995 BayGVBl. Nr. 18/1995
  - Naturdenkmäler „Hammerfels“ und „Lenkenhammerfels“ nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit der VO im Amtsblatt Nr. 20 v. 25.09.2009
  - gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG beziehungsweise Art. 23 BayNatSchG  
Amtlich kartierte Biotop:  
6441-0064-002/ -015 Ascha mit Nasswiesen südwestliche Schönsee  
6541-0030-001 Feuchtvegetation „Fauls Ried“  
6541-0032-001 Feuchtkomplex im Bereich des Forellenbaches  
6541-0033-001-007 Feuchtkomplex im Ascha-Tal (östlich)  
6541-0034-001 Erlensaum entlang der Ascha (westlich)
- Nichtamtliche Biotopkartierungen können wie die oben genannten amtlichen Biotop der Unterlage 10.2a Blatt 2/2 entnommen werden.
- Biotopverbund, Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG in Verbindung mit Art. 19 BayBNatSchG  
Arten- und Biotopschutzprogram (ABSP) des Landkreises Schwandorf

Folgende Schutzgebiete sind nicht ermittelt worden oder wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen:



- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG beziehungsweise Art. 13 BayNatSchG
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG beziehungsweise Art. 14 BayNatSchG
- Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG beziehungsweise Art. 16 BayNatSchG

#### Sonstige Schutzgebiete

- Bayerisches Denkmalschutzgesetz  
Baudenkmäler, Ensemble und Bodendenkmäler sind nach der Bayerischen Verfassung gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 BV und nach Art. 4 und 7 DSchG zu schützen und zu erhalten.  
Es sind drei Bodendenkmäler sowie drei Baudenkmäler vorhanden. Sie befinden sich innerhalb eines Ensembles, das westlich von Schönsee beginnt und einen 4,3 km langen Flussabschnitt der Ascha bis Gaisthalhammer umfasst.  
Weitere Einzelheiten können der Unterlage 10.1b Ziffer 3.2.4 entnommen werden.  
Die geplante Baumaßnahme kommt im Bereich von zwei aufgegebenen Mühlenstandorten (Nr. D-3-6541-0041 und D-3-6541-0042) und in der Nähe des Adelssitzes und Eisenhammers (D-3-6541-0043) zu liegen.
- Bayerisches Waldgesetz  
Die nach Waldfunktionsplan im Landkreis Schwandorf nach Art. 6 BayWaldG vorgegebenen Ziele sind betroffen:  
  
Die durch die Maßnahme betroffenen Flächen mit
  - Wald von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz befinden sich circa von Bau-km 1+000 bis Bau-km 2+690,
  - Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild steht ab etwa Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+000 sowie von etwa Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+690 sowie
  - Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz außerhalb von amtlich festgesetzten Schutzgebieten (auf der gesamten Ausbaustrecke)[Stellungnahme vom 20.04.2012 vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten]
- Wassergesetze  
Die Ascha ist ein Gewässer 3. Ordnung (Art. 2 BayWG), für das eine Bezirksverordnung erlassen wurde. Der Straßendamm im Verlegungsbereich der Ascha von circa Bau-km 2+200 bis circa. 2+440 liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet.
- Bodenschutzrecht  
Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf vom 05.03.2012 sind keine von der Maßnahme betroffenen Flächen im Altlastenkataster (Art. 3 BayBodSchG) erfasst.

Für die Überbauung beziehungsweise Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen und Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegen-

den Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf hat den Ausnahmen zugestimmt (Stellungnahme vom 02.03.2017). Zudem wurde festgestellt, dass die Unterlagen geeignet sind die naturschutzfachlichen Belange zu beurteilen.

#### Flächennutzungsplan der Stadt Schönsee und der Gemeinde Weiding

In der Ziffer 3.3.3 der Unterlage 10b Textteil des Landespflegerischen Begleitplanes werden die Allgemeinen Ziele beschrieben. Demnach soll auf den Erhalt der landschaftstypischen Strukturen und Erholungseinrichtungen hingewirkt werden. Das Offenhalten der Talwiesen an den Fließgewässern, die Eingrünung von Siedlungs- und Verkehrsflächen und das Freistellen von Felsen sind Maßnahmen, die bezüglich der Landschaftspflege genannt sind. Die vorliegende Planung steht dem nicht entgegen.

#### 2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

##### 2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe [siehe insoweit C 2.4.5.3 Kompensation (Folgenbewältigung)] sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit

erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom Januar 2015. Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.7.2011 (Az. 9A 12.10) der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle der billigen Inkaufnahme von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04).

Die Datengrundlagen für die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen sind in der Unterlage 10.4b Ziffer 1.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Ferner wurde aufgrund der Einwendungen eine Faunistische Sonderuntersuchung aus 2013, Unterlage 10.6, durchgeführt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.5.1.2.3 unter lit. b) und C 2.4.5.3.2. verwiesen.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Soweit beanstandet wurde, dass die Untersuchung der Verbotstatbestände auf wenige streng beziehungsweise besonders geschützte Arten beschränkt wurde, ist festzuhalten, dass die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängt und das Recht nicht zu einem Ermittlungsaufwand nötigt, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vergleiche hierzu BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

#### 2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse und Konfliktvermeidung

##### a) Konfliktanalyse

Infolge der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Projektwirkungen wurden folgende Konflikte ermittelt, die im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben werden:

##### Konfliktbereich 1 bis 10 – gesamter Baubereich

- Gesamte Flächenversiegelung durch die neue Trasse und Nebenanlagen
- Versiegelung durch die Trasse und Nebenanlagen (Neuversiegelung)
- Entsiegelung bestehender Straßenflächen (Überbauung beziehungsweise Rekultivierung/Renaturierung bisher versiegelter Flächen)

Konfliktbereich 1 – Bau-km 0+000 – 2+690

- Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren durch Überbauung oder Versiegelung

Konfliktbereich 2 – Bau-km 0+100 – 0+200; 2+250 – 2+320 und 2+610 – 2+690

- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kleinstrukturen durch Überbauung
- Vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit (Grünland trockener bis mittlerer Standorte, Grünland wechselfeuchter bis nasser Standorte)

Konfliktbereich 3 – Bau-km 0+050; 1+100, 1+220 – 1+250 und 2+500 – 2+640

- Verlust von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Gehölzflächen, die nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, durch Überbauung oder Versiegelung
- Vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit (Strauch-Baumhecken geringer als 10 Jahre)
- Verlust von Einzelbäumen (nicht landschaftsbildprägend)

Konfliktbereich 4 – Bau-km 0+850 – 1+000; 1+200 – 1+800 und 2+000 – 2+200

- Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen und Kleinstrukturen (Fichten-Altbestand, Mischwald-Altbestand, Mischwald-Jungwuchs/Dickung, Laubholz-Stangenwald) durch Überbauung
- Versiegelung
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen während der Bauzeit (Fichten-Altbestand, Mischwald-Jungwuchs/Dickung)

Konfliktbereich 5 – Bau-km 0+020 – 0+040; 0+300 – 0+310; 1+200 und 2+380 – 2+500

- Verlust von kurzfristig wiederherstellbarer Biotopfläche (GH) durch Überbauung oder Versiegelung
- Verlust von Biotopflächen (FF, WA, Hainsimsen-Buchenwald/722) mit einer längeren Entwicklungszeit durch Überbauung oder Versiegelung
- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung von Biotopflächen außerhalb der Lebensraumabgrenzungen (GH, WN)
- Vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig wiederherstellbarer Biotopfläche (WA, WN, WX, Hainsimsen-Buchenwald/722) während der Bauzeit

Konfliktbereich 6 – Lebensraum Wald: Bau-km 0+000 – 2+690:

Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes

- Verlust langfristig wiederherstellbarer Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes durch Überbauung oder Versiegelung (Hainsimsen-

Buchenwald/722)

- Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopflächen (Hainsimsen-Buchenwald/722)
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauzeit (Hainsimsen-Buchenwald/722)

Sonstige Flächen, die Bestandteil des Lebensraumes sind

- Verlust, Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung oder Versiegelung
- Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes

Artgefüge

- Beeinträchtigung schützenswerter Heuschrecken (Gefleckte Keulenschnecke), Reptilien (Kreuzotter, Ringelnatter), Vogelarten (Baumpieper) und Fledermausarten (Fransenfledermaus und andere) durch Überbauung, Versiegelung, mittelbare Beeinträchtigung ihres Lebensraumes
- Verlust von schützenswerten Pflanzenarten (Gewöhnliche Gelb-Segge, Magerwiesen-Margerite) durch Überbauung und Versiegelung

#### Konfliktbereich 7 – Lebensraum Forellenbach: Bau-km 0+000 – 2+520

Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes

- Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopflächen (FF)
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauzeit (FF)

Sonstige Flächen, die Bestandteil des Lebensraumes sind

- Verlust, Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung
- Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes

Artgefüge

- Beeinträchtigung schützenswerter Libellen- (Blaufügelige Prachtlibelle, Zweigestreifte Quelljungfer) und Fischarten (Bachforelle) durch Überbauung, Versiegelung oder mittelbare Beeinträchtigung ihres Lebensraumes
- Verlust schützenswerter Pflanzenarten (Sumpf Haarstrang, Echte Brunnenkresse, Artengruppe Sumpf-Wasserstern und weitere) durch Überbauung und Versiegelung

#### Konfliktbereich 8 – Lebensraum Ascha, Talbereich (inklusive Ascha-Verlegung Bau-km 0+000 – 2+520

Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes

- Verlust von Biotopflächen mit kurzer Entwicklungszeit innerhalb des Lebensraumes durch Überbauung (u.a. Ascha-Verlegung) oder Versiegelung (GH)
- Verlust langfristig wiederherstellbarer Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes durch Bebauung (u.a. Ascha-Verlegung) oder Versiegelung (GN, FF, WA, WN, WX)
- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung der Biotopflächen

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauzeit (GN, FF, WA, WN, WX)

Sonstige Flächen, die Bestandteil des Lebensraumes sind

- Verlust, Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung und Versiegelung
- Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes
- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung der Lebensraumflächen

Artgefüge

- Beeinträchtigung schützenswerter Libellen- (Blaufügelige Prachtlibelle, Zweigestreifte Quelljungfer), Heuschrecken- (Bunter Grashüpfer, Kleine Goldschrecke), Tagfalter- (Mädesüß-Perlmutterfalter, Großer Schillerfalter), Vogel- (Wasseramsel, Eisvogel, Haussperling), Reptilien- (Kreuzotter) und Fledermausarten (Nordfledermaus, Wasserfledermaus und weitere), Säugetiere (Biber, Fischotter) durch Zerschneidung, Überbauung, Versiegelung oder mittelbare Beeinträchtigung ihres Lebensraumes
- Reduzierung der Zerschneidungswirkungen auf die oben genannten Arten durch „Entschneidung“ des Talraumes im Bereich Bau-km 2+200 bis 2+500
- Verlust von schützenswerten Pflanzenarten (Wasser-Greiskraut, Fadenbinse und weitere) durch Überbauung oder Versiegelung

#### Konfliktbereich 9 – Lebensraum Ascha, Offenland: Bau-km 2+500 – 2+690

Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes

- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung der Biotopflächen
- Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauzeit (WX) durch Rückbau von Straßenflächen

Sonstige Flächen, die Bestandteil des Lebensraumes sind

- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung der Lebensraumflächen

Artgefüge

- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung schützenswerter Libellen- (Kleine Zangenlibelle, Grüne Keiljungfer, Blaufügel Prachtlibelle und weitere), Heuschrecken- (Sumpfgrashüpfer), Tagfalter- (Mädesüß-Perlmutterfalter), Reptilien- (Kreuzotter) und Fledermausarten (Nordfledermaus, Wasserfledermaus und weitere)

#### Konfliktbereich 10 – Lebensraum alter Bahndamm: Bau-km 0+920 – 1+010/1+250 – 2+480

Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes

- Verlust langfristig wiederherstellbarer Biotopflächen innerhalb des Lebensraumes durch Überbauung oder Versiegelung (FF, WA, WX)
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauzeit (WA, WX)

Sonstige Flächen, die Bestandteil des Lebensraumes sind

- Verlust, Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung oder Versiegelung
- Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes
- Reduzierung der mittelbaren Beeinträchtigung der Lebensraumflächen

#### Artgefüge

- Beeinträchtigung schützenswerter Tagfalter- (Dukatenfalter), Heuschrecken- (Gefleckte Keulenschrecke und weitere), Reptilien- (Kreuzotter, Waldeidechse und weitere) und Fledermausarten (Fransenfledermaus, Großes Mausohr und weitere) durch Überbauung, Versiegelung oder Zerschneidung ihres Lebensraumes
- Verlust von schützenswerten Pflanzenarten (Wasser-Greiskraut, Faden-Binse und weitere) durch Überbauung oder Versiegelung

#### Konfliktbereich 11 – Bau-km 0+000 – 2+690

- Beeinträchtigung wertgebender Tierarten durch Überbauung, Versiegelung und Störung ihres Lebensraumes (Eisvogel, Wasseramsel, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Bunter Grashüpfer, Zweigestreifte Quelljungfer, Blauflügel Prachtlibelle, Kreuzotter, Ringelnatter, Biber, Fischotter und weitere)
- Verlust von schützenswerten Pflanzenarten durch Überbauung oder Versiegelung (Wasser-Greiskraut, Magerwiesen-Magerite, Rote Schuppenmiere, Gewöhnliche Gelb-Segge und weitere)

#### Konfliktbereich 12 – Bau-km 0+000 – 2+690

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Eigenart, Schönheit) durch das teilweise dominante Straßenbauwerk (deutliche Damm- und Einschnittsböschungen), die technischen Anlagen (Regenrückhaltebecken und ähnliche) und durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen und Strukturen (insbesondere Naturdenkmal „Lenkenhammerfels“ und Naturdenkmal „Hammerfels“)

#### Konfliktbereich 13 – Bau-km 2+350 – 2+600 südlich der Trasse

- Seitenablagerung für Überschussmassen
- Der Eingriff durch die Aufschüttung beeinträchtigt das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks.
- Die Seitenablagerung wird nach ökologischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten gestaltet und der durch die Auffüllung verursachte Eingriff kann durch die Optimierung der Fläche als Kreuzotterlebensraum und landschaftstypisches Element kompensiert werden.

Weitere Einzelheiten können der Unterlage 10.1b und der Unterlage 10.2a Blatt 1 und 2 entnommen werden.

## b) Konfliktvermeidung

### Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 und § 44 BNatSchG

Der Eingriffsermittlung für die geplante Maßnahme liegen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V) zugrunde, die nachfolgend gekürzt wiedergegeben werden. Einzelheiten können der Unterlage 10.1b Ziffer 4.2 sowie dem Anhang 2 (Maßnahmenblätter) entnommen werden:

- V1 Zeitliche Steuerung von Fällung, Baufeldräumung sowie Brückenabriss
- V2 Schutz angrenzender Gehölz-, Wald- und Biotopflächen vor baubedingten Schädigungen
- V3 Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase
- V4 Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen
- V5 Erhalt von Funktionsbeziehungen in der Ascha-Aue
- V6 Optimierte Durchführung und Gestaltung der erforderlichen Gewässerverlegungen
- V7 Neugestaltung angeschnittener Leitlinien und Optimierung von Straßenebenenflächen
- V8 Querungshilfen für Reptilien (vor allem für Kreuzotter), Amphibien und andere bodengebundene wandernde Arten
- sonstige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
  - Rückbau von bestehenden Straßenflächen zu Straßen- und Wegebegleitflächen beziehungsweise zu Rekultivierungsflächen (eingezogene Teile der Staatsstraße 2159 alt)
  - Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase
  - Optimierung der Trassenführung in Ausführung und Lage
  - Im Bereich der gesamten Baumaßnahme gilt ein schonender Umgang mit Boden
  - Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Eine Lieferung von Oberboden ist nicht erforderlich

Weitere Einzelheiten der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen können, um Wiederholungen zu vermeiden, der Unterlage 10.1b Ziffer 4.2.1 entnommen werden.

### Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen dienen der Einbindung der Maßnahme in die Landschaft. Es sind die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 8 vorgesehen.

Die neu entstehenden Straßenebenenflächen werden durch Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht gestaltet. Die Eingriffe auf der Seitenablagerungsfläche durch den Auftrag der anfallenden Überschussmassen werden anschließend landschaftsgerecht gestaltet und naturschutzfachlich aufgewertet.



Einzelheiten können den Maßnahmenblättern G 1 bis G 8, die als Anhang 2 angefügt sind sowie der Ziffer 5.5 der Unterlage 10.1b und dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlage 10.3a Blatt 1 und 2) entnommen werden.

#### Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Es liegen keine gemeldeten FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG beziehungsweise Art. 20 BayNatSchG innerhalb des Wirkraumes der planfestgestellten Maßnahme. Im näheren Umfeld liegt der Teilbereich 14 des FFH-Gebiets DE 6138-372 „Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz“. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung dieser Fläche.

#### Ausgleichsmaßnahme A 3a

Die Ausgleichsfläche A 3a südwestlich von Schönsee liegt in einem weiteren Teilbereich (DE 6138-372.13) dieses FFH-Gebiets. Die Ausgleichsmaßnahme hat das Ziel den Erhalt, die Sicherung und Optimierung der Felsvegetation durch geeignete Maßnahmen fortzuentwickeln.

Der Erhalt und die Optimierung der geschützten Fläche werden durch fachgerechte Pflegemaßnahmen gesichert. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 6138 372 „Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz“ kann ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL , Art. 5 V-RL

Das **Tötungsverbot** ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, das heißt wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vergleiche BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F.).

In der Unterlage 10.4b Ziffer 5 wird ausgeführt: Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Art. 5 V-RL, Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden Vorkommen von Anhang IV der FFH-RL – Arten aus der Klasse der Säugetiere, Libellen und Tagfalter – bekannt. In nachstehender Tabelle ist das prüfungsrelevante Artenspektrum mit Aussagen zu Gefährdung, Erhaltungszustand und Status im Wirkraum aufgeführt.

Europäische Tierarten gem. Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Säugetiere, Fledermäuse	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
Großes Mausohr	Großes Mausohr
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Sonstige Säuger	
Biber	Castor fiber
Fischotter	Lutra lutra
Haselmaus	Muscardinus avellanarius
Luchs	Lynx lynx
Libellen	
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
Tagfalter	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous

Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumpieper	Anthus trivialis
Eisvogel	Alcedo atthis
Feldlerche	Alauda arvensis
Feldsperling	Passer montanus
Goldammer	Emberiza citrinella
Grünspecht	Picus viridis
Habicht	Accipiter gentilis
Haussperling	Passer domesticus
Hohltaube	Columba oenas
Kuckuck	Cuculus canorus

Mauersegler	Apus apus
Mäusebussard	Buteo buteo
Mehlschwalbe	Delichon urbica
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Raufußkauz	Aegolius funereus
Rotmilan	Milvus milvus
Schwarzspecht	Dryocopus martius
Schwarzstorch	Ciconia nigra
Sperber	Accipiter nisus
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
Turmfalke	Falco tinnunculus
Waldkauz	Strix aluco
Waldohreule	Asio otus
Wasseramsel	Cinclus cinclus

Weitere Einzelheiten über die oben genannten Arten können der Unterlage 10.4b (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) Ziffer 4.1.2.1 und Ziffer 4.2 entnommen werden.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist daher zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 10.4b) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahmeprüfung ist daher nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Art. 5 V-RL, Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten, wie oben aufgelistet, nachgewiesen beziehungsweise können potenziell vorkommen.

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen **Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen, wie beispielsweise durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen, die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem **Störungsverbot** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Die Eingriffe erfolgen bis auf den Bereich der Ascha-Verlegung ausschließlich in den durch die bestehende Staatsstraße 2159 vorbelasteten Bereichen. Durch die Verlegung des Straßenkörpers in Richtung Süden verschiebt sich automatisch auch der betriebsbedingte Beeinträchtigungskorridor in selbige Richtung. Folglich werden der Lebensraum der Ascha und ihre Begleitstrukturen im Talbereich entlastet und es ist in weiten Teilen eine Reduzierung der betriebsbedingten Beeinträchtigung und Zerschneidungen des Lebensraumes zu verbuchen. Unter Berücksichtigung der Minimie-

rungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V5, V6, V8) ist mit keiner Verschlechterung des Lebensraumkomplexes und seiner Arten zu rechnen.

Trotz der zumindest für Einzelarten stärkeren Eingriffe in Komplexlebensräume sind diese Eingriffe unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zum Schutz der Habitate und Funktionen als ausgleichbar zu werten, da Kernlebensräume oder Habitatbestandteile nicht betroffen sind.

Weitere Einzelheiten können der Unterlage 10.4b, insbesondere Ziffer 4.1.2.2f und Ziffer 4.2 ff., entnommen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

**Pflanzenarten** nach Anhang IV der FFH-RL:

Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzenarten oder weiteren europarechtlich geschützten Tierarten aus anderen Artengruppen kann bereits vorab ausgeschlossen werden. Siehe hierzu Ziffer 7.3.4 der Unterlage 10.1b.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen.

Für alle prüfrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und prüfrelevanten europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 VS-RL konnten unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Vermeidungsmaßnahmen eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Siehe hierzu Ziffer 7.3.4 der Unterlage 10.1b.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa so genannte CEF-Maßnahmen, sind nicht erforderlich oder geplant.

#### 2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf C 2.3 f. verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vergleiche BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, Rn. 573).

Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.4.2 f. dieses Beschlusses verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte beziehungsweise die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne und kann keine „zumutbare Alternative“ beziehungsweise „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Der bestandsorientierte Ausbau der Staatsstraße 2159 „Ausbau östlich Gaisthal“ ist in einem Gebiet mit einzelnen Flächen von ökologisch überregionaler Bedeutung vorgesehen.

Die betroffenen Lebensräume sind jedoch entsprechend Grundsatz 1 und 7 als wiederherstellbar einzustufen. Die Eingriffe sind daher als ausgleichbar zu werten. Die Planung erfolgte zusätzlich unter größtmöglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. So wurde darauf geachtet, dass besonders sensible Bereiche vom Vorhaben nicht betroffen werden. Siehe hierzu auch unter Ziffer 4.2.1 der Unterlage 10.1b. Eingriffe in Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung sowohl durch Versiegelung oder Überbauung als auch durch bauzeitliche Inanspruchnahme konnten somit vermieden werden.

Die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird insbesondere in den naturschutzfachlich wertvollsten Bereichen des Ascha- und des Waldlebensraumes sowie an festgestellten Fledermausleitlinien, Austauschbeziehung von Reptilien (Kreuzotter) und Flächen entlang von Biotop-, Gehölz- und Waldflächen berücksichtigt. Dort wird die Baumaßnahme zum Teil bestandsorientiert durchgeführt und angrenzende Biotopstrukturen und Lebensräume werden geschützt.

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung sowie der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima können innerhalb des Planungsgebietes in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Eingriff durch geeignete Ausgleichsflächen beziehungsweise entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen/ersetzt und kompensiert werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung werden durch Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und zusätzlich im Bereich von Rest- und Zwickelflächen minimiert und kompensiert. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird auch das Landschaftsbild neu gestaltet. Das Landschaftsbild ist dennoch teilweise erheblich von dem Vorhaben betroffen und kann im Bereich des Vorhabens nicht vollumfänglich wiederhergestellt oder neu gestaltet werden (Ausgleich). Es wird daher eine zusätzliche Ersatzmaßnahme im betroffenen Naturraum durchgeführt, um das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten zu können (Ersatz).

Die Eingriffe in die beiden Naturdenkmäler und in den Naturpark (circa 81 700 ha) sind zur Realisierung unvermeidbar. Es sprechen gewichtige, überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls für die gravierenden Eingriffe in die Natur und besonders in das Landschaftsbild. Der Schutz des Naturparks und der beiden Naturdenkmäler steht als gleichwertiges Ziel dem Straßenausbau als dem Sozialstaat gegenüber. Die Planfeststellungsbehörde misst den Belangen des Straßenausbaus und denen des Sozialstaates mehr Gewicht bei als dem Naturschutz, da vergleichbare Naturdenkmäler und ähnliche Kerbtäler mit vergleichbarer Flora und Fauna im weiteren Umfeld des Eingriffes vorhanden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden wird zur Begründung auf die Zif-

fern B1.1, B1.2, B1.4, B1.5, B1.6 und B 2.3 f. des Beschlusses verwiesen. Die Befreiungen nach § 9 OberpfNatPV (GVBl. Nr. 18/1995 S. 558) und Ausnahmen nach § 5 der Verordnungen zum Schutz des Hammerfels des Lenkenhammerfels (Amtsbl. d. Lkr. Schwandorf Nr. 20 vom 25.09.2009) in Verbindung mit § 67 BNatSchG und Art. 56 BayNatSchG werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Siehe auch Ziffer C 2.6 des Beschlusses.

Nach Verwirklichung der genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht wiederhergestellt beziehungsweise landschaftsgerecht neugestaltet (Ersatz) werden. Der Eingriff wird gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt.

Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen würden.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population.

Die Populationen der betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, das heißt die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der Vogelschutz-Richtlinie wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Erhaltungszustände der betroffenen Arten werden sich, wie unter Ziffer 6 der Unterlage 10.4b dargelegt, nicht verschlechtern. Der Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Unterlage 10.4b Bezug genommen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

#### 2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe beispielsweise § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 10.1b beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 10.1b Ziffern 4.2 ff. beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt und tektiert wurde, für zulässig gehalten und eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 2.4.5.3.1 Rechtliche Grundlagen zur Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen können.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach

den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit, Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur so genannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan insbesondere auf Ziffer 4.2.1 der Unterlage 10.1b sowie allgemein auf die Unterlage 10 – LBP- sowie auf Ziffer C 2.4.5.1.2.3 Buchstabe b) dieses Beschlusses verwiesen.

#### 2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Möglichkeit der Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden die maßgeblichen Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen beziehungsweise Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den so genannten gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sind. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Land-



schaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet sind. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen. Ferner entspricht diese Vorgehensweise § 23 BayKompV.

Wie in Unterlage 10.1b Ziffer 4.3 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Der Ausbau der Staatsstraße 2159 verursacht, insbesondere durch den Bau des Straßenkörpers, der Parallelwege und des Radwegs, der Beckensysteme zur Wasserrückhaltung, durch das neue Brückenbauwerk bei Bau-km 2+253 (BW 2-1; Brücke über Forellenbach) und der vorübergehenden Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen sowie für Lagerflächen, bau-, anlage- und betriebsbedingt erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die Baumaßnahme stellt somit, trotz Berücksichtigung der in Ziffer C 2.4.5.3.2 des Beschlusses angeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, einen Eingriff im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG dar.

Die vorhabenbedingten, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges, von Landschaft und Erholung, der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie von Kultur- und Sachgütern sind in den Ziffern 4.3.2 bis 4.3.10 der Unterlage 10.1b verwiesen. Sie sind auch im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.2a, dargestellt).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Darstellungen an.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation vorgesehen:

#### Ausgleichsmaßnahme A.1

- Ziel  
Anlage von wechselfeuchter Extensivwiese mit Mulden im Bereich der Ascha und im Hangbereich eine extensive Magerwiese. Verbesserung der Habitatstrukturen betroffener Artengruppen.
- Maßnahmen  
Nutzungsextensivierung der Grünlandfläche in der Aue. Abtrag von Oberboden zur Anlage von Mulden und Seigen. Anlage flacher Böschungen, um eine regelmäßige Mahd der Flächen zu ermöglichen. Im Bereich des Abtrages Anlage feuchter beziehungsweise extensiver Wiesen mittels Heumulchansaat aus benachbarten Feuchtwiesen. Nutzungsextensivierung der Grünlandfläche im Hangbereich. Anlage einer Hecke mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern im südöstlichen Bereich der Fläche als Puffer zur Staatsstraße.

#### Ausgleichsmaßnahme A.2a

- Ziel  
Waldumbau zu naturnahen Laubwald.
- Maßnahmen  
Umbau des Fichtenforstes mit unterschiedlicher Altersstruktur durch sukzessive Bestandsumwandlung hin zu naturnahem, strukturreichem Laubwald überwiegend durch Pflanzung mit standortheimischen Arten (Weißtanne, Rotbuche, Berg-Ahorn und weiterer) zur Schaffung von Lebensraum für wertgebende Tier- und Pflanzenarten.

- Im Bereich des Fichten-Jungwuchses wird der Bestand unter Erhaltung der Waldeigenschaften unregelmäßig aufgelichtet und teilweise unterpflanzt. Totholzhaufen und Totholzbäume verbleiben auf der Fläche. Es werden in geringem Umfang kleinere, dauerhafte Freiflächen im Wald zur Förderung der Artenvielfalt und typischer Waldpflanzen geschaffen.
- Im Bereich der älteren Bestände werden Jungbäume herausgenommen. Die bereits angedeuteten Freiflächen werden frei gehalten und zur Strukturanreicherung mit Stein- und Wurzelhaufen ergänzt.
- Dichte Bestände mit Jungfichten und einigen älteren Überhältern werden unregelmäßig unter Erhaltung der Waldeigenschaften aufgelichtet und unterpflanzt; in geringem Umfang werden kleinere Freiflächen zur Förderung der Artenvielfalt und typischer Waldpflanzen geschaffen.

#### Ausgleichsmaßnahme A.3a

- Ziel  
Erhalt, Sicherung und Optimierung der Felsvegetation, Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des Serpentinstandortes im Hinblick auf die konkretisierten Erhaltungsziele und der laut Standarddatenbogen geschützten Felsvegetation des ausgewiesenen FFH-Gebiets.
- Maßnahmen  
Auflichten des Gehölzbestandes unter Erhalt der Waldeigenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG und Abtragen der Streu auf der Felskuppe, je nach Machbarkeit maschinell oder per Hand. Die geschützten Pflanzenarten werden vor der Maßnahme abgesucht und vor Eingriffen geschützt. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.  
Vereinzelte Obstbäume können stehen bleiben, jedoch darf keine Neupflanzung erfolgen.  
Nutzungsintensivierung der Grünlandfläche im Bereich um den Felsstandort.  
Abstimmen der jeweiligen Maßnahmen mit dem zuständigen forstlichen Natura 2000 Gebietsbetreuer am Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Bereich Forsten; Berücksichtigung von mittlerweile erstellten FFH-Managementplänen.

#### Ausgleichsmaßnahme A.4a

- Ziel  
Entwicklung von lichten Waldmäntel mit Waldsäumen und Sonderstrukturen  
Erhalt und Sicherung der Vernetzung von Lebensräumen wertgebender Arten (vor allem der Kreuzotter und sonstiger Reptilien und Amphibien) durch Anlage eines 30 m breiten Wanderkorridors. Kompensation des Verlustes des Radweges als Vernetzungssachse.
- Maßnahmen  
Im direkten Anschluss an den südlichen Straßenrand (auf den ersten vier bis fünf Metern) ist eine offene und strukturarme Gestaltung der Fläche vorgesehen. Dadurch wird dieser Bereich für die Kreuzotter und sonsti-

gen Reptilien als Sonnplatz unattraktiv und somit das Kollisionsrisiko entlang der Trasse minimiert.

Auf den straßenfernen Flächen wird ein sehr lichter Waldbereich geschaffen auf dem Zwergsträucher (Heidelbeere, Preiselbeere, Besenheide) dominieren.

Als wichtige Strukturelemente in dieser „Waldschneise“ sind kleine Kiefern und Fichten zu nennen, deren Äste knapp über den Boden verweilen. Die optimale Dichte wurde laut Völkl auf 1 Fichte/Kiefer pro 60 m<sup>2</sup> Fläche definiert. Die maximale Beschattung des Waldbodens sollte 50 % nicht überschreiten. Die Nadelbäume sollen ab 2 m Höhe aus den Flächen entnommen werden. Baumstümpfe und Totholz bleiben teilweise in den Flächen. Im Abstand von 100 m sollen kleine Wurzel- oder Steinhäufen als Versteckmöglichkeiten errichtet werden. Das Integrieren von bestehenden Felsbereichen mit angrenzenden Totholzhäufen ist ebenso möglich. Die angrenzenden Waldränder sollen in unterschiedlichen Breiten in die Waldschneise hinein ragen. Landschaftstypisch sollen langfristig schütterere mit Bäumen/ Baumgruppen bewachsenen Zwergstrauchheiden entstehen.

#### Ersatzmaßnahme E.1a

- Ziel
  - Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit angrenzender Extensivwiese. Das extensive Grünland wird durch Gehölzstrukturen mit vorgelagerten Magerbereichen beziehungsweise Sonderstrukturen und einer Obstbaumreihe gegliedert.
  - Wiederherstellung eines für den umgebenden Landschaftsraum typischen Landschaftsbildes
  - Schaffung von (Teil-) Lebensräumen und Habitatstrukturen für betroffene Arten und Artengruppen.
- Maßnahmen

Umwandlung der Ackerfläche zu extensiver Grünlandfläche mittels gebietsheimischen Saatguts. Belassen von wechselndem Altgrasstreifen, insbesondere Randstreifen. Altgrasabschnitte auch über den Winter stehen lassen. Pflege des Grünlandes durch zweischürige Mahd mit Schnittgutabfuhr in den ersten Jahren, anschließend einschürige Mahd. Die Mahd erfolgt nicht vor 20. Juni und auf Düngung und Pestizide wird verzichtet. Pflege der Altgrasstreifen, durch regelmäßige Turnusmahd alle zwei Jahre ab September.

Anlage von verschiedenen ausgeprägten Heckenreihen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern ( zum Teil mit Wurzelstöcken, Steinriegeln). Anlage von Magerflächen mit kleinen Ranken vor den Heckenreihen durch Abschieben von Oberboden, teilweise Oberbodenauftrag im künftigen Heckenbereich oder teilweise Oberbodenabfuhr. Anlage von Steinriegeln mit kurzen Heckenreihen (südliche Ecke der Ackerfläche). Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10-15 Jahren. Eine Zäunung ist in der Regel vorzusehen.

Anlage von Streuobstbeständen beziehungsweise Pflanzung einer feldwegbegleitenden Obstbaumreihe (vor allem Vogelkirsche; Wildbirne, -apfel). Pflanzung von mind. 20 hochstämmigen, regionalverbreiteten Streuobstsorten, mindestens dreimal verpflanzt, Pflanzabstand je Sorten 8 – 15 m. Regelmäßiger Pflegeschnitt der Obstbäume in den ersten Jahren.

Weiterführung des 2012 bereits begonnenen Waldumbaus durch Entnahme der Fichten und Kiefern und Entwicklung eines Laubwaldes mit Stiel-Eiche, Buche und Hainbuche. Höhlen- und Totholzbäume bleiben auf der Fläche. Natürliche Sukzession auf Lichtungen (Bereich der entnommenen Fichten) mit Entwicklung mosaikartiger Strukturen.

Eine forstwirtschaftlich-ökonomische Nutzung ist in den Waldbereichen nach der Umsetzung der Maßnahmen nicht vorgesehen; notwendige waldbauliche Maßnahmen erfolgen nach ökologischen Gesichtspunkten. Regelmäßig werden Überhälter gekappt um den Totholzbestand zu erhöhen. Werden hierbei Fichten herangezogen, ist durch Entrinden der Stämme sicher zu stellen, dass keine Brutbedingungen für rindenbrütende Borkenkäfer geschaffen werden.

#### Gestaltungsmaßnahme G 1

- Ziel  
Begrünung gehölzfreier Straßennebenflächen durch die Anlage artenreicher, magerer beziehungsweise wechselfeuchter Gras- und Krautstrukturen.
- Maßnahmen  
Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen durch den Auftrag von maximal 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Straßennebenflächen. Ansaat einer speziell zusammengestellten Grünlandmischung mit standortgerechten Gräsern und Kräutern für magere beziehungsweise für wechselfeuchte bis feuchte Standorte.  
Anlage eines tragfähigen Schotter-Banketts.

#### Gestaltungsmaßnahme G 2

- Ziel  
Anlage von naturnahen Gehölzgruppen, Hecken und Feldgehölzen.
- Maßnahmen  
Pflanzung von naturnahen Gehölzgruppen, Hecken und Feldgehölzen auf den Straßennebenflächen als Ausgleich für im Zuge der Baumaßnahme entfernte Gehölzstrukturen und zur Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft unter Verwendung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher).

#### Gestaltungsmaßnahme G 3

- Ziel  
Schutz angrenzender Waldflächen und zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Leitlinien (insbesondere für Fledermausarten) und Lebensräumen gehölzbewohnender Arten. Optimale Gestaltung der Felsbereiche.
- Maßnahmen  
„Vorpflanzung der angeschnittenen Gehölz- und Waldränder. Anlage eines gestuften Waldmantels durch Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit vorgelagerten Kraut-, Saumstrukturen mit einem Mindestabstand von vier bis fünf Metern zur Trasse. In Bereichen,

in denen bautechnisch keine Bepflanzung möglich ist, wie an steilen, felsigen Einschnittsböschungen, Anlage von Rohbodenstandorten mit Zulassung von Sukzession hinzu bewachsenen Felsbereichen. Im Bereich der Einschnittsböschungen mit einer Neigung von 1:1 werden harte Gneisbänke als Felsstufen zur Böschungsgestaltung herausgearbeitet, insbesondere die Felsanschnitte der Naturdenkmäler werden naturnah modelliert und hervorgehoben.“ Siehe hierzu auch die Auflage Ziffer A3.2.17 des Beschlusses.

#### Gestaltungsmaßnahme G.4

- Ziel  
Pflanzung von Straßenbäumen.
- Maßnahmen  
Pflanzung von standortgerechten Hochstämmen.

#### Gestaltungsmaßnahme G.5

- Ziel  
Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken und Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage.
- Maßnahmen  
Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung der Regenrückhaltebecken durch
  - Modellierung eines kleinräumig wechselnden Mikroreliefs in den Becken zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt.
  - Auftrag von maximal 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschungen und Nebenflächen.
  - Entwicklungsziel: Feuchte Standorte mit Röhrichtgürtel und feuchten Hochstaudenfluren im unteren Böschungsbereich der Beckenanlagen sowie am Beckenboden,
  - Ansaat einer speziell zusammengestellten Grünlandmischung mit standortgerechten Gräsern und Kräutern für magere Standorte auf den Nebenflächen der Beckenanlagen, Neupflanzung von standortgerechten Einzelbäumen.

#### Gestaltungsmaßnahme G.6

- Ziel  
Optimierung des Uferbereiches entlang der Bachverlegung der Ascha.
- Maßnahmen  
Anlage eines naturnahen Uferabschnittes im Bereich der Ascha-Verlegung. Die naturnahe Gestaltung des neuen Bachlaufes der Ascha erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben unter den Maßnahmen V5 und V6 erfolgen.  
Der Trassendamm der Staatstraße 2159 alt im Bereich von Bau-km 2+525 bis etwa Bau-km 2+584 links der Staatsstraße 2159 (neu) wird rückgebaut und rekultiviert.

#### Gestaltungsmaßnahme G.7

- Ziel  
Naturnahe Waldränder oder Waldbestände sowie naturnahe Gras- und Krautfluren.
- Maßnahmen  
Anlage von Rohbodenstandorten auf den Rückbauflächen der Staatsstraße 2159 alt zu Straßen-, Wegebegleitflächen (ohne eingezogene Teile der Staatsstraße 2159 alt) mit den Entwicklungszielen (G7):
  - naturnahe Waldrändern oder Waldbestände innerhalb oder an Waldbeständen
  - naturnahe Gras- und Krautfluren abseits von Waldflächen

#### Gestaltungsmaßnahme G 8

- Ziel  
Naturnaher landschaftstypischer lichter, nährstoffarmer Waldbereich mit offener Felsblockheide, magerer Wiesenfläche beziehungsweise Waldlichtung und Steinriegel zum Erhalt, Sicherung und Verbesserung der Kreuzotterlebensräume sowie anderer wertgebender Arten sowie zur Herstellung landschaftsraumtypischer Elemente.
- Maßnahmen
  1. Anlage eines Steinriegels, Steinmauer  
Der Steinriegel soll im Abstand von ca. 8 bis 10 m zur südlichen Grundstücksgrenze angelegt werden. Der Steinriegel sollte als erstes von allen weiteren Maßnahmen durchgeführt werden um die Attraktivität der Fläche in angrenzende Lebensräume zu lenken. Als Initialbewuchs können anfallende Zwergsträucher direkt verwendet werden.
  2. Anlage von Steinfeldern  
Anfallendes Steinmaterial soll in fünf Bereichen in einer Größenordnung von jeweils 500 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 1,50 m auf der Süd- und Ostseite, außerhalb des Schlagschattens der Bäume, angelegt werden um langfristig flachgründige Böden zu erhalten. Die Steinfelder werden mit max. 10 -15 cm Rohhumus überdeckt um Zwergsträucher und Gehölze in niedriger Ausprägung zu fördern. Beim Bau anfallendes Totholz, Wurzelstöcke und gegebenenfalls Zwergsträucher werden auf diesen Flächen verteilt und versetzt um somit optimale Strukturen für die Kreuzotter zu schaffen. Mit Anflug von Fichte und Kiefer auf diesen Flächen wird gerechnet und eine Pflanzung ist somit vorerst nicht vorgesehen.
  3. Der Wiesenbereich zwischen Steinmauer und südlicher Grundstücksgrenze sollte, wenn möglich, im Zuge der Überschusslagerung nicht überfüllt werden, sondern im jetzigen Zustand erhalten und durch zweischürige Mahd ab 20. Juni weiterentwickelt werden.  
Sollte diese Fläche während der Baumaßnahme doch beeinträchtigt werden, ist sie nach Bauende wieder neu herzustellen, in dem durch Oberbodenabtrag ein Magerstandort aus überwiegend sandigem Material mit geringer Oberbodenabdeckung (5 cm) zu einer landschaftstypischen Magerwiese entwickelt wird. Auf Düngung und Pestizide wird verzichtet.
  4. Der Wiesenbereich an der nordöstlichen Grundstücksgrenze soll ebenso durch zweischürige Mahd und Verzicht auf Düngung und Pestizide zu einer mageren Wiesenfläche entwickelt werden.
  5. Das restliche Steinmaterial wird gleichmäßig in einer Stärke von bis zu 4 m auf der Fläche verteilt. Die Auffüllung sollte strukturreich und wel-

lig durchgeführt werden, anfallendes Totholz und Wurzelstücke werden die Fläche für Reptilien auf.

Auf den Flächen wird Rohboden in unterschiedlicher Dichte aufgetragen. In kleinen Bereichen ist ein Humusauftrag möglich, überwiegend sollte sich aber durch leichtes Überdecken des aufgetragenen Steinmaterials ein nährstoffarmer, lichter Wald mit krumm- und schwachwüchsigen Bäumen und Zwergsträuchern im Unterwuchs einstellen (Felsblockheide).

Fällt während der Baumaßnahme nährstoffreiches Material an, so sollte dies an der Nordwestgrenze der zur bestehenden Geländekante hin zur neuen Straße eingebaut werden, so dass sich nährstoffreichere Flächen mit Saum- und einer dichteren Gehölzstruktur entwickeln können. Dies führt dazu, dass straßennahe Bereiche für die Kreuzotter unattraktiv sind und somit gemieden werden. Der bestehende Waldrand im Norden der Fläche verbreitert sich somit um ca. 10 m.

Weitere Einzelheiten können der Unterlage 10.1b Ziffer 5.3, dem Anhang 2 (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 10.3a Blatt 1 bis 3 entnommen werden.

Die planfestgestellte Maßnahme kommt in einem vergleichsweise langen und engen Tal zu liegen. Landwirtschaftliche Flächen sind nur am Anfang und am Ende der Ausbaustrecke in geringem Umfang betroffen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde, soweit erforderlich, Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Maßnahmen der Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, vollzogen.

Vom Antragsteller konnte zwischenzeitlich nahezu der gesamte Grunderwerb getätigt werden. Insbesondere bei den forst- und landwirtschaftlichen Flächen ist der Grunderwerb abgeschlossen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbunterlagen (Unterlage 9b Bl. 1-2, 9.2, 9.2.1a und 9.3 c) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A3.2.17 und A3.4 ff. des Beschlusses festgelegten Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landwirtschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 24.09.2014 mit:

Die Unterlagen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Unterlagen aus Sicht des Naturschutzes umfangreich abgearbeitet und

folglich ausreichend sind um das Vorhaben aus der fachlichen Sicht des Naturschutzes abschließend beurteilen zu können.

Die Höhere Naturschutzbehörde stellt in Ihren Stellungnahmen zusammenfassend fest, dass grundsätzliche Mängel bei Erhebung und Maßnahmenplanung nicht festgestellt werden konnten. Der Ausbau der Staatstraße in der vorliegenden Form kann sich nicht den landschaftlichen Gegebenheiten anpassen und wird daher zu erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Diese werden aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht ausgleichbar eingestuft.

Der Antragsteller hat daher Ersatz in Form der Ersatzmaßnahme E 1a, so wie in der Unterlage 10.1b beschrieben, zu leisten um dadurch die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder herzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten. Einzelheiten siehe Unterlage 10b und 10.3a.

Die Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

Es hat sich ferner im Verfahren ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßeninfrastruktur und im Besonderen der Verkehrssicherheit zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

#### 2.4.6 Gewässerschutz

##### 2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf und weitere, erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet worden. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind im Rahmen der Konzentrationswirkung folgende wasserrechtliche Tatbestände betroffen:

- Gewässerverlegung (§ 67 Abs. 2 WHG)

Die Ascha ist in dem gesamten Streckenabschnitt ein Gewässer dritter Ordnung, für das eine Bezirksverordnung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG erlassen wurde. Demnach ist für die Auffüllungen zur Errichtung des Straßendamms im Bereich der Verlegungsstrecke eine Anlagengenehmigung gemäß Art. 20 BayWG erforderlich beziehungsweise wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Der Straßendamm kommt im faktischen Überschwemmungsgebiet zu liegen. Bei der Prüfung des Vorhabens wurde der materielle Gehalt des § 78 Abs. 3 WHG (4 Prüfkriterien) beachtet.

- Einleitungen an sechs Stellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Die Gewässerkreuzungen mit dem Forellenbach und dem Agnesbach unterliegen keiner Genehmigungspflicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat im Verfahren als amtlicher Sachverständiger den Sachverhalt geprüft und den planfestgestellten Maßnahmen zugestimmt. Hinsichtlich der Hochwassersituation hat das Wasserwirtschaftsamt Fehler festgestellt. Das



Wasserwirtschaftsamt ist der hydrotechnischen Berechnung des Antragstellers nicht gefolgt und hat stattdessen eigene Überlegungen angestellt und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der Ortskenntnis können wir sicher ausschließen, dass durch die Auffüllung für den Straßendamm, durch die Verlegung der Ascha in diesem Abschnitt und durch die Vorlandabgrabung als Ausgleich für den einhergehenden Retentionsraumverlust Beeinträchtigungen für die Bebauung in Muggenthai entstehen. Das Gelände liegt in dem Streckenabschnitt der Ascha, in dem die Auffüllungen durch den Straßendamm und die seitliche Verlegung der Ascha stattfinden soll, der deutlich tiefer ist als die Gebäude im Norden. Auch ohne hydrotechnische Berechnung kann der Nachweis geführt werden, dass hier für die umliegenden Gebäude keine Verschlechterung eintreten wird.“

Fachliche Gesichtspunkte stehen der planfestgestellten Maßnahme nicht entgegen.

#### 2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen beziehungsweise in Mulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A4.1.3, insbesondere Ziffer A4.1.3.1, des Beschlusses außerhalb des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A4.3 des Beschlusses angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die Retentionsraumverluste werden ausgeglichen (vergleiche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes von 02.06.2012). Insoweit besteht Einverständnis mit dem Vorhaben. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer C 2.4.6.1 des Beschlusses verwiesen.

#### 2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich und im Planungsraum überwiegend forstwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar mitunter noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- beziehungsweise Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zu-

sammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben, einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen, werden rund 22,23 ha Fläche (siehe Unterlage 10.1c, Anhang1, Tabelle 2) benötigt. Dem gegenüber steht die Bestandsstrecke mit einer Fläche von 6,24 ha, die bei der vorausgegangenen Ermittlung nicht berücksichtigt wurde. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl und soweit erforderlich durch Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zugelassen werden.

#### 2.4.8 Städtebauliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung der Gemeinde Weiding und der Stadt Schönsee werden durch die planfestgestellte Maßnahme nicht berührt. In den im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurde der planfestgestellten Lösung zugestimmt

Ortsplanerische Belange haben grundsätzlich erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn die beiden betroffenen Gemeinden (Stadt Schönsee, Gemeinde Weiding) eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen haben, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits mit in die Abwägung einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342).

Ihre Planungshoheit bekommt ein umso höheres Gewicht, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist.

Konkrete kommunale Planungsabsichten wurden nicht vorgetragen. Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange zugelassen werden.

#### 2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

##### 2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf Ziffer A3.2.4 des Beschlusses wird verwiesen.

##### 2.4.9.2 Wald

Durch die planfestgestellte Maßnahme sind weder infolge der planfestgestellten Unterlagen Bannwälder (Art. 11 BayWaldG), Erholungswälder (Art. 12 BayWaldG) und Naturreservate (Art. 12a BayWaldG) betroffen noch liegen sie in ihrem Wirkungsbereich. Auch während der Auslegung wurden keine derartige Betroffenheiten vorgetragen.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Durch den Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Oberviechtach und Schönsee, östlich von Gaisthal, wird Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG auf einer Fläche von insgesamt etwa 4,71 ha dauerhaft beansprucht. Baubedingt wird zusätzlich eine Waldfläche von 1,42 ha temporär genutzt.

Auf den betroffenen Flächen stocken überwiegend fichtendominierte Bestände unterschiedlichen Alters. Als Mischbaumarten treten Buche, Weißtanne, Kiefer und sonstige Laubhölzer wie Birken, Aspen oder Vogelbeeren auf. Aufgrund der Lage in der montanen Höhenstufe, der geologischen Ausgangssituation des Grundgebirges, sowie den bachlaufbedingten, azonalen Standortbedingungen ist davon auszugehen, dass es sich um eine naturnahe Baumartenzusammensetzung handelt.

Die Flächen sind im aktuellen Wald funktionsplan nach Art. 6, 7 BayWaldG als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (circa ab Bau-km I+000 bis Bau-km 2+690), Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (circa ab Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+000 sowie circa ab Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+690), sowie Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz außerhalb von amtlich festgesetzten Schutzgebieten (auf der gesamten Ausbaustrecke) kartiert.

Unter Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ist zu verstehen:

Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz schützt seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen und Steinschlägen, Aushagerungen und Humusschwund, Bodenverdichtungen und Vernässungen. Erfasst sind vor allem die Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und Wälder, die der Rekultivierung von Abbaugebieten, Schüttungen und Halden in erosionsgefährdeten Lagen dienen.

Zielrichtung beziehungsweise Rahmen für Maßnahmen:

- Erhalt und Einbringung von stabilen standortgemäßen Baumarten
- Vermeidung von Humusschwund infolge starker Auflichtung oder Kahlhiebe
- Schaffung eines stufigen Bestandsaufbaus
- Waldverjüngung möglichst natürlich in langfristigen Verfahren unter Schirm
- Einbringung von Pionierbaumarten auf schwierigen Standorten
- Bodenschonende Walderschließung und Holzernte

Unter Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist zu verstehen:

Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild dient der Bewahrung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft. Es handelt sich vor allem um das Landschaftsbild prägende Wälder in exponierten Lagen und weithin sichtbare Waldränder, vor allem in waldarmen Gebieten.

Zielrichtung beziehungsweise Rahmen für Maßnahmen:

- Gestaltung von naturnahen Bestockungen und Waldrändern

- Begünstigung und Einbringung standortgemäßer Bäume und Sträucher mit attraktiven Blüten und Früchten sowie mit lebhafter Herbstfärbung
- Auflockerung schematischer Linien durch buchtige und stufige Wald- und Gebüschsäume

Unter Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz außerhalb von amtlich festgesetzten Schutzgebieten ist zu verstehen:

Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Er verbessert die Stetigkeit der Wasserspende und vermindert die Gefahr von Hochwasser.

Zielrichtung beziehungsweise Rahmen für Maßnahmen:

Wald in Hochwasserentstehungsgebieten (im Tal der Ascha einschlägig):

- Erhalt und, wo nötig, Begründung von stufig aufgebauten, standortgemäßen Mischwäldern mit strukturiertem Kronendach, Bodenbewuchs, ausreichend Naturverjüngung und intensiver Durchwurzelung
- Vermeidung von Kahlhieben, Bodenverdichtungen durch flächige Befahrung sowie Erosionsansätzen, die erhöhten Oberflächenabfluss begünstigen
- Im Gebirge Vermeidung von Humusschwund und Vergrasung durch rechtzeitige Vorausverjüngung sowie Förderung des Humusaufbaus mittels Pionierbaumarten

Die baubedingte, temporäre Nutzung von 1,42 ha Wald als vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche beziehungsweise als Arbeitsstreifen ist nicht als Änderung der Bodennutzungsart (= Rodung) im Sinne des Art. 9, Abs. 2 BayWaldG zu werten, da hier lediglich eine Abnutzung des Bestandes stattfindet, die keiner Erlaubnis bedarf, sofern diese Flächen gemäß Art. 15 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder aufgeforstet werden.

Die dauerhaft beanspruchte Fläche von 4,71 ha, von der im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 8 2,21 ha Wald wieder (neu) angelegt werden, stellt, gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Nutzungsumwandlung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (= Rodung) dar und bedarf einer Erlaubnis. Diese wird nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt, wenn die materiellrechtlichen Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet werden. Gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn diese den Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG (= Waldfunktionspläne) widerspricht oder deren Ziele gefährdet.

Aufgrund des gegebenen Waldreichtums in den betroffenen Gemeinden und der Art der geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann der Rodung in diesem Einzelfall zugestimmt werden, so die materielle Bewertung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg in seiner Stellungnahme vom 20.04.2012 und die im Zusammenhang mit den Zusagen des Antragstellers im Erörterungstermin vom 23.04.2013, da die Ziele des Waldfunktionsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen unter Ziffer 10.1c ff. verwiesen. Im Übrigen wird auf die Auflage unter Ziffer A3.6.7 verwiesen.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung des Waldrechts zugelassen.

#### 2.4.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben spre-

chenden Belange des Straßenverkehrs gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten der Bau- und Bodendenkmalpflege haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann gegebenenfalls gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde und eventueller Reste von Baudenkmalern unter Beachtung der durch die Schutzauflagen Ziffer A3.2.5 und Ziffer C 2.4.9.8.5 des Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer A3.2.5 des Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen beziehungsweise im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich ist.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen sind. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag, Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die nachstehenden ausgewiesenen Bodendenkmäler nach den Denkmalschutzgesetzen sind von der Baumaßnahme betroffen:

Der geplante Ausbaubereich der Staatsstraße quert die zwei aufgegebenen Mühlenstandorte von Unter- und Oberrosenthal (Inv.-Nr. D-3-6541-0041, Inv.-Nr. D-3-6541-0042), für die seit dem 15. Jahrhundert Glasschleifereien belegt sind. In diesem Bereich können sich daher unterirdisch erhaltene Fundamente der ehemaligen Bebauung sowie technische Befunde erhalten haben.

Die Baumaßnahme befindet sich auch in der Nähe des Adelssitzes und Eisenhammers Muggenthal (D-3-6541-0043), der erstmals im Jahr 1311 urkundlich belegt ist. Dies bedeutet, dass technische Anlagen, die mit der Eisenverhüttung in einem Zu-

sammenhang stehen, auch im Ausbaubereich der Straße auftreten können. Aufgrund dieser nachweisbaren intensiven Nutzung des Tals für die Glas- und Eisenherstellung, können in anderen Bereichen ebenso Spuren dieser spätmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Industrien entdeckt werden. Als Verdachtsflächen (Inv.-Nr. V-3-6541-0001) kommen dabei vor allem die Niederungsbereiche in Frage.

Dies hat das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz in seiner Stellungnahme vom 24.02.2012 mitgeteilt und mit Schreiben vom 23.02.2017 bestätigt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer A3.2.5 und Ziffer C 2.4.9.8.5 des Beschlusses verwiesen.

Das im Erörterungstermin angesprochene Baudenkmal (D-3-76-160-49, ehemals Glasschleife) ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr vorhanden. Es wurde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens beseitigt. Eine Behandlung im Planfeststellungsbeschluss entfällt. Die Pläne wurden entsprechend tektiert.

#### 2.4.9.4 Fischerei

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Fischerei zugelassen.

Durch das Vorhaben wird weder eine nachhaltige Fischerei behindert noch die Fischerei als mitprägendes Kulturgut der bayerischen Kulturlandschaft beeinträchtigt. Ein Widerspruch zu Art. 1 Abs. 4 BayFiG ist nicht feststellbar.

Die planfestgestellte Maßnahme war öffentlich ausgelegt, so dass jeder Betroffene, insbesondere die Fischereiberechtigten oder Betreiber von Fischzuchtanlagen, Gelegenheit hatten Einsicht zu nehmen und eventuelle Einwände zu erheben. Siehe hierzu die Ziffern B3 ff., A3.7.3, A3.3.11 und A3.3.12 des Beschlusses.

#### 2.4.9.5 Fremdenverkehr, Naherholung

Schwerpunkteinrichtungen wie Freibäder und Sportplätze sowie ausgewiesene Erholungsgebiete, insbesondere für die Stadt Schönsee oder der Gemeinde Weiding, sind durch die planfestgestellte Maßnahme nicht betroffen.

Der „Bayerisch-Böhmische-Freundschaftsradweg“, kurz Freundschaftsradweg genannt, hat eine Länge von etwa 60 km auf der bayerischen Seite, beginnt in Nabburg und führt unter anderem durch das Tal der Ascha auf der bereits mehrfach erwähnten aufgelassenen Bahnlinie bis zum Grenzübergang bei Stadlern. Auf tschechischer Seite verläuft der Radweg auf Feld- und Waldwegen sowie wenig befahrenen Nebenstraßen circa 30 km bis nach Horsovsky Tyn (Bischofteinitz). Im Zuge der planfestgestellten Maßnahme wird der Radweg dauerhaft von Bau-km 1+250 bis 2+090 (ca. 840 m) künftig straßenparallel geführt, da die ehemalige Bahnlinie mit dem Geh- und Radweg hier überbaut wird. [Anmerkung: Bisher verläuft der Geh- und Radweg in einem kleinen Teil (von etwa Bau-km 1+800 bis Bau-km 1+950; rund 150 m) bereits, zwar höhenmäßig etwas abgesetzt aber auf Sichtweite, parallel zur bestehenden Staatsstraße. Insofern ist die gegenseitige Beeinflussung in abgeschwächter Form bereits gegeben.] Diese Änderung der Wegführung betrifft den Freundschaftsradweg auf bayerischer Seite lediglich auf einer Länge von etwa 1,4%. Die ursprüngliche Planung führte zu einer doppelt so langen Verlegung des Geh- und Radweges. Aufgrund von Einwänden, insbesondere vom „Brückenland Bayern – Böhmen, LAG Regionalbüro, Schönsee, wurde vom Antragsteller die planfestgestellte Wegführung in das Verfahren eingebracht. Durch diese tektierte Wegführung wird der Eingriff in den Radweg von ungefähr 1 600 m auf circa 840 m verringert, was in etwa einer Halbierung entspricht.

Der verbleibende Eingriff ist aus der Sicht der Planfeststellung hinnehmbar, zumal die Geh- und Radwegfunktion nicht beeinflusst und der Naturgenuss weiterhin, auch in einer anderen Art und Weise durch die im Vergleich zur Bestandssituation etwas längeren (ca. 840 m) straßenparallelen Wegeführung, möglich ist. Die technische Planung des Freundschaftsradweges entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Die beiden Gemeinden haben der geänderten Wegführung infolge der Tektur vom 10.08.2012 zugestimmt.

Neben dem Freundschaftsradweg ist auch der überregionale Wanderweg „Oberpfalzweg“ betroffen. Der Weg führt von Nord nach Süd durch die gesamte Oberpfalz und erschließt landschaftliche Höhepunkte und geschichtlich bedeutsame Orte. Ausgangspunkt ist die (das) "Kappl" und sein Endpunkt liegt in Regensburg. Er führt unter anderem von der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg kommend nach Schönsee zum Centrum Bavaria Bohemia und von dort über die alte Bahnlinie auf der gleichen Route wie der Freundschaftsweg nach Gaisthal und über weitere Stationen bis nach Regensburg. Lokale Hinweise auf die kulturhistorisch belegte Betriebskette Aschatal mit ihren ehemaligen Eisenhämmer, Säg- und Papiermühlen sowie den Glasschleifen und Polierwerken sind nicht vorhanden.

Der überregionale Wanderweg „Oberpfalzweg“ besitzt eine Gesamtlänge von ungefähr 230 km. Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist er auf eine Länge von 840 m baulich betroffen. In der Beschreibung des Weges durch den Oberpfälzer Waldverein wird nur der Wanderweg als solcher erwähnt, besondere Sehenswürdigkeiten werden im Verlegungsabschnitt nicht beschrieben. Diese bauliche Änderung der Wegeführung betrifft lediglich circa 0,4 % der Gesamtstrecke; wird die künftige Wegstrecke von etwa 400 m auf der Gemeindeverbindungsstraße beim Ortsteil Muggenthal mit hinzu gerechnet, betrifft die Wegstrecken Anpassung lediglich circa 0,5 % der gesamten Wegstrecke des Oberpfalzweges.

Der Eingriff ist aus der Sicht der Planfeststellung hinnehmbar und zumutbar, zumal die Funktion nicht beeinflusst wird und der Naturgenuss weiterhin, auch in einer anderen Art und Weise durch die straßenparallele Wegeführung, die bereits in einem geringen Umfang in der Bestandsstrecke bestand, möglich ist. Die technische Planung des Oberpfalzweges/Freundschaftsradweges entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Die beiden Gemeinden haben der geänderten Wegführung in der Tektur zugestimmt.

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte Fremdenverkehr und Naherholung zugelassen werden.

#### 2.4.9.6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Gemäß der durchgeführten Maßnahmenermittlung des Antragstellers beläuft sich der Umfang des Erdabtrages auf ungefähr 98 000 m<sup>3</sup>. Für den Erdauftrag werden als geeignetes Dammschüttmaterial etwa 20 000 m<sup>3</sup> benötigt.

Die anfallenden Überschussmassen von circa 80 000 m<sup>3</sup> (Differenz aus Abtrag und Auftrag) werden auf den beiden Grundstücksflächen Fl.-Nr. 888 und 889, jeweils Gemarkung Weiding) untergebracht. Diese beiden Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum des Maßnahmenträgers (Freistaates Bayern).

Bei der Deponierung der Überschussmassen handelt es sich um eine notwendige Folgemaßnahme. Eine vollständige Deponierung der Überschussmassen kann durch die Erddeponie/Seitenablagerung BwVz.-Nr. 6.05 erreicht werden. Darin liegt eine ausreichende Bewältigung des Erdmassenproblems, die sich ausdrücklich dem Ziel verpflichtet sieht, eine vollständige Deponierung aller Überschussmassen in rechtlich zulässiger Weise sicherzustellen, vor. Der Antragsteller hat durch die bereitgestellten,

oben genannten Flächen diese Folgemaßnahme bewältigt und sie über die hiermit planfestgestellten und öffentlich ausgelegten Unterlagen ins Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die vorgetragenen Überschussmassen scheinen plausibel, auch wenn keine Berechnung in den Unterlagen beigelegt ist. Altlasten sind nach Mitteilung der Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Schwandorf nicht registriert. Einwendungen gegen die vorgesehene Deponierung wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

Ein Vorbehalt nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG ist nicht notwendig. Im Übrigen sind, da der Antrag keine näheren Angaben enthält, die gesetzlichen Vorgaben, soweit einschlägig, insbesondere das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, das Bundesbodenschutzgesetz und die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) einzuhalten.

Die Ausführungsplanung ist mit aussagekräftigen Unterlagen einvernehmlich mit der Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Schwandorf abzustimmen. Im Übrigen siehe die Ziffern A3.7.5 und A3.4.5 des Beschlusses. Obgleich die Verpflichtung zur Durchführung der Deponierung damit angeordnet ist, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da eine abschließende Festlegung ist zum jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich ist, bleibt sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Schwandorf vorbehalten. An deren Stelle kann, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde treten.

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zugelassen werden.

#### 2.4.9.7 Erholung und Naturgenuss

Als Grundlage kommen insbesondere Art. 20 a GG und Art. 141 BV in Verbindung mit Art. 21 BayNatSchG und Art. 13 BayWaldG in Betracht.

Art. 20 a GG weist den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel aus. Der Gesetzgeber hat die verfassungsrechtliche Operationalisierung des Umweltschutzes nicht in Form von subjektiven Rechtsansprüchen, sondern allein und nur in der Form einer Staatszielbestimmung gewollt; ein „Umwelt-Grundrecht“ war ausdrücklich nicht gewollt. Staatsziele entfalten ihrer wesensmäßigen Struktur nach keine anspruchsbegründende Wirkung für den Einzelnen, sondern stellen grundsätzlich nur objektiv-rechtlich zu verstehende Verfassungssätze dar. Mit der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG sollte kein subjektiv-rechtliches Schutzziel geschaffen werden. Art. 20 a GG vermag dem Einzelnen keine subjektive Anspruchsberechtigung auf ein bestimmtes staatliches Handeln zum Schutz der Umwelt zu geben. Andererseits enthält Art. 20 a GG keinen bloßen verfassungspolitischen Programmsatz sondern beinhaltet eine unmittelbar geltende, alle Ausformungen der Staatsgewalt bindende Leitlinie. Art. 20 a GG formuliert eine umfassende staatliche Leistungs-, Gestaltungs- und Ordnungsermächtigung (vergleiche Maunz-Düring, „Grundgesetz“, Kommentar, Band III, Art. 20a Anm. III.1).

Der einzelne Bürger kann sich also gegenüber der Verwaltung im Rahmen von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht auf Art. 20a GG berufen (vgl. Dreier, „Grundgesetz“, Kommentar, Band II Art. 20 – 82, Ausgabe 1998, Art. 20a Rdn. 21, 68).

Abgesehen von seiner rein objektiv-rechtlichen Normqualität kommt dem Art. 20 a GG keine absolute, sondern nur relative Schutzgutqualität zu. Die Bezugnahme der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ auf die „verfassungsmäßige Ordnung“ stellt klar, dass der Umweltschutz nicht ein absolutes beziehungsweise prioritäres, sondern



ein relatives, im Verhältnis zu anderen Schutzgütern ausbalancierendes und auszugleichendes Schutzgut darstellt.

Insgesamt führt Art. 20a GG nicht dazu, dass diese Bestimmung nur mit übrigen Rechtsgütern mit Verfassungsrang konkurriert; stattdessen hat eine Abwägung mit allen Belangen stattzufinden. Das Argument, allein aus der Einfügung des Art. 20 a GG komme dieser Norm ein besonderes, erhöhtes Gewicht zu, überzeugt auch für planerische Abwägungen nicht (vergleiche NuR 1995 S. 325, 333).

Das Grundgesetz fordert gewiss mit der in Art. 20 a GG niedergelegte Staatszielbestimmung dazu auf, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die verfassungsrechtliche Pflicht besteht indes nur nach Maßgabe von Gesetz und Recht, wie Art. 20 a GG ausdrücklich hervorhebt. Das betont im Sinne verfassungskonformer Anwendung die Bedeutung der von Art. 20 a GG erfassten Schutzgüter. Gleichwohl lässt sich aus Art. 20 a GG kein Vorrang im Sinne einer bestimmten Vorzugswürdigkeit ableiten. Vielmehr bleibt es unverändert Aufgabe, beispielsweise einer Gemeinde, sich im Rahmen sachgerechter Abwägung selbst darüber schlüssig zu werden, welchen Belangen sie letztlich das stärkere Gewicht beimessen will. Entscheidet sie sich mit sachgerechten Gründen für den Vorrang eines Belangs, kann ein Gericht dieser Entscheidung nicht entgegentreten (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2002, Az: 4 BN 51/02).

Im Rahmen dieser straßenrechtlichen Planfeststellung wird der Belang Umweltschutz als abwägungserheblicher Belange in die Abwägung eingestellt und sachgerecht entsprechend dem ihm zukommenden Gewicht gewertet. Bei der Planung dieses Vorhabens wurde auf die Belange der Umwelt und der Erholung besondere Rücksicht genommen. Die Erholungsmöglichkeiten in diesen Naherholungsgebieten – freie Natur – sind nach wie vor gegeben.

Soweit ein Recht Erholung und Naturgenuss aus Art. 141 BV abgeleitet werden sollte, ist vorab darauf hinzuweisen, dass Art. 141 Abs. 1, 2 und 3 Satz 3 BV objektive Normen sind. Sie gewähren dem Einzelnen keine subjektiven Rechte. Die Bayerische Verfassung kennt kein „Grundrecht auf Umweltschutz“ (Meder, „Die Verfassung des Freistaates Bayern“, Handkommentar, 4. Auflage, Art. 141 Rdn 2, 5).

Gemäß Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV (in Verbindung mit Art. 21 BayNatSchG und Art. 13 BayWaldG) sind der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur (...) jedermann gestattet. Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV gewährleistet als Grundrecht den „Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur“. Dieses in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV verbürgte – und in Art. 21 BayNatSchG und Art. 13 BayWaldG einfachgesetzlich bestätigte – „Recht auf Erholung und Naturgenuss“ räumt dem einzelnen Erholungssuchenden jedoch kein Recht darauf ein, dass bestimmte Landschaftsgebiete unverändert fortbestehen.

Die Erfüllung des Verfassungsauftrags, die Natur zu schützen und zu erhalten, kann nicht an jedem einzelnen Bauvorhaben in Bayern gemessen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von „Erholungsgebieten“ auch den schutzwürdigen Interessen und Rechten anderer zugutekommt. Die Förderung von Industrie und Gewerbe und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohlstand, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und damit auch die Sicherheit auf den Straßen, die Anerkennung gesteigerter Wohnansprüche mit dem Zug zum Eigenheim – all das führte und führt zu Industrieanlagen, Straßen- und Siedlungsbauten, denen Flächen der freien Landschaft weichen müssen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat schon am 02.07.1954 (VerfGH 7, 59/64) ausgeführt, dass es ein Irrtum wäre zu glauben, der Bau von Autostraßen, Flugplätzen, Überlandleitungen, Flussregulierungen, Staudämmen und ähnlicher könne mit Hilfe von Art. 141 BV zum Stehen oder in eine rückläufige Bewegung gebracht werden. Der Verfassungsauftrag des Naturschutzes erfordert unter ständiger Abwägung von vielen kollidierenden Rechten und Interessen weiträumige und langfristige Planungen und Entscheidungen. Der Staat hat dafür in laufender Anpassung an

die Gegebenheiten ein umfangreiches Instrumentarium, vor allem auf den Gebieten des Naturschutzrechts, der Landesplanung und des Baurechts geschaffen. An der „Rollenverteilung“ (so der BayVGH in BayVBl 1975, 419 ff. und 1976, 83 ff.) im Gefüge des Art. 141 BV – die öffentliche Hand hat in überregionalen Planungen und Entscheidungen für weitest gehenden Naturschutz zu sorgen (Art. 141 Abs. 1 und Abs. 2 BV) und der Einzelne hat das Recht auf Erholung in der vorhandenen freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV) – hat sich nichts geändert. Es mag offen bleiben, ob eine andere Auslegung am Platz wäre, wenn festgestellt werden müsste, dass die öffentliche Hand den Verfassungsauftrag der Absätze 1 und 2 in einer Weise vernachlässigen sollte, die den Kernbereich des Grundrechts auf Erholung und Genuss der Naturschönheiten treffen würde. Davon kann jedoch solange nicht die Rede sein, solange alle Bürger noch in zumutbarer Weise ihr Grundrecht auf Genuss der Natur und auf Erholung in der freien Natur ausüben können (vergleiche BayVerfGH, Entscheidung vom 27. Oktober 1976, Az: Vf.37-VI-75).

So liegt es auch hier. Die Einwendungsführer können in zumutbarer Weise ihr Grundrecht auf Genuss der Natur und auf Erholung in der freien Natur ausüben. Denn die Befürchtung, der Ausbau der Staatstraße östlich Gaisthal zerstöre die Möglichkeit auf Erholung und den Genuss der Naturschönheiten insbesondere im „Naturpark Oberpfälzer Wald“ (§ 4 der VO) mit einer Größe von ca. 81 700 ha ist unbegründet und im Rahmen der mehrfachen öffentlichen Auslegung nicht wiederlegt worden. Bei der Planung dieses Vorhabens wurde auf die Belange der Umwelt und der Naherholung besondere Rücksicht genommen. Die Erholungsmöglichkeiten in diesen Naturraum sind nach wie vor gegeben.

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte Erholung und Naturgenuss zugelassen werden.

#### 2.4.9.8 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Die nachfolgenden Behörden und Verbände, haben keine Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben beziehungsweise wurde hinsichtlich ihrer Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise Abhilfe geschaffen, so dass der Einwand beziehungsweise die Einwände als Erledigt zu betrachten ist:

- Staatliches Vermessungsamt Nabburg, Nabburg
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Regensburg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, München bzw. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz, Regensburg
- E.ON Bayern AG, Assetmanagement, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Service Leitungen, Bamberg bzw. Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, T-Com, PTI 12 PM, Regensburg
- Kabel Bayern GmbH & Co.KG, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München bzw. Fischereiverein Oberveichtach

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V., München
- Ameisenschutzverein, Hirschfeld e.V., Nabburg

#### 2.4.9.8.1 Stadt Schönsee

Die Stadt Schönsee hat mit Schreiben vom 26.04.2012 und mit Stadtratsbeschluss zu der ursprünglichen Planung vom 10.02.2012 und mit Schreiben vom 15.10.2012 und mit Stadtratsbeschluss vom 25.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 sowie mit Stadtratsbeschluss vom 17.11.2015 und mit Schreiben vom 28.06.2017 zur Tektur vom 21.12.2016 Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Mit Stadtratsbeschluss vom 27.03.2012 stimmte der Stadtrat dem vorgelegten Plan vom 10.02.2012 mit einer Gegenstimme zu. Es wurden keine Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhoben.

Zu dem Stadtratsbeschluss wird festgestellt:

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- b) Mit Stadtratsbeschluss vom 17.09.2012 stimmte der Stadtrat der Tekturplanung vom 10.08.2012 einstimmig zu und dankt dem Staatlichen Bauamt für die Berücksichtigung der Änderungswünsche.

Zu dem Stadtratsbeschluss wird festgestellt:

Die Stellungnahme beschreibt in erster Linie die Situation hinsichtlich der Befahrbarkeit des gemeindlichen Radweges außerhalb des planfestgestellten Bereiches, der nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist und belegt, dass der vorhandene Radweg eine nicht asphaltierte Oberfläche besitzt. Die geplante Verlegungsstrecke ist ebenfalls nicht in asphaltierter Bauweise vorgesehen, so dass gegenüber dem jetzigen Zustand für die Stadt Schönsee keine Verschlechterung zu erkennen ist.

Entschließt sich die Stadt Schönsee den Radweg außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu asphaltieren, so trifft Sie dies eigenständig im Rahmen der kommunalen Planungsfreiheit. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- c) Mit Stadtratsbeschluss vom 17.11.2015 stimmte der Stadtrat Tekturplanung vom 01.12.2015 einstimmig zu und erklärt vor allem sein Einverständnis mit dem Wegfall des öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich von Bau-km 1 +033 bis Bau-km 1 +340.

Zu dem Stadtratsbeschluss wird festgestellt:

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- d) Die Stadt Schönsee hat mit dem Rückleitungsschreiben keine Einwände zur Tekturplanung vom 21.12.2016 erhoben. Das Rücklaufschreiben trägt nur den Einlaufstempel.

Die Stadt hat keine Stellungnahme abgegeben oder Einwände erhoben.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.4.9.8.2 Gemeinde Weiding

Die Gemeinde Weiding hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012 und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2012 trug der Gemeinderat zur Planung vom 10.02.2012 vor.

Er begrüßt die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die geplante Baumaßnahme, bedauert allerdings, dass der Radweg auf der Trasse der ehemaligen Bahnlinie über eine weite Strecke künftig auf der Trasse der derzeitigen Staatsstraße verlaufen soll. Damit werde dieser Abschnitt des Bayerisch - Böhmisches Freundschaftsradweges, der sowohl von deutschen als auch von tschechischen Radfahrern sehr gut angenommen werde, künftig nicht mehr verkehrsfrei sein und auch nicht mehr die gleichmäßige, für Radfahrer angenehme Steigung aufweisen. Es sei deshalb zu befürchten, dass Radfahrer künftig auf die neue, angenehmere, da leichter zu befahrende, Staatsstraße ausweichen und damit sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens folgende Wünsche und Anregungen vorzubringen:

- In den Bereichen, in denen möglicherweise Geländer zur Absturzsicherung am Radweg erforderlich werden (zwischen Bau-km 0+800 und 1+000), sollen diese aus verzinktem Stahlrohr ausgeführt werden, da Holzgeländer in dem überwiegend beschatteten Gelände erfahrungsgemäß nur eine kurze Lebensdauer haben.
- Für die Radfahrer aus und in Richtung Preißhof-Weiding sollte die Möglichkeit geschaffen werden, gegenüber der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Preißhof auf die alte Staatsstraße 2159 und somit direkt auf den Radweg zu gelangen. Dazu müsste auf den Rückbau der alten Straße und der Straßenbrücke bei Bau-km 2+500 verzichtet und eine Anbindung an die neue Straße hergestellt werden. Ansonsten müssten die Radfahrer etwa 500 m auf der neuen Straße bis zur Einfahrt Muggenthal/Weinfurtnern fahren.
- Besser wäre es, auf der Südostseite der neuen Straße ab der Zufahrt Muggenthal/Weinfurtnern eine Möglichkeit zu suchen, den Radweg zum Viadukt zu führen. Die Radfahrer aus und in Richtung Schönsee müssten dann zwar einmal im Bereich dieser Einmündung die Straße überqueren, anschließend wäre aber die ganze Strecke bis Gaisthal wieder verkehrsfrei. Dadurch könnte auch auf den Bau der Unterführung der neuen Straße beim Viadukt, auf den Erhalt der alten Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg in Teilabschnitten und eventuell auf den Bau der Stützmauer beim Anwesen Ruhland verzichtet werden.
- Sollte diese Lösung absolut nicht möglich sein, soll der befestigte Weg beidseits des Viadukts zurück gebaut werden, damit der Eindruck eines Weges vermieden und Radfahrer nicht in die Irre geleitet werden. Das Schottermaterial soll der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- Der Viadukt soll gegen unbefugtes Betreten gesichert oder abgebrochen werden, wobei sich der Gemeinderat bewusst ist, dass der Abbruch in der Bevölkerung nicht auf einhellige Zustimmung stoßen wird.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sollte im Bereich der gesamten Bau-  
strecke eine Neuordnung der Flur- und Gemeindegrenzen dergestalt er-  
folgen, dass in dem Bereich, in dem die Grenzen der Gemarkung Weiding  
die Straße überspringen, die neue Gemarkungs- und Gemeindegrenze an  
der südlichen beziehungsweise südöstlichen oberen Böschungskante der  
Straße gezogen wird.

Zu dem Stadtratsbeschluss wird festgestellt:

Den Anregungen und Wünschen ist der Antragsteller durch die Tektur  
vom 10.08.2012 nachgekommen. Es wird auf die nachstehenden Aus-  
führungen verwiesen.

- b) Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2012 stimmte der Gemeinderat zur  
Tekturplanung vom 10.08.2012 einstimmig zu und dankt dem Staatlichen Bau-  
amt für die Berücksichtigung der Änderungswünsche.

Zu dem Gemeinderatsbeschluss wird festgestellt:

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- c) Die Gemeinde Weiding hat mit dem Rückleitungsschreiben keine Einwände.  
zur Tekturplanung vom 21.12.2016 erhoben. Das Rücklaufschreiben trägt nur  
den Einlaufstempel der Regierung der Oberpfalz.

Die Gemeinde Weiding hat keine Stellungnahme oder Einwände erhoben.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.4.9.8.3 Landratsamt Schwandorf

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 04.05.2012 zur Planung vom  
10.02.2012, mit Schreiben vom 11.10.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 sowie  
mit Schreiben vom 30.09.2014 zur faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07.2014  
und mit Schreiben 02.03.2017 zur Tektur vom 21.12.2016 in der Form von Sammel-  
stellungen Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergege-  
ben:

- a) Vorgetragen wird im Wesentlichen mit Schreiben vom 04.05.2012:

Die Tiefbauverwaltung, die Wasserrechtsbehörde und die Untere Denk-  
malschutzbehörde erheben keine Einwendungen gegen die ausgelegte  
Planung.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf weist  
auf die Unvereinbarkeit des gewählten Ausbaustandards der Straße mit  
den Zielen der Naturparkverordnung hin; es seien sowohl Verbotstatbe-  
stände aus der Naturparkverordnung als auch der Verordnung der Na-  
turdenkmäler betroffen. Bei einer Abwägung der Belange sei  
§ 67 BNatSchG zu beachten.

Durch die geplante Baumaßnahme seien zudem rechtlich geschützte  
Landschaftsteile betroffen (Schutzzone „Oberpfälzer Wald“ und Natur-  
denkmäler „Hammerfelsen“ und „Lenkhammerfelsen“).

Die bestehende Straße verlaufe derzeit relativ angepasst an die Land-  
schaft in einer ausgeprägten Engstelle des Ascha-Tales.

Zu den Stellungnahmen wird festgestellt:

Zu den Stellungnahmen der Tiefbauverwaltung, der Wasserrechtsbe-  
hörde und der Denkmalschutzbehörde ist keine Äußerung der Plan-

feststellungsbehörde erforderlich.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird auf die Unvereinbarkeit mit den Verbotstatbeständen der Naturparkverordnung sowie auf die Verordnung zu den beiden betroffenen Naturdenkmälern verwiesen. Die Straßenplanung dient dem überwiegenden Gemeinwohl und rechtfertigt die Befreiungen und Ausnahmen nach dem Naturschutzrecht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Ziffer C 2.4.5.1.2.4 (Ausnahmeerteilung) des Beschlusses verwiesen. Der bloße Verweis auf die Rechtsgrundlagen ohne eingehende Begründung rechtfertigt keine Versagung einer Befreiung.

Der Ausbaustandard liegt mit Rücksicht auf die Eingriffe in Natur (insbesondere in die Naturdenkmäler) und Landschaft unterhalb des Mindeststandards für die Staatsstraße. Um Wiederholungen zu vermeiden, siehe auf Ziffer C 2.4.3 des Beschlusses.

Die Einwände der unteren Naturschutzbehörde werden, da sie nicht substantiiert sind, zurückgewiesen.

- b) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 11.10.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012:

Von Seiten des Abfallrechts, des Bodenschutzrechts, des Immissionschutzrechts und des Denkmalschutzrechts bestehen keine Einwände gegen die Tekturplanung.

Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 05.04.2012.

Zu den Stellungnahmen wird festgestellt:

Da keine Einwände erhoben wurden beziehungsweise von der Unteren Naturschutzbehörde auf die unter a) abgehandelten Einwände verwiesen wird, ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung zu treffen.

- c) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 30.09.2014 zur faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07.2014

Von Seiten der Unteren Wasserrechtsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde wurden keine Einwände in der Stellungnahme vorgetragen.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zusammen gefasst mit, dass sie die Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft habe und die Unterlagen ausreichend sind um das Vorhaben aus fachlicher Sicht des Naturschutzes abschließend beurteilen zu können. Sie erachtet es allerdings für erforderlich, dass die vorgebrachten Bedenken der Umweltverbände, speziell des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. und des Landesbundes für Vogelschutz e. V., die den defizitären Untersuchungsumfangs moniert haben, beachtet werden. Zudem wird auf die Stellungnahme vom 05.04.2012 verwiesen, in der ausgeführt wird, dass dem Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Das Vorhaben stelle einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen werden könne.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Von Seiten der Unteren Wasserrechtsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde wurden keine Einwände in der Stellungnahme

vorgetragen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu den Äußerungen der Unteren Naturschutzbehörde ist folgendes festzustellen:

Sofern auf die Stellungnahme vom 05.04.2012 verwiesen wird, siehe die Feststellungen zu a).

Sofern sie auf die Beachtung der vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. und vom Landesbund für Vogelschutz e.V. vorgetragenen Bedenken verweist, tritt sie als bloße Fürsprecherin ohne Vertretungsvollmacht auf. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Übrigen auf die Ziffern C 2.4.3, C 2.4.5.3.3 und C 2.4.5.1.2.4 (Ausnahmeerteilung) des Beschlusses verwiesen.

- d) Zum Wasser- und Bodenrecht wird mit Schreiben vom 21.02.2017 zur Tekturplanung vom 21.12.2016 vorgetragen:

Wasserrecht:

Das Landratsamt Schwandorf knüpft das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG an eine gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, die zur aktuellen Tektur nicht abgegeben wurde.

Zu dem Vorbehalt wird festgestellt:

Die vorliegende Tektur vom 21.12.2016 beinhaltet nur naturschutzfachliche Inhalte. Hinsichtlich des Wasserrechts wurden keine Veränderungen vorgenommen. Das Wasserwirtschaftsamt hatte somit keine Notwendigkeit eine erneute Stellungnahme abzugeben. Die Bedingung geht damit ins Leere.

Bodenschutzrecht:

Das Landratsamt teilt mit, dass im überplanten Bereich nach dem aktuellen Stand keine Flächen im Altlastenkataster erfasst seien.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- e) Zum Vollzug der Naturschutzgesetze wird mit Schreiben vom 02.03.2017 zur Tektur vom 21.12.2016 vorgetragen:

Allgemein führt die Untere Naturschutzbehörde aus, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan im Rahmen dieser Tektur erneut überarbeitet wurde und um Aussagen unter anderem zu den beiden Naturdenkmälern „Hammerfels“ und „Lenkenhammerfels“ sowie um die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Forstrechtliche Vorhaben) und die allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls (zwei wasserwirtschaftliche Vorhaben) gemäß § 3 c UVPG ergänzt wurde. Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird mitgeteilt, dass die Unterlagen ausreichend sind um das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht abschließend beurteilen zu können.

Für die nachfolgenden Punkte wurde Klärungsbedarf gesehen (die Nummerierung des Schreibens wurde beibehalten):

1. Gestaltung der Böschungsbereiche der Naturdenkmäler

Nach den Antragsunterlagen sollen Böschungsflächen so naturnah wie möglich gestaltet werden. Die Untere Naturschutzbehörde wirft die Frage auf, ob dies technisch realisierbar ist oder ob nicht zusätzliche Böschungssicherungsmaßnahmen wie beispielsweise Stahlnetze erforderlich werden.

Zu den Bedenken wird festgestellt:

Bereits jetzt ist der Baulasträger der Straße nach Art. 9 BayStrWG verpflichtet, diese in einen den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Insoweit tritt gegenüber dem jetzigen Zustand durch die planfestgestellte Maßnahme keine Veränderung ein.

Im Übrigen wird auf Ziffer A3.2.17 des Beschlusses Bezug genommen.

2. Abgrabung des Vorlandes

Infolge der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme, ist die Verlegung der Ascha in einem Teilbereich sowie der Einbau eines Straßendamms in den Hochwasserabflussbereich bei Muggenthal erforderlich. Die Verlegung mit der dazugehörigen Vorlandabgrabung ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde zu wenig ausgeplant und wird erst durch die Ausführungen des Antragstellers in den weiteren Planungsstufen konkretisiert. Es wird daher gefordert, dass die erforderliche Verlegung und die Abgrabung so naturnah wie möglich (flache Böschungen und ähnliches) ausgeführt wird. Sollte eine Befestigung der Böschungsbereiche erforderlich sein, sind hierfür natürliche und naturraumtypische Materialien, wie beispielsweise Wasserbausteine, zu verwenden.

Zu den Forderungen wird festgestellt:

In der Unterlage 11.3 ist ein maßstäblicher Querschnitt der Aschaverlegung und der Vorlandabgrabungen mit der Dammlage der bestehenden und der geplanten Staatstraße dargestellt. Der Umfang der Vorlandabgrabungen ergibt sich aus dem Retentionsraumverlust. Dies hat der Antragsteller unter Ziffer 4.11 der planfestgestellten Unterlage 10.1b (Eintrag Tektur vom 21.12.2016) ausreichend beschrieben und es ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Im Übrigen wird den Forderungen durch die Ziffern A 3.2.22, A3.3.11, A3.4.3 und A3.4.9 des Beschlusses ausreichend Rechnung getragen.

3. Ersatzfläche für Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Eingriffe, die durch die Straßenbaumaßnahme im Landschaftsbild entstehen, scheinen nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde durch die vorgesehene Ersatzfläche E1a, die sich in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit "D 63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald" wie das geplante Straßenbauvorhaben befinden, ausgeglichen zu werden.

Zu der Stellungnahme wird festgestellt:

Die Untere Naturschutzbehörde stellt auf der einen Seite fest, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan ausreichend ist um die Maßnahme abschließend beurteilen zu können und zudem die Ersatzmaßnahme im gleichen Naturraum liegt. Auf der anderen Seite schei-  
nen die Ausgleichsmaßnahmen nur geeignet zu sein, ohne konkret zu benennen, warum die Ersatzmaßnahmen auf der Ersatzmaßnahme E1a das nicht sind. Dies ist ein Widerspruch.

Dieser Einwand ist nicht substantiiert und wird daher zurückgewiesen.

4. Aktualisierung der Biotopkartierung



Die Untere Naturschutzbehörde stellte fest, dass zwischen den Antragsunterlagen und der im Auftrag des Landesamtes für Umwelt in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Freilandkartierungen Differenzen bestehen.

Dies treffe insbesondere im Bereich der geplanten Aschaverlegung zu (Konfliktpunkt K 12 im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan, FI-Nr. 756/0 Gemarkung Pirkhof). In diesem Bereich werden gemäß dem aktuellen Zwischenstand der Biotopkartierung vom Oktober 2015 seggen- und binsenreiche Nasswiesen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG unterliegen, durch die vorliegende Planung tangiert. Daher fordert die Untere Naturschutzbehörde für diesen Bereich eine Anpassung der Unterlagen.

Zur Forderung wird ausgeführt:

Die Anpassung der Biotopkartierung ist durch die Tektur vom 31.07.2017 erfolgt. Das Landratsamt Schwandorf, dem die Tektur zugesandt wurde, hat in der Stellungnahme vom 24.08.2017 dies bestätigt.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 5. Standortbezogene Einzelfallprüfungen

Die Untere Naturschutzbehörde trägt vor, dass gemäß der Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, die jeweils betrachteten Einzelvorhaben nicht die Größenordnungen und komplexen Wirkgefüge aufweisen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Weiter führt die Untere Naturschutzbehörde aus, dass das Landschaftsbild gemäß der Ausführungen im o. a. Plan nur geringfügig beeinträchtigt und durch eine naturnahe Eingrünung des Straßendamms und des Fließgewässers wiederhergestellt beziehungsweise neugestaltet wird.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die nicht vermeidbaren Eingriffe, insbesondere in das kleinstrukturierte und für das Aschatal naturraumtypische Landschaftsbild, jedoch erheblich.

Zu der Stellungnahme ist auszuführen,

dass es sich bei den drei Einzelfallprüfungen gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Anhang 2 um

- a) ein „Fortwirtschaftliches Vorhaben“ (Nr. 17 der Anlage 1 zum UVPG) – Rodung von Wald (Nr. 17.2.3 (in Verbindung mit Nr. 17.2) der Anlage 1 zum UVPG) und ein
- b) „Wasserwirtschaftliches Vorhaben“ (Nr. 13 der Anlage 1 zum UVPG) „Bau eines Deiches oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG) und um noch ein
- c) „Wasserwirtschaftliches Vorhaben“ (Nr. 13 der Anlage 1 zum UVPG) – Sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes die nicht von Nr. 13.1 bis 13.17 und für die auch die Nr. 13.18.2 nicht einschlägig ist (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

handelt.

Wie in der Einzelfallprüfung zu Buchstabe a) auf den Seiten 7, 9, 12 der Unterlage 10.5.1a ausgeführt ist, ist die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge des forstwirtschaftlichen Vorhabens (Rodungen auf nahezu die ganze Länge der straßenbaulichen Maßnahme) vom Antragsteller, entgegen der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, erkannt und bewertet worden. Konkret wurde

nicht vorgetragen, worin die Bewertung des Antragstellers nicht zutreffend sein soll.

Die Einzelfallprüfungen zu den Buchsstaben b) und c) behandeln wasserbauliche Maßnahmen, die je für sich betrachtet bereits wegen des begrenzten räumlichen Umfangs zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Einer pauschalen, nicht differenzierten Feststellung, dass das Landschaftsbild nicht zutreffend bewertet worden sei, kann nicht beigepflichtet werden. Vielmehr kommt der Antragsteller wie auch die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Eingriff vorliegt. Konkret wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht dargelegt, worin hinsichtlich der gleichen Einschätzung hinsichtlich der Erheblichkeit des Landschaftsbildes infolge des Eingriffes begründet sein soll. Auch für diese beiden Einzelfallprüfungen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgetragen, warum die Bewertung des Antragstellers nicht zutreffen soll.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.4.9.8.4 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 02.06.2012 zur Planung vom 10.02.2012 und mit Schreiben vom 20.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 02.06.2012 zur Planung vom 10.02.2012:

##### Retentionsraumverlust und -ausgleich

Zwischen den Bau-km 2+200 und 2+500 wird der Straßendamm teilweise im Überschwemmungsgebiet der Ascha zu liegen kommen. Damit geht Retentionsraum verloren, der aber ausgeglichen wird, indem im Zuge der notwendigen Verlegung der Ascha das Vorland abgegraben wird. Dies geschieht jeweils in etwa auf der Höhe, auf der der Retentionsraum durch die Auffüllung verloren geht, so dass Änderungen des Abflussgeschehens damit nicht einhergehen. Mit dem Vorhaben besteht insoweit seitens des Wasserwirtschaftsamts Weiden Einverständnis.

##### Gewässerreinigung

Das Wasserwirtschaftsamt fordert, dass im Zuge des Baubetriebes keine Abschwemmungen in die Gewässer gelangen dürfen und Regenrückhaltebecken nach Möglichkeit zu Beginn der Erdarbeiten zu errichten und zu betreiben sind.

##### Verlegung der Ascha

Ferner fordert es, dass die Gewässerlegung vor Baubeginn mit der Fachberatung für Fischerei, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist.

Zudem ist die Gewässerprofilgestaltung von einem Landschaftsbüro zu begleiten.

Es ist eine naturnahe, unregelmäßige Gestaltung des Bachbettes durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sicherzustellen.

##### Hydrotechnische Berechnungen

Das Wasserwirtschaftsamt ist der Ansicht, dass die hydrotechnischen Be-

rechnungen teilweise fehlerhaft seien, da der Abfluss über den Werkskanal nicht berücksichtigt wurde. Es könne aber auch ohne Berechnung ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Aschaverlegung eine Verschlechterung der Hochwassersituation eintreten werde.

Die dargelegte Retentionsraumbilanz wird daher seitens des Wasserwirtschaftsamts genehmigt. Sie sollte jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals anhand von Querschnitten erläutert werden.

#### Gewässerkreuzung Agnesbach

Es sollte überprüft werden, ob die geplante Kreuzung des Agnesbaches mit einem Durchlass DN 1500 (BwVz 3.02) und die geplante Radwegunterführung (BwVz 3.04) zusammengelegt werden können.

#### Gewässerkreuzung Forellenbach

Mit den Ausführungen der Planung besteht seitens des Wasserwirtschaftsamts Einverständnis.

#### Straßenentwässerung/Regenwasserbeseitigung

Es fordert, dass die geplanten Regenwasserkläranlagen gemäß RAS-Ew und ATV DVWK-M 153 zu warten und zu betreiben sind.

Vorübergehende Außerbetriebnahme der Regenwasserbehandlungsanlagen (beispielsweise Wartung) sind den betroffenen Beteiligten vorab mitzuteilen.

#### Straßenaufbruch

Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wieder verwendet werden, wenn der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Für die eventuelle Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt im weiteren Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Zum Hochwasserabfluss im Tal der Ascha wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer C 2.4.6.1 des Beschlusses Bezug genommen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Auflagen für den Planfeststellungsbeschluss wurden, sofern sie nicht durch die Tektur vom 10.08.2012 entbehrlich geworden sind, vom Antragsteller zugesagt und, da sie von weiteren Einwendern in ähnlicher Form vorgetragen wurden, an unterschiedlichen Stellen in den Beschluss übernommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- b) Vorgetragen wird im Schreiben vom 20.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012:

#### Ersatz der Radwegunterführung durch einen Kleintierdurchlass

Das Wasserwirtschaftsamt führt aus, dass anstelle des Brückenbauwerks für die Radwegunterführung (Bauwerksverzeichnis-Nr. 3.04) jetzt ein Steltunnel als Kleintierdurchlass (Bauwerksverzeichnis-Nr. 7.03T) vorgesehen sei und verweist und nimmt diesbezüglich Bezug auf die Stellungnahme vom 02.06.2012. Es solle überprüft werden, ob der Agnesbach-Durchlass (Bauwerksverzeichnis-Nr. 3.02) und der Kleintierdurchlass nicht zu einem gemeinsamen Bauwerk zusammengelegt werden können. Ziel solle es sein, die Durchgängigkeit des Agnesbaches für Wasserorganismen herzustellen.

Der derzeitige Betonrohr-Durchlass wirke als Barriere. Auch der geplante Durchlass würde wieder eine Barriere darstellen. Es schlägt daher vor, nachfolgende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss mit

aufzunehmen:

„Bezüglich der Bauwerke-Nr. 3.02 (geplanter Durchlass DN 1500 durch die Staatsstraße) und Nr. 7.03T (Kleintierdurchlass) ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob der Bachlauf des Agnesbaches und der geplante Kleintierdurchlass in einem gemeinsamen Querungsbauwerk zusammengefasst werden können. Wasserwirtschaftliches Ziel soll sein, die derzeit durch die Staatsstraße unterbrochene Durchgängigkeit des Agnesbaches herzustellen.“

Erhalt der Staatsstraßenbrücke am östlichen Bauende bei Bau-km 2+500 links

Durch den Erhalt der Straßenbrücke wurden die mit Schreiben vom 02.06.2012 vorgetragenen Punkte 4.3 und 5.5 hinfällig.

Änderungen der Entwässerungseinrichtungen im Bereich des neuen Radwegverlaufes entlang der künftigen Staatsstraße (Bau-km 1 + 300 bis circa 2+ 100)

Die Änderungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht von Bedeutung.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Durch die Tektur vom 10.08.2012 hat der Antragsteller die Eingriffe in die wasserbauliche Situation, insbesondere hinsichtlich der Hochwassersituation, reduziert.

Bezüglich der Zusammenlegung des Kleintierdurchlasses mit dem Durchlass für den Agnesbach ist festzustellen, dass nicht dargelegt ist, um welche Wasserorganismen es sich handeln könnte.

Eine Zusammenlegung von Agnesbach-Durchlass und Kleintierdurchlass (Stelztunnel) würde hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die tiergerechte Ausgestaltung der Wände und Sohle ein sehr groß dimensioniertes Bauwerk erfordern. Aufgrund der schwierigen technischen Umsetzung am gewünschten Ort (Triebwerkskanal, Hangböschung, Straßengradienten und ähnlicher) und den nicht näher definierten Zielen hinsichtlich der Wasserorganismen erscheint eine Zusammenlegung weder wirtschaftlich vertretbar noch zielgerichtet.

Der Kleintierdurchlass wurde als separate Lösung vom Antragsteller gewählt, da er aus naturschutzfachlicher Sicht für viele Tierarten, unter anderem auch für die dort vorkommende Kreuzotter, besser geeignet beziehungsweise baulich besser zu verwirklichen ist; es steht mehr Wanderfläche zur Verfügung, die Ausbildung der Sohle ist besser möglich, der Eingangsbereich ist optimaler zu gestalten, die Durchlasslänge ist geringer und damit die Akzeptanz für die anvisierten Arten.

Der Einwand wird, da er nicht substantiiert ist, zurückgewiesen.

- d) Das Wasserwirtschaftsamt Weiden gibt in der Stellungnahme vom 31.03.2017 zur Tekturplanung vom 21.12.2016 aus wasserwirtschaftlicher Sicht ihr Einverständnis.

Eine Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.4.9.8.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 20.02.2012 zur Planung vom 10.02.2012 und mit Schreiben vom 20.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 Stellung genommen. Zur Tekturplanung vom 21.12.2016 teilte das Landesamt mit, dass infolge der Tektur keine zusätzlichen Betroffenen entstehen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 20.02.2012 zur Planung vom 10.02.2012:

#### Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt zunächst fest, dass der geplante Ausbaubereich der Staatsstraße die zwei aufgegebenen Mühlenstandorte von Unter- und Oberrosenthal (Inv-Nr. D-3-6541-0041, Inv-Nr. D-3-6541-0042) quert, für die seit dem 15. Jahrhundert Glasschleifereien belegt sind. In diesem Bereich können daher unterirdisch erhaltene Fundamente der ehemaligen Bebauung sowie technische Befunde stehen geblieben sein. Die Baumaßnahme befindet sich auch in der Nähe des Adelssitzes und Eisenhammers Muggenthal (D-3-6541-0043), der erstmals im Jahr 1311 urkundlich belegt ist.

Es werden daher folgende Forderungen seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege aufgestellt:

- a) Alle notwendigen archäologischen Arbeiten sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege für den Maßnahmenträger zu veranlassen und zu finanzieren.
- b) Der Maßnahmenträger schließt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Vereinbarung ab, in der der Prospektions- und gegebenenfalls Ausgrabungsumfang, der Zeitrahmen sowie die Kostentragung sowie die Durchführungsmodalitäten der notwendigen archäologischen Maßnahmen festgelegt werden. Der konkrete Umfang der Ausgrabung kann nur nach vorliegendem Prospektionsergebnis kalkuliert werden.
- c) Die bauvorbereitenden und baubegleitenden Ausgrabungen sind durch geeignete Maßnahmen und durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Grabungsfirmen durchzuführen.
- d) Im Bereich des Bodendenkmals wird der Bodenabtrag unter Beobachtung eines Grabungstechnikers durchgeführt. Im Fall von auftretenden Befunden und Funden sind eine Ausgrabung, Dokumentation und Bergung durch eine Grabungsfirma auszuführen.
- e) Vor Beginn der Maßnahme müssen die besonderen Erfordernisse der Bauarbeiten und der archäologischen Maßnahmen detailliert abgestimmt werden und im Bauplan berücksichtigt werden.
- f) Der Zeitraum der archäologischen Arbeiten während der Baumaßnahme ist zu vereinbaren und in den Bauzeitenplan zu übernehmen. Eine Baufreigabe ist erst nach dem Ende der archäologischen Maßnahmen möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen und eine längere Planungsphase erfordern können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme sei nötig, um Organisationsfragen zu klären. Nur so ließen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Baumaßnahme vermeiden.

#### Baudenkmäler

Zu den Baudenkmälern wurde trotz Nachfrage der Planfeststellungsbehörde keine Äußerung abgegeben.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass er die

vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Auflagen a) bis f) anerkennt, soweit diese vor allem hinsichtlich der Kostentragung mit den einschlägigen Richtlinien übereinstimmen. Ferner wird es dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anheimgestellt, die Oberbodenarbeiten durch einen Vertreter vor Ort im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten zu lassen. Nähere Einzelheiten wird der Antragsteller in einer noch abzuschließenden Vereinbarung festhalten. Dem Antragsteller wurden die Schreiben des Landesamtes mit der Anlage (Karte mit den Schutzobjekten und Vermutungsflächen) in Kopie überlassen.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern A3.1.6 und A3.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen, da sie entweder einem Entschädigungsverfahren zuzuordnen oder nicht begründet sind.

- b) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 20.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012:

Nach Ansicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führen die geänderten Planunterlagen im Hinblick auf das Gutachten zu den Bau- und Bodendenkmälern zu keiner Änderung. Es verweist auf das Gutachten vom 24.02.2011 (Az. P-2011- 2623-2-S2).

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- c) Im Erörterungstermin vom 11.04.2013 wird vorgetragen:

Im Erörterungstermin war ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege der Abteilung A, Bau- und Kunstdenkmalpflege, anwesend. Der Vertreter trägt nachträglich für die Baudenkmalpflege Einwendungen vor und übergibt einen Auszug aus der Baudenkmalliste und einen Vermerk des Staatlichen Bauamtes vom 16.07.2007 über eine Ortseinsicht vom 13.07.2013 zur ehemaligen Glasschleife Rosenthal 3, Nr.-D-3-76-160-49. Ferner weist er auf das Ensemble hin, das im Internetauftritt des Landesamtes abgerufen werden kann.

Im Wesentlichen handele es sich, so der Vertreter des Landesamtes, bei den Baudenkmalern um eine Betriebskette von Hammerwerken im Tal der Ascha, die im Mittelalter wie auch im 18. Jahrhundert und teilweise auch noch im 20. Jahrhundert in Betrieb waren. Diese Betriebskette sei in der Oberpfalz als einmalig zu betrachten. Sie bilde mit dem Landschaftsbild eine Einheit. Die Neutrassierung der geplanten Straße zerstöre den Naturraum und das Erscheinungsbild dieser Betriebskette von Hammerwerken erheblich. Das Landesamt lehne daher die Planung ab.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Aus dem übergebenen Vermerk zur Ortseinsicht vom 13.07.2007 zur ehemaligen Glasschleife Rosenthal 3, Baudenkmal-Nr. D-3-76-160-49 geht hervor, dass das vorliegende Gebäude nach Aussage des damaligen vor Ort gewesenen Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege das vorliegende Gebäude in einem baulich bedenklichen Zustand ist. Aufgrund der derzeit fehlenden Nutzung (siehe Vermerk aus 2007) ist von einer Verschlechterung der Bausubstanz auszugehen. Da im Bereich der Oberpfalz bereits mehrere Gebäude dieser Art unter Denkmalschutz stehen und sich diese in einem baulich besseren Zustand befinden, kann von Seiten des Denkmalschutzes einer Streichung von der Denkmalliste zugestimmt werden.

Die entsprechende Erlaubnis zum Abbruch des Gebäudes kann entweder im Zuge des für den Ausbau der Staatsstraße 2159 durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens oder über eine gesondert zu beantragende Abbruchgenehmigung des Eigentümers beim Amt für Denkmalschutz beantragt werden.

Dieser Bewertung wurde im Erörterungstermin vom Landesamt für Denkmalspflege nicht widersprochen, vielmehr wurde diese durch die Übergabe des Vermerks über die Osteinsicht durch schlüssiges Handeln bestätigt. Ansonsten wäre die kommentarlose Übergabe des bewertenden Vermerks zur denkmalgeschützten Glasschleife nicht nachvollziehbar und sinnlos.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld der Beschlussbearbeitung bei einer Ortseinsicht am 28.10.2015 festgestellt, dass das Gebäude nicht mehr vorhanden ist und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgebrochen und beseitigt wurde.

Die übrigen Baudenkmäler aus der übergebenen Liste der Baudenkmäler werden durch die planfestgestellte Maßnahme, entsprechend der beiliegenden planfestgestellten Unterlagen, nicht tangiert.

Somit ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer denkmalpflegerischen Erlaubnis zum Abbruch der ehemals denkmalgeschützten Glasschleife nicht mehr erforderlich.

- c) Aus der Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalspflege, München, ergeben sich gemäß der Stellungnahme vom 23.02.2017 zur Tekturplanung vom 21.12.2016 keine zusätzlichen Auflagen.

Eine Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.4.9.8.6 Bezirk Oberpfalz - Fachberatung Fischerei

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung Fischerei hat mit Schreiben vom 27.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012, mit Schreiben vom 13.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 und mit E-Mail vom 29.09.2014 zur Verbandanhörung (faunistische Sonderuntersuchung) vom 07.07.2014 Stellung genommen.

Gemäß Schreiben vom 05.12.2017 wird mitgeteilt, dass durch die Tektur vom 21.12.2016 keine neuen Betroffenheiten entstanden sind.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 27.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012:

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung Fischerei erklärt, dass bei Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen beziehungsweise Hinweise gemäß der Aussagen der übersandten Planunterlagen mit dem Bauvorhaben Einverständnis bestehe.

- aa) Regenrückhaltebecken, Absetzbecken (Lfd.-Nr. 2.02- 2.06):

Es wird davon ausgegangen, dass alle Regenrückhaltebecken (und Absetzbecken) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut, betrieben, unterhalten und überwacht werden und keine nachteiligen Wirkungen auf Fließgewässerorganismen eintreten.

- bb) Durchlässe am Agnesbach (Lfd.-Nr. 3.02 und 3.03):

Die Gewässersohle im Durchlass ist mit rauem Material (Kies), mit einer

Mächtigkeit von mindestens 20 cm hochwassersicher und sohlengleich zur Unter- und Oberwassersohle auszulegen. Dabei ist auf eine asymmetrische Gewässersohlens Ausbildung zu achten, damit auch bei Niedrigwasser ein mindestens 10 cm hoher Wasserkörper im Durchlass vorhanden ist. Abstürze dürfen nicht auftreten um das Gewässer durchgängig zu halten.

Der am Agnesbach betroffene Fischereiberechtigte ist am Verfahren zu beteiligen.

Als Zeitfenster der Baumaßnahmen werden zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und der unterhalb gelegenen Gewässerabschnitte aus Sicht der Fachberatung für Fischerei die Monate Juli bis einschließlich September gefordert.

cc) Brücke über den Forellenbach (Lfd.-Nr. 3.07)

Es werden auch hier eine natürliche Gestaltung der Gewässersohle im Brückenbereich, eine Benachrichtigung des Fischereiberechtigten und eine Ausführungszeit, wie unter Buchstabe bb) beschrieben, gefordert.

dd) Abbruch bestehender Brückenbauwerke an der Ascha (lfd.-Nr. 3.09 und 3.10)

Nach dem jeweiligen Abbruch der Brückenbauwerke hat eine natürliche Gestaltung der Gewässersohle und Ufer sowie eine Gewässerbeschattung durch Baumbepflanzungen zu erfolgen. Der Abbruch hat so zu erfolgen, dass kein Abbruchmaterial im Gewässer verbleibt.

Da beim Abbruch der Brücken offensichtlich mit Gewässertrübungen zu rechnen sein wird, muss dieser im Zeitfenster von Juli bis einschließlich September stattfinden.

ee) Aschaverlegung mit Vorlandabgrabung (lfd.-Nr. 5.01)

Da bei der Verlegung ein Eingriff in das Gewässerbett stattfindet, sollte diese mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische in den Monaten Juli bis einschließlich September stattfinden. Sollte die Baumaßnahme außerhalb dieses Zeitraums bewerkstelligt werden, so kann eventuell mit Schäden am Jungfischbestand beziehungsweise an der Fischbrut gerechnet werden.

Die Gestaltung der Gewässersohle muss naturnah (Einbringung von Kies und Störsteinen) erfolgen. Des Weiteren sollte auch eine anschließende pflanzliche Beschattung erfolgen.

ff) Für den Zeitraum der Baumaßnahme ist folgendes zu beachten:

- Gewässertrübungen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- Bau der Entwässerungsanlagen zu Beginn der Straßenbaumaßnahme sowie Sedimentrückhalt.
- Keine Verunreinigung der Gewässer durch Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet.
- Überflüssiges Aushubmaterial ist aus Überschwemmungsbereich abzufahren.
- Kein Verbau und keine Einleitung von fischgiftigem, frischem Beton und Zement im Gewässer.

gg) Der Betreiber einer Fischzucht wurde im Hinblick des Vorhabens von der Fachberatung telefonisch kontaktiert und informiert. Er ist Teichwirt und bewirtschaftet an der "Hundhager Mühle" (zwischen Schneeberg und Markt Winklarn) einen großen Forellen-Fließkanal, der aus der Ascha gespeist wird.

Des Weiteren ist er auch Fischereirechtsinhaber in diesem Bereich in



der Ascha. Da es im Bereich der Maßnahmen zu mehreren Eingriffen im Gewässer kommt, ist er unbedingt an diesem Verfahren zu beteiligen und dessen Belange zu berücksichtigen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

- zu aa ) Der Antragsteller hat dies in der Erwiderung zugesichert. Im Übrigen entspricht diese Forderung dem planfestgestellten Unterlagen beziehungsweise den anerkannten Regeln der Technik. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.
- zu bb ) Hinsichtlich der Durchgängigkeit hat der Antragsteller eine Sonderuntersuchung beim Fachplanungsbüro „Narr Rist Türk“ in Auftrag gegeben.

Die Untersuchung umfasst eine Strecke von der Mündung des Agnesbaches bis 100 m stromaufwärts.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Oktober 2016 wurde zum einen die Verrohrung im Bereich der Einmündung des Agnesbaches in die Ascha auf seine Durchgängigkeit und zum anderen der Agnesbach auf einer Strecke vom 100 m stromaufwärts auf bestehende natürliche oder bauliche Wanderhindernisse untersucht. Weiter wurde der Agnesbach auf ein Vorkommen wassergebundener Arten (Kleinlebewesen/ Fische) geprüft.

Im Ergebnis wurde im Wesentlichen festgestellt:

- Im Bereich der Mündung des Agnesbaches befindet sich ein circa 40 cm tiefer Absturz in die Ascha, so dass eine Durchgängigkeit für Fische nur bei Hochwasser denkbar wäre.
- Zudem ist das Rohr mit einem Durchmesser von 70 cm nach circa 3 m von Felsblöcken blockiert, so dass derzeit keine Durchwanderung möglich ist.
- Im weiteren Verlauf des Agnesbaches stromaufwärts finden sich aufgrund der steilen Topografie und durch Felsblöcke oder Treibholz geschaffene Querriegel zahlreiche natürliche Abstürze mit abgelöstem Überfallstrahl von etwa 20 bis 40 cm, so dass eine natürliche Durchwanderung aufgrund der Morphologie derzeit nicht gegeben ist.
- Des Weiteren sind mehrere natürliche Querriegel aus Felsen und Totholz sowie natürliche Abstürze vorhanden.
- Im Bereich der Querung des bestehenden Forstweges ist der Agnesbach verrohrt. Am Ende des Rohres fällt das Wasser über 1 m tief in das Bachbett. Zudem befindet sich direkt vor dem Rohr ein natürlicher Absturz von 1 m. Die Fließgeschwindigkeit in den steilen Bereichen und in den Betonverrohrungen mit fehlender Sohlsubstratauflage ist als sehr hoch einzustufen. Dadurch ist die Durchwanderung dieser Bereiche für Fische sehr eingeschränkt beziehungsweise sogar unmöglich.
- In der Ascha konnten zahlreiche Bachforellen gesichtet werden. Im untersuchten Bereich des Agnesbaches fanden sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fischen.

Der Bach stellt in seiner derzeitigen Ausprägung weder ein Laichgewässer noch ein Nahrungshabitat für Fische dar. Des Weiteren dient es auch nicht als Rückzugsbereich bei Hochwasserereignissen oder als Kinderstube für Kleinfische.

Nach der Ortseinsicht konstatiert der Fachplaner, dass derzeit der Agnesbach aufgrund seiner natürlichen Morphologie und bestehender Verrohrungen ohne Sohlsubstrataufgabe mit hoher Abflussgeschwindigkeit für wassergebundene Kleinlebewesen und Fische als nicht durchgängig einzustufen ist. Weiter konnten keine Hinweise auf einen Fischbesatz im Agnesbach gefunden werden.

Durch die planfestgestellte Maßnahme tritt somit keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ein. Warum eine Verbesserung notwendig sein soll, wird nicht begründet, zumal in dem Bach kein Fischbestand festgestellt wurde.

Der Durchlass unter der laufenden BwVz-Nr. 3.03 ist durch die Tektur vom 10.08.2012 entfallen.

Der Fischereiberechtigte hatte im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit, Einwände vorzutragen. Dem vorgetragenen Einwand wurde bereits abgeholfen.

Der Einwand der zeitlichen Einschränkungen während der Bauzeit ist nicht begründet. Er wird zurückgewiesen.

Im Übrigen siehe Ziffer A3.3.12 des Beschlusses.

zu cc) Der Maßnahmenträger sichert in der Erwiderung die Ausbildung einer Gewässersohle unter dem Bauwerk zu.

Der Fischereiberechtigte hatte im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit, Einwände vorzutragen, wovon er nicht Gebrauch genommen hat. Dem Einwand wurde durch die freiwillige Zusicherung des Antragstellers bereits abgeholfen.

Die zeitliche Einschränkung der Bauzeit sind nicht begründet. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Übrigen siehe Ziffer A3.3.12 des Beschlusses. Ansonsten sind die Einwände zurückzuweisen.

zu dd) Durch die Tektur vom 10.08.2012 bleibt das Brückenbauwerk BwVz-Nr. 3.10 wegen der geänderten Radwegführung erhalten. Für den Rückbau der Radwegbrücke, BwVz-Nr. 3.09 wird in der Erwiderung des Antragstellers die natürliche Gestaltung der Gewässersohle nach dem Abbruch zugesichert. Die Bepflanzung erfolgt so wie in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen dargestellt ist, da vom Einwander nicht dargelegt wurde, warum dies nicht möglich sein soll.

Im Übrigen wäre wegen des vorhandenen Bibervorkommens eine Baumbepflanzung nicht Erfolg versprechend.

Der Einwand der zeitlichen Einschränkung während der Bauzeit ist nicht begründet.

Im Übrigen siehe Ziffer A3.3.12 des Beschlusses.

Die Einwände werden, sofern ihnen nicht durch Auflagen abgeholfen werden konnte, zurückgewiesen.

- zu ee) Hinsichtlich der Einwände bezüglich der Bauzeit, der Ausbildung der Gewässersohle sowie der Baumbepflanzung siehe obige Ausführungen.  
Im Übrigen siehe Ziffer A3.3.12 des Beschlusses.  
Der Einwände werden, sofern ihnen nicht durch Auflagen abgeholfen werden konnte, zurückgewiesen.
  - zu ff) Dem Einwand wurde durch die Auflage unter Ziffer A3.7.3 des Beschlusses abgeholfen.
  - zu gg) Dem Teichwirt beziehungsweise dem Fischereiberechtigten wurde bereits durch die öffentliche Auslegung gemäß Art. 73 BayVwVfG die Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegeben. Dem daraufhin erfolgten Einwand wurde bereits durch das Planfeststellungsverfahren abgeholfen.
- b) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 13.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012:
- Der Bezirk Oberpfalz - Fachberatung Fischerei bemängelt, dass in der Tektur auf seine Forderungen nicht eingegangen worden sei. Es werde daher nochmals auf die Stellungnahme vom 27.04.2012 verwiesen.
- Zu den Einwänden wird festgestellt:
- Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a) verwiesen.
- c) Vorgetragen wird mit E-Mail vom 29.09.2014 zur Verbandanhörung (faunistische Sonderuntersuchung) vom 07.07.2014:
- Der Bezirk Oberpfalz - Fachberatung Fischerei verweist auf die Stellungnahme vom 27.04.2012.
- Zu den Einwänden wird festgestellt:
- Es wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a) verwiesen.
- d) Aus der Sicht des Bezirkes Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg, ergeben sich gemäß der Stellungnahme vom 09.02.2017 zur Tekturplanung vom 21.12.2016 keine Bedenken.
- Eine Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.4.9.8.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg hat mit Schreiben vom 20.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012, mit Schreiben vom 23.09.2012 (Eingangsstempel vom 20.09.2012) zur Tekturplanung vom 10.08.2012 Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 20.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012:
  - a) Landwirtschaftliche Belange  
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg – Fachbereich Landwirtschaft stellt folgende Forderungen auf:
    - Im Zuge der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Erdreich in das Gewässer gelangt beziehungsweise abgeschwemmt

wird. Sollte dies trotzdem geschehen, so sind die mit Geschiebe abgelagerten Bereiche auszubaggern.

- Eine im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Vollsperrung der Baustrecke sollte während der Erntezeit nicht erfolgen.
- Die Verkehrsführung während der Bauzeit sollte für die ortsansässigen Landwirte frühzeitig bekannt gegeben werden.

b) Forstwirtschaftliche Belange

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg – Fachbereich Forsten stimmt aufgrund des gegebenen Waldreichtums in den Gemeinden und der Art der geplanten Ausgleichsmaßnahmen der Rodung in diesem Einzelfall zu. Mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 besteht dagegen von Seiten des Amts in wesentlichen Punkten kein Einverständnis. Es führt dazu aus:

Ausgleichsmaßnahme A2  
„Naturnaher Laubwald am Drechselberg“

Das Grundstück mit der Flurnummer 1342 in der Gemarkung Schönsee ist im östlichen Teil mit einem ungefähr 25-45-jährigen Fichtenbestand bestockt. Aufgrund der langen, grünen Kronen ist von einer hohen Einzelbaumstabilität auszugehen. Als Mischbaumarten treten Buche und Birke einzeln auf. Der Wald auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1339 ähnelt in Baumartenstruktur und Alter diesem Bestand.

Der südöstliche Teil des Grundstücks mit der Flurnummer 1342 ist mit einem älteren Fichtenbestand (ca. 60- 80-jährig) bestockt. Die Standortkartierung weist auf einem großen Teil der beiden Grundstücke mäßig frische, lehmige Gruse und Sande aus. Lediglich im Westen treten in geringen Anteilen mäßig frische Block-Lehmmosaikböden auf. Die aktuelle Baumartenzusammensetzung ist aufgrund der Höhenlage und der gegebenen Standortbedingungen nicht als naturfern zu werten. Höhere Anteile an Mischbaumarten wie Weißtanne, Buche oder Bergahorn sind sicherlich wünschenswert.

Die beiden Grundstücke mit den Flurnummern 1339 und 1342 in der Gemarkung Schönsee befinden sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern und sind somit nach Art. 18 BayWaldG Staatswald, der dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß dient und daher vorbildlich zu bewirtschaften ist. Die entsprechenden waldgesetzlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung des Staatswaldes ergeben sich aus Art. 18 Abs. 1 BayWaldG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 14 BayWaldG.

Die Waldbestände sind aufgrund ihrer Höhenlage über 800 m ü.NN als Schutzwald im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG zu werten. Diese Eigenschaft erhalten die Bestände allein aufgrund ihrer geographischen Lage, ein Eintrag in ein Schutzwaldverzeichnis ist nicht nötig.

Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen kann das angestrebte Entwicklungsziel „Naturnaher Laubwald“ mit standortheimischen Arten (Rotbuche, Bergahorn, und weiterer) nicht erreicht werden. Es ist eine aktive Einbringung und Pflanzung der gewünschten Baumarten nötig. Auch weisen Bergmischwälder von Natur aus kaum Freiflächen oder lichte Bestandstrukturen auf.

Zudem ist die geplante Entfernung von Streu zur Schaffung von Rohbodenstandorten laut Art. 9 Abs. 1 BayWaldG verboten. Eine solche Maßnahme kommt gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG einer Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) gleich und wäre nach Art. 9 Abs. 3 ff. BayWaldG erlaubnispflichtig.

Eine Rodungserlaubnis kann aufgrund der Schutzwaldeigenschaft nur erteilt werden, wenn keine Nachteile für die Schutzfunktion (Art. 9, Abs. 6 BayWaldG) zu befürchten sind oder zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) vorliegen. Dies ist beides zu verneinen, einer Rodung kann daher nicht zugestimmt werden.

Zudem ist das Kappen von Altbäumen, sofern es sich um Fichten handelt, kritisch zu sehen. Damit würden ideale Brutbedingungen für die rindenbrütenden Borkenkäfer geschaffen.

Um das Entwicklungsziel „Naturnaher Laubwald am Drechselberg“ zu erreichen und den Anforderungen an die vorbildlichen Staatswaldbewirtschaftung gerecht zu werden, sind die konkreten Umbaumaßnahmen mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Bereich Forsten abzustimmen. Vorstellbar ist die Einbringung von Weißtanne, Rotbuche oder Bergahorn unter Verwendung entsprechender Wildschutzmaßnahmen im älteren Bestandteil unter gleichzeitigem Ausbringen von Steinhaufen als Sonderstrukturen auf dem vorhandenen lichten Bereich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1342.

#### Ausgleichsmaßnahme A 3

##### „Serpentinfelsen bei Schönsee“

Das Grundstück mit der Flurnummer 793 in der Gemarkung Schönsee ist mit einem lichten Kiefernbestand mittleren Alters bestockt. Bei der Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG und um ein FFH-Gebiet im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG). Zudem befindet sie sich im Eigentum des Freistaates Bayern und ist entsprechend der Vorgaben des Art. 18 BayWaldG vorbildlich zu bewirtschaften.

Das geplante Entfernen der Gehölze und das Abtragen der Streu stellen nach Art. 9 BayWaldG Rodungstatbestände dar, die erlaubnispflichtig sind. Aufgrund der ökologischen Besonderheit dieser Felsformation kann einer weiteren Auflichtung des Bestandes unter dem Vorbehalt der Erhaltung der Waldeigenschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG zugestimmt werden.

Eingriffe sind grundsätzlich mit dem zuständigen forstlichen Natura 2000 Gebietsbetreuer am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Bereich Forsten vor Beginn einer jeden Maßnahme abzustimmen.

#### Ausgleichsmaßnahme A 4

##### „Wanderkorridor südlich der Staatsstraße 2159“

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme. Bei der Erhöhung des Totholzanteils ist in allen Stärkenbereichen der zu entnehmenden Bäume darauf zu achten, dass kein Brutraum für die an der Fichte vorkommenden Borkenkäferarten „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ entsteht.

Um das Ziel der Totholzanreicherung zu realisieren, können entweder verstärkt andere Baumarten jenseits der Fichte genutzt werden oder es ist sicher zu stellen, dass kaum bruttaugliches Material zur Verfügung steht. Dies wird durch ein rasches Abtrocknen der verbleibenden Fichten erreicht (Entrinden oder Kürzen der Einzelstücke auf maximal 30 cm Länge)

Zu den Einwänden wird festgestellt:

zu a) Der Antragsteller hat im Rahmen der Erörterung erklärt, soweit möglich den Einwänden entgegen zu kommen. Auf die Niederschrift vom 11., 17., 18. und 23.04.2013 wird verwiesen. Die Niederschrift liegt dem Beschluss bei. Im Übrigen wird auf die Ziffern A 3.2.20 und A3.6f des Beschlusses verwiesen.

zu b) Ausgleichsmaßnahme A 2  
„Naturnaher Laubwald am Drechselberg“  
Der Antragsteller hat im Rahmen der Erörterung eine Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahme A 2 zugesagt. Auf die Niederschrift vom 11., 17., 18., und 23.04.2013 wird verwiesen. Die Änderungen wurden nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingearbeitet. Der Antragsteller ist dem Einwand nachgekommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme A 3

„Serpentinfelsen bei Schönsee“

Der Antragsteller hat im Rahmen der Erörterung eine Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahme A 3 zugesagt, dass vor Beginn jeder Maßnahme beziehungsweise zusammenhängender Maßnahmenkomplexe eine Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf durchgeführt wird. Das Konzept selber, also die Erhaltung der Waldeigenschaft, bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass ein FFH-Managementplan erstellt und für verbindlich erklärt wird, wird dieses mitberücksichtigt. Der Einwander ist mit der Vorgehensweise einverstanden. Auf die Niederschrift vom 11., 17., 18., und 23.04.2013 wird verwiesen. Die Niederschrift liegt dem Beschluss bei. Der Einwand ist damit ausgeräumt.

Im Übrigen wird auf Ziffer A3.7.4 des Beschlusses verwiesen.

Ausgleichsmaßnahme A 4

„Wanderkorridor südlich der St 2159“

Der Antragsteller hat sich im Rahmen der Erörterung zu einer Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahme A 4 mit den zusätzlichen Bedingungen einverstanden erklärt und die Überarbeitung der Unterlagen zugesagt. Der Einwand ist mit der Erklärung des Antragstellers ausgeräumt.

Im Übrigen wird auf Ziffer A3.7.4 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 21.12.2016 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg mit Schreiben vom 08.03.2017 (Az.: RAP-4300-4-3) nochmals Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben.

a) Landwirtschaftliche Belange:

Die Tektur nimmt verstärkt die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Baumaßnahme auf. Um die Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen wurde die Ersatzmaßnahme E1a in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

Für das Amt ist es nicht nachvollziehbar, inwieweit bei der ursprünglichen Planung die Ausgleichsfläche A3 den Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes schaffen konnte und in der Tektur nun eine unverhältnismäßig größere Ersatzfläche von 2,5 ha dafür neu hinzukommt. Aus den Tekturunterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit sich Grundlagen der Herleitung geändert haben, so dass nun ein derartig großer Ersatz notwendig wird.

Vergleichbar argumentiert das AELF auch hinsichtlich des Ausgleichsbedarfs bzw. den Ausgleichserfordernis.

Gegen die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1a erhebt das Amt die oben zusammengefassten Einwände. Es fordert für einen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die Gestaltungsmaßnahmen entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern und damit in unmittelbarer Nähe zum Eingriff umzusetzen.

Zur Stellungnahme wird festgestellt:

Im bisherigen Anhörungsverfahren wurden von Seiten der amtlichen Naturschutzbehörden die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild entgegen der Beschreibung im Antrag vom 10.02.2012 als nicht ausgleichbar bewertet. somit ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Ersatz vom Maßnahmenträger zu leisten. Dem ist der Maßnahmenträger in der Tektur vom 21.12.2016 nachgekommen.

Des Weiteren findet für die vorliegende Maßnahme § 23 Abs. 1 Übergangsregelung der Kompensationsverordnung Anwendung.

Demnach ist auf laufende Planfeststellungsverfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung beantragt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Vorhabensträger keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Somit erfolgt die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes (einschließlich Ersatzflächen) nach den Richtlinien der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (Bayer. StMI & Bayer. StMLU 1993; §5 Abs. 1 LSG-VO).

In Grundsatz 8 wird zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeführt:

„Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen durch landschaftsgerechte Gestaltung und standortheimische Bepflanzung der Straßenanlage entsprechend den geltenden Richtlinien und dem jeweiligen landschaftlichen Leitbild ausgeglichen werden, soweit dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ist Ersatz zu leisten, der auch durch Maßnahmen zugunsten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht werden kann. Entsprechendes gilt für die Beeinträchtigung des Naturgenusses und des Zugangs zur freien Natur.“

Dem ist der Vorhabensträger durch die Tektur vom 21.12.2016 nachgekommen. Auf Ziffer 3.5.5 der Unterlage 10.1c wird verwiesen.

Im Anhörungsverfahren wurden vom amtlichen Naturschutz keine Vorbehalte dagegen vorgetragen. Die Kompensationsflächen insbesondere

die Ersatzmaßnahme E1 sowie A1, A2a und A3a befinden sich im Fiskal-Eigentum des Freistaates Bayern. Die gerügte Verwendung der Flächen ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

b) Forstwirtschaftliche Belange:

In der Stellungnahme des AELF Regensburg vom 20.04.2012 (Az. L2.2/RAP - 4300.3) wurden aus forstlicher Sicht v. a. die Ausgleichsmaßnahmen kritisiert. Die neuen Planungen sind in dieser Hinsicht verbessert. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das Amt gibt für die Ausgleichsflächen A2a, A3a, E1a und G8a fachliche Hinweise und Empfehlungen um die geplante Umsetzung der Maßnahmen zu einem Erfolg zu bringen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die gesetzlichen Ziele des Waldbaues, die hier mit denen des Naturschutzes konkurrieren. Zudem wird um eine Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Schwandorf für erforderlich erachtet.

Zur Stellungnahme wird festgestellt:

Da keine Einwendungen vorgetragen werden, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der Antragsteller hat in der Erwiderng zur Tektur vom 21.12.2016 die gewünschte und geforderte Abstimmung zugesagt. Im Übrigen siehe Ziffer A3.4.9 und A3.6.7 des Beschlusses.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.4.9.8.8 Bayerischer Bauernverband, Regensburg

Der Bayerische Bauernverband, Regensburg hat mit Schreiben vom 26.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012 und mit Schreiben vom 12.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 26.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012:

- a) Laut des Bayerischen Bauernverbands, Regensburg führe die Baumaßnahme zu einem Verbrauch guter landwirtschaftlicher Forst- und Nutzfläche. Bei der Umsetzung sei deshalb verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen zu achten. Die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auszuweisenden Ausgleichsflächen seien möglichst so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibe oder ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabenträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolge. Es sei ferner bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise Abtragung der Humusschicht, künstliche Vernässung und ähnlichem).
- b) Er fordert, dass während der Bauphase die Erreichbarkeit der land-



und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten ist.

Zudem ist die teilweise geplante Vollsperrung der Baustrecke während der Bauphase zu minimieren und mit den betroffenen Landwirten abzuklären.

- c) Es wird auch gefordert, dass im Zuge der geplanten Aschaverlegung darauf zu achten ist, dass bei Starkregenereignissen keine erhöhte Geschiebefracht in unterstromig gelegene Wiesen bei Gaisthal abgelagert wird.
- d) Ferner soll bei der Abholzung der für die Baumaßnahme erforderlichen Waldbestände eine negative Beeinflussung benachbarter Waldbestände vermieden werden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

- zu a) Worin konkret die Defizite der Planung bestehen, legt der Einwander nicht dar. Insbesondere führt er nicht an, welche landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben sollen.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen den technisch (Straßenbau) und rechtlich (Ausgleichsmaßnahmen) erforderlichen Mindestanforderungen. Die für die Maßnahme erforderlichen Ausgleichsflächen wurden zwischenzeitlich freihändig erworben. Die Inanspruchnahme der Flächen ist unvermeidbar und im Rahmen des Allgemeinwohls erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Solange die unvermeidbaren – durch die Staatsstraße 2159 bewirkten – Beeinträchtigungen bestehen, müssen auch die Ausgleichsflächen bestehen bleiben. Für diesen Zeitraum (praktisch auf Dauer) bleiben diese Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere § 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“) muss vorliegend auf Teilbereichen der Ausgleichsmaßnahme A 1 eine solche Umgestaltung der Flächen erfolgen, die deren dauerhafte Unbrauchbarkeit für landwirtschaftliche Nutzung nach sich zieht.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1, B 2.3 und B 2.4.3 des Beschlusses verwiesen. Der Einwand ist nicht substantiiert und wird zurückgewiesen.

- zu b) Siehe hierzu die Ziffer A3.1.8 des Beschlusses. Im Übrigen wird auf die Zusagen im Erörterungstermin vom 11. bis 23.04.2013 verwiesen. Die Niederschrift liegt den planfestgestellten Unterlagen bei.
- zu c) Abschwemmungen im Zuge des Baubetriebes sind im Falle von Niederschlagsereignissen unvermeidbar. Sie werden aber durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich vermieden.

Der Einwender weist im Erörterungstermin am 11.04.2013, wie auch im Einwendungsschreiben, daraufhin, dass bereits jetzt im Unterlauf des Aschatales bei Gaisthal nach Hochwasserereignissen Sedimentablagerungen in den überschwemmten Bereichen entstehen. Die vorhandene Tierhaltung wie auch die Landwirte sind bereits derzeit mit dieser Situation konfrontiert.

Auf die Einigung im Erörterungstermin und die Rücknahme des Einwandes wird hingewiesen.

Siehe auch Ziffer A3.2.22 des Beschlusses.

- zu d) Der Einwand ist so allgemein gehalten, dass nicht erkennbar ist, wogegen sich der Einwand konkret wendet. Die Maßnahmenpläne sehen geeignete Maßnahmen vor. Dem Einwand ist durch die planfestgestellten Unterlagen abgeholfen. Im Übrigen wird er, da er nicht substantiiert ist, zurückgewiesen.

Eine Vertretungsvollmacht des Bauernverbandes für die nicht namentlich genannten Landwirte wurde während des Verfahrens nicht vorgelegt.

- b) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 12.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012

- a) Der Bayerische Bauernverband Regensburg erklärt, dass die Einwendungen vom 26.04.2012 aufrechterhalten werden. Insofern werde zu den Ausgleichsflächen und zum Flächenverbrauch auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine neuerliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.
- b) Der Fahrstreifen sollte wegen der Fahrzeugbreite von Erntemaschinen nach Möglichkeit mehr als 3 m Breite haben. Die gesamte Fahrbahnbreite sollte, soweit baulich möglich, mehr als 6 m betragen.
- c) Hinsichtlich der wiederholt vorgetragenen Befürchtungen, dass Geschiebe- und Sedimentverfrachtungen zu negativen Folgen für die Landwirtschaft führen, verweist er auf die obigen Ausführungen zum Schreiben vom 26.04.2012.

Bezüglich der Absatz- und Rückhaltebecken sollte der Drosselabfluss generell 15 l/s betragen, um eine Überschwemmung der unterhalb des Bauabschnitts liegenden Grundstücke an der Ascha zu vermeiden beziehungsweise zu begrenzen.

- d) Durch die wiederholt vorgetragenen Befürchtungen zu den negativen Auswirkungen der dauerhaften oder zeitweisen Abholzung von Wald, verweist er auf die obigen Ausführungen zu Buchstabe d). Eine neuerliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

- zu b) Die Einwendungen wenden sich allgemein gegen die Planung und gehen nicht auf die Tekturunterlagen ein; insoweit sind sie präkludiert. Im Übrigen wird auf die Rücknahme des Einwandes im Erörterungstermin vom 11.04.2013 verwiesen.

- zu c) Die Einwendungen wenden sich allgemein gegen die Planung und gehen nicht auf die Tekturunterlagen ein; insoweit

sind sie präkludiert, da im Rahmen der Tekturplanung keine Veränderungen des Drosselabflusses vorgenommen wurden.

#### 2.4.9.8.9 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg, hat mit Schreiben vom 27.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012, mit Schreiben vom 21.08.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 und mit Schreiben vom 05.08.2014 zur Verbandsanhörung nach § 63 BNatSchG beziehungsweise Art. 45 BayNatSchG Stellung genommen.

Ferner wurde mit Schreiben vom 27.04.2012 eine Unterstützungsliste mit 643 Unterschriften übergeben, die sich auf die Einwendungen des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. vom 27.04.2012 beziehen.

Vorgetragen wird mit Schreiben vom 27.04.2012 und 22.04.2013:

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen gekürzt wiedergegeben:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. sieht die Notwendigkeit eines Ausbaus der bestehenden Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee, lehnt aber den Ausbau auf der hier vorgestellten Plantrasse (Neutrassierung) ausdrücklich ab.

I Es werden allgemeine Vorbemerkungen vorgetragen:

Der Bund Naturschutz Bayern in Bayern e.V. spricht sich nicht grundsätzlich gegen einen Ausbau der Staatsstraße 2159 aus. Er erklärt aber, dass es nicht möglich sei, der gewählten Variante zuzustimmen.

Er führt dazu aus, dass der durch diese Variante verursachte Landschaftsverbrauch, die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft (unter anderem Sprengung zweier Naturdenkmäler, Verlegung des Bachverlaufs der Ascha) sowie die negativen Folgen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gravierend seien. Hinzu komme eine erhebliche Minderung der Lebensqualität für die Menschen vor Ort, die diese Planung nach sich zieht (beispielsweise der Verlust des meist genutzten Freizeitangebotes im Schönseer Land, Zerstörung der Heimat).

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. könne eine zwingende Notwendigkeit für diese Trassenführung nicht erkennen.

Sie sei daher als vermeidbarer Eingriff im Sinne von § 15 BNatSchG einzustufen und schon deshalb abzulehnen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. trägt hier in sehr allgemeiner Weise seine ablehnende Haltung vor. Konkretes fehlt.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Hilfsweise wird, hinsichtlich der genannten öffentlichen Belange, auf die Ziffern C 2.3 ff. bis C 2.6 des Beschlusses verwiesen.

I.1 Zu den raumordnerischen Zielvorgaben wird vorgetragen:

Im Erläuterungsbericht werden, nach Auffassung des Einwenders, in unzulässiger Weise lediglich die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans angeführt, aus denen eine Rechtfertigung für eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen abgeleitet werden kann. Dies betrachtet er als unzulässig.

I 1.1 Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine Straße, die im aktuellen Ausbau-

plan der Staatsstraßen (7. Ausbauplan Staatsstraßen in Bayern, Oktober 2011) mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 0,6 (die vorletzte Stelle aller 73 aktuellen Straßenbauvorhaben in der Oberpfalz) in der Dringlichkeitsstufe I eingeordnet ist.

Dies widerspreche auch dem gern hervorgebrachten Argument der wirtschaftlichen Verbesserung der Grenzregion (Landesentwicklungsplan; Kap. BII4.1: (G) "Es ist anzustreben, dass zur Wahrung räumlich ausgewogener Erwerbschancen ... wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen... sichergestellt werden und die regionale Wirtschaftsstruktur verbessert wird, (Z) Die wirtschaftliche Entwicklung in den östlichen und nordöstlichen Grenzregionen soll nachhaltig gestärkt werden".)

Offenbar sei auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bereits im Vorfeld davon überzeugt, dass diesem Projekt keine wirtschaftliche Bedeutung zukomme.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwander legt nicht dar, warum die Auflistung der für die Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte unzulässig sein soll. Der Einwander bedient sich vielmehr der gleichen Vorgehensweise.

Die vorliegende Maßnahme unterstützt die oben beschriebenen wirtschaftlichen Ziele. Im Übrigen siehe Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses.

Zu den Ausführungen zum Ausbauplan ist festzustellen:

Der Ausbauplan für die Staatsstraßen enthält nur Maßnahmen, die ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren durchlaufen haben. Das Bewertungsverfahren wurde von einem anerkannten Ingenieurbüro entwickelt. Es basiert auf dem vom Bund bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans seit längerem angewandten Verfahren und wurde um besondere bayerische Belange ergänzt.

Grundlage ist eine Nutzen-Kosten-Analyse, bei der die Auswirkungen einer Maßnahme in Form monetärer Größen, bezogen auf die betrachtete Einzelmaßnahme, den aufzuwendenden Investitionen gegenübergestellt werden. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis dient als einheitlicher Bewertungsmaßstab zur Beurteilung von Bauwürdigkeit und Dringlichkeit. Das Ergebnis der monetären Bewertung stellt einen Orientierungsrahmen für die abschließende Entscheidung über die Dringlichkeitsreihung dar, kann diese aber nicht ersetzen. Es bleiben ergänzende Bewertungen in nicht-monetären Größen erforderlich, beispielsweise zur Beurteilung von Umweltauswirkungen, zur herausgehobenen Berücksichtigung von Maßnahmen mit besonderer Netzbedeutung beziehungsweise strukturschwacher Räume oder von Maßnahmen im Bereich von Wasserschutzgebieten.

Eine reine Betrachtung der Kosten in der vorliegenden Ausbaustrecke ist zu einseitig.

In den für die Verkehrsrelation (siehe Ziffer B1.6 des Beschlusses) der Region dominanten Straßenzug von der B 22 (Staatsstraße 2159) bei Oberviechtach über Gaisthal, Schönsee, Stadlern bis nach Schwarzach zum Grenzübergang zur Tschechischen Republik wurden in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen getätigt. Insgesamt sind in den Staatsstraßenzug auf 21,8 km Länge bisher rund 16 Mio. Euro investiert worden (Preisstand im Jahr 2010).

Zusammen mit dem geplanten Ausbauabschnitt, der die Ausbaulücke schließt, ergäben sich eine Gesamtinvestitionen voraussichtlich von

rund 22,905 Millionen Euro für etwa 24,2 km oder rund 0,95 Millionen Euro je Kilometer (Preisstand im Jahr 2010). Bei der Betrachtung kommt es nicht auf die absoluten Zahlen an. Sie wurden anhand des Baupreisindexes vergleichbar hochgerechnet. Die durchschnittlichen Kosten je Kilometer ausgebauter Straße betragen im Durchschnitt in Bayern rund 1,2 Millionen Euro (Preisstand im Jahr 2010). Die planfestgestellte Planung berücksichtigt in ihrem technischen Standard sowohl die Topographie als auch die naturschutzfachlichen Belange. So ist es möglich bei Betrachtung des gesamten Investitionsumfanges auch zu einem anderen Ergebnis zu gelangen, als es der Gutachter im Zusammenhang mit der Aufstellung des Ausbauplanes ermittelt hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint unter Würdigung der überproportionalen Bedeutung der Staatsstraße 2159 für die Erschließung und Anbindung des strukturschwachen grenznahen Raums (siehe auch die Ziffern B1.1, B1.2, B1.6, und C 2.4.1 des Beschlusses) die Aufnahme der geplanten Maßnahme in den Ausbauplan durch den Ministerrat (Beschluss vom 11.10.2011) nachvollziehbar. Diese Entscheidung ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da sie nicht verfahrensgegenständiglich ist.

Im Übrigen kann sich der Bürger (auch als Steuerzahler) nicht darauf berufen, das Vorhaben sei – seiner Meinung nach – zu teuer oder zu unwirtschaftlich; denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung im Sinne des Art 7 BayHO besteht allein im Interesse der Allgemeinheit.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ferner wird vorgetragen:

- I 1.2 Er stellt fest, dass folgendes im Landesentwicklungsprogramm (Kapitel BV 1.1.4) nachzulesen sei: (Z) "Im ländlichen Raum soll die Verkehrerschließung verbessert werden". Um dies zu realisieren wäre seiner Ansicht nach ein Ausbau der bestehenden Trasse völlig ausreichend. Die bestehende Trasse wurde seit 20 Jahren nicht erneuert und nur notdürftig instandgehalten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die vorliegende Maßnahme unterstützt die Planungsziele, ein noch weiter reduzierter Planungsstandard genügt nicht zur Umsetzung dieser Ziele. Im Übrigen siehe Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

- I 1.3 Der Einwander sieht einen weiteren Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm und führt aus, dass eine weitere Begründung aus dem Landesentwicklungsprogramm (Kapitel BV 1.4.1) wie folgt laute: (G) "Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch (...) die Osterweiterung der Europäischen Union (...) besondere Bedeutung zu". Dem widerspreche laut Einwander die prognostizierte Verkehrszunahme - ganze 165 Kfz/24h, also mehr (8%) im Zeithorizont 2025/2030 - und rechtfertige damit weder massive Eingriffe in die Natur noch den enormen finanziellen Aufwand.

Ferner sei der errechnete Bevölkerungsrückgang im Schönseer Land 2006/2026 von 7,3% zu berücksichtigen (wesentlich höher als im Ver-

gleich zum Bezirk Oberpfalz mit 0,2% Rückgang), der mit hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin anhalten werde. Am Ende werde eine wesentlich geringere Nutzung der Straße als heute stehen.

Die Osterweiterung werde hier gerne als Mittel zum Zweck benutzt, so auch im vorliegenden Erläuterungsbericht an mehreren Stellen. Diese Begründung sei aber schon längst überholt. Entweder gehe man davon aus, dass eine Zunahme des Kfz-Verkehrs vom Grenzübergang Waidhaus über Eslarn und Schönsee Richtung Oberviechtach erfolge, was allerdings sehr unglaubwürdig klingt, oder aber dass verstärkt Kfz vom zukünftig ausgebauten Grenzübergang Schwarzach kommen werden, was aber Politiker der Region (Stadt Schönsee, Landrat Liedtke) strikt bestreiten. Dass als eine der Begründungen für den Ausbau der Staatsstraße 2159 gerade „der schnellstmögliche und dringende Ausbau des Grenzübergangs Schwarzach“ genannt wird (Erläuterungsbericht Seite 15), sei fragwürdig. In beiden Fällen seien die vorgebrachten Argumente und die Aussagen der führenden Politiker nicht haltbar und widersprechen sich.

- I. 1.4 Das Gebiet liege in der naturräumlichen Haupteinheit „Hinterer Oberpfälzer Wald“, die laut Regionalplan (Kapitel BI 2.1) als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ eingestuft ist. Laut des Regionalplans komme in den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Dies stehe im krasen Gegensatz zu der geplanten Maßnahme und den damit verbundenen Eingriffen.
- I. 1.5 Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen sei sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete können durch angemessene Erholungseinrichtungen bereichert und ergänzt werden. Diese Vorgaben seien in der vorliegenden Planung völlig unberücksichtigt geblieben. So soll entgegen den Vorgaben genau die oben genannte Erholungseinrichtung, nämlich der beliebte Radweg, zerstört werden. Dabei gelte das Schönseer Land als „wichtiges Erholungsgebiet“, das vor solchen Veränderungen zu schützen ist.
- I. 1.6 Das Planungsgebiet liege im Naturpark Hinterer Oberpfälzer Wald. Laut Bayerischem Naturschutzgesetz sollen sich Naturparke "für Erholung eignen und durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden". Das Schönseer Land stelle eine wichtige Tourismusregion dar.

Laut Regionalplan ist deshalb vorgesehen, dass „der Erholungsnutzung größeres Gewicht zugemessen“ wird. „Erholungsgebiete sollen für die Naherholung und die wohnortsnahe Erholung besondere Funktionen und Aufgaben übernehmen. (...). Gleichzeitig ist es erforderlich, Störungen zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen auszuschließen oder gering zu halten.“ Auch in all diesen Punkten widerspreche der geplante Ausbau nach Ansicht des Einwenders den verbindlichen Zielen des Regionalplans.

- I. 1.7 Weiter führt der Bund Naturschutz in Bayern e.V. aus, dass das Planungsgebiet im Erläuterungsbericht als „durch einen sehr hohen Waldanteil geprägt“ dargestellt werde.

In Waldgebieten sind im Regionalplan für landschaftliche Vorbehaltsgebiete unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung laubholzreicher Mischwälder und naturnaher Waldrand-

zonen

- Sicherung wertvoller Lebensräume für Flora und Fauna
- Schonender Waldeinschlag
- Ordnung des Erholungsverkehrs

Laut Einwender finde keiner der aufgeführten Punkte auch nur im Entferntesten beim geplanten Vorhaben mit den vorgesehenen großräumigen Rodungen, einer bis zu 23 m breiten Sprengung und dem Versiegeln von zigtausenden Quadratmetern Berücksichtigung.

- I. 1.8 Weiter erklärt er, dass laut Flächennutzungsplan Schönsee, Stadlern und Weiding auf den Erhalt der landschaftstypischen Strukturen und Erholungseinrichtungen hingewirkt werden soll. Auch mit dieser Vorgabe sei der Ausbauplan aufgrund der geplanten Sprengung von zwei Naturdenkmälern und dem Überbauen von dem beliebten Radweg in keiner Weise vereinbar.
- I. 1.9 Laut des Einwenders konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere naturschutzfachliche Schwerpunkte ausgewiesen werden, die wichtige Lebensräume sowie Ausbreitungs- und Verbundkorridore für verschiedene Tiergruppen darstellen. Unter anderem bilde „der alte Bahndamm eine wichtige Funktion als Wanderkorridor oder Leitlinie für Fledermäuse und Reptilien (Kreuzotter)".

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich der Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm, zur Bevölkerungsvorausberechnung sehen wir keine Widersprüche zur planfestgestellten Maßnahme.

Im Übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, siehe die Ziffern C 2.1 und C 2.3 ff. des Beschlusses; hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, und des Naturschutzes siehe Ziffer B1.1, C 2.4.1 f., C 2.4.5 f. und C 2.4.9 f. sowie hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit C 2.4.9.8.1 und C 2.4.9.8.2 des Beschlusses. Die vorgetragene öffentlichen Belange sind im Beschluss ausreichend gewürdigt.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

- I.2. Weiter wird vom Einwender zur Rechtfertigung und Notwendigkeit vorgetragen:

So sieht er die Notwendigkeit des Baus dieser Variante aufgrund der vorgebrachten Argumente auch nicht ansatzweise gegeben. Die Ausführungen des Erläuterungsberichtes zur Notwendigkeit und Begründung des Vorhabens reichen bestenfalls aus, die Sinnhaftigkeit einer verkehrlichen Optimierung der ohnehin bestehenden Straße zu rechtfertigen. Es könne daraus aber keine zwingende Notwendigkeit für die Realisierung der gewählten Plantrasse abgeleitet werden.

- I. 2.1 Bei dem Variantenvergleich und der daraus folgenden Abwägung fehlen laut Einwender zentrale Grundlagen für eine umfassende und gleichberechtigte Abwägung. Bei der textlichen Erläuterung der einzelnen Varianten falle auf, dass bei den Varianten V1 bis V3 vorrangig die gegen sie sprechenden Gründe aufgeführt seien, bei der aktuellen Variante aber ausschließlich die für diese Variante sprechenden Aspekte aufgeführt werden. Damit finde ein objektiver Trassenvergleich nicht statt, vielmehr werde er durch eine tendenziöse Rechtfertigungsplanung ersetzt.
- I. 2.2 Im Erläuterungsplan aufgeführte Punkte wie beispielsweise fehlende Bankette, ungenügende Breite, unübersichtliche Zufahrten zu Wohnge-

bäuden wären laut Einwender relativ leicht zu beseitigen, da drei von den fünf erwähnten relevanten Grundstücken mit Wohngebäuden direkt an der Straße zum Verkauf stünden. Im Falle des möglichen Ankaufs durch das Straßenbauamt und die nachfolgende entsprechende Gestaltung, wären Straßenböschungen, Sicherungen und ähnliches ohne weiteres auf der bestehenden Trasse durchführbar.

- I. 2.3 Auf Seite 10 werden die Unfalldaten aufgeführt. Danach kam es zu 29 Unfällen mit 6 Schwerverletzten im Zeitraum von 1999 bis 2011. Nach der neuen Planung sei aber mit weiter steigenden Unfallquoten zu rechnen, da die neue Strecke mit größeren Kurvenradien höhere Geschwindigkeiten erlaube, die im lange vereisten Tal zu schweren Unfällen führen können, so der Einwender.

Auch der Erläuterungsbericht bestätige, dass trotz verschiedener Maßnahmen „die erforderliche Haltesichtweite nur bedingt eingehalten werden kann“, so dass „Sichtfeld - Ausschlitzungen und Bewuchsfreimachungen“ erforderlich seien. Derartige Maßnahmen wären auch auf der bestehenden Trasse machbar, ebenso „die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit (Erläuterungsbericht Seite 32), die derzeit durch die natürlich in das Tal eingefügte Straße viel sicherer erreicht werde als später durch Verkehrsschilder.

Die neue, unvorteilhafte und unstete Führung des Radweges mit dem steilen Anstieg bei der Bogenbrücke würde zudem ein erhöhtes Aufkommen an Fahrradfahrern nach sich ziehen, die einfach auf der neuen Straße bleiben. Die Behinderungen, die man ursprünglich im Erläuterungsbericht beklagt habe, werden durch andere, noch gravierendere, abgelöst. Ganz sicher werden alle Radfahrer, die von Weiding kommen, mehrere hundert Meter direkt auf der Staatsstraße fahren um überhaupt den Radweg zu erreichen. Auch hier sind Behinderungen und Unfälle vorprogrammiert. Eine weitere Gefahrenquelle wäre der nicht mehr verkehrsfreie Radweg auf der alten Straße, den sich die Radfahrer mit Pkw, Lkw und landwirtschaftlichen Forstfahrzeugen in Zukunft teilen müssen.

- I. 2.4 Als unzureichend sieht der Bund Naturschutz in Bayern e.V. auch die Bemessungsgrundlage für die Regenrückhaltebecken an. Hier sei nur das höchste 100-jährige Hochwasser herangezogen worden, statt den mittlerweile bei der Planung und Umsetzung von neuen Hochwasserschutzmaßnahmen in Bayern herangezogenen Klimafaktor, der zu einem Zuschlag von 15 % auf den 100-jährlichen Hochwasserabfluss führe (HQ100+15%), miteinzubeziehen. Die Wirksamkeit dieses Durchlasses werde aber auch dadurch geschmälert, dass keine Leiteinrichtungen in Form von beispielsweise Hecken vorgesehen seien, die in angemessenem Abstand vor der Straße die Tiere in den Durchlass leiten würden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die oben aufgeführten Darstellungen betreffen die in der Zwischenüberschrift verwendeten Punkte Planrechtfertigung und Notwendigkeit. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern C 2.4.2 ff., B1, C 2.4.2.2.6, C 2.4.3 und C 2.6 des Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der geäußerten Vermutungen, dass durch die planfestgestellte Maßnahme die Unfallzahlen steigen, wurden keine Begründungen vorgelegt. Vielmehr verweist der Einwender selbst auf die



Gefährlichkeit der Strecke bei winterlichen Verhältnissen. Die klimatischen Verhältnisse sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Gleiches gilt für eine unangepasste Fahrweise der Verkehrsteilnehmer.

Hinsichtlich der vorgetragenen unvorteilhaften Führung des Geh- und Radweges wird Bezug auf die ursprüngliche Planung genommen, die durch die Tektur vom 10.08.2012 geändert wurde und nun dem Beschluss zugrunde liegt. Insofern ist der Antragsteller dem Einwand nachgekommen. Hinsichtlich der möglichen Radfahrer von Weiding führt die planfestgestellte Lösung zu keiner Verschlechterung. Vielmehr wird die Fahrstrecke auf der künftigen Staatstraße verkürzt.

Hinsichtlich der Regenrückhaltebecken ist folgendes festzustellen: Sie wurden vom Wasserwirtschaftsamt in der Stellungnahme gewürdigt und nicht beanstandet. Auf die Ziffer C 2.4.9.8.4 des Beschlusses wird der Vollständigkeit halber verwiesen.

Der Einwände werden, sofern der Antragsteller nicht Abhilfe geschaffen hat, zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

## II. Naturschutzfachliche Beurteilung

### II. 1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Schutzgut Landschaftsbild, aber auch die Einstufung weiterer Bereiche des Aschatales und seiner angrenzenden Talhänge unterstreichen laut Einwander die besondere ökologische Bedeutung und landschaftsoptische/ beziehungsweise touristische Bedeutung des Planungsraumes:

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- zwei Naturdenkmäler
- 12 „gesetzlich geschützte Biotope“
- laut Landesamt für Umwelt ist das gesamte Gebiet als potenzielles Luchsgebiet und als Luchslebensraum ausgewiesen
- die Waldflächen sind als bedeutsame Flächen für Wasser- und Bodenschutz ausgewiesen (laut Waldfunktionsplan)
- die Waldflächen haben hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (laut Waldfunktionsplan)

Unzureichend werde auf die hohe Wertigkeit der Ascha eingegangen: Weder seien eine allgemeine Beschreibung noch konkrete Untersuchungsergebnisse zu finden. Laut Landesamt für Umwelt (im Jahr 2010) sei die Ascha im Untersuchungsgebiet aber als Fischfaunistisches Vorranggewässer eingestuft.

Der mit Realisierung der vorgelegten Planung verbundene unnötige Flächenverbrauch stelle hier einen ganz besonders gravierenden Eingriff dar. Er sei mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierungsverpflichtung von § 15 Abs. 1 BNatSchG absolut unvereinbar.

Betriebsbedingte Projektwirkungen.

Die Aussagen, die in diesem Abschnitt getroffen wurden, erscheinen laut Bund Naturschutz in Bayern e.V. nicht objektiv, sondern dienen offensichtlich der Projektrechtfertigung.

So werde beschrieben, dass für Fledermäuse wesentliche Lockeefekte in den Straßenraum weder jetzt zu unterstellen noch künftig zu erwarten seien.

Diese Aussage sei nicht zu halten, da üblicherweise durch den Straßenverkehr 99% der Fledermausopfer verursacht werden. Der Orientierungssinn der Fledermäuse sei nicht geeignet, die Gefährdung durch mit großer Geschwindigkeit herannahender Autos rechtzeitig zu erkennen.

Auf der neuen Trasse müsse durch ihren gestreckten Verlauf mit höheren Geschwindigkeiten gerechnet werden als auf der vorhandenen Trasse. Einige von den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelten Arten nutzen Straßenbegleitgrün als Jagdgebiet, da ihre Beute-Insekten von den Lichtern der Fahrzeuge angezogen werden. Außerdem habe, laut des Landespflegerischen Begleitplans, der alte Bahndamm eine wichtige Funktion als Wanderkorridor beziehungsweise als Leitlinie für Fledermäuse. Somit sei von höheren Verlusten bei Fledermäusen auszugehen, die diesen Korridor kennen und regelmäßig nutzen.

Als Beispiel sei die am häufigsten betroffene Art in Bayern, das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), zu nennen, die sich vor allem aufgrund des niedrigen Jagdflugs dicht über dem Boden bewegt.

Auch die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) jage entlang von Straßenbegleitgrün.

Für die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) sei in Ostbayern in den Hauptverbreitungsgebieten mit einer relativ großen Anzahl an unentdeckten Kolonien zu rechnen (Meschede & Rudolph 2004). Bei der Jagd fliege diese Art oft patrouillierend eine beständige Strecke auf und ab (beispielsweise entlang von Alleebäumen oder am Waldrand). Ihr Nahrungsspektrum bestehe vorwiegend aus Zweiflüglern (wie etwa dem Nachtfalter), die in erhöhtem Maße von Lichtern der Fahrzeuge angezogen werden.

Bereits jetzt sei zu besichtigen wie die Unfallrate mit Tieren auf den ausgebauten Abschnitten unterhalb und oberhalb des Planungsbereiches aufgrund überhöhter Geschwindigkeit zunehme. Erst im Frühjahr des Jahres 2012 wurde kurz nach der Abfahrt nach Weiding ein trächtiges Biberweibchen überfahren.

#### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Bei der zeitlichen Steuerung von Fällungen handle es sich laut Einwender nicht um relevante Eingriffsminimierung, sondern um eine Selbstverständlichkeit, die landesweit gängige Praxis ist. Dies sei auch der Fall bei der Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der Bauphase, beim schonenden Umgang mit Boden, für die Lagerung des Aushubmaterials außerhalb der Biotop- und Gehölzflächen und bei der Vermeidung einer Einbringung standortfremder Pflanzen.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Wie die Aufwertung eines bestehenden und bereits jetzt als hochwertig eingestuftes Serpentinittfelsens als Ausgleich für die Zerstörung eines in 1,5 km Luftlinie entfernten Naturdenkmals (irreversibel überbaut auf

einer Länge von 60 m und einer Breite von 5 m und zusätzlich auf einer Breite von bis zu 22 m durch die Straßenböschung verändert) dienen könne, sei naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar.

Ähnliches gelte für die Ausgleichsfläche A2 (naturnaher Laubwald am Drechselberg), die laut Landschaftspflegerischem Begleitplans dem Ausgleich für Eingriffe in straßennahe Wälder dienen soll. Diese Funktion kann nach Auffassung des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. eine Waldfläche nicht erfüllen, die etwa in 6 km Luftlinie entfernt ist und dazu noch von dem auszugleichenden Ort durch circa 2 km breite Offenlandbereiche von der Staatsstraße 2154 getrennt ist. Hier fehlt sowohl der räumliche als auch der funktionale Zusammenhang.

#### Artenschutz

Es sei nicht nachvollziehbar, warum keine gezielten Erhebungen zu Libellen stattgefunden haben, obwohl doch schwerwiegende Eingriffe in das System der Ascha als Libellenhabitat geplant sind. Damit fehlen aber zentrale Grundlagen für eine fundierte Eingriffsermittlung und -bewertung, für gezielte Minimierungsmaßnahmen und für artspezifisch wirksame Ausgleichsmaßnahmen. Die einzige plausible Erklärung hierfür sei, dass die Pläne zur Aschaverlegung erst nachträglich nach den ursprünglichen, bereits abgeschlossenen Freilandenerhebungen entstanden. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert deshalb die Ergänzung dieser Untersuchungen, die auch das Habitat Bach umfassen sollen.

Weiterhin wurden zwar Erhebungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt, es wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan jedoch nur sehr oberflächlich auf die Bedürfnisse der jeweiligen Arten(gruppen) eingegangen. Auch dadurch fehlen wesentliche Grundlagen für wirksame Minimierungsmaßnahmen und für eine qualifizierte Ausgleichsplanung, so der Einwender.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. argumentiert hier häufig mit bloßen Behauptungen und Vermutungen wie beispielsweise „erscheinen nicht objektiv“ und Verallgemeinerungen wie etwa „Beispiele: die am häufigsten betroffene Art in Bayern“. Diesen Behauptungen fehlt jegliche Untermauerung durch Subsumtion unter Rechtsnormen oder durch nachprüfbare Belegungen.

Zwischen der bestehenden straßenbaulichen Situation sowie der planfestgestellten Situation

Der Antragsteller hat zu den Übrigen Einwänden eine faunistische Sonderuntersuchung 2013 durchgeführt.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.4.2 ff., C 2.4.5 ff., C 2.4.9.2, C 2.4.9.4 und C 2.6 des Beschlusses sowie auf die dem Beschluss beigefügten Antragsunterlagen verwiesen.

Der Einwände werden, sofern der Antragsteller nicht Abhilfe geschaffen hat, zurückgewiesen.

#### II 2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bewertet der Bund Naturschutz in Bayern e. V. als unvollständig und zum Teil falsch, unter anderem aus folgenden Gründen:

Im Kapitel 4.1.2.1 „Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten“ seien laut der Unterlagen nur Arten aus der Gruppe der Fledermäuse bekannt und relevant. Als potentiell möglich werden noch andere Säugetierarten behandelt, obwohl sie nicht nachgewiesen wurden (was beim Biber, der seit 10 Jahren im Gebiet flächendeckend vorkommt, grob fehlerhaft ist). Es sei nicht nachvollziehbar, warum andere Arten aus den Gruppen Libellen (Grüne Keiljungfer, Nachweise circa 3 km nördlich des Untersuchungsgebiets) und Schmetterlinge (Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling) nicht als „potentiell möglich“ behandelt wurden.

Biber: Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Biber nur als „potentiell möglich“ im Untersuchungsgebiet eingestuft ist. Die Art sei seit mindestens 10 Jahren flächendeckend vorhanden, seine Spuren seien nicht zu übersehen. Direkt im Bereich der Ascha, der verlegt werden soll, ist ein großer Damm. Somit sei davon auszugehen, dass auch eine seiner Wohnstätten direkt in diesem Bereich zu finden ist. Zudem befindet sich am Nordende des Untersuchungsgebietes in einer Schleife der Ascha seit ein paar Jahren eine bewohnte Biberburg. Daraus resultiere aber unzweifelhaft die Relevanz von Verbotstatbeständen. In den vorliegenden Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden demnach falsche Aussagen getroffen.

Luchs: Es werde behauptet, die Waldflächen waren für den Luchs zu klein. Angesichts der Ausdehnung und engen Verzahnung der Waldgebiete rund um das Plangebiet sei diese Aussage nicht zu halten. Das Vorkommen des Luchses am Frauenstein sei unter den Jägern und Förstern des Gebietes kein Geheimnis. Wanderkorridore führen unter anderem genau durch das betroffene Tal, so dass die großzügig geplante Erweiterung der Trasse mit höheren Geschwindigkeiten eine unmittelbare Bedrohung für diese prioritäre Art darstelle.

Weiterhin wird angeführt, dass eine Barrierewirkung und ein daraus resultierendes Kollisionsrisiko für den Luchs bereits von der bestehenden Straße ausgehen. Die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass daher trotz des Ausbaus nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz auszugehen ist, sei völlig unhaltbar. Dies unter anderem deshalb, weil bei der bestehenden Straße bei weitem nicht die Geschwindigkeiten erreicht werden können, die bei der zukünftigen, begradigten zu erwarten seien. Daher steige das Kollisionsrisiko für alle Arten erheblich an. Bei einer derart seltenen und großräumig lebenden Art wie dem Luchs könne bereits der Verlust eines einzigen Tieres den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtern oder sogar auslöschen.

Daher wertet der Bund Naturschutz in Bayern e. V. die Behauptung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, das Tötungsverbot sei nicht erfüllt, als unzutreffend.

Haselmaus: Als konfliktvermeidende Maßnahme sei hier die zeitliche Steuerung der Fällung erwähnt.

Grob fehlerhaft sei, bei einer Art, deren Winterschlaf sich von Oktober bis Mai erstreckt, eine Fällung zwischen dem 1.10. und dem 28.2. als Konfliktminimierung beziehungsweise -vermeidung einzustufen.

Fledermäuse: Einige Beispiele seien im Kapitel II. Naturschutzfachliche Beurteilung genannt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender bemängelt zum einen überwiegend Defizite bei der Bestandserhebung und zum anderen fehlerhafte Vermeidungsmaßnahmen sowie die ungenügende Berücksichtigung schädlicher Wirkungen der geplanten Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Barrierewirkung des Straßenverkehrs.

Der Antragsteller hat infolge der Einwendungen und der Erörterung im Erörterungstermin hierzu eine faunistische Sonderuntersuchung 2013, Stand: 05.02.2014, durchgeführt.

Die planfestgestellten Antragsunterlagen wurden neben dem Bund Naturschutz auch anderen Fachstellen zur Stellungnahme überlassen. Die vom Bund Naturschutz vermeintlich vorhandenen Widersprüche wurden hier nicht festgestellt. Im Übrigen wird auf die Antragsunterlage 10.1c insbesondere auf die Vermeidungsmaßnahmen z.B. V1b sowie auf die Auflage unter Ziffer A3.4.9 des Beschlusses verwiesen. Im Übrigen können von Seiten der Planfeststellungsbehörde gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Art. 16 Abs. 2 Bay-NatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), nicht geändert werden. Es ist auch nicht erkennbar, worin mit den Antragsunterlagen ein Widerspruch besteht.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Vorgetragen wird mit Schreiben vom 20.09.2012:

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen gekürzt wiedergegeben:

Die Tektur vom 10.08.2012 hat die Position des Bund Naturschutz in Bayern e. V. nicht geändert, da nach seiner Auffassung wesentliche Einwände noch nicht einmal behandelt wurden:

Die tektierten Planunterlagen mit nur fünf Seiten Erläuterungsbericht und einem geänderten Bauwerksverzeichnis müssen deshalb als sehr dürftig bezeichnet werden, und deuten auf eine stark vereinfachte und hastig erstellte Planaufstellung hin.

a) Vorgetragen wird:

Der Einwender sieht, wie bisher, keine ausreichende Planrechtfertigung für eine neue Trasse der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee. Die Probleme lassen sich kostengünstiger durch die Sanierung des Bestandes beheben. Hierdurch werden auch Belange des Natur-, Boden- und Wasserschutzes geringer bis überhaupt nicht mehr tangiert. In der Tektur vom 10.08.2012 sei nur auf eine Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e. V. eingegangen worden, während zu allen anderen Kritikpunkte bis heute keinerlei Antwort geliefert wurde und kein Erörterungstermin stattgefunden habe. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. halte daher seine Einwände aufrecht.

Hierzu wird festgestellt:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die obigen Ausführungen zum Schreiben des Einwenders vom 27.04.2012 und 22.04.2013 insbesondere zu den Feststellungen zu den Einwänden unter I.2f verwiesen. Die Einwände werden zur Klarstellung nochmals zurückgewiesen.

b) Weiter wird vorgetragen:

Durch die Tektur wurde nach Auffassung des Einwenders nur der Einwand zur Verkehrssicherheit der Radfahrer und auch dieses nur teilweise behandelt. Durch die Tektur entfällt die steile Auffahrt von der alten Straße auf den Radweg und die damit verbundene Befürchtung, die Radfahrer blieben lieber

auf der neuen Straße. Bei erhöhten Geschwindigkeiten, die die neue Straßenführung erlaubt, sind allerdings ein paar Dutzend Zentimeter Gras, die jetzt den Radweg von der neuen Straße trennen, nicht ausreichend für die Gewährleistung der Sicherheit der Fahrradfahrer. Hierzu wäre wohl eine stabile Trennwand zwischen dem Radweg und der Straße notwendig, da eine Leitplanke bei den dann höheren Geschwindigkeiten kaum Unfälle verhindern und die Geschwindigkeit deutlich abmildern könnte. Sowohl eine stabile Trennwand als auch die Führung direkt entlang der Straße führen zu einer erheblich geminderten Erholungsfunktion durch verstärkte Lärm- und Abgasbelastigungen. Des Weiteren werde aus der landschaftlich reizvollen ehemaligen historischen und beliebten Bahntrasse mit den geplanten Felsbeseitigungen und kahlrasierten Straßenrändern („von der Straße abgerückte Waldränder“) nichts mehr übrig bleiben.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Konkret beschreibt der Einwander nicht, warum die vom Antragsteller tektierte Planung nicht verkehrssicher sein soll oder nicht regelgerecht geplant ist. Der Einwander beschreibt nicht, wo die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen nicht eingehalten wurden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer 2.3 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwände werden zurückgewiesen.

c) Vorgetragen wird

Der Einwander verweist erneut auf seine Stellungnahme vom 27.4.2012, da die Tektur vom 10.08.2012 keine neuen (naturschutzfachlichen) Unterlagen zu den von Ihm vorgebrachten Einwänden enthält. All seine damals vorgebrachten Kritikpunkte Schreiben vom 27.04.2012 haben daher nach wie vor Geltung.

Da naturschutzfachliche Erfordernisse bislang nicht erörtert und auch nicht in der Tektur aufgenommen werden, werden sie nachfolgend konkretisiert:

- Die Aussage, dass „sich mit dem Entfall der Radwegabschnitte...Entlastungen für den Naturhaushalt ergeben, welche die entstehenden Neuversiegelungen von Bodenflächen aufwiegen“ ist zu pauschal und somit nicht nachvollziehbar. Eine konkrete Aufstellung der betroffenen Flächen und Flächengrößen wäre hierzu notwendig.
- Die Ausführungen zu Tierpassagen und Leitfunktionen hinterlassen den Eindruck der Beliebigkeit: „Diese Funktion ist aber von untergeordneter Bedeutung und wurde nur zeichnerisch in der Planunterlage 10.3 Bl. 1 (landschaftspflegerischer Maßnahmenplan) dargestellt; in den sonstigen LBP-Unterlagen finden sich diesbezüglich keine Konfliktpunkte oder keine weiteren explizit genannten Vermeidungsfunktionen“ Hier wird impliziert, dass gefälligkeitshalber Fakten je nach Bedarf aufgenommen oder verworfen werden.
- Die genaue Form und Funktion des „neu entwickelten Leitsystems für strukturgebundene Arten“ sind in den Unterlagen nicht beschrieben und deshalb ist auch nicht nachvollziehbar, wie sie sich auf diverse Arten auswirken soll.
- Den ausgelegten Gutachten fehlt eine Prüfung der Trennwirkung der neuen Straße auf vorkommende Tierarten, vor allem Fledermäuse und Reptilien. Dank des „neu entwickelten Leitsystems für strukturgebundene Arten“ , (es wird vermutet, dass es sich hier um die „Abrückung der Waldränder von der Straße“ handelt) entsteht eine enorme Schneise, die

den genetischen Austausch verhindert und eine Isolierung der Populationen nach sich ziehen wird. Die Angabe, dass eine kleine Unterführung als Querungshilfe für Fledermäuse dienen könnte ist fachlich falsch und deutet auf weitere gravierende Fehler in der naturschutzfachlichen Einschätzung der gesamten Baumaßnahme hin. Dies würde auch erklären, warum die Planung den Eingriff in den Naturhaushalt des Waldtales mit „0“, also gänzlich ohne Belang, bewertet, was vollkommen falsch ist und einen groben Abwägungsfehler darstellt.

Eine Kleintierquerungsanlage (BwVz. Nr. 3.11T) ist zwar aufgeführt, aber nicht im Detail. Da die Angabe der Länge fehlt, ist nicht klar, ob die lichte Weite und lichte Höhe ausreichend sind. Bekanntermaßen nutzen Kleintiere Durchlässe nur unter bestimmten Bedingungen und je länger ein Durchlass ist, umso größer muss die Öffnung sein, die er aufweist. Weiterhin ist nur eine Kleintierquerungsanlage für einen 2 km langen Straßenabschnitt zumindest hinsichtlich Amphibien und Reptilien, vermutlich aber auch anderer Kleintiere eindeutig zu knapp bemessen. Die Wirksamkeit dieses Durchlasses wird aber auch dadurch geschmälert, dass keine Leiteinrichtungen in Form von z.B. Hecken vorgesehen sind, die in angemessenem Abstand vor der Straße die Tiere in den Durchlass leiten würden.

- Die fachlich nicht nachvollziehbaren Ausführungen und Widersprüche bezüglich der Querungshilfe (Radwegunterführung) implizieren eine fragwürdige und hastige Änderung der Planunterlagen ohne eine gründliche Untersuchung und Überlegung. Einerseits wird ihr eine Funktion zugeschrieben, welche aber sofort im Folgesatz als zu unwichtig abgetan wird. Man kann eine Unterführung mit beidseits je 1m breiten Grünstreifen unter einer ehemaligen Bahnbrücke nicht mit einem 1,5m breiten, 1m hohen und mindestens 20 m langen Durchlass vergleichen. Die Funktionalität beider weist große fachliche Unterschiede auf. Zudem fehlen Leitsysteme.

Fazit:

Aufgrund der genannten Kritikpunkte sieht der Einwender die Planunterlagen nach wie vor als unzureichend und teilweise fehlerhaft an. Der Bund Naturschutz fordert deshalb eine kompetente, fachliche Überprüfung der aktuellen Unterlagen, unter anderem vor allem des nach wie vor äußerst fragwürdigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses von 0,6 für die geplante Neutrassierung. Wie schon im April fordern wir einen schonenden, an der alten Trasse orientierten Ausbau, der die speziellen Anforderungen eines engen Naturtales erfüllt. Wir gehen davon aus, dass es hierfür im modernen Staatstraßenbau entsprechende Vorgaben und Regelungen gibt, welche einen schonenden Umgang mit begrenzten Naturressourcen ermöglichen und die nachhaltige Entwicklung einer Tourismus- und Naherholungsregion, wie sie im Entwicklungsplan beschrieben wird, Rechnung tragen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Einwände wurden in der Zeit vom 11.04., 17.04., 18.04. und 23.04.2013 erörtert. Der Einwender hat teilgenommen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift enthalten, die dem Einwender als Auszug zugesandt wurde. Sie liegt dem Beschluss als Anlage bei.

In Folge der Erörterung hat der Antragsteller die Unterlagen aktualisiert. Ferner wurde das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept mit der Tektur vom 21.12.2016 und 31.07.2017 überarbeitet.

Soweit den Einwendungen durch Tekturen und Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie als unsubstantiiert zurückgewiesen

- d) Zur Verbandsanhörung der Tektur vom 07.07.2014 (faunistische Sonderuntersuchung aus 2013 zur Bestätigung und Ergänzung der Datengrundlagen aus 2011) hat der Einwender mit Schreiben vom 29.09.2014 Stellung genommen.

In der Einführung zur Stellungnahme des Einwenders wird ausgeführt, dass es aufgrund einer Vielzahl anderer terminlicher Verpflichtungen für ihn leider nicht möglich sei, zu den aufgrund seiner bislang schriftlich wie mündlich vorgetragenen Kritikpunkte nun erstellten "Faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07. 2014" eine detaillierte naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) müsse sich deshalb zur Fristwahrung vorläufig auf das Geltendmachen eher grundsätzlicher Einwendungen beschränken.

Im übersandten Verfahrensordner sei auch im Rahmen der Faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07.2014 seinen in der schriftlichen Stellungnahme wie auch im Erörterungstermin zusammen mit denen vom Landesbund für Vogelschutz vorgetragenen Kritikpunkten und Einwendungen nur zu einem kleinen Teil Rechnung getragen.

Um die Tekturunterlagen intensiver prüfen zu können und gegebenenfalls detaillierter zu begründen und inhaltlich ergänzen zu können, beantrage der Einwender eine Fristverlängerung von 2 bis 4 Wochen.

Nach Auffassung des Einwenders beschränken sich die Verfasser der faunistischen Sonderuntersuchung im Wesentlichen darauf,

- die von ihm angemahnten Artengruppen zu untersuchen, allerdings nur zu einem gewissen Teil
- einige zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen und diese dort allerdings nur sehr vage beschrieben
- die gefundenen saP-relevanten Arten in der saP formal abzuhandeln.

Dessen ungeachtet erfolge jedoch keine Modifizierung bei der eigentlichen Trassenführung, so dass diese Planung nach wie vor gegen das verpflichtende Minimierungsgebot aus § 15 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Zudem befasse sich nach Meinung des Einwenders die Tektur vom 07.07.2014 nur mit den Eingriffen bzw. Auswirkungen auf die untersuchten Trassenabschnitte, nicht aber mit den über den unmittelbaren Trassenbereich hinaus reichenden Auswirkungen des Vorhabens - z.B. auf die bachabwärts aufgrund der örtlichen Biotopstrukturen zu erwartenden, bislang jedoch nicht berücksichtigten Vorkommen von Tier- bzw. Pflanzenarten.

Dass ein Sedimenteintrag in diesen Bereich in der Bauphase durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen „ausgeschlossen“ werden könne, sei weder nachvollziehbar belegt, noch entspreche diese Behauptung den bisherigen Erfahrungen des Unterzeichners mit vergleichbaren Bauvorhaben bzw. Eingriffen.

Als nicht nachvollziehbar beziehungsweise nicht ausreichend fachlich belegt sieht der Einwender aber auch die in der saP gemachten Ausführungen zum artenschutzrechtlichen Schädigungsverbot, zum Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Dies gelte in besonderer Weise für die von der Ascha-



Verlegung betroffenen Arten.

In einem Resümee stellt der Einwender seine nicht näher belegten Befürchtungen dar. So sei in dieser faunistischen Sonderuntersuchung nicht nachvollziehbar bzw. belastbar belegt worden, dass der besonders schutzwürdige Ökosystemkomplex Aschatal ( incl. mit angrenzendem Wald) vor dauerhaften Schäden durch die zu erwartenden Eingriffe bewahrt werden könne Ganz im Gegenteil muss nach wie vor befürchtet werden, dass diese Eingriffe zu erheblichen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen (u.a. für die empfindlichen Gewässertierarten) für die Ökosysteme, im Bauabschnitt selbst und weit darüber hinaus führen werden.

Diesbezüglich schließt sich der Bund Naturschutz in Bayern e.V. auch hier den Kritikpunkten und Einwendungen des Landesbundes für Vogelschutz vollumfänglich an.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Für die „Faunistische Sonderuntersuchung vom 07.07.2014“ wurde entsprechend der Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nach Art. 73 (Anhörungsverfahren) ausreichend Zeit eingeräumt. Der Fristverlängerung wurde nicht zugestimmt. Ein anzuerkennender Grund für die Fristverlängerung wurde weder vorgetragen noch war und ist ersichtlich. Insbesondere können Schwierigkeiten der internen Organisation oder Arbeitsbelastung des anzuhörenden Verbandes einen solchen anzuerkennenden Grund nicht darstellen.

Der Einwender legt in seinen Ausführungen zu § 15 BNatSchG nicht dar, warum das planfestgestellte Vorhaben gegen das Minimierungsgebot verstößt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.3f. und C 2.4.2f sowie hinsichtlich des Ausbaustandards auf Ziffer C 2.4.3 Bezug genommen. In § 15 Abs. 1 BNatSchG geht es nicht um die Vermeidung „des Eingriffs“ (also des Vorhabens), wie manchmal etwas unscharf formuliert wird, sondern um dessen Wirkungen. Diese sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend in den planfestgestellten Unterlagen vom Antragsteller beschrieben.

Die Planfeststellungsbehörde hält fest, dass die aktualisierten Unterlagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zur saP den fachlichen und planungsrechtlichen Anforderungen genügen. Dies wurde und wird auch vom amtlichen Naturschutz bestätigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Tektur vom 21.12.2016 verwiesen, in der der Antragsteller für die nicht ausgleichbaren Eingriffe Ersatz ausgewiesen hat.

Soweit den Einwendungen durch Tekturen und Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie zurückgewiesen.

- e) Zur Tektur vom 21.12.2016, die der naturschutzfachlichen Umsetzung der Tektur vom 10.08.2012 und der Tektur vom 01.12.2015 dient, hat der Einwender nochmals mit Schreiben vom 06.03.2017 eine Stellungnahme und Einwände abgegeben.

Der Einwender nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach dem BNatSchG und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz und aufgrund seiner darüberhinaus weitergehenden Klagebefugnis nach der Richtlinie 35/2QQ3 der EU zur o. g. Planung Stellung.

(1.) Er weist ferner darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 20.09.2012 voll umfänglich gültig bleibe, soweit die darin angesprochenen Inhalte nicht durch Planänderungen entfallen sind.

(2.) Weiterhin lehnt er die vorliegende Planung aus Gründen der Zerstörung natürlicher Lebensräume, des dafür erforderlichen Flächenverbrauchs sowie der nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und in das hochwertige Landschaftsbild im Naturpark Oberpfälzer Wald ab.

Durch diese unreflektierte und unverhältnismäßige Umsetzung allgemeiner Planungsvorstellungen zum Straßenbau würde diese Landschaft zerstört und die Lebensqualität der Menschen vor Ort massiv beeinträchtigt werden. In der Folge würden negative Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft und den Naturhaushalt drohen, die die vor Ort vorhandenen Qualitäten zerstören und schließlich weitere Abwanderungen aus der Grenzregion nach sich zögen. Die bekannte Erholungsregion „Schönseer Land“ würde durch die Umsetzung des Vorhabens nach unserer Auffassung nachhaltig geschädigt. Demgegenüber seien die Änderungen der Planung in Bezug auf die Trassenführung des Radweges zu begrüßen.

(3.) Des Weiteren bestreitet er wiederholt eine ausreichende Planrechtfertigung für die geplante neue Trasse der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee. Die bestehenden Mängel ließen sich durch die Sanierung des Bestandes beheben, wodurch die Belange des Natur-, Boden- und Wasserschutzes geringer bis überhaupt nicht mehr tangiert werden, Nebenbei wäre dies auch wesentlich kostengünstiger.

Es gebe für diese Planung angesichts sinkender Bevölkerungszahlen im betreffenden Gebiet und der damit einhergehenden geringen Verkehrsmengen keinen Bedarf, der die gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft, die Lebensräume von Pflanzen und Tieren, das Grundwasser, den Boden und in Schutzgebiete rechtfertigen würde.

(4.) Die Staatsstraße 2159 fungiere in erster Linie als eine einfache Ortsstraße, die über Gaisthal eine Verbindung zur B22 bei Oberviechtach herstelle. Sie habe keine überregionale Bedeutung, da sie aufgrund fehlender Grenzübergänge und Anbindungen auf tschechischer Seite keine wichtige Verbindungsstraße nach Tschechien bilde und zudem keinerlei Bedeutung für die Anbindung des Gebietes an die Autobahn A6 bei Eslarn habe, wie auch das sehr geringe Verkehrsaufkommen im mehrjährigen Mittel mit nur 2096 Kfz/24h beweise.

Meist seien wesentlich weniger Fahrzeuge unterwegs und der LKW-Verkehr sei vernachlässigbar gering, Die Verkehrsprognose für 2030 zeige mit voraussichtlich 2 208 Kfz/24h ebenso keine wesentliche Veränderung gegenüber heute. Weiterhin sei in den nächsten Jahren aufgrund von Überalterung, abnehmender Lebensqualität und fehlender Zukunftsplanungen, z. B. im Bereich Tourismus, mit einem weiteren Schwund an Einwohnern und Geschäften im Raum Schönsee zu rechnen, so dass die prognostizierten Verkehrszahlen wohl eher optimistisch zu betrachten seien. Eine Aufnahme in die „1. Dringlichkeitsstufe“ des 7. Ausbauplanes für Staatstraßen sei deshalb allenfalls durch den zunehmend schlechten Zustand des Straßenbelages gerechtfertigt.

Die „unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung“ der Straße nach Gaisthal sei auch im Erläuterungsbericht des Straßenbauamtes dokumentiert und werde hier mit der „geringen Besiedelung des „Schönseer Landes“ begründet.

Wenn die eigentliche Verkehrsbedeutung für den Vorhabensträger, so der Einwander, in der „raumerschließenden Funktion für den Durchgangsverkehr“ liege, so widerspreche dies grundlegend der Absicht des Regionalplans (RPI), hier eine „Verbesserung des Fremdenverkehrs“ und des „Wohn- und Freizeitwertes“ zu erreichen. Wie mittels Durchgangsverkehrsbelastung die Lebensqualität der Bürger im Schönseer Land gesteigert werden solle,

und wie dadurch die typische Landschaft erhalten und damit der Tourismus gefördert werden sollen, sei nicht nachvollziehbar. Eine fundierte Begründung dieses angeblichen Bedarfs seitens der Planungsbehörde fehle. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass durch den unverhältnismäßigen Bau der Straße in dieser Form eher ein weiteres Ausbluten der Region hervorgerufen werde.

(5) Nach Auffassung des Einwenders würden durch die geplante Trassenführung neue Gefährdungspotentiale entstehen, da hier ein völlig anderes Fahrverhalten, mit wesentlich höheren Geschwindigkeiten (durchschnittlich 90km/h laut Erläuterungsbericht, jetzt: nur ca. 60 - 70 km/h) zu erwarten sei: „Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse (enges, eingekerbtes Tal der Ascha) und der gegebenen Zwangspunkte kann die erforderliche Haltesichtweite und damit die angestrebte Verkehrssicherheit in Teilbereichen der Ausbaustrecke nicht eingehalten werden" (Zitat Erläuterungsbericht).

Es wären deshalb die „Freihaltung von Sichtfeld-Ausschlitzungen und Bewuchsfreimachung erforderlich" (Erläuterungsbericht), die zu weiteren massiven Eingriffen in das Landschaftsbild führen würden. Ferner wäre ohnehin eine „lokale Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit bei Nässe erforderlich" (Erläuterungsbericht).

Daher wäre es absehbar, dass anstelle der bisher aufgeführten Unfälle in diesem Streckenbereich, die vom Straßenbauamt leider nicht näher nach Art und Grund aufgeschlüsselt wurde, künftig durch den Ausbau eher wirklich schwere Unfälle provoziert werden würden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Staatsstraße 2159 ist im gegenwärtigen Abschnitt seit langem als Staatsstraße klassifiziert. Der Einwender legt nicht dar, inwiefern eine Änderung der Klassifizierung eingetreten sein soll. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzung nach Art. 46 BayStrWG nicht vor. Dies wird vom Einwender weder dargelegt noch drängt es sich auf. Die vorgetragenen bloßen Vermutungen und Befürchtungen reichen nicht aus.

Durch die in Nummer 5 des Einwendungsschreibens dargelegten Ausführungen wird dokumentiert, dass der Vorhabensträger die Bedeutung des Landschaftsbildes, wie auch der Natur erkannt hat und in der Planung berücksichtigt. Durch die beschriebenen Einschränkungen werden vielmehr noch größere, vermeidbare Eingriffe vermieden. Würde die Fahrbahnbreite soweit erhöht wie vom Einwender gefordert, würde dem Verkehrsteilnehmer ein vermeintlich guten Ausbauzustand in der Linienführung im Grundriss suggerieren und könnte ihn folglich zu einer unangemessenen Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus verleiten, so dass eine Verschlechterung der Verkehrssicherheitssituation zu erwarten wäre.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die vorausgehenden Ausführungen sowie auf die Ziffern B1.6, C 2.3f, C 2.4.2f, C 2.4.3 und C 2.4.4.2 des Beschlusses verwiesen.

Soweit den Einwendungen durch Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Des Weiteren führt der Einwender an, dass aber eine der Begründungen für den geplanten Ausbau auch der Grenzübergang Stadlern/Schwarzach genannt sei. Wie dies mit einer nachhaltigen Landesentwicklung, Erhalt der Lebensqualität, zumindest in den ländlichen Räumen, und mit der Förderung

des Tourismus in Einklang zu bringen ist, bleibe äußerst fraglich. Die Bürger des Schönseer Landes jedenfalls wünschen sich bestimmt keinen Durchgangsverkehr und werden davon auch bestimmt nicht profitieren. Endgültig absurd werde die vorliegende Planung schließlich im Hinblick auf nicht vorhandene und nicht geplante Verkehrsanbindungen auf tschechischer Seite.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Im Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Ziele und Aufgaben der regionalen Planungsverbände in Bayern festgelegt. Die Regionalpläne konkretisieren das Landesentwicklungsprogramm für den Bereich der Planungsregion in fachlicher und örtlicher Hinsicht. Sie legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest.

Der Regionalplan ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Hierbei handelt es sich um die miteinander konkurrierenden Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes der Region Oberpfalz Nord 6.

Das Ausbauvorhaben entspricht den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6).

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses verwiesen.

Soweit den Einwendungen durch Tekturen und Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Unter der laufenden Nr. 6 seines Schreibens wiederholt der Einwander die seiner Auffassung nach überzogene Planung der Straße sowie die damit vorhandenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

So würden der geplante Straßenverlauf und die damit verbundenen, umfangreichen Baumaßnahmen nach wie vor massiv und in unverantwortlicher Weise in den Naturraum Aschatal, des Landschaftsschutzgebiets und des Naturpark Oberpfälzer Wald eingreifen. Dies werde auch im LBP verdeutlicht: „Die Baumaßnahme betrifft Lebensräume von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung durch dauerhafte und bauzeitliche Verluste im direkten Umfeld der bestehenden Straße“ „Das Landschaftsbild sei dennoch teilweise erheblich von dem Vorhaben betroffen und komme im Bereich des Vorhabens nicht vollumfänglich wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.“ Ausgleichsflächen, wie z. B. in Obermurach geplant, hätten für den Schönseer Raum und dessen Erhalt und Entwicklung keine Bedeutung und wären deshalb wenig hilfreich.

Durch den Eingriff würde nachhaltig in die vorhandenen Naturdenkmäler Lenkenhammerfels und Hammerfels eingegriffen, die typische Landschaftsausprägung des Tales ginge dadurch verloren, Dies widerspreche den Vorgaben der Naturparkverordnung: § 4 „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen verhindert und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes soll bewahrt werden.“ Weiterhin seien hier gemäß § 6 „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem im § 4 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Durch das Vorhaben würden aufgrund der heute vielfach im Straßenbau üblichen, weit ausladenden Böschungen riesige Flächen entlang des Straßen-

verlaufes entwaldet, wie dies schon jetzt durch die Beseitigung des wunder-schönen, straßenbegleitenden ehemaligen Buchenwaldes an der Straße am Ausbauende bei Gaisthal zu begutachten ist. Weiterhin würden Felsformati-onen zerstört, die im Anschluss mit hässlichen künstlichen Gittern gesichert werden müssten und somit ebenfalls einen Beitrag zur Verschandelung des Landschaftsbildes leisten würden.

Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstünden durch die Anlage mehrerer Regenrückhaltebecken, die die überzogenen Ausbaumaß-nahmen nach sich ziehen würden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Eine ausführliche Darstellung der Beurteilung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten, rechtlich geschützten Biotopen sowie des Landschafts-bildes ist in der Unterlage 10.1c der planfestgestellten Unterlagen enthal-ten.

Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen. Der Zugang zur freien Natur wird nicht beeinträchtigt. In der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler sind Ausnahmen vom Schutzzweck wie auch von den Verboten aus Gründen des Gemeinwohls bereits vorgesehen. Diese liegen hier wie bereits mehrfach ausgeführt vor. Siehe Ziffer C 2.4.5.1.2.4 des Beschlusses.

Im Übrigen wird auf die Ziffer C 2.4.5.3f und hier insbesondere auf Ziffer C 2.4.5.3.3 und A3.2.17 verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Einwenders (7) entstünden in Bezug auf vorkommende Tierarten wie vor die schon bei der Tektur 2012 bemängelten, negativen Auswirkungen:

Durch die entstehende, breite Trasse würde das zusammenhängende, in Nord-Süd Richtung verlaufende Waldgebiet stark zerteilt. Gegen das Ziel, zusammenhängende Waldgebiete zu erhalten, würde damit verstoßen.

Aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten wären vermehrt Unfälle mit Wild zu befürchten, mögliche zusammenhängende Lebensräume für z.B. den Luchs wären endgültig zerschnitten. So kommt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auch zu dem Fazit: „Durch das Vorhaben sind sowohl europa-rechtlich geschützte Fledermaus- Säuger-, Libellen- und Tagfalterarten gem. Anhang IV FFH-RL als auch zahlreiche europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen.“

Aufgrund der erhöhten Fahrgeschwindigkeiten wäre es vielen Tieren nicht mehr möglich, rechtzeitig die Fahrbahn zu verlassen. Dies betrifft vor allem Geschwindigkeiten über 80 km/h, Geschwindigkeiten, die für Vögel einen kritischen Schwellenwert bilden, liegen bei ca. 70-80 km/h (Illner 1992; Er-ritzoe 2002). Derzeit werden diese Geschwindigkeiten im Aschatal allenfalls kurzfristig überschritten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

In der Unterlage 10.1c wird insbesondere unter Ziffer 4.1.2.3 die Barriere-wirkung der Straße im Allgemeinen und vorhabensbedingt beschrieben. Die Unterlagen sind gemäß den Stellungnahmen des amtlichen Natur-schutzes geeignet, das Vorhaben zu beurteilen und entsprechenden ge-setzlichen Anforderungen. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Soweit den Einwendungen durch Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Auch in dieser Stellungnahme fordert der Einwender eine Überarbeitung der aktuellen Unterlagen mit einem schonenden, eng an der vorhandenen Trasse orientierten Ausbau, der die speziellen Anforderungen an die Erhaltung des engen, naturnahen Aschatales erfüllt. Es sind dafür alle planerischen Möglichkeiten zu nutzen, die den schonenden Umgang mit den begrenzten Naturressourcen ermöglichen und der nachhaltigen Entwicklung einer Tourismus- und Naherholungsregion, wie sie im Entwicklungsplan beschrieben wird, Rechnung tragen.

Der derzeitige Straßenverlauf ist gut an den Talverlauf angepasst und erzwingt entsprechend langsame Geschwindigkeiten, die sowohl die Lärmbelästigung der Anwohner als auch die Gefährdung kreuzender Radfahrer und Tiere minimieren. Anders als im Erläuterungsbericht der Straßenbaubehörde zu lesen, sind keine „sehr steilen Abschnitte“ vorhanden, Die beschränkten Sichtverhältnisse und die kurvige Strecke verhindern derzeit waghalsige Überholmanöver, so dass es dadurch eben nicht zu „erheblichen Gefährdungspotentialen“ kommt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Trassenverlauf als auch zu den Varianten im Beschluss wird Bezug genommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ergänzend auf die Ziffern B1.6, C 2.3f, C 2.4.2f, C 2.4.3 und C 2.4.4.2 des Beschlusses verwiesen.

Soweit den Einwendungen durch Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie zurückgewiesen.

#### 2.4.9.8.10 Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz, Vogel- und Umweltstation Regenstauf, hat mit Schreiben vom 30.07.2012 zur Planung vom 10.02.2012, mit Schreiben vom 06.10.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 und mit Schreiben vom 30.09.2014 zur Verbandsanhörung nach § 63 BNatSchG beziehungsweise Art. 45 BayNatSchG Stellung genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 30.07.2012, 06.10.2012 sowie vom 11.04.2013

Der Einwender schließt sich in seinem Schreiben vollinhaltlich der Stellungnahme des Bundes Naturschutz vom 27.4.2012 an. Er lehnt damit das Vorhaben ab; allenfalls ein sehr bestandsorientierter, viel geringer dimensionierter Ausbau ohne Eingriffe in Gewässer, Bahndamm-Umgriff und Tal-aue ist bei diesem überregional bedeutsamen Lebensraum aus seiner Sicht vorstellbar.

Darüber hinaus nimmt er wie folgt Stellung:

(1.) Hinsichtlich der Planunterlagen bemängelt der Einwender, dass konkrete Aussagen darüber fehlen, mit welchen Methoden und mit welchem Zeitaufwand die eigenen Erhebungen von Tierarten durchgeführt wurden. Auf

S. 19 des LBP finde sich nur der magere Hinweis, dass 2007 „eine Übersichtskartierung der Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken“ durchgeführt wurde. Ob nach den relevanten Arten zu deren jeweiligen Aktivitätsperioden gezielt mit ausreichendem Zeitaufwand gesucht wurde, sei daraus nicht zu entnehmen; es möge sich auch nur um Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung handeln.

Offensichtlich sei im Wesentlichen - z.T. Jahrzehnte alte – für den unmittelbaren Vorhabensbereich unspezifische Kartierungen wie die ASK ausgewertet und auf systematische Erhebungen im unmittelbaren Eingriffsbereich verzichtet worden.

Die vorgelegten Daten zu Fauna und Flora und die Abschätzungen der Eingriffsfolgen seien für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens völlig unzureichend. Dass ganz erhebliche Lücken in dem aufgeführten zu vermutenden Arteninventar bestehen, sei daher sehr wahrscheinlich, und muss durch systematische Kartierungen der betroffenen Artengruppen nachgebessert werden.

Das Aschatal sei laut ABSP (Kapitel 4.13) Lebensraum und Ausbreitungsachse von überregionaler Bedeutung. Notwendig sei u.E. eine qualifizierte Erfassung folgender Artengruppen:

1. Libellen
2. Süßwasser-Mollusken
3. Tagfalter
4. Heuschrecken
5. Fischotter
6. Fische
7. Biber

Fischottervorkommen in der Ascha seien seit Jahrzehnten nachgewiesen, ebenso im angrenzenden Murachtal, wo beispielweise 2012 schon mehrere Tiere überfahren wurden. Eine Großbaustelle im Aschatal auf einer Länge von mehreren Kilometern würde folgende negative Auswirkungen auf den Fischotter mit sich bringen:

- Verschlechterung des Nahrungsangebots durch negative Einflüsse auf Arten der Nahrungskette (z.B. gewässerlebende Insektenlarven als Fischfutter, die Fischfauna selbst) durch den Eingriff in das Gewässer
- Zerteilung möglicher Fischotterreviere durch die 3-km-Baustelle, und Störung der Zu- und Abwanderung von Fischottern
- Fischotter halten sich nicht nur in unmittelbarer Gewässernähe auf. Ein Neubau einer breiteren Straße mit höheren Geschwindigkeiten erhöhe das Risiko für den Fischotter, überfahren zu werden.

Der Biber sei aktuell (Juli 2012) im Vorhabensbereich sehr aktiv und habe dort mehrere Dämme errichtet. Die Abhandlungen in den Unterlagen des Antragstellers sind daher bezüglich dieser FFH-Art fehlerhaft.

(2.) Der Einwender lehne die Verlegung der Ascha und andere Eingriffe in das Bachbett strikt ab.

In der Ascha unterhalb des geplanten Bauwerks komme eine Vielzahl von gefährdeten und geschützten Tierarten vor, die gegenüber einem Eintrag von Feinmaterialien wie Ton, Humus und Sand empfindlich seien.

Beispiele hierfür seien die erfassten Fischarten, Eisvogel und Wassermosel. Befragte Experten halten Vorkommen weiterer genehmigungsrelevanter Arten wie

- Gomphus vulgatissimus (Gemeine Keiljungfer)
- Ophiogomphus cecilia/serpentinus (Grüne Keiljungfer)
- Cordulegaster boltonii (Zweiggestreifte Quelljungfer)
- Onychogymphus forcipatus (Kleine Zangenlibelle)
- Wiesenkopffameisenbläulinge
- Mühlkoppe
- Schmerle
- Rutte

für wahrscheinlich.

Aus diesem Grunde müsse absolut sichergestellt sein, dass kein Eintrag von Feinmaterial in das Gewässer erfolge. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Absetzbecken seien nicht geeignet, eine Verschlammung des Gewässers und Beeinträchtigung der wasserlebenden Tierarten zu verhindern.

Die o.g. Libellenarten z.B. haben zum Teil Larvalentwicklungszeiten von 4-5 Jahren. Bei einem Eingriff wie dem vorgesehenen sei damit zu rechnen, dass damit die Larven aus vier bis fünf Jahren auf einen Schlag ausfallen und die Populationen erlöschen.

Ebenso habe der Antragsteller nicht ausschließen können, dass im Lauf der Ascha gegen Sedimenteintrag hochempfindliche bedrohte Molluskenarten, insbesondere Muscheln, vorkommen, deren Population durch die vorgesehene Maßnahme erlöschen würde.

(3.) Zudem sei nach Ansicht des Einwenders die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs und die Anrechnung der geplanten Ausgleichsflächen nicht nachvollziehbar; Belastungen der Ökosysteme wurden zu niedrig und die Ausgleichsfunktionen systematisch zu hoch angesetzt.

Beispielsweise wurden Lebensraumbeeinträchtigungen von Tieren mit größeren Arealansprüchen wie Luchs, Biber, Fischotter, aber auch den Fischarten nicht entsprechend Grundsatz 7 der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ berücksichtigt. Auch sei der Ausgleichsfaktor für die Ascha mit Talaue mit maximal Faktor 1,0 wesentlich zu niedrig angesetzt; Der Einwender hält Faktor 3 und mehr für angemessen.

Für die Bilanzierung bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A1 war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welchen Wert die Fläche vor den Lebensraum-Gestaltungsmaßnahmen habe. Anrechenbar wäre die Gesamtfläche nur, wenn sie vor der Gestaltung völlig wertlos gewesen wäre, was hier mit Sicherheit nicht gegeben ist, da es sich bereits um eine Talwiese handelt. Aus den Unterlagen sei zu schließen, dass es sich zum Teil sogar um kartierte Biotop (Hochstaudenfluren, Schilfbestände) handeln könne, in die eingegriffen werden soll(?). Somit sei für die Maßnahme grundsätzlich nur eine stark verminderte Anrechenbarkeit gegeben.

Zudem sei zu bedenken, dass bei Abschiebungen im Gebiet mit einer Überwucherung durch Springkraut zu rechnen ist, und daher vermutlich eher ein Schaden als eine Aufwertung entsteht.



Die Gestaltung der Straßenböschungen und angrenzenden Flächen als Kreuzotterlebensraum (Maßnahme A4 „Wanderkorridor entlang der St2159“) ohne durchgehende Leiteinrichtungen entlang der gesamten Korridore betrachtet der Einwender als schlechten Scherz. Nach seiner Auffassung, sei die Maßnahme doch eher eine tödliche Falle für die eventuell nach den Baumaßnahmen verbliebene Restpopulation. Eine Anrechnung als Ausgleichsfläche ist u.E. nicht denkbar.

Der Antragsteller könne nach Erachten des Einwenders in seiner Gesamtbeurteilung nicht glaubwürdig darlegen, dass er das hoch schutzwürdige Ökosystem Aschatal mit angrenzendem Wald vor dauerhaften Schäden durch den Eingriff bewahre. Vielmehr sei damit zu rechnen, dass der Eingriff, bleibende negative Folgen (wie z.B für die empfindlichen Gewässertierarten) für die Ökosysteme im Bauabschnitt und weit darüber hinaus haben werde.

In der Erörterung übergab der Einwender mit Schreiben vom 11.04.2013 weitere Hinweise hinsichtlich weiterer genehmigungsrelevanter Arten wie

- *Lampetra planeri*
- *Margaritifera margaritifera* (Vorkommen unterhalb des Eingriffsvorhabens bekannt)
- *Unio crassus*
- Bedrohte Pisidien-Arten

Ihr Vorkommen werde bachabwärts vom Eingriffsvorhaben für wahrscheinlich erachtet.

Nachdem es sich hierbei zum Teil um FFH-Arten handelt, und die Auslöschung der Vorkommen durch das Vorhaben zu befürchten sei, sind die Planunterlagen formal und inhaltlich fehlerhaft und nicht genehmigungsfähig.

Die Libellenarten z.B. haben zum Teil Larvalentwicklungszeiten von 4-5 Jahren. Bei einem Eingriff wie dem vorgesehenen sei damit zu rechnen, dass damit die Larven aus vier bis fünf Jahren auf einen Schlag ausfallen und die Populationen erlöschen. Hierfür gebe es Beispiele aus anderen Eingriffen in oberpfälzer Fließgewässern, wie uns befragte Experten mitteilten, nähere Angaben gerne auf Nachfrage.

Mit Schreiben vom 30.09.2014 hat der Einwender hierzu wieder im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages Stellung bezogen.

Nach Auffassung des Einwenders trug der Antragsteller zu einem kleinen Teil der Einwendungen formal Rechnung. Es seien im Wesentlichen

1. die angemahnten Artengruppen zu einem gewissen Teil untersucht, und
2. einige zusätzliche vage beschriebene Vermeidungsmaßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen
3. die gefundenen saP-relevanten Arten in der saP formal abgehandelt worden.

Mit dieser Vorgehensweise, so der Einwender, werde versucht die anachronistische überdimensionierte Planung zu retten, ohne die kleinste substanzielle Änderung der naturfernen und völlig überdimensioniert Trassierung vorzunehmen. Die nachgelieferten Untersuchungen decken nur einen Teil der geforderten Artengruppen ab und berücksichtigen nur die Auswir-

kungen auf die untersuchten Abschnitte, nicht aber die Auswirkungen des Vorhabens auf die bachabwärts zu erwartenden und nicht erfassten Bestände. Die in den Antragsunterlagen gemachte Behauptung, ein Sediimenteintrag in der Bauphase könne durch die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen "ausgeschlossen" werden, könne nicht nachvollzogen werden. Auch den Ausführungen der saP zu Schädigungsverbot, Störungs- und Tötungs- und Verletzungsverbot bzgl. Z.B. der von der Aschaverlegung betroffenen Arten werde widersprochen.

Der Einwender hält seine Einwendungen aus der ursprünglichen Stellungnahme und der Stellungnahme zur Tektur sowie die auf dem Erörterungstermin schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwendungen aufrecht und schließt sich auch weiterhin den gesamten im Verfahren vorgebrachten Einwendungen des Bundes Naturschutz an, incl. der Stellungnahme vom 29.9.2014. Er behält sich eine Detaillierung dieser Ausführungen vor.

In der Gesamtbeurteilung wird die bereits mit Schreiben vom 30.07.2012 vorgetragene Bewertung wiederholt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

In den Ausführungen zur laufenden Nummer 3 des Einwendungsschreibens vom 30.07.2012 behauptet der Einwender, er könne die Berechnungen des Ausgleichsflächenbedarfs nicht nachvollziehen. Im nächsten Absatz wird jedoch konkret auf die gemeinsamen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a. BayNatSchG“ Bezug genommen. Somit löst der Einwender seine angeblich nicht vorhandene Kompetenzschwäche selbst auf.

Aufgrund der Einwände hat der Antragsteller die faunistische Sonderuntersuchung vom 07.07.2014 durchgeführt. Er unterstellt dem Antragsteller wiederholt eine unvollständige Ermittlung. Belegt aber konkret nicht, welche Arten in der Ermittlung fehlen.

Der Antragsteller hat mit der Tektur vom 21.12.2016 die naturschutzfachlichen Unterlagen überarbeitet. Der amtliche Naturschutz hat die Unterlagen für geeignet erklärt. Der Einwender hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Soweit den Einwendungen durch Auflagen in diesen Beschluss nicht abgeholfen wurde, werden sie zurückgewiesen.

#### 2.4.9.8.11 Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Oberviechtach e.V.

Der Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Oberviechtach e. V., hat mit Schreiben vom 08.03.2012 zur Planung vom 10.02.2012, mit Schreiben vom 18.09.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 und mit Schreiben vom 13.08.2014 zur Verbandanhörung zur faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07.2014 Stellung genommen.

Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird mit Schreiben vom 08.03.2012 und 18.09.2012:

Der Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Oberviechtach e.V. erklärt, dass unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Baumaßnahme und der geplanten Vermeidungs- und Gestaltungsvorschläge keine Einwendungen

gen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben werden.  
Es wird vorgeschlagen, die Seitenstreifen und Sichtfeldbereiche mit keinem für das Schalenwild und für Feldhasen attraktiven Gräsern zu begrünen.

Zum Vorschlag beziehungsweise der Stellungnahme wird festgestellt:

Da keine Einwendungen vorgetragen werden, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der Antragsteller hat der Übernahme des Vorschlages zugestimmt.

Im Übrigen siehe Ziffer A3.4.8 des Beschlusses.

#### 2.4.9.8.12 Oberpfälzer Waldverein e.V.

Der Oberpfälzer Waldverein e.V., hat mit Schreiben vom 17.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012 und mit Schreiben vom 12.10.2012 zur Tekturplanung vom 10.08.2012 Stellung genommen. Zur faunistischen Sonderuntersuchung vom 07.07.2014 im Rahmen der Verbandsanhörung nach § 63 BNatSchG hat der Oberpfälzer Waldverein keine Stellungnahme abgegeben.

Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.

Stattdessen hat eine bevollmächtigte Vertreterin am 17.04.2013 während der Erörterung im Auftrag des Hauptwegewartes des Oberpfälzer Waldverein e.V. einen persönlichen Brief ohne Datum vorgelesen. Eine Aussprache oder Erörterung des Inhalts wurde nicht gewünscht. Insoweit wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 11., 17., 18. und 24.04.2013 verwiesen. Der Brief vom Hauptwegewart ist am 11.04.2013 im Erörterungstermin übergeben worden und damit nach dem Ende der Einwendungsfrist eingegangen und somit präkludiert. Er wird im Beschluss nicht behandelt.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen werden mit Schreiben vom 17.04.2012 zur Planung vom 10.02.2012 verschiedene Aspekte, die gegliedert behandelt werden:
  - aa) Der Oberpfälzer Waldverein e.V. trägt vor, im satzungsmäßigen Zuständigkeitsbereich durch den Wanderweg „Oberpfalzweg“ (220 km) betroffen zu sein.
  - bb) Die Varianten V 1, V 2 und V 3 sind aus seiner Sicht abzulehnen.
  - cc) Argumente für den Straßenbau  
Die Argumente für den Straßenbau, wie die Verbesserung der Verkehrsanbindung an die Wirtschaftsräume Regensburg, Nürnberg und darüber hinaus die Verstetigung des Verkehrsablaufs und bei der vergleichsweise hohen Unfallrate eine Verringerung der Unfallzahlen, sind aus seiner Sicht „völlig unzureichend“.
  - dd) Projektwirkungen  
Die Projektwirkungen sind laut Einwender eingehend dargelegt. Dies gelte sowohl für den gesamten Baubereich als auch für die Lebensräume mit den Biotopflächen und ihrem Artengefüge und auch für die Minimierungsmaßnahmen.  
Auch die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope durch Versiegelung und Überbauung sind ebenso wie die der geschützten Arten laut Einwender eingehend dargestellt. Dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, sei eine subjektive Behauptung.

Das gegenwärtige Landschaftsbild werde technisch erheblich überformt. Auch sei wegen der zukünftig möglichen höheren Fahrgeschwindigkeit sehr wohl von höheren Verlusten an fliegenden Insekten, Fledermäusen und Vögeln als bisher auszugehen.

ee) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Der Oberpfälzer Waldverein e.V. ist der Auffassung, dass die nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten und das landschaftlich reizvolle randlich bewaldete, enge Kerbtal mit seinen schützenswerten Biotopen einen hochwertigen Natur- und Erholungsraum beweisen.

Die behauptete Ausgleichbarkeit der Eingriffe dürfe zumindest angezweifelt werden. Die Beseitigung einer Aschabrücke und die Rückstufung einer Brücke gleichen den Verlust an wertvollen Flächen, der durch die Verlegung der Ascha entsteht, nicht aus.

Das Arten- und Biotopschutz-Programm des Landkreises Schwandorf fordere die naturschutzfachliche Optimierung des Aschatales als Lebensraum und Ausbreitungsachse.

Die erheblichen Eingriffe in die Lebensräume "Wälder", "alter Bahndamm", "Ascha im Talbereich", "Ascha im Offenland" und "Forellenbach" widersprechen diesen Zielvorstellungen.

ff) Zusammenfassung

Der Einwender ist der Ansicht, dass die Feststellungen des Landschaftsarchitekten zu den negativen Auswirkungen des Projekts an „Schönfärberei“ grenzen:

1. Es sei im Wesentlichen ein Straßenneubau, der statt bisher 7,59 ha (alt), jetzt 20,39 ha (neu), also zusätzlich 12,80 ha Boden verbrauche.
2. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild seien trotz aller Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich.
3. Der Zerschneidungs- und Barriereeffekt werde vergrößert.
4. Die Erholungseignung werde auf Dauer durch die Verlegung des Rad- und Wanderweges verringert und zwar durch die teilweise Verlegung auf die alte Straßentrasse und die Nähe und Sicht auf die geplante neue Straße.
5. Alle Maßnahmen von Bauabschnitt km 1+900 bis Bauende erscheinen fraglich bis überflüssig, besonders die Verlegung sowohl der Straße als auch der Ascha vom Forellenbach aufwärts.

Fazit:

Der Neubau der Staatsstraße 2159 östlich Gaisthal erfülle den Verbotsstatbestand der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Die Befreiungsvoraussetzungen sind nach Auffassung des Oberpfälzer Waldvereins nicht gegeben.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

- zu aa) Der Verein stellt in seinem Einwendungsschreiben fest, dass der „Oberpfälzweg“ im Wirkungsgebiet des Vereins eine Länge von 220 km aufweist. Im Internetauftritt der Touristischen Arbeitsgemeinschaft beginnt der Weg in Waldsassen und führt unter anderem über Schönsee nach Regensburg, wo er nach etwa 236 km endet. Es handelt sich um einen Fernwanderweg, der nur auf eine Länge von rund 840 m betroffen ist. Die Funktionsfähigkeit des Weges wird nicht unterbrochen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.4.9.5 des Beschlusses verwiesen. Die Erholungseignung ist aufgrund der geringen Anpassungsstrecke von

lediglich 840 m bei einem Fernwanderweg nicht wesentlich beeinträchtigt. Warum diese Erholungseignung nicht mehr vorhanden sein soll, wurde nicht dargelegt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

zu bb) Ebenso wie der Antragsteller, lehnt der Einwender die Varianten V 1 bis V 3 ab. Eine Äußerung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

zu cc) Die Argumente für das planfestgestellte Vorhaben in Bezug auf den überregionalen Verkehr sind aus Sicht des Einwenders „völlig unzureichend“. Der Einwender stellt eine bloße Behauptung auf, die nicht mit Argumenten untermauert ist. Auch ist nicht klar, wogegen er sich überhaupt wendet.

Der Einwand ist nicht substantiiert und wird zurückgewiesen.

zu dd) Aus Sicht des Einwenders sind die Projektwirkungen eingehend dargelegt. Diese Feststellung bedarf keiner Äußerung der Planfeststellungsbehörde. Gleichzeitig stellt er die Schlussfolgerung des Antragstellers, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme verbleiben, in Frage und begründet diese aber nicht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

zu ee) Der Einwender zweifelt („(...) Ausgleichbarkeit (...) darf zumindest angezweifelt werden“) die Ausgleichbarkeit des Eingriffes an, begründet dies jedoch nicht. Das angeführte Arten- und Biotopschutzprogramm (Biotopverbund) nach Art. 19 BayNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG steht dem Eingriff nicht entgegen. Insofern wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.4.2.2 f. (Variantenvergleich), C 2.4.5 f. (Natur- u. Landschaftspflege) sowie C 2.6 (Gesamtergebnis) des Beschlusses verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Bereich der alten Trasse vom Maßnahmenträger oder von Dritten nicht mehr benötigte versiegelte Flächen soweit wie möglich rückgebaut und entsiegelt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

zu ff) In der Zusammenfassung werden die Versiegelung und die Erholungseignung nochmals angesprochen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zusätzlich werden Zerschneidungs- und Barriereeffekte, die Verlegung des Geh- und Wanderweges, die Verlegung der Ascha als auch alle Maßnahmen von Bauabschnitt 1+900 bis zum Bauende pauschal ohne Begründung in Frage gestellt.

Ferner werden die Befreiungsvoraussetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung angezweifelt, ohne näher darauf einzugehen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Unterlage 10 f. sowie die Ziffern C 2.4.5 und C 2.6 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

b) Mit Schreiben vom 12.10.2012 werden zur Tekturplanung vom 10.08.2012 keine neuen Einwände vorgetragen. Es wird lediglich auf das oben behandelte Schreiben des Vereins vom 17.04.2012 verwiesen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- c) Zur faunistischen Sonderuntersuchung 2013 (vom 07.07.2014) ist keine Stellungnahme abgegeben worden.

## **2.5 Private Einwendungen**

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust/ -verbrauch

Für das Vorhaben werden nach Unterlage 9.3b rund 5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Diese Flächen sind bereits zum größten Teil vom Maßnahmenträger erworben.

Die übrigen Flächen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Insgesamt werden 17,5 ha inklusive der Ausgleichsflächen benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen und ähnlicher) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung (siehe die Ziffern C 2.4.2.2.6 und C 2.4.3 des Beschlusses), Querschnittsgestaltung oder ähnlichem nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird zum Teil bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe könnte der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 GG und Art. 12 GG) berührt. Es ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderen aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, betroffen.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn ein bis eineinhalb Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlt, also beispielsweise ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich eventueller Nebeneinkünfte beispielsweise Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten eine Eigenkapitalbildung von circa 7 500 €/ Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20 000 €/ Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15 000 €/ Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22 000 € bis 25 000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25 000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und gegebenenfalls zu lösen. Bei der planfestgestellten Lösung ist kein derartiger Fall vorgetragen worden.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, etwa wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern. Eine Forderung nach Ersatzland ist im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht geäußert worden.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann unter Umständen die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- beziehungsweise Entschädigungsfeststellungsverfahren zu regeln.

#### 2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen, Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, das heißt eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird hierzu, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in Ziffer C 2.4.4 des Beschlusses verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ziffern A3.2 f., A3.3 f., A3.4 f., A3.5 f., A3.6 f. und A3.7 f. des Beschlusses verwiesen.

#### 2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust und ähnlichem) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe beziehungsweise Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### 2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht deshalb unzulässig wird, weil eine Stellung von Ersatzland, beispielsweise wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht ermöglicht werden kann. Dennoch wird oftmals die Auffassung vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit der nötigen Gewichtung behandelt.

#### 2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und, zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8 a FStrG). Zufahrten werden daher nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt dagegen keine Rechtsposition dar. Auch aus Art. 14 Abs. 3 BayStrWG ergibt sich nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der Auflage unter Ziffer A3.4.7 des Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.



Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rn. 54).

#### 2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, wie § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der so genannten Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung, kann hier die Erstattungsmöglichkeit nicht an Stelle des Gesetzgebers erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren, vor oder ohne Enteignungsverfahren, mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses für das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Dabei sind allerdings nur die Fälle direkten Eigentumsentzugs gemeint. Mangels planwidriger Regelungslücke kann nicht unterstellt werden, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen wollte.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG, beziehungsweise des Art. 80 BayVwVfG, scheiden aus, denn sie betreffen ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzen also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Eine planwidrige Regelungslücke ist nicht vorhanden.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

#### 2.5.2 Einzelne Einwender

##### 2.5.2.1 Datenschutz

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung auf Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine (Betriebs-) Nummer (Code) zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a.a.O.).

Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer bzw. Einwender“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien und ähnliche) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

#### 2.5.2.2 Private Einwendungen ohne anwaltliche Vertretung

Im Rahmen der zwei Anhörungsverfahren benutzten sehr viele Einwender Musterbriefe um ihre Einwände gegen das geplante Vorhaben vorzutragen. Diese Einwendungen wurden in Form von vervielfältigten und gleichlautenden Texten formuliert. Die Einwendungen werden unter den Ziffern C 2.5.2.2.1 und C 2.5.2.2.5 des Beschlusses in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben. Soweit in individuellen Einwendungen die gleichen Einwände vorgetragen werden, wird darauf Bezug genommen.

##### 2.5.2.2.1 Einwender Code B 001 bis B 304 (Musterbrief 1)

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die im Zeitraum vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, gingen von 304 Einwendern rechtzeitig Einwendungen durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 1) ein, vergleiche Ziffer B3.1 des Beschlusses. Der Musterbrief 1 wird in seinen wesentlichen Inhalten wiedergegeben und die Einwendungen nachfolgend gewürdigt.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird, dass der vorgeschlagene Straßenverlauf das bevorzugte Naherholungsgebiet völlig zerstören und das Gefühl für die Heimat grundlegend schädigen würde.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Behauptung spiegelt lediglich subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Sie hat keinerlei dem objektiven Nachweis zugängliche Anhaltspunkte.

Die Einwender legen nicht dar, warum die Naherholung im Aschatal und dem Umland nicht mehr möglich, das Naherholungsgebiet vielmehr zerstört sein soll. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.4.9.7 und C 2.4.9.5 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Weiter wird vorgetragen:

Neben den umfangreichen Eingriffen in die Natur des Naturparks Oberpfälzer Wald wende ich mich vor allem gegen die geplante Zerstörung des Radweges im oberen Talbereich. Keine andere Freizeiteinrichtung im Schönseer Land wird stärker angenommen. Für mich bedeutet die Verlegung des Radweges auf die alte Straße das endgültige Aus für Fahrradtouren und Wandern in diesem Bereich, da ich nicht bereit bin, den Radweg mit Pkw und Lkw zu teilen und die sich ergebende Unterführung mit nachfolgender Steigung und eine Strecke entlang einer Betonmauer anstatt attraktiver Felswände für mich uninteressant sind. Ich bin überzeugt, dass viele Radfahrer in Zukunft die neue Straße mit seiner gleichbleibenden Steigung nutzen werden und damit Behinderungen und Unfälle vorprogrammiert sind.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Behauptung spiegelt lediglich subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Sie hat keinerlei dem objektiven Nachweis zugängliche Anhaltspunkte.

punkte. Im Übrigen hat der Antragsteller dem Einwand durch die Tektur vom 10.08.2012 abgeholfen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Einwände werden zurückgewiesen, sofern Ihnen nicht durch die Tektur abgeholfen wurde.

- c) Ferner wird vorgetragen, dass auch die hohen Kosten von circa 5 Millionen Euro für den Bau angesichts der sonst vorherrschenden finanziellen Engpässe für den Erhalt des bestehenden Straßensystems überraschend seien. Eine Instandsetzung der bestehenden Straße sollte auch für 1-2 Millionen Euro machbar sein. Da dem Tourismus im Naturpark und dem Schönseer Land zentrale Bedeutung zukomme, sei es unverständlich, einen derartigen Straßenausbau zu planen, dem weder wirtschaftliche noch raumplanerische Bedeutung zukomme.

Es werde daher für eine sich am Bestand orientierende Sanierung der bestehenden Straße plädiert, die mit einem Bruchteil der Kosten für die neue Trasse auskäme und bei gutem Willen auch machbar wäre. Die prognostizierten Verkehrsentwicklungen rechtfertigen die geplante Neutrassierung in keiner Weise.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die planfestgestellte Maßnahme ist im 7. Ausbauplan für die Staatstraßen in der höchsten Dringlichkeit enthalten (siehe Ziffer C 2.3.1 des Beschlusses). Der Ausbauplan für die Staatsstraßen stellt die Ausbauziele der Bayerischen Staatsregierung im Staatsstraßenbau maßnahmenbezogen dar. Im Gegensatz zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat der Ausbauplan keine Gesetzeskraft.

Der Ausbauplan für die Staatsstraßen enthält nur Maßnahmen, die ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren durchlaufen haben. Das Bewertungsverfahren wurde von einem anerkannten Ingenieurbüro entwickelt. Es basiert auf dem vom Bund bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans seit längerem angewandten Verfahren und wurde um besondere bayerische Belange ergänzt.

Grundlage ist eine Nutzen-Kosten-Analyse, bei der die Auswirkungen einer Maßnahme in Form monetärer Größen bezogen auf die betrachtete Einzelmaßnahme den aufzuwendenden Investitionen gegenübergestellt werden. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis dient als einheitlicher Bewertungsmaßstab zur Beurteilung von Bauwürdigkeit und Dringlichkeit. Das Ergebnis der monetären Bewertung stellt einen Orientierungsrahmen für die abschließende Entscheidung über die Dringlichkeitsreihung dar, kann diese aber nicht ersetzen. Es bleiben ergänzende Bewertungen in nicht-monetären Größen erforderlich, z. B. zur Beurteilung von Umweltauswirkungen, zur herausgehobenen Berücksichtigung von Maßnahmen mit besonderer Netzbedeutung bzw. strukturschwacher Räume oder von Maßnahmen im Bereich von Wasserschutzgebieten.

Eine reine Betrachtung der Kosten in der vorliegenden Ausbaustrecke ist zu einseitig.

In den für die Verkehrsrelation (siehe Ziffer B1.6 des Beschlusses) der Region dominanten Straßenzug von der Bundesstraße 22 (Staatsstraße 2159) bei Oberviechtach über Gaisthal, Schönsee, Stadlern bis nach Schwarzach zum regionalen Grenzübergang zur Tschechischen Republik wurden in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen getätigt. Insgesamt sind in den Staatsstraßenzug auf 21,8 km Länge bisher rund 16 Millionen Euro investiert worden (Preisstand im Jahr 2010).

Zusammen mit dem geplanten Ausbauabschnitt, der die Ausbaulücke schließt, ergeben sich Gesamtinvestitionen voraussichtlich von rund 22,905 Millionen Euro für etwa 24,2 km oder rund 0,95 Millionen Euro je Kilometer (Preisstand im Jahr 2010). Bei der Betrachtung kommt es nicht auf die absoluten Zahlen an. Sie wurden anhand des Baupreisindex verglichen und hochgerechnet. Die durchschnittlichen Kosten je Kilometer ausgebauter Straße betragen im Durchschnitt in Bayern rund 1,2 Mio. Euro (Preisstand im Jahr 2010). Die planfestgestellte Maßnahme berücksichtigt in ihrem technischen Standard sowohl die Topographie als auch die naturschutzfachlichen Belange. So ist es bei Betrachtung des gesamten Investitionsumfanges auch möglich zu einem anderen Ergebnis zu gelangen als es der Gutachter im Zusammenhang mit der Aufstellung des Ausbauplanes ermittelt hat, der nur den Ausbauabschnitt singular betrachtet.

Vor diesem Hintergrund ist, unter Würdigung der überproportionalen Bedeutung der Staatsstraße 2159 für die Erschließung und Anbindung des strukturschwachen grenznahen Raums (siehe auch die Ziffern B1.1, B1.2, B1.6, und C 2.4.1 des Beschlusses), die Aufnahme der geplanten Maßnahme in den Ausbauplan durch den Ministerrat (Beschluss vom 11.10.2011) nachvollziehbar. Diese Entscheidung ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da sie nicht verfahrensgegenständig ist.

Im Übrigen kann sich der Bürger (auch als Steuerzahler) nicht darauf berufen, das Vorhaben sei – seiner Meinung nach – zu teuer oder zu unwirtschaftlich, denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung im Sinne von Art 7 BayHO besteht allein im Interesse der Allgemeinheit.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- d) Ferner werden die Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und die darauf Bezug nehmenden Stellungnahmen zu Eigen gemacht.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Eine gegenseitige oder einseitige Vertretungsvollmacht liegt nicht vor.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.4.9.8.9 und C 2.4.9.8.10 des Beschlusses verwiesen.

- e) Die geplante Neutrassierung wird im Hinblick auf Natur, Heimat und Wirtschaft nachdrücklich abgelehnt und es wird eine Neuplanung für einen schonenden Ausbau auf der bestehenden Trasse gefordert.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Behauptung spiegelt lediglich subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Sie hat keinerlei dem objektiven Nachweis zugängliche Anhaltspunkte. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1 f. und von C 2.1 ff. bis 2.4.9 f. des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.2 Einwender Code B 085

Der Einwender hat mit Schreiben vom 01.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 vorgetragen. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe

Ziffer B3.1 des Beschlusses). Der Einwender hat bereits Einwendungen mittels des Musterbriefes 1 vorgetragen. Die Einwendungen wurden gesammelt unter Ziffer C 2.5.2.2.1 gewürdigt.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine derartige festgestellt werden.

Die Inhalte werdet in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

Vorgetragen wird:

Der Einwender wende sich erneut mit Nachdruck gegen den vom Antragsteller nur geringfügig geänderten Ausbauplan der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Verunstaltung eines wichtigen Lebens- und Freizeitraumes meiner Heimat. Ich erhebe deshalb folgende Einwendungen:

Art und Umfang der Planung seien weder bedarfsgerecht, noch entsprechen sie den Vorgaben eines natur- und landschaftsschonenden Ausbaus der Strecke in dem so einzigartigen Tal dieser Landschaft.

Der geplante Straßenverlauf greife in einer nicht notwendigen Weise massiv in den Raum des Landschaftsschutzgebiet Aschatal und den Naturpark Oberpfälzer Wald ein.

Das geringe Verkehrsaufkommen, wie der Antragsteller auch in seinen Erläuterungsbericht bestätigt, zeige, dass ein solcher enormer Ausbau völlig unnötig ist.

Durch den Bau der A6 wurde viel LKW-Verkehr von der St 2159 auf dieselbe verlegt, was zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrten der Stadt Oberviechtach, dem Ort Gaisthal sowie der Stadt Schönsee und somit auch zur Entlastung und Sicherheit der Bürger beiträgt.

Dieser Erfolg würde durch den massiven Ausbau der St 2159 wieder zunichte gemacht, da dann viele „Mautflüchtlinge“ mit ihren schweren LKW's wieder auf diese Strecke ausweichen.

Ein bestandorientierter, maßvoller Ausbau mit möglichst geringen Eingriff in die Natur, und damit auch ein sehr geringerer Kostenaufwand wäre die weit bessere Alternative als die auf dem Reißbrett entstandene derzeitige Planung mit der Zerstörung von Naturdenkmälern, Felsformationen und damit dem typischen Landschaftsbildes dieses Gebietes, was einen wichtigen Lebensraum sowohl für die Bürger des Schönseer Landes, als auch für Touristen darstellt.

Dies seien nur, wie Sie ja aus den enorm vielen Einwendungen bereits erfahren haben, einige, wenige Argumente welche für einen schonenden Ausbau der St 2159 sprechen.

Er fordert daher den Antragsteller auf, eine neue, den Naturtälern gerecht werdende Planung, welche einen schonenden Ausbau auf der bestehenden Trasse beinhaltet zu erarbeiten und auf die Zerstörung dieses landschaftlich einzigartigen Gebietes endgültig zu verzichten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die vom Einwender vorgetragenen Aussagen betreffen die Planung als solche. Insofern wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses verwiesen. Die Planung als solche war nicht Gegenstand der Tektur vom 21.12.2016. Ihr Zweck ist die naturschutzfachliche Umsetzung der Ände-

rungen der Tektur vom 10.08.2012 und 15.12.2015. Näheres kann der planfestgestellten Unterlage 10.1c entnommen werden.

Hilfsweise wird auf die die Ziffern C 2.1 und C 2.3 ff. und hinsichtlich des Naturschutzes siehe Ziffer B1.1, C 2.4.2 f., C 2.4.5 f. und C 2.4.9 f. des Beschlusses hingewiesen.

Das Einwendungsschreiben ist zwar rechtzeitig eingegangen, jedoch sind die Einwände soweit sie sich nicht auf die Tektur vom 26.12.2016 beziehen, präkludiert und werden im Übrigen zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.3 Einwander Code B 153

Der Einwander hat mit Schreiben vom 03.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 vorgetragen. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Der Einwander hat bereits Einwendungen mittels des Musterbriefes 1 vorgetragen. Die Einwendungen wurden gesammelt unter Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses gewürdigt.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine derartige festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

Vorgetragen wird:

Der Einwander wendet sich erneut mit Nachdruck gegen den vom Vorhabensträger geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Zerstörung eines wichtigen Teiles meiner Heimat. Er erhebt deshalb Einwendungen wie folgt:

(1) Der Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg (Radweg) bleibe nicht erhalten. Die Zerstörung - wenn auch nur eines Teiles davon - bedeute das Aus für diesen Weg, der auch noch Krampolweg genannt werde. Er habe auch mit der Eisenbahngeschichte von Schönsee zu tun.

(2) Ein neuzeitlicher Straßenausbau fördert waghalsiges Überholen von Lkws. Zudem behindern diese im Winter den Verkehr, weil sie zu spät zurückschalten und die Steigung falsch einschätzen. Einige zwingen sogar die hinter-herfahrenden Autos anzuhalten, damit sie ihre Matten auslegen und weiterfahren können. Durch unstete, kleinteilige Streckencharakteristik schalten sie schon früher runter und kommen - wenn auch etwas langsamer- doch gut ans Ziel. Nicht umsonst gibt es in den Bergen die Serpentina.

(3) Es gebe überhaupt keine Zeitersparnis. Nach eigenen Test schafft man die Strecke, wenn man konstant 60 km/h fährt - in ca. 2 Minuten. Durch einen Ausbau erhält man sicherlich keine relevante Zeitersparnis.

Zudem wurden ja auch schon große Teile des Baumbestandes gelichtet und man hat besseren Blick auf die Straße.

(4) Ein RQ 9,5 sei in Anbetracht der Bevölkerungsdichte und Prognose vollkommen übertrieben.

Laut Ihren eigenen Angaben nehme die Bevölkerungsdichte ab und auch das Verkehrsaufkommen sinkt. Industrie siedelt sich sicherlich nicht aufgrund eines Durchgangsverkehrs an. Und Tourismus ebenfalls nicht, wenn nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden. Da zwar Gewerbeflächen ausgeschrieben seien, aber nicht zu bebauen, da Bauern bei Einem die Flächen nicht verkauft und der Andere ein Pfarrergrundstück mit hohen

Pachtzins ist. Des Weiteren wurde das Hotel Hubertus an Nature Community verkauft, das Landhotel Drechselberg von STE genutzt. Wo also bitte sollten Touristen Unterkommen? Von seitens der Stadt werden auch Wanderwege usw. sehr unzureichend gepflegt- wie Besucher immer wieder bedauern.

Als prognostizierte Verkehrsbelastung ergebe sich gemäß den allgemeinen Zunahmefaktoren die gesamten Fahrleistungen der Kraftfahrzeuge in den westlichen Bundesländern der BRD (RAS-Q 96) für den Prognosehorizont 2025/2030 eine durchschnittliche, tägliche „Verkehrsbelastung (DTV) von rd. ~~2.145~~ 2.208 Kfz/24h (Zunahmefaktor  $F_{2010-2025/2030} = 1,083$  1,115)“.

Warum solle man hier so einen großen RQ benötigen?

Die Hauptstraße von Schönsee sei überhaupt nicht in der Lage dieses hohe Verkehrsaufkommen zu verkraften.

Außerdem dürfen Lkws auch nur 2,55 m breit sein, höchstens 2,6 m.

Der Planungsraum gehört zum Kleinzentrum Schönsee mit einer Einwohnerdichte von ca. 50 Einwohnern (EW) pro qkm. Im Einzugsbereich des Mittelzentrums Schwandorf liegt der Vergleichswert (2014) mit ca. 98 EW/km<sup>2</sup> nahezu doppelt so hoch. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung 2014/2028 wird ein Rückgang der Bevölkerung um ca. 6,2 % angenommen. Im Vergleich dazu wird im Raum Schwandorf eine Zunahme von ca. 2,8 % und auf Ebene des Bezirks Oberpfalz von ca. 2,8 % erwartet.

Die geringe Besiedelung des sog. Schönseer Landes erkläre auch die unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung der Straße, die die Verkehrsbedeutung nicht widerspiegelt. Vielmehr beruhe die Verkehrsbedeutung auf der raumerschließenden Funktion für den Durchgangsverkehr.

Aus landesplanerischer Sicht, auch unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des ländlichen Raumes (Regierungserklärung v. 10.12.2008), sprechen für die Realisierung des Vorhabens die nachfolgend ausgewählten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP) und des Regionalplans (RPI) der Region Oberpfalz Nord (6):

(5) Schönsee brauche keine weiteren Unterhaltskosten durch den Bau der neuen Staatsstraße.

(7) Der Einwender ist gegen das Ausgeben von Steuergeldern, welche Kosten und Nutzen nicht gerechtfertigen. Bei dieser Tektur fehlen sogar diese wichtigen Angaben, darum gehe ich davon aus, dass der Nutzen weit unter den Kosten liegt. Vor allem, wenn man bedenkt, welche Maßnahmen sie zum Schutz des Ensembles, der Flora und Fauna erbringen müssen.

Bei diesem Straßenausbau werde definitiv nicht an die Schönseer Bevölkerung gedacht, mit Ausnahmen einiger weniger.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die vom Einwender vorgetragene Aussagen betreffen die Planung als solche. Insofern wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses verwiesen. Die Planung als solche war nicht Gegenstand der Tektur vom 21.12.2016, deren Zweck ist die naturschutzfachliche Umsetzung der Änderungen der Tektur vom 10.08.2012 und 15.12.2015. Näheres kann der planfestgestellten Unterlage 10.1c entnommen werden.

Das Einwendungsschreiben ist zwar rechtzeitig eingegangen, jedoch sind die Einwände soweit sie sich nicht auf die Tektur vom 26.12.2016

beziehen, präkludiert und werden im Übrigen zurückgewiesen.

b) Weiter wird vorgetragen:

(6) Der Einwender ist gegen folgenschwere und unwiederbringliche Zerstörungen entlang der geplanten Straße, welche der Antragsteller selber schon wunderbar zusammengefasst habe im „Bestands- und Konfliktplan Blatt 1“ mit den Nummern K 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13. Der Antragsteller habe sogar noch weitere Tierarten gefunden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender bringt hier seine Meinung zum Ausdruck und wiederholt hier Aussagen aus den fortgeschriebenen naturschutzfachlichen Unterlagen der Tektur vom 21.12.2016.

Ein konkreter Einwand hinsichtlich der getroffenen Aussagen in der Tektur ist nicht zu erkennen.

Die vom Einwender vorgetragenen Aussagen betreffen die Planung als solche. Insofern wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses verwiesen. Die Planung als solche war nicht Gegenstand der Tektur vom 21.12.2016. Ihr Zweck ist die naturschutzfachliche Umsetzung der Änderungen der Tektur vom 10.08.2012 und 15.12.2015. Näheres kann der planfestgestellten Unterlage 10.1c entnommen werden.

Das Einwendungsschreiben ist zwar rechtzeitig eingegangen, jedoch sind die Einwände soweit sie sich nicht auf die Tektur vom 26.12.2016 beziehen, präkludiert und werden im Übrigen zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.4 Einwender Code B 401 bis B 404 (Musterbrief 1)

Gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Unterlagen wurden von vier Einwendern Einwände durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 1) verspätet erhoben (siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses).

Eine Würdigung der Einwendungen wird wegen der Präklusion nicht vorgenommen.

#### 2.5.2.2.5 Einwender Code B 421 bis B 592 (Musterbrief 2)

Während der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, wurden von 172 Einwendern rechtzeitig Einwände durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2) erhoben. Der Musterbrief 2 wird in seinen wesentlichen Inhalten wiedergegeben und die Einwendungen nachfolgend gewürdigt.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird, dass der nach wie vor unveränderte Straßenverlauf das bevorzugte Naturerholungsgebiet total zerstören und damit das Gefühl für die Heimat völlig schädigen würde. Zudem wird lebhaft erläutert, wie wichtig das Tal mit dem Radweg sowie der Naturdenkmäler für die Lebensqualität seien und Heimat bedeuten und wie tragisch eine Sprengung sowie Rodungen seien.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Wiederholung des Musterbrie-



fes 1. Auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.5.2.2.1 Buchstabe a) des Beschlusses wird verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Weiter wird lebhaft dargelegt, wie gravierend die Veränderung des Radwegs im oberen Talbereich sei und dass dadurch das Naherholungsgebiet seinen Charakter verliere und zudem das Unfallrisiko für Radfahrer aufgrund der Nähe zur Straße zunehme.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Ausführungen sind zum Teil mit der entsprechenden Passage des Musterbriefes 1 identisch. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Ein Großteil der Ausführungen spiegelt lediglich subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Sie haben keinerlei dem objektiven Nachweis zugängliche Anhaltspunkte.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Straßenverlauf ausweislich der Tekturunterlagen vom 10.08.2012 des Antragstellers keine Änderungen beinhaltet. Die technische Verlegung des Radweges parallel neben der Straße, wie in der Unterlage 4 Blatt 2 und in den übrigen Tekturunterlagen dargestellt, entspricht der bisherigen Breite des Weges. Eine Verschlechterung ist nicht zu erkennen und wurde auch nicht vorgetragen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- c) Ferner wird die Überraschung über die Höhe der Kosten kundgetan und auf die billigere Möglichkeit einer Instandsetzung der bestehenden Straße hingewiesen. Zudem werden die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. abgegebenen Stellungnahmen zu Eigen gemacht und die geplante Neutrassierung im Hinblick auf Natur, Heimat und Wirtschaft abgelehnt und eine Neuplanung für einen schonenden Ausbau der bestehenden Trasse gefordert.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Einwendungen sind inhaltlich und zum Teil wörtlich im Musterbrief 1 enthalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.6 Einwender Code B 621 bis B 635 (Musterbrief 2)

Gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Unterlagen wurden von 15 Einwendern Einwände durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2) verspätet (siehe Ziffer B3.2) erhoben. Eine Würdigung der Einwendungen wird wegen der Präklusion nicht vorgenommen.

#### 2.5.2.2.7 Einwender Code B 651 bis B 759 (Musterbriefe 1 und 2)

Gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, und gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen wurden von 109 Einwendern rechtzeitig Einwände jeweils durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 1 und Musterbrief 2) erhoben. Die beiden Musterbriefe wurden unter den Ziffern C 2.5.2.2.1 und C 2.5.2.2.5 des Beschlusses bereits behandelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf Bezug genommen.

#### 2.5.2.2.8 Einwender Code B 691

Der Einwender hat mit Schreiben vom 03.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 vorgetragen. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses). Der Einwender hat bereits Einwendungen mittels des Musterbriefes 1 und 2 vorgetragen. Die Einwendungen wurden gesammelt unter den Ziffern C 2.5.2.2.1 und C 2.5.2.2.5 des Bescheides gewürdigt.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine derartige festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird:

Der Einwender wendet sich erneut mit Nachdruck gegen den vom Vorhabensträger geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Zerstörung eines wichtigen Teiles seiner Heimat.

Nach seiner Auffassung greifen der geplante Straßenverlauf und die damit verbundenen, umfangreichen Baumaßnahmen nach wie vor massiv und in unverantwortlicher Weise in den Naturraum Aschatal des Landschaftsschutzgebiets und des Naturpark Oberpfälzer Wald ein.

Als Bewohner des Schönseer Landes wünsche er sich bestimmt keinen Durchgangsverkehr. Weder er selbst noch die Region würden davon profitieren. Aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten sind zudem vermehrt Unfälle mit Wild zu befürchten, die auch zu Personenschäden führen können.

Er wirft der bayerischen Staatsregierung und dem Antragsteller vor, bis heute keine Vorgaben für den Natur- und Landschaft schonenden Ausbau von Straßen in sensiblen Naturräumen entwickelt zu haben, und fordert hiermit eine neue, an Naturtälern angepasste Planung, die einen dementsprechenden Ausbau der bestehenden Trasse ermöglicht.

Des Weiteren erwarte er, dass Sie sich an die vorhandenen Gesetzesvorgaben zu halten:

„Durch den Eingriff wird nachhaltig in die vorhandenen Naturdenkmäler Lenkenhammerfels und Hammerfels eingegriffen, die typische Landschaftsausprägung des Tales geht dadurch verloren. Dies widerspricht den Vorgaben der Naturparkverordnung: § 4 „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen verhindert und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes soll bewahrt werden.“

Es seien gemäß § 6 „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem im § 4 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Behauptung, dass seine Heimat zerstört wird, spiegelt lediglich subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Sie hat keinerlei dem objektiven Nachweis zugängliche Anhaltspunkte.

Der Antragsteller hat in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen insbesondere der Unterlage 10.1c die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben. Dies gilt auch für die genannten Naturdenkmäler. Die naturschutzfachlichen Unterlagen berücksichtigen die geltende Rechtslage und entsprechen ihr. Der amtliche Naturschutz hat die Unter-

lagen geprüft und sie als ausreichend empfunden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer C 2.4.5f. des Beschlusses verwiesen.

Die Straße ist unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen regelgerecht geplant. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.4.3 und hinsichtlich der möglichen Varianten auf die Ziffer C 2.4.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.9 Einwander Code B 692

Der Einwander hat mit Schreiben vom 03.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 vorgetragen. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Der Einwander hat bereits Einwendungen mittels des Musterbriefes 1 und 2 vorgetragen. Die Einwendungen wurden gesammelt unter den Ziffern C 2.5.2.2.1 und C 2.5.2.2.5 des Beschlusses gewürdigt.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine derartige festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

##### a) Vorgetragen wird:

Der Einwander wendet sich erneut mit Nachdruck gegen den vom Vorhabensträger geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Zerstörung eines wichtigen Teiles seine Heimat.

Die vom Antragsteller als eigentliche Verkehrsbedeutung beschriebene „raumerschließende Funktion für den Durchgangsverkehr“ lehne er als Bürger der Region ab. Er würde damit seine Lebensqualität beeinträchtigen und möglicherweise ihn sogar zur Aufgabe meines Wohnsitzes in diesem Gebiet zwingen. Wegen der Ruhe und der Natur habe er seinen Wohnsitz hier gewählt.

Er wirft der bayerischen Staatsregierung und dem Antragsteller vor, bis heute keine Vorgaben für den Natur- und Landschaft schonenden Ausbau von Straßen in sensiblen Naturräumen entwickelt zu haben, und fordere hiermit eine neue, an Naturtäler angepasste Planung, die einen dementsprechenden Ausbau der bestehenden Trasse ermöglicht.

Des Weiteren erwarte er, dass Sie sich an die vorhandenen Gesetzesvorgaben zu halten:

„Durch den Eingriff wird nachhaltig in die vorhandenen Naturdenkmäler Lenkenhammerfels und Hammerfels eingegriffen, die typische Landschaftsausprägung des Tales geht dadurch verloren. Dies widerspricht den Vorgaben der Naturparkverordnung: §4 „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen verhindert und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes soll bewahrt werden.“

Es seien gemäß § 6 „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem im § 4 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Verkehrsfunktion der Staatstraße ergibt sich aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz Art. 3 Abs. 1 und die Verkehrsbedeutung aus der Lage im Straßennetz wie auch aus der Erschließung des Raumes, unabhängig von der persönlichen Ansicht oder den Empfindungen des Einwenders.

Der Antragsteller hat in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen insbesondere der Unterlage 10.1c die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben. Dies gilt auch für die genannten Naturdenkmäler. Die naturschutzfachlichen Unterlagen berücksichtigen die geltende Rechtslage und entsprechen ihr. Der amtliche Naturschutz hat die Unterlagen geprüft und sie als ausreichend gewürdigt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer C 2.4.5f. des Beschlusses verwiesen.

Die Straße ist unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen regelgerecht geplant. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern C 2.4.3 und hinsichtlich der möglichen Varianten auf die Ziffer C 2.4.2 des Beschlusses.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.10 Einwender Code B 801 bis B 802 (Musterbriefe 1 und 2)

Gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen wurden von 2 Einwendern rechtzeitig Einwände durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 1), siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses, erhoben. Hinsichtlich der Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses verwiesen.

Gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Anhörung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen wurden von zwei Einwendern verspätet Einwände durch Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2), siehe Ziffer B3.1.1 des Beschlusses, erhoben. Hinsichtlich der Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

#### 2.5.2.2.11 Einwender Code B 901

Der Einwender ist, gemäß eigener Angabe, Eigentümer des bebauten Grundstücks mit der Flurnummer 920/1, und bemängelt in seiner E-Mail vom 10.04.2012 an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach (Antragsteller), dass er über die Planungen nicht ausreichend informiert wurde.

Zu dem Einwand wird festgestellt:

Gemäß Grunderwerbsverzeichnis vom 10.02.2012 zur ersten öffentlichen Auslegung (siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses), ist der Einwender nicht als Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 920/1 ausgewiesen. Der Antragsteller hat den Ratsuchenden zudem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über den Sachstand informiert.

Das Grundstück wurde während des Verfahrens vom Einwender freihändig außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erworben. Das Grunderwerbsverzeichnis wurde im Rahmen der Tektur aktualisiert.

Der Einwand, sofern er als solcher bewertet werden kann, wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.12 Einwender Code B 902 und B 915

Der Einwender hat durch zwei gleichlautende Schreiben mit jeweils gleichen Datum vom 18.04.2012 sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee als auch bei der Regierung der Oberpfalz Einwände vorgetragen. Der Einwender ist nach eigenen Angaben durch Grundabtretung von der planfestgestellten Maßnahme betroffen. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses des Antragstellers (Stand 01.12.2015) ergibt sich keine Grundstücksbetroffenheit.

Der Inhalt wird in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird zur Abbiegemöglichkeit für Lkw von der Staatsstraße in die Grundstückszufahrt des Einwenders:

Bei einer Großreparatur unseres Wasserkraftwerkes wurden Rohre mit großem Durchmesser per Sattelzug angeliefert. Auch bei weiteren Lieferungen und bei einer absehbaren anderweitigen gewerblichen Nutzung von Flächen ist ebenfalls von einer Anlieferung mit LKW ausgehen.

Insofern müssen die Kurvenradien im Winkel der Einmündung in die Staatsstraße dem Wendekreis eines Sattelzuges angepasst sein.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Warum die vom Antragsteller vorgelegte Planung nicht ausreichend ist, wird nicht dargelegt. Der Antragsteller teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die geplante Zufahrt der vorhandenen Anbindung entspricht.

Eine Verschlechterung wurde auch nicht vorgetragen und ist auch nicht aus den Planunterlagen zu entnehmen; siehe Bauwerksverzeichnis-Nr. 1.02.

Die Zufahrt ist nach Auskunft des Antragstellers künftig, ebenso wie bereits jetzt, weitgehend rechtwinklig angeschlossen. Die gewählten Eckausrundungen beschreibt er mit den geplanten 8 m als ausreichend dimensioniert.

Darüber hinaus bietet der Antragsteller, wie vom Einwender gewünscht, eine Verbreiterung der Zufahrt von 3,50 m auf 4,50 m außerhalb des Planfeststellungsverfahrens an.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- b) Weiter wird vorgetragen:

Erhalt der Bushaltestellen

Laut Planung verschwinden in der Nähe unserer Einfahrt die Bushaltestellen in beiden Fahrrichtungen. Damit wir im Alter, wenn Autofahren nicht mehr möglich ist, öffentliche Verkehrsmittel nutzen können, brauchen wir Bedarfshaltestellen und zwar wie bisher in unmittelbarer Nähe unserer Wohnhäuser. Wenn Autofahren nicht mehr möglich ist, ist auch die Haltestelle "Gaisthaler Hammer" kaum zu erreichen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die im Kurvenbereich angeordneten Bushaltestellen werden aufgrund der geringen Sichtweiten (Stichwort Verkehrssicherheit) und unter Berücksichtigung der bestehenden benachbarten Bushaltestellen beim Ortsteil Gaisthalerhammer (Entfernung etwa 600 m) nicht wieder hergestellt. Vom Aufgabenträger für Buslinien, dem zuständigen Landkreis, wurden keine Bedenken im Rahmen der Anhörung gegen die Planung vorgetragen.

Die vorgetragenen Wünsche und persönlichen Befürchtungen spiegeln lediglich subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt vorhandener Bushaltestellen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

c) Auch wird vorgetragen:

Fußweg nach Gaisthal auf der alten Straßenrasse

Bislang gibt es keinen Fußweg von Rosenhof bis zur Abzweigung von der Staatsstraße in Richtung Rackenthal. Es würde sich anbieten, die alte Trasse teilweise als Fußweg bis zum Ende der Ausbaustrecke zu belassen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

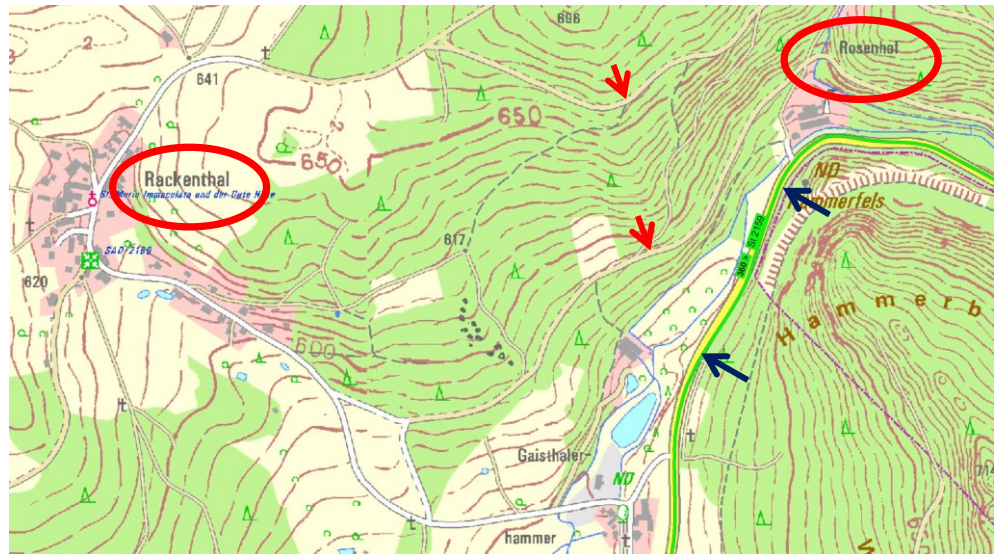
Die bestehende Staatsstraße 2159 wird, abgesehen von einem kleinen Teilbereich, durch die neue Straße überbaut. Die nicht mehr benötigten Bereiche werden eingezogen und rekultiviert.

Entlang der bestehenden Staatsstraße ist kein Gehweg vorhanden. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darf sowohl die bestehende als auch die künftige Straße von Jedermann benutzt werden. Eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

nachrichtlicher Hinweis:

Wie aus nachstehender Karten-Skizze (amtliche Topographische Karte) zu erkennen ist, gibt es neben der Verbindung über die Staatsstraße 2159 im nachgeordneten Wegenetz mehr als eine Wegeverbindung nach Rackenthal.



Die grüne Linie (schwarze Pfeile) zeigt die bestehende Staatsstraße 2159; die grauen und beige Linien (roter Pfeil) das nachgeordnete Wegenetz.

e) Weiter wird vorgetragen:

Grünes Hinweisschild "Rosenhof"

An der neuen Staatsstraße sollte bei der Einmündung zu unseren Anwesen wie bei anderen Weilersiedlungen ein grünes Hinweisschild "Rosenhof" angebracht werden, weil "Rosenhof" nicht in allen Navigationssystemen verfügbar ist und schon von der bisherigen Straße in Richtung Schönsee die Häuser kaum zu sehen sind.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Aufstellung von Hinweisschildern wie auch der wegweisenden Beschilderung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese

Maßnahmen werden von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden gemäß der Straßenverkehrsordnung angeordnet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 04.03.2017 werden zur Tektur vom 21.12.2016 Einwände erhoben.

- f) Die vorgetragenen Einwände waren bereits zum Teil im Schreiben vom 18.04.2012 enthalten oder nicht Gegenstand der Tektur vom 21.12.2016

Der Einwander setzt sich für einen Fortbestand der Bushaltstelle in der Nähe seines Anwesens wie auch für einen Fußweg nach Gaisthal auf der alten Straße ein.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Beide Einwände betreffen nicht die Tektur vom 21.12.2016. Sie sind präkludiert. Im Übrigen wird hilfsweise auf die obigen Ausführungen zu den Einwendungen zum Schreiben vom 18.04.2012 verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weiter führt der Einwander als Eckpunkte zum Straßenbau einen Hinweis über Absprachen oder Gespräche mit Mitarbeitern des Antragstellers an. Zum anderen werden Höhenunterschiede in der künftigen Zufahrt zum Anwesen des Einwenders befürchtet.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Hinweis und der Einwand betreffen nicht die Tektur vom 21.12.2016. Sie sind präkludiert.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Hinweis: Ausweislich des Bauwerksverzeichnisses der planfestgestellten Unterlage 6b unter laufender Nummer 1.02 erfolgt eine Anpassung der Zufahrt zum Anwesen des Einwenders.

#### 2.5.2.2.13 Einwander Code B 903

Mit Schreiben vom 15.04.2012 trägt der Einwander seine Haltung gegen die nicht tekturierte Planung vor. Er ist nicht durch Grundabtretung betroffen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

Vorgetragen wird:

Durch die Baumaßnahme soll der mit Millionen bezuschusste bestehende „Bayerisch-Böhmische-Freundschaftsradweg“ weggebaut werden. Er sieht hierin eine Geldverschwendung.

Anstelle der geplanten Lösung sollte aus wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht anstelle des geplanten großzügigen Ausbaus eine Sanierung der Staatsstraße 2159 erfolgen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Behauptung spiegelt subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Diese entziehen sich einer Subsumierung der Rechtsnormen.

Die Führung des Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Zur geänderten Radwegführung wurden keine Einwände vorgetragen. Hinsichtlich der investiven Mittel legt der Einwander seine persönliche Meinung dar, die er nicht näher begründet. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.5.2.2.1 Buchstabe c) des Beschlusses

verwiesen. Eine persönliche Betroffenheit wird weder vorgetragen noch ist sie erkennbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.14 Einwender Code B 904 und B 906

Mit Schreiben vom 15.04.2012 trägt der Einwender seine Haltung gegen die nicht tekertierte Planung vor. Er ist nicht durch Grundabtretung betroffen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird:

Die Verlegung des auf der ehemaligen Bahnlinie verlaufenden Radweges auf die bestehende Staatsstraße und die dadurch bedingte Vermischung mit Anwohner-, landwirtschaftlichen- und Lieferverkehr der Firma Weinfurter führt zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Wanderer.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Infolge der Tektur des Antragstellers vom 10.08.2012 wurde dem Einwand abgeholfen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- b) Ferner wird vorgetragen, dass durch die Verlegung des Radweges der jungen Generation im Schönseer Land eine der wenigen Freizeitmöglichkeiten in dieser Gegend genommen werde. Damit entfele eine der wenigen Möglichkeiten, sich vor Ort auspowern zu können, anstatt nur vom dem Computer zu sitzen. Zudem werde der jungen Generation der Zugang zur Historik verwehrt, da es nicht mehr möglich sei mit den Großeltern auf dem alten Weg zu wandern und sich erzählen zu lassen, wie es war, als damals noch Bahnbetrieb herrschte.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Darstellung spiegelt subjektive Empfindungen, Haltungen, Meinungen und Gefühle wieder. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Auch auf der infolge der Tektur geänderten Radwegführung ist der Genuss der Natur weiterhin möglich.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c) Weiter wird vorgetragen, dass ein schonender Ausbau der Staatsstraße 2159 erfolgen solle, anstatt diese neu zu bauen und dadurch Unfallrisiko zu erhöhen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich der Notwendigkeit der planfestgestellten Maßnahme wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.1 f., C 2.3 und C 2.4.2 ff. des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.15 Einwender Code B 905 und B 912

Der Einwender hat mit Schreiben vom 23.04.2012 Einwände gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegenen Antragunterlagen erhoben. Dem Schreiben liegen Skizzen mit zwei Alternativvorschlägen bei. Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen. Seine Einwände wurden am 18.04.2013 erörtert.



Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird,

1. dass Verlegung des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ von der ehemaligen Bahntrasse auf die zukünftig zurückgestufte alte Straßen-trasse erhebliche Nachteile für die Radfahrer und Wanderer mit sich bringe,
2. dass der „Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg“ zwischen Gaisthal und Schönsee bisher nur den Radfahrern und Wanderern vorbehalten war und sich dies durch die vorgelegte Planung ändere. Der Weg werde auf die alte Staatsstraße verlagert, die als öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der anliegenden Grundstücke und bis zum Betriebsgrundstück „W“ als Gemeindeverbindungsstraße abgestuft werden soll. Es sei im Bereich der Zufahrt „W“ mit nicht unerheblichem Pkw- und Lkw-Verkehr zu rechnen,
3. dass die Veränderung für die Radfahrer und Wanderer im Bereich zwischen der Drei-Bogenbrücke bis zur Einmündung der Gemeindeverbindungsstraßenanbindung „W“ in die neue Staatsstraße gravierend sei. Radfahrer und Wanderer werden vor der Drei-Bogen-Brücke auf kurzer Strecke talwärts (in Gegenrichtung bergwärts) durch eine neue Straßenunterführung bis in Höhe des Anwesens "Zur" geleitet und sollen dann auf der zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuften ehemaligen Straße Radfahren und Wandern. Um kreuzungsfrei mit der Staatsstraße zu bleiben, erfordere die Umtrassierung nach der Ableitung von der Drei-Bogen-Brücke den Bau einer 6 m breiten und 2,50 m hohen Unterführung unter der neuen Staatsstraße für Radfahrer und Wanderer,
4. dass bei Realisierung der Pläne wegen des zukünftig zu überwindenden größeren Höhenunterschieds und des unruhigen Wegverlaufs zu befürchten sei, dass viele Radfahrer und Wanderer die neue Radtrasse meiden werden und stattdessen die neue Staatsstraße nutzen werden, was aus Gefährdungsgründen der Verkehrsteilnehmer nicht gewollt sein könne,
5. dass der auf der Strecke einzigartige Felsdurchbruch der alten Bahnlinie, jetzt einer der markantesten Abschnitte des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ zwischen Wölsendorf und Schönsee, bei Realisierung der vorliegenden Pläne nicht mehr Teil des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ bliebe,
6. dass zudem mit der Verwirklichung der Pläne die bisherige Nutzung des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ im Winter als verkehrsfreier Wanderweg beziehungsweise als Loipe ausgeschlossen sei.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender hat die oben vorgetragenen Einwände im Erörterungstermin vom 18.04.2013 durch die Tektur vom 10.08.2012 für erledigt erklärt und zurückgenommen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

b) Weiter wird vorgetragen zum

Alternativvorschlag 1,

- dass der „Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg“ in den Bereichen, in denen die bestehende Trasse nicht von der neuen Straßenplanung tan-

giert wird, auf seiner bisherigen Trasse bestehen bleibe. In den Bereichen, in denen die Staatsstraße auf die Trasse des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ verlegt werde, werde der „Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg“ parallel zur Straße (in Fahrtrichtung Gaisthal linksseitig) als ein die Staatsstraße 2159 begleitender Radweg ausgebaut. Dies erfordere lediglich zusätzlichen Grunderwerb und eine Verbreiterung des Baukörpers,

- dass der „Bayerisch-Böhmische-Freundschaftsweg“ damit sein radfahrerfreundliches Profil ohne erschwerendes Auf und Ab behielte,
- dass die Drei-Bogen-Brücke in Funktion bleibe,
- dass der „Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg“ ein eigenständiger Rad- und Wanderweg bleibe und wird nicht mit anderen Verkehrsnutzungen zusammengelegt und
- dass die vorgelegte neue Straßenplanung ohne große Veränderungen, nur ergänzt mit einem parallel geführten Rad- und Wanderweg im Bereich zwischen Felsdurchbruch und Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der Zufahrt „W“, verwirklicht werden könne.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender hat die oben vorgetragenen Einwände im Erörterungstermin vom 18.04.2013 durch die Tektur vom 10.08.2012 für erledigt erklärt und zurückgenommen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

c) Ferner wird vorgetragen zum

Alternativvorschlag 2:

Der Einwender beschreibt nachstehend seine dazugehörige Skizze, in der es im Wesentlichen im Bereich von Bau-km 1+000 bis 1+800 um eine abgeänderte Linienführung der Bestandstrasse und einer Fortführung des Geh- und Radweges bis circa 1+800 geht. Dazu führt er aus,

- dass die neue Staatsstraße großzügig würde, jedoch bestandsorientierter ausgebaut. Von Gaisthal kommend bis in Höhe nach dem Anwesen Ruhland bleibe es bei der Planung des Staatlichen Bauamts,
- dass der Freistaat Bayern die Anwesen "Zur" und "Harzer (Rosenthalstüberl)" erwerbe um ab hier mehr Platz für die neue Staatsstraße zu bekommen. Damit müsse der Straßenverlauf bis zur alten Glasschleife beim Triebwerkseinlauf Ruhland nicht mehr so nahe an den „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsweg“ herangeführt werden,
- dass im Bereich der Engstelle in Höhe der ehemaligen Glasschleife (westlich des Triebwerkseinlaufs) der Ausbau wie geplant erfolge: hier werde der „Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg“ nach Süden verschoben und bekomme eine leichte Kurve um Platz für die Straße und Stützmauer zu gewinnen,
- dass im weiteren Verlauf Richtung Schönsee die neue Staatsstraße bis zur Einfahrt „W“ auf der bisherigen Trasse verbleibe, wobei der Kurvenradius in der berüchtigten „W“-Kurve entschärft werden sollte,
- dass nach der Einfahrt „W“ die neue Staatsstraße im kurzen Abschnitt bis in Höhe der Einmündung schwenke, der dann nicht mehr benötigten Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße zur Einfahrt des Betriebs „W“ , aus Platzgründen auf die Trasse des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“, der hier wieder parallel zur Straße nach Westen

verschoben werde (in Fahrtrichtung Schönsee rechtsseitig). Der Betrieb „W“ könne direkt an die Staatsstraße angebunden werden, der Gemeindeverbindungsstraßenabschnitt könnte damit entfallen,

- dass ab diesem Bereich der Straßenausbau wieder wie neu geplant realisiert werden könne. Der „Bayerisch-Böhmische Freundschaftsweg“ quere in Höhe der jetzt geplanten Gemeindeverbindungsstraße (Betriebszufahrt „W“) die Staatsstraße und führe ab hier am Anwesen „Z“ vorbei weiter auf die ehemalige Bahnlinie
- Kreuzungsfreiheit des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ mit der Staatsstraße 2159
- dass der einzige Vorteil für die Radfahrer an der neuen Planung sei, dass es keine Kreuzung des „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftswegs“ mit der Staatsstraße 2159 gebe. Dies werde jedoch durch eine erhebliche Verschlechterung beim Höhenprofil, der Linienführung und der Aufgabe der Verkehrsfreiheit erkaufte. Um den „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsweg“ zukünftig kreuzungsfrei mit der Staatsstraße 2159 zu erhalten, solle an der jetzt geplanten Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße zu dem Betrieb „W“ eine Unterföhrungslösung geprüft werden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die vorgeschlagene Änderung der Linienführung der Staatsstraße 2159 ist unter Berücksichtigung der Mindesttrassierungselemente sowie einer angestrebten stetigen Linienführung (Relationstrassierung, Vermeidung von Unstetigkeitsstellen) aus straßenbaulicher Sicht nicht vertretbar, da die Relationstrassierung nicht mehr eingehalten werden kann. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1 ff., C 2.3 ff. und C 2.4.3 des Beschlusses Bezug genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Unterföhrungslösung, die der Antragsteller untersucht hat, ist festzustellen:

Es wurde sowohl eine Unterföhrung als auch eine Überföhrungslösung des geplanten Radweges untersucht. Aufgrund der topographischen Zwangspunkte (Felsformationen, angrenzende Erschließungsstraßen und Wege, beengte Verhältnisse, Ascha, Grundwasserstand, fehlende Entwicklungslängen) ist eine höhenfreie Kreuzung des Radweges in diesem Bereich nicht durchführbar.

Der Antragsteller erläuterte im Erörterungstermin vom 18.04.2013 glaubhaft, dass nach seiner Ansicht bei einer Überföhrung des Radweges über die geplante Staatsstraße 2159 bei der Zufahrt zum Betrieb „W“ eine zusätzliche Höhendifferenz von rund 6 m für den Radfahrer zu überwinden wäre, was ein zusätzliches Erschwernis darstellt, das vermeidbar ist.

Dieser Haltung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- d) Weiter moniert der Einwender, dass in den ausgelegenen Unterlagen keine Alternativen untersucht wurden, die den „Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsradweg“ auf der ehemaligen Bahntrasse belassen würden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Im Rahmen der Erstauslegung und aufgrund der darin vorgebrachten Einwände und Alternativvorschläge hinsichtlich der Verlegung des Radweges, wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 eine alternative Führung des Radweges in die Planung aufgenommen.

Im Erörterungstermin vom 18.04.2013 wurde vom Antragsteller die Tekturplanung erläutert. Der Einwand wurde daraufhin zurückgenommen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

- e) Der Einwender berichtet weiter, dass von Seiten der Stadt Schönsee keine öffentliche Information (Bürgerversammlung oder dergleichen) über die Ausbaupläne stattgefunden habe. Die Planungen wurden lediglich in öffentlicher Sitzung im Stadtrat behandelt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Im Erörterungstermin vom 18.04.2013 erklärt der Einwender, dass es sich um einen Hinweis an die Stadt Schönsee handelt.

Dies ist, so der Einwender, ein Hinweis und betrifft nicht das Planfeststellungsverfahren.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.5.2.2.16 Einwender Code B 907

Der Einwender hat mit Schreiben vom 16.04.2012 Einwendungen erhoben. Seinem Schreiben liegt der häufig verwendete Musterbrief (Musterbrief 1 - vervielfältigter gleichlautender Text) zugrunde, der individuell ergänzt wurde. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird der Musterbrief, wie er unter Ziffer C 2.5.2.2.1 (Code B 001 bis B 304) des Beschlusses bereits abgehandelt wurde.

Hinsichtlich der Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird darauf verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) In der Ergänzung des Musterbriefes fordert der Einwender einen schonenderen Ausbau der bestehenden Straße, da dies nach seiner Auffassung für das hiesige Verkehrsaufkommen genügt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme sowie des Ausbaustandards wird, um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern B1 f., C 2.3 f. und C 2.4.2 f. des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.17 Einwender Code B 908

Der Einwender hat mit Schreiben vom 14.04.2012 Einwendungen erhoben. Seinem Schreiben liegt der häufig verwendete Musterbrief (Musterbrief 1 - vervielfältigter gleichlautender Text) zugrunde, der individuell ergänzt wurde. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird der Musterbrief, wie er unter Ziffer C 2.5.2.2.1 (Code B 001 bis B 304) des Beschlusses bereits abgehandelt wurde.

Hinsichtlich der Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird darauf verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) In der Ergänzung des Musterbriefes bedauert der Einwender, dass der bisherige Verlauf des Radweges nicht erhalten bleibt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Führung des Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Gegen die geänderte Führung wurden keine Einwände vorgebracht.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme sowie des Ausbaustandards wird, um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern B 1 f., C 2.3 f. und, C 2.4.2 f. des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.18 Einwender Code B 909

Der Einwender hat mit Schreiben vom 18.04.2012 Einwendungen erhoben. Seinem Schreiben liegt der häufig verwendete Musterbrief (Musterbrief 1 - vervielfältigter gleichlautender Text) zugrunde, der individuell ergänzt wurde. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird der Musterbrief, der bereits unter Ziffer C 2.5.2.2.1 (Code B 001 bis B 304) des Beschlusses bereits abgehandelt wurde. Die vorgenommene Streichung eines Nebensatzes, der eine subjektive Empfindung zum Ausdruck brachte, ändert sowohl an den übrigen Äußerungen als auch an der inhaltlichen Intension des Musterbriefes nichts.

Hinsichtlich der Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird darauf verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) In der Ergänzung des Musterbriefes fordert er, dass auch für Wanderer und Radfahrer zur Kreuzungsfreimachung eine Brücke, ähnlich wie in Essing, über die Staatsstraße 2159 gebaut werden könnte.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Um welche Kreuzung es sich konkret handelt, wird nicht dargelegt. Auch ein Main-Donau-Kanal ist nicht vorhanden.

Hilfsweise wird auf Ziffer C 2.5.2.2.15 des Beschlusses verwiesen. Unter Umständen hatte der Einwender ähnliche Gedanken. Unter dieser Ziffer wurde auch eine Kreuzungslösung abgehandelt.

Die Führung des Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Gegen die geänderte Führung wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.19 Einwender Code B 910

Der Einwender hat mit Schreiben vom 21.04.2012 Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird stichpunktartig:

- für den schonenden Ausbau des bestehenden Straßenverlaufs und gegen die geplante Neutrassierung für den Durchgangsverkehr zum geplanten Grenzübergang Schwarzach
- gegen die dafür notwendige 23 m breite Schneise quer durch das Schönseer Land
- und damit verbunden die Sprengung der Naturdenkmäler Lenkenhammerfels und Hammerfels (Rosenthal)
- für den Erhalt des Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsfahrradweges (Radweg) in seinem jetzigen Verlauf
- gegen die Verschwendung unserer Steuergelder (der Radweg wurde mit mehreren Millionen Euro gefördert)

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwander trägt die (im Wortlaut) gleichen Einwendungen vor, wie sie auf der Unterstützungsliste Bund Naturschutz in Bayern e.V. vorgetragen werden (vergleiche Schreiben vom 27.04.2012, Bund Naturschutz-Büro Nabburg, Kreisgeschäftsstelle). Auf die Ziffer C 2.4.9.8.9 des Beschlusses wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

b) Auch wird stichpunktartig vorgetragen:

Gegen Bedrohung staatlicher Behörden (Wenn sie die geplante Straße nicht so annehmen, wie wir sie bauen wollen, wird überhaupt nicht gebaut!)"? (Quelle: Stadtratssitzung am 27.3.2012)

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Behauptung spiegelt subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Es handelt sich um keinen Einwand, der objektiv nachprüfbar ist.

Im Übrigen ist die damalige Stadtratssitzung in Schönsee nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.20 Einwander Code B 911

Der Einwander hat mit Schreiben vom 21.04.2012 Einwendungen erhoben. Seinem Schreiben liegt der häufig verwendete Musterbrief (Musterbrief 1 - vervielfältigter gleichlautender Text) zugrunde, der individuell ergänzt wurde. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben. Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine derartige festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird der Musterbrief 1, der unter Ziffer C 2.5.2.2.1 (Code B 001 bis B 304) des Beschlusses bereits abgehandelt wurde.

Hinsichtlich der Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird darauf verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) In der Ergänzung des Musterbriefes fordert der Einwender einen schonenderen Ausbau der bestehenden Straße, da dies nach seiner Auffassung für das hiesige Verkehrsaufkommen genügt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme sowie des Ausbaustandards wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1 f., C 2.3 f. und C 2.4.2 f. des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- b) Weiter wird vorgetragen, dass der Individualverkehr in den kommenden Jahren abnehmen werde.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender trägt hier seine individuelle subjektive Überzeugung vor. Es gibt keine Prognoserechnungen, die diese Aussage stützen. Die Tatsache, dass derzeit keine übermäßige Belastung der Straße vorliegt, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass der Individualverkehr weiter abnehmen wird.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer C 2.3 ff. des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c) Ferner wird vorgetragen, dass ein Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und des Radwegenetzes für wirtschaftliche Nachhaltigkeit Sorge.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs beziehungsweise des Radwegenetzes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- d) Auch wird vorgetragen, dass die fünf Millionen Euro mit einer schonen Sanierung der bestehenden Infrastruktur weitaus besser angelegt wären.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der inhaltlich gleiche Einwand wurde unter Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses bereits gewürdigt. Es wird darauf verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.21 Einwender Code B 913

Der Einwender hat mit Schreiben vom 20.04.2012 Einwände gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Antragsunterlagen erhoben. Dem Schreiben liegen Skizzen mit zwei Alternativvorschlägen bei. Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen. Seine Einwände wurden am 18.04.2013 erörtert.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

In dem Schreiben wird die in den Antragsunterlagen enthaltene Trassenführung für den Radweg als ungünstig dargestellt und die Hoffnung nach einer Lösung im Verfahren vorgetragen. Beigefügt ist dem Schreiben ein Protokoll der LAG-Vorstandssitzung vom 18.04.2012.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Einwände sind inhaltlich identisch mit den Einwänden unter Code B 912 und B 905. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Im Erörterungstermin wurde vom anwesenden Vertreter erklärt, dass die Einwendungen mit der Tektur vom 10.08.2012 erledigt sind und zurückgenommen werden.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.5.2.2.22 Einwender Code B 914

Der Einwender hat mit Schreiben vom 15.04.2012 Einwände gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2017 bis zum 09.04.2017 stattfand, ausgelegten Antragunterlagen erhoben. Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde eine solche nicht vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird, dass die vorliegende Planung nun vorsehe, diesen Weg ab dem historischen Viadukt auf die derzeitige Trasse der Staatsstraße zu verlegen. Der Weg werde dann weder verkehrsfrei sein noch die angenehme leichte und gleichmäßige Steigung der ehemaligen Bahntrasse aufweisen. Ferner werde befürchtet, dass die Radfahrer künftig die neu ausgebaute Staatsstraße benutzen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Durch die Tektur vom 10.08.2012 wude den Einwänden abgeholfen. Gegen die Tektur wurden keine Einwände erhoben.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Weiter wird vorgetragen, dass durch die Baumaßnahme in unerträglicher Weise in das wunderschöne Tal eingegriffen werden solle, das gerade auf dem Weg nach Schönsee die Eigenart und Schönheit unserer Oberpfälzer Heimat wieder spiegelt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerungen spiegeln subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Es fehlt jegliche objektiv nachprüfbare Grundlage. Die Einwände sind im Übrigen kaum substantiiert. Hilfsweise wird ausgeführt:

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu Änderungen im Erscheinungsbild des Aschatales. Jedoch werden weder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts noch das Landschaftsbild oder die Erholungseignung nachhaltig und unwiederbringlich "zerstört". Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.1 ff., C 2.4.2.2 f., C 2.4.2.2.6 und C 2.4.5 ff. des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- c) Es wird ein Ausbau weitgehend auf der bisherigen Trasse beantragt um den Radweg in seiner jetzigen Qualität zu erhalten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die vorliegende Planung sieht im Bereich zwischen Baubeginn und Bau-km 1+000 eine weitgehend bestandsorientierte Trassierung vor. Ab Bau-km 1+000 schwenkt die Trasse der Staatsstraße 2159 auf die südlich gelegene Trasse der ehemaligen Bahnlinie (jetzt als Radweg genutzt) ab.

Die gewählte Linienführung ist unter Berücksichtigung der Zwangspunk-



te und straßenbaulicher Mindestparameter die Lösung mit den geringsten Eingriffen.

Eine noch weiter am Bestand orientierte Linienführung ist bei Einhaltung der erforderlichen Mindeststandards nicht möglich und würde sich negativ auf die Verkehrssicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs und die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.3 f. und insbesondere auf Ziffer C 2.3.2 sowie C 2.4.2.2 und C 2.4.3 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.23 Einwender Code B 916

Der Einwender hat mit Schreiben vom 15.04.2012 Einwände gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Antragunterlagen erhoben. Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde eine Grundabtretung nicht vorgetragen. Im Erörterungstermin war kein Vertreter anwesend.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben. Der Einwender bittet im Rahmen der Einwendungen um Prüfung von drei Punkten:

- a) Vorgetragen wird, dass der Einwender durch die Verlängerung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße bis hinter den privaten Parkplatz des Einwenders, die Möglichkeit hätte im rückwärtigen Parkplatzbereich eine zweite Ausfahrt neu zu schaffen. Damit wäre für seine Mitarbeiter der Zugang zum Parkplatz erleichtert.

Dem Schreiben liegt eine Kopie von einem Katasterauszug mit einer gelben Markierung bei.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der jetzige Parkplatz besitzt nur eine Zufahrt zur bestehenden Staatsstraße. Gegenüber der bestehenden Situation tritt keine Verschlechterung ein. Die Schaffung einer zweiten Zufahrt ist durch die planfestzustellenden Maßnahme nicht veranlasst und ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Hinweis: Der Antragsteller hat im Rahmen der Erwiderung auf die Einwände hingewiesen, dass er grundsätzlich bereit wäre dem Wunsch zu entsprechen. Näheres ist mit dem Einwender, dem Antragsteller und der Stadt Schönsee außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

- b) Durch die Verlagerung des Radverkehrs auf die künftige Gemeindeverbindungsstraße, sieht der Einwender ein erhöhtes Gefahrenpotenzial mit dem Schwerlastverkehr im Anlieferungsbereich seines Gewerbebetriebes. Es sei gerade für Kinder nicht ersichtlich, dass in diesem Teilbereich mit normalem Straßenverkehr zu rechnen ist.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Antragsteller hat dem Einwand mit der Tektur vom 10.08.2012 abgeholfen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- c) Der Einwender wünscht ein Hinweisschild auf seinem Gewerbebetrieb auf Höhe der Firmenzufahrt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Das Aufstellen von Hinweisschildern ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.24 Einwander Code B 951

Der Einwander hat mit Schreiben vom 27.09.2012 Einwände gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Antragsunterlagen erhoben. Der Einwander ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde eine solche nicht vorgetragen. Im Erörterungstermin war er nicht anwesend.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend teilweise gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird:

„Die Straße zwischen Gaisthal und Schönsee, die wild fließende Ascha und die unvergleichlich romantischen (canyonähnlichen) Felsformationen bedeuten für viele Einheimische und Gäste eine Erinnerung an eine sicherlich beschwerliche und entbehrungsreiche, aber doch auch romantische Zeit.

Feringäste, Schüler, Studenten und vor allem auch Berufstätige fahren ab und zu, manche täglich, durch diese einmalig schöne und interessante Bahnstrecke.

Ich befahre sie heute als alter Mann so gut wie täglich mit dem Rad. Vor mehr als 40 Jahren lernte ich sie als junger Referendar aus Franken zum ersten Mal kennen und sofort auch lieben. Das Aschatal war neben der unverfälschten Natur der Schönseer Gegend ausschlaggebend dafür, dass ich mich als Junglehrer am Gymnasium in Oberviechtach niederließ und mich sehr schnell hier auch zu Hause fühlte, ein Haus kaufte und mit meiner Familie (3 Töchter) eine lebenswerte zweite Heimat fand.

Auch heute würde ich mich wieder so entscheiden!“

Der Einwander bittet im weiteren Verlauf des Schriftsatzes, dieses Kleinod nicht für vordergründige Interessen zu zerstören und damit vielen Menschen ein unwiederbringliches Stück erinnerungswürdiger Heimat zu nehmen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerungen spiegeln subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer, Gehalt.

Die Einwendungen wenden sich in kaum substantiierter Form hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange gegen die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen, die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung ausgelegt waren, und gehen nicht auf die Tekturunterlagen vom 10.08.2016 ein; insoweit sind sie präkludiert.

Vorsorglich werden die Einwände zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.25 Einwander Code B 952

Der Einwander hat mit Schreiben vom 06.10.2012 Einwände gegen die, im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.8.2012 bis zum 28.9.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben.

Er verwendete in seiner Einwendung ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2) und hat den Musterbrief durch Streichungen sowie durch Ergänzungen verändert.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde keine derartige vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

Der Einwender hat die Textvorlage des Musterbriefs 2 geringfügig abgeändert, was inhaltlich allerdings ohne Belang ist.

Zusätzlich wird unterstellt, dass der Straßenverlauf verändert wurde.

Weiterhin wird im Zusammenhang mit den genannten Kosten der Maßnahme auf einen Zeitungsartikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 05.10.2012 verwiesen, in dem steht, dass in der Oberpfalz erst einmal für 94,5 Millionen Euro Staatsstraßen saniert werden müssten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich der Beurteilung des Inhalts des Musterbriefs 2, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Ausweislich der ausgelegenen Planunterlagen zur Tektur vom 10.08.2012 ist eine Veränderung des Straßenverlaufes nicht erkennbar. Insofern wendet sich der Einwand gegen die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen und geht nicht auf die Tekturunterlagen ein; insoweit ist er präkludiert.

Die Änderungen infolge der Tektur sind in den ausgelegenen Unterlagen ersichtlich. Der Zeitungsartikel der Süddeutschen Zeitung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.26 Einwender Code B 953 bis B 956

Der Einwender hat mit Schreiben vom 04.10.2012, 08.12.2012, 07.10.2012 und 08.10.2012 Einwände gegen die im Rahmen der zweiten Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben.

Er verwendete in seiner Einwendung ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2) und hat den Musterbrief durch Streichungen verändert.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde eine solche nicht vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

Der Text des Musterbriefs 2 wurde durch den Einwender geringfügig geändert, was jedoch inhaltlich ohne Belang ist.

Zusätzlich wird vorgetragen, dass der Straßenverlauf geändert wurde.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich der Beurteilungen des Standardinhalts des Musterbriefs 2 wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Ausweislich der ausgelegenen Planunterlagen zur Tektur vom

10.08.2012 ist eine Veränderung des Straßenverlaufes nicht erkennbar. Insofern richtet sich der Einwand gegen die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen und geht nicht auf die Tekturunterlagen ein; soweit er sich gegen die ursprüngliche Planung wendet, ist der Einwand präkludiert, da dies im Rahmen der Einwendungsfrist der ersten öffentlichen Auslegung hätte passieren müssen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.27 Einwender Code B 957

Der Einwender hat mit Schreiben vom 11.10.2012 Einwände gegen die im Rahmen der zweiten Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben.

Er verwendete in seiner Einwendung ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2) und hat den Musterbrief durch Ergänzung verändert.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde keine solche vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Die Textvorlage des Musterbriefs 2 wurde durch den Einwender geringfügig durch emotionale Empfindungen ergänzt, die jedoch inhaltlich ohne Belang sind.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Um Wiederholungen hinsichtlich des Musterbriefes zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.28 Einwender Code B 958

Der Einwender hat mit Schreiben vom 09.10.2012 Einwände gegen die im Rahmen der zweiten Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Er verwendete in seiner Einwendung ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2) und hat den Musterbrief durch Ergänzung verändert.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B 3.2 des Beschlusses).

Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde keine solche vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird:

Durch den Einwender wurde die Textvorlage des Musterbriefes 2 durch eine persönlichen Passus wie folgt ergänzt:

„Bitte erhalten Sie dieses Stück Natur. Investieren Sie das Geld in die „unsägliche Verkehrssituation in den Orten, wie beispielsweise Ortsdurchfahrt Schönsee mit gefährlichen Schnellfahrern.“ Aus seiner Sicht wären verkehrsberuhigende Maßnahmen dort dringend erforderlich.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Um Wiederholungen hinsichtlich des Musterbriefes zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Mögliche Baumaßnahmen in Schönsee und der weiteren Umgebung

sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.29 Einwender Code B 959

Der Einwender hat mit Schreiben vom 04.10.2012 Einwände gegen die im Rahmen der zweiten Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Er verwendete in seiner Einwendung ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlau-tender Texte (Musterbrief 2) und hat den Musterbrief durch Ergänzung verändert.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B 3.2 des Beschlusses).

Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde keine solche vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird:

Durch den Einwender wurde die Textvorlage des Musterbriefes 2 durch eine persönlichen Passus wie folgt ergänzt:

„Noch komme ich als Tourist nach Schönsee“

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Um Wiederholungen hinsichtlich des Musterbriefes zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Die zusätzlich beigefügte Äußerung spiegelt subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer, Gehalt.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.30 Einwender Code B 960

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2012 Einwände gegen die im Rahmen der zweiten Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Er verwendete ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlau-tender Texte (Musterbrief 2) und hat den Musterbrief durch Ergänzung verändert.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B 3.2 des Beschlusses).

Der Einwender ist durch Grundstückabtretung nicht betroffen beziehungsweise wurde eine solche es wurde keine vorgetragen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Durch den Einwender wurde die Textvorlage des Musterbriefes 2 durch einen persönlichen Passus ohne konkrete Aussage ergänzt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Um Wiederholungen hinsichtlich des Musterbriefes zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Die persönliche Ergänzung spiegelt subjektive Empfindungen und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.31 Einwender Code B 1 001

Der Einwender hat mittels eines Schreibens in vervielfältigter, gleichlautender Texte (Musterbrief 2) Einwände gegen die im Rahmen der zweiten Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen verspätet erhoben (siehe Ziffer B3.1.1).

Eine Würdigung der Einwendungen wird wegen der Präklusion nicht vorgenommen.

#### 2.5.2.2.32 Einwender Code B 1 051

Der Einwender hat mit Schreiben vom 14.04.2012 Einwände gegen die im Rahmen der ersten Anhörung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses).

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Der Einwender war am Erörterungstermin am 23.04.2013 anwesend. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 11., 17., 18. und 23.04.2013 wird verwiesen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Der Einwender pendelt nach eigenen Angaben jeden Tag von Schönsee nach Schwandorf zu seiner Arbeitsstelle und befährt dabei zweimal täglich die bestehende Staatsstraße 2159. Das Verkehrsaufkommen auf dieser Strecke beschreibt er als nicht sehr hoch, durch den Lkw-Verkehr käme es maximal zu einer Verzögerung von ein paar Minuten. Verglichen mit den zeitlichen Verzögerungen auf der Autobahn A 93, die auch auf seinem Arbeitsweg liegt, sei das für ihn völlig unerheblich.

Auch ist Ihm aus persönlichen Gesprächen bekannt, dass die Linienbusfahrer im Verlauf der Straße keine Beeinträchtigung sehen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerungen spiegeln subjektive Empfindungen, Meinungen, Lebensumstände und das persönliche Gefühl der Zufriedenheit mit der vorhandenen Situation wieder. Sie sind nicht dem Beweis zugänglich. Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Der Einwender befürchtet, dass die geplante Trasse mit viel höheren Geschwindigkeiten befahren werden könne, was die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen erhöhen werde.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Im Rahmen der Straßenverkehrsordnung ist jeder Verkehrsteilnehmer verpflichtet, sich an die erlaubte Geschwindigkeit zu halten. Es ist von der Gesetzestreue des Verkehrsteilnehmers auszugehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c) Er ist ferner der Auffassung, dass es völlig abwegig sei, den derzeitigen Radweg für die geplante Maßnahme zu opfern.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Konkret wurde nicht vorgetragen, worin das Opfer besteht. In der ausgelegten Planung, auf die der Einwender Bezug nimmt, wurde der Radweg funktionsfähig verlegt. Auf die ausgelegene Planung wird verwiesen.

Die Führung des Radweges wurde zudem im Zuge der Tektur vom

10.08.2012 geändert.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- d) Ferner meint der Einwender, dass es eine Verschwendung öffentlicher Gelder sei, eine Investition in Höhe von fünf Millionen Euro für eine neue Streckenführung einem ebenso möglichen Ausbau der bestehenden Straße für zwei Millionen Euro vorzuziehen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Diese Einwendung wurde bereits mehrfach vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses, insbesondere auf Buchstabe c), verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- e) Weiter wird vorgetragen, dass bei der vorliegenden 20 Jahre alten Planung nach Auffassung des Einwenders noch nicht berücksichtigt sei, dass die nahegelegene A 6 den Schwerlastverkehr aufnehmen und einen „Zubringer“ zum weiteren Verkehrsnetz für Schönsee darstelle.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Staatsstraße 2159 stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung zwischen dem strukturschwachen grenznahen Raum um Schönsee zum überregionalen Straßennetz insbesondere zur B 22 und A 93 dar. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1 f., insbesondere auf B1.1, B1.6 und C 2.3 ff., des Beschlusses verwiesen.

- f) Der Einwender ist nach eigenen Ausführungen auf der Strecke zwischen Gaisenthal und Schönsee noch nie in einen Unfall verwickelt gewesen und hat selbst auch noch keinen schwerwiegenden Unfall gesehen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerung spiegelt subjektive Erfahrungen, Meinungen, Lebensumstände und das persönliche Gefühl der Zufriedenheit mit der vorhandenen Situation wieder. Es fehlt dabei die notwendige objektive Betrachtungsweise.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Situation auf der bestehenden Staatsstraße auf die Ziffern B1.2, C 2.3 und C 2.4.2.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- g) Der Einwender schließt sich den Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. an.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Eine gegenseitige oder einseitige Vertretungsvollmacht liegt nicht vor. Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.4.9.8.9 und C 2.4.9.8.10 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- h) Es wird weiter vorgetragen, dass in unzumutbarer Weise in die Natur eingegriffen werde.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerung spiegelt überwiegend subjektive Erfahrungen, Meinungen, Lebensumstände und das persönliche Gefühl der Zufriedenheit mit der

vorhandenen Situation wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer, Gehalt.

Hinsichtlich der befürchteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.4.5.2, C 2.4.5.3, C 2.4.9.7 und C 2.6 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2012 Einwände gegen die Tektur vom 10.08.2012, die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, erhoben. Er benutze ein Schreiben in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (Musterbrief 2). Änderungen oder Ergänzungen am Musterbrief wurden nicht vorgenommen.

Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Ziffer C 2.5.2.2.1 des Beschlusses verwiesen.

Ferner wurden mit einem weiteren Schreiben vom 09.10.2012 Einwände gegen Tektur vom 10.08.2012 erhoben. Die Erhebung erfolgte rechtzeitig.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird, dass die jetzt vorgelegte Tektur keine bedeutenden Änderungen beinhalte. Die Trassenführung der Straße bleibe wie geplant, die geringfügigen Änderungen betreffen den Verlauf des Radwegs nur in einem kleinen Teilbereich.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Gegen die Tektur vom 10.08.2012 werden explizit keine Einwendungen vorgetragen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- b) Der Einwender wiederholt in Kurzform seine bereits im Schreiben vom 14.04.2012 inhaltlich vorgetragenen Einwendungen hinsichtlich
- der Verschwendung von Steuergeldern
  - des damit zusammenhängenden ungünstigen Nutzen-Kostenverhältnisses und
  - seiner Meinung nach ungünstiger Dringlichkeitsstufe.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Diese Einwendung wurde bereits mehrfach vorgetragen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Ziffer C 2.5.2.2.1, insbesondere auf Buchstabe c), des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c) Der Einwender erklärt weiter, dass diese Tekturplanung schon seit längerem beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach liege um sie zu gegebenem Zeitpunkt den Bürgern als Zugeständnis anbieten zu können.

Er meint, es werden mit dem Ausbau lediglich politische Ziele verfolgt und wünscht, dass der Wille der Bürger nach einer sich am Bestand orientierenden, kostengünstigeren Neuplanung der Baumaßnahme ernster genommen werde als bisher.



Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerungen spiegeln im Wesentlichen subjektive Empfindungen, Meinungen, Wünsche und das persönliche Gefühl der Unzufriedenheit mit der Planung des Antragstellers wieder. Es fehlt jeglicher, nachprüfbarer objektiver Gehalt. Ferner sind politische Entscheidungen nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens. Er kann auch nicht als Fürsprecher für andere Bürger auftreten, sofern er hierzu nicht bevollmächtigt wurde.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.33 Einwander Code B 1 052

Der Einwander hat mit Schreiben vom 17.04.2012 Einwendungen gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Der Einwander war am Erörterungstermin am 23.04.2013 anwesend. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 11., 17., 18. und 23.04.2013 wird verwiesen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Nach Auffassung des Einwenders wird mit dem geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 das gesamte Aschatal zerstört, die beiden Naturdenkmäler werden zerstört und die Verlegung der Ascha selbst auf einer Länge von 250 m ist eine Naturzerstörung.

Er ist der Ansicht, dass ein begradigter Trassenverlauf die Straße zu einer Rennstrecke mache und im Bereich der Kurve am Baubeginn einen Unfallschwerpunkt erzeuge.

Anstelle des geplanten teureren Ausbaus sollte ein kostengünstigerer Neubau auf Bestand erfolgen.

Der geplante Ausbau der Staatsstraße 2159 sei aufgrund des rückläufigen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich.

Die Trassierung der Straße sollte sich nicht an vorgegebenen Kurvenradien sondern an der Topographie des Geländes orientieren.

Anstelle des geplanten Ausbaus sollte eine bestandsorientierte Verbreiterung der Straße gewählt werden.

Der mögliche Erwerb und Abriss von drei alten Häusern entlang der Baustrecke sollte in die Planung mit einbezogen werden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Warum das Aschatal zerstört wird, legt der Einwander nicht dar. Auch legt er nicht dar, warum die planfestgestellte Straße nicht regelgerecht ist.

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation wird auf die Ziffern C 2.4.5.2 und C 2.4.5.3 ff. des Beschlusses verwiesen.

Die räumlich begrenzte Verlegung des Bachlaufes (Ascha) ist unvermeidbar, da die Verlegung der Straßentrasse und Rückführung dieser auf die östlich anschließende Bestandstrasse notwendig wird.

Im Gegenzug wird es aber auch möglich, eine bestehende Aschabrücke im Zuge der ehemaligen Bahnlinie (BwVz-Nr. 3.09) ersatzlos zu beseitigen und so die von ihr ausgehenden Trenn- und Störwirkungen aufzuheben. Von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Hinsichtlich der Trassierung der planfestgestellten Maßnahme, der Notwendigkeit der Maßnahme, zum Ausbaustandard und zu der Beschreibung des Raumes wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1 ff., C 2.3, C 2.4.2 f. und C 2.4.3 des Beschlusses verwiesen.

Der Abriss von Gebäuden entlang der bestehenden Staatsstraße 2159 ist nicht planungsrelevant und nicht verfahrensgegenständlich. Die zwischenzeitlich abgebrochenen Gebäude entlang der bestehenden Staatsstraße wurden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erworben.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Weiter wird vorgetragen, dass die geringen Vorteile für den Kfz-Verkehr durch Nachteile für den Radfahrer (Vermischung mit Anliegerverkehr, größere Steigungen) nicht ausgeglichen werden. Durch das zu erwartende Ausweichen der Radfahrer auf die neue Straße seien Unfälle vorprogrammiert.

Der Freundschaftsradweg zwischen Schönsee und Gaisthal werde sowohl im Sommer als auch im Winter sehr intensiv genutzt und stelle eines der größten Freizeitangebote im Schönseer Land dar.

Die vorliegende Planung sehe zwei Straßen in dem engen Tal vor. Eine der schönsten Radwegpassagen würde aber wegfallen.

Das Bahnviadukt solle ohne Nutzung bestehen bleiben und würde nur Instandsetzungskosten verursachen.

Mit den dadurch möglichen Einsparungen sollte der Freundschaftsweg „geteert“ und damit aufgewertet werden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Führung des Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Dadurch ist der Antragsteller den Einwendungen nachgekommen. Im Erörterungstermin wurde der Einwand zurückgenommen.

Die Befestigung des straßenparallelen Radweges erfolgt wie bisher mit einer Breite von 2,0 m in Schotterbauweise. Gegenüber der Bestandssituation tritt keine Verschlechterung ein.

Die Einwände werden zurückgewiesen, sofern sie nicht im Erörterungstermin zurückgenommen wurden.

- c) Es wird auch vorgetragen, dass während der Bauzeit von zwei Jahren für den Radfahrer keine vernünftige Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen würde und dadurch für die heimische Gastronomie Einbußen durch ausbleibende Tagesgäste entstünden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwander betreibt, wie er im Erörterungstermin erklärte, keine Gastronomie.

Während der Bauzeit bleibt der Radfahrerverkehr; abgesehen von möglichen kurzzeitigen Sperrungen, unter Einbeziehungen von kurzen Bauumfahrungen unbeeinträchtigt. Siehe hierzu auch die Ziffer A 3.2.20 des Beschlusses.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- d) Weiter wird vorgetragen, dass die LAG plane, mit einem Museum in Rosenthal den Glasschleiferweg wiederzubeleben. Die Konzeption von Blockradweg und Glasschleiferweg würde mit einem Schlag zerstört werden.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Es kann kein sich aufdrängender Zusammenhang erkannt werden, dass durch die planfestgestellte Maßnahme Nachteile für die vorgetragenen Projekte Dritter entstehen, zumal diese für sich selbst die Möglichkeit haben Einwendungen zu erheben. Der Einwender hat keine Vertretungsvollmacht mit den Einwänden vorgelegt.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- e) Es wird ferner vorgetragen, dass der geplante Ausbau des Radweges über Stadlern bis nach Schwarzach durch die vorliegende Ausbaumaßnahme ebenfalls gefährdet würde.

Zu dem Einwand wird festgestellt:

Worin die Gefährdung besteht ist weder dargelegt noch drängt sich eine solche auf. Der Maßnahmenträger des geplanten Ausbaus des Radweges hat insbesondere wegen der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit selbst Einwendungen vorzutragen gehabt. Der Einwender hat keine Vertretungsvollmacht vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er für ihn Einwendungen vortragen kann.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vorliegende Baumaßnahme stellt für die angesprochene Radwegverbindung beziehungsweise für einen weiteren verlängerten Ausbau des Freundschaftsweges kein Hindernis dar.

- f) Zuletzt wird vorgetragen:

„Die geschätzten Kosten von circa 5 Millionen Euro dürften bei einer Bauzeit von zwei Jahren und den beträchtlichen Spreng-, Rodungs- und Böschungsarbeiten, sowie dem Bau einer gewaltigen Stützmauer, wohl eher ein Wunschdenken darstellen. Ein Neubau auf dem vorhandenen Trassenverlauf würde mit Sicherheit erheblich billiger kommen, mit dem gesparten Geld könnte man problemlos den vorhandenen Freundschaftsradweg teeren, was eine erhebliche Aufwertung dieses Radweges bedeuten (siehe Bockradweg von Vohenstrauß nach Neustadt/WN) und wesentlich mehr Sinn machen würde, als das geplante Vorhaben! So könnten auf dem Teerbelag auch Skateboardfahrer und Ski-Rollerfahrer ihrem Hobby nachgehen. Letztere hätten dann auch sehr gute Trainingsmöglichkeiten in punkto Ski-Langlauf, denn immerhin besitzt Schönsee ein Ski-Langlaufzentrum und hat schon über viele Jahre sehr gute Nachwuchssrennläufer aufzubieten.“

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Ein Großteil der Ausführungen spiegelt subjektive Empfindungen, Ängste, Meinungen und Gefühle wieder. Sie beinhalten keinerlei nachprüfbar, objektiven Inhalte.

Zudem ist der Ausbau beziehungsweise die „Teerung“ des Geh- und Radweges, ebenso wie dessen Nutzung, nicht Gestand des Planfeststellungsverfahrens. Hinsichtlich der Kosten wird auf Ziffer C 2.5.2.2.1 Buchstabe c) des Beschlusses verwiesen.

Der Einwender hat mit Schreiben vom 10.10.2012 gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Der Einwender befürchtet, dass durch die Verlegung des Radweges die Querung (Bau-km 2+090) für die Radfahrer auf Höhe der Zufahrt zum Gewerbebetrieb bei Bau-km 2+090 eine Gefahrenstelle geschaffen werde, da in diesem Bereich die größten Geschwindigkeiten zu erwarten seien.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die bisherige Radwegführung sieht eine Querung der bestehenden Staatstraße bei circa Bau-km 2+500 vor. Gegenüber der geplanten oben genannten Querung infolge der Tektur (vom 10.08.2012) drängt sich keine Verschlechterung auf. Der Antragsteller sieht an der Kreuzungsstelle umfangreiche Sichtfeldfreihaltungen vor, die bereits durch die Zufahrt zum Gewerbebetrieb bedingt sind. Ein erhöhtes Risiko ist nicht zu erkennen. Der Einwender trägt hier Befürchtungen vor, die er nicht mit objektiven Maßstäben belegt.

Zudem kann dem Verkehrsteilnehmer nicht vorab unterstellt werden, die Straßenverkehrsordnung nicht zu beachten. Es ist von der Gesetzestreue des Verkehrsteilnehmers auszugehen. Hinsichtlich der Bewertung der planfestgestellten Maßnahme und ihrer Verkehrsrelation wird auf Ziffer B1.6 des Beschlusses und hinsichtlich des Ausbaustandards der planfestgestellten Straße wird auf Ziffer C 2.4.3 des Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich möglicher verkehrsbeschränkender Maßnahmen wird auf Ziffer A3.2.16 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen

- b) Weiter wird vorgetragen, dass es aufgrund der Nähe des neuen Radwegs zur Straße auf der Länge von einem Kilometer unmöglich sei, auf eine Leitplanke zu verzichten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Wie oben bereits erwähnt, ist von der Gesetzestreue des Verkehrsteilnehmers auszugehen.

Die in der Tektur (vom 10.08.2016) eingebrachte Planung entspricht den einschlägigen technischen Richtlinien der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS). Gemäß der für die Querschnittsgestaltung zu Grunde liegende Richtlinie, RAS-Q, ist unter Punkt 3.2 zu entnehmen, dass an Außerortsstraßen der Fußgänger- und Radverkehr in der Regel ohne gegenseitige Abgrenzung auf einseitig angelegten, gemeinsamen Geh- und Radwegen geführt wird. Erfolgt die Abgrenzung zwischen Straße und Radweg mittels eines Trennstreifens, wie in der tektierten Trasse vorgesehen, so ist der Trennstreifen mit einem Mindestmaß von 1,75 m vorzusehen. Die oben genannten Anforderungen wurden bei der Planung zur Verlegung des Radweges entlang des Bahndammes beziehungsweise straßenbegleitend berücksichtigt und in die Tekturunterlagen (vom 10.08.2012) eingearbeitet. Diese Regelung ist im Übrigen auch in der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) enthalten. Im Übrigen siehe Ziffer A3.2.19 des Beschlusses. Der Baulastträger des Radweges hat gegen die Planung keine Einwendungen erhoben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c) Der Einwender führt ironisch ergänzend zum „neuen Radweg“ aus, dass die in diesem Bereich künftig neue Straße, die alte Straße als Zufahrt zu den Anliegern, der völlig verunstalteter Radweg mit Leitplanke und Stützmauer, ein auf 250 m Länge verlegtes Bachbett der Ascha und der aus dem Felsen (Naturdenkmal) herausgesprengte, gewaltige Felsdurchbruch, samt Rodungs- und Böschungsarbeiten toll seien für einen Naturpark Oberpfälzer Wald.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerung spiegeln nahezu ausschließlich subjektive Empfindungen, Befürchtungen und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiver Sinngehalt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass infolge der Tektur vom 10.08.2012 die Böschungen (siehe Unterlage 3 Blatt 2) nahezu unverändert bleiben und sowohl der Grunderwerb als auch die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht geändert wurden (vergleiche Unterlage 1a zur Tektur vom 10.08.2012). Insofern ist der Einwender präkludiert. Neue Betroffenheiten gegenüber dem Einwender sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- d) Der Einwender berichtet, dass er an zwei Infoveranstaltungen des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. teilgenommen habe. Er schildert seine Eindrücke und Erlebnisse. Des Weiteren trägt er seine Eindrücke und Meinungen hinsichtlich des Marktrates und der Bürgermeisterin hinsichtlich Freizeitverhalten und Natur vor und beklagt die rückläufigen Übernachtungszahlen in Schönsee.

Der Einwender fühlt sich zudem weder vom Straßenbauamt noch von der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee hinreichend im Vorfeld informiert. Dabei wünscht er sich Gespräche mit der Bevölkerung.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Äußerung spiegeln nahezu ausschließlich subjektive Empfindungen, Befürchtungen und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Im Zuge des gesetzlich geregelten (siehe Ziffer C 1.1 des Beschlusses) Planfeststellungsverfahrens wird den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung in den Gemeinden die Möglichkeit gegeben sowohl die Planunterlagen einzusehen als auch Einwendungen zu erheben. Im Zuge des Erörterungstermins wird den Bürgern sodann ferner ermöglicht, die vorgetragenen Einwände mit dem Vorhabenträger zu erörtern.

Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gewünschte Informationsveranstaltungen, insbesondere durch die Gemeinde, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich der zur Tektur vom 10.08.2016 wiederholt vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken gegen den Standard der planfestgestellten Maßnahme ist festzustellen, dass Präklusion eingetreten ist. Im Übrigen wird auf die hierzu bereits dargelegten Feststellungen der Planfeststellungsbehörde zum Schreiben vom 17.04.2012 verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.34 Einwender Code B 1 101

Der Einwender hat gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1).

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Der Einwender war am Erörterungstermin am 23.04.2013 anwesend. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 11., 17., 18. und 23.04.2013 wird verwiesen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Der Einwender erklärt, er könne keine „eigentliche Begründungen für diesen“, seiner Meinung nach massiven und unnötigen Eingriff in Natur und Landschaft sowie für den Tourismus erkennen. Er sieht sein Gefühl gegenüber der heimatischen Naturlandschaft verletzt. Er fordert eine schonende Planung für den Ausbau der Staatsstraße im Ascha-Tal.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Hinsichtlich des verletzten Gefühls sind es subjektive Empfindungen und das persönliche Gefühl der Unzufriedenheit mit der Planung der Maßnahme. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Der Einwender ist, so die Ausführungen in seinem Schreiben, nicht grundsätzlich gegen einen Ausbau sondern fordert einen Ausbau mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft. Zudem fehlt seiner Meinung nach die Begründung beziehungsweise Planrechtfertigung für die planfestgestellte Maßnahme.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern B1ff, C 2.3 f., C 2.4 ff., davon insbesondere auf die Ziffern C 2.4.1, C 2.4.3 und C 2.4.5 ff. des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Aus Sicht des Einwenders – Ausführungen zu Nummer 1 seines Schreibens – ist der Begriff „Ausbau“ im Titel der Maßnahme nicht zutreffend, stattdessen liegt nach seiner persönlichen Definition ein „Neubau“ vor, da der Bestand der vorhandenen Trasse häufig verlassen wird.

Für den Neubau von Straßen in Deutschland fehlen nach seinem Vortrag Milliardenbeträge, so dass derzeit nicht einmal 40% der bestehenden Staatsstraßen unterhalten werden können. Umso unverständlicher sei die vorliegende Planung mit derzeit etwa 5 Millionen Euro. Seines Erachtens liegt dieser Betrag über den Ausgaben für einen schonenden, tatsächlichen „Ausbau“ der bestehenden Trasse.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Begriff Ausbau ist eine technische Beschreibung. Nach der Definition der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ist darunter eine bauliche Maßnahme zur Veränderung der Qualität einer Straße zu verstehen (FGSV 220, Begriffsbestimmungen Teil: Verkehrsplanung, Straßenentwurf und Straßenbetrieb).

Gemäß Art. 36 BayStrWG liegt eine wesentliche Änderung der bestehenden Straße vor. Vorliegend werden erhebliche Änderungen in Grund- und Aufriss (Verbreiterung, Kurvenabschnidungen, Höher- oder Tieferlegungen) vorgenommen, die rechtliche oder tatsächliche Auswirkungen haben, also eine Konfliktbewältigung erfordern. Daher

ist die Maßnahme planfeststellungspflichtig. Insofern ist die technische Beschreibung für das Rechtsverfahren nicht einschlägig. Hinsichtlich des monierten (zu hohen Ausbaustandards) siehe die Ziffern C 2.3 f. und C 2.4.3 des Beschlusses. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der hohen Kosten wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 Buchstabe c) des Beschlusses Bezug genommen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- c) Der Einwander zählt in seinem Schreiben unter den laufenden Nummern 2 bis 4 Argumente gegen eine Verlegung des Geh- und Radweges von der ehemaligen Bahntrasse auf die alte Straße auf. Der Einwander führt an,
- dass der Radweg nicht überbaut werden müsse. Der bestehende Verlauf der Staatsstraße in Teilbereichen sei ausreichend und erfordere nur in kleinen Bereichen einen Ausbau der Staatsstraße,
  - dass der Radweg zerstört werde und befürchte einen Rückschlag in den Beziehungen zu den tschechischen Nachbarn. Durch die Zerstörung sehe er auch alle anderen Gemeinden entlang des Radweges betroffen,
  - dass die Vorstellungen der Planer eine Wunschvorstellung seien. Dies liege vor allem an dem Anliegerverkehr auf der bestehenden Straße, der Wegeführung am Fuße einer Stützmauer und der zusätzlichen Kosten für die Gemeinde zur Unterhaltung der alten Straße. Es seien Nachteile für den Tourismus bis hin zu einer Blockierung und einem möglichen Verbleib der Radfahrer auf der geplanten Staatsstraße zu erwarten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Ein Großteil der Ausführungen spiegelt subjektive Empfindungen, Ängste und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Der Antragsteller ist dem Einwand durch die Tektur vom 12.08.2012 nachgekommen. Hinsichtlich einer Zerstörung oder Blockierung ist es eine bloße Vermutung, die nicht durch objektive Sachargumente belegt wird. Zudem wäre der Geh- und Radverkehr neben anderen Fahrzeug- und Nutzungsarten auf einer Gemeindeverbindungsstraße (alte Straße), die überwiegend Erschließungscharakter hat, im Rahmen der geplanten Widmung eine gesetzlich zugelassene Verkehrsart gewesen.

Um Wiederholungen hinsichtlich der Begründung der Maßnahme zu vermeiden, wird auf die Ziffern B1 ff., C 2.3 f., C 2.4 ff., insbesondere auf die Ziffern C 2.4.1, C 2.4.3 und C 2.4.5 ff. des Beschlusses beziehungsweise auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- d) Unter der laufenden Nummer 5 moniert der Einwander zum wiederholten Male die fehlende Begründung für die Maßnahme. Begründet wird dies mit einem niedrigen Nutzen-Kostenverhältnis im Ausbauplan und der dort vermerkten fehlenden raumplanerischen Bedeutung der Maßnahme sowie rückläufiger Bevölkerungszahlen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Ausbauplan für die Staatsstraßen stellt die Ausbauziele der Bayerischen Staatsregierung im Staatsstraßenbau maßnahmenbezogen dar. Im Gegensatz zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat der Ausbauplan keine Gesetzeskraft. Da sich nicht alle Projektwirkungen in

monetären Größen darstellen lassen, umfasste das Bewertungsverfahren als weitere, nicht monetäre Komponenten eine Umweltrisikoeinschätzung (URE) und eine Raumwirksamkeitsanalyse (RWA). Im Bewertungsverfahren wurden neben den in Einwand genannten Parametern auch die Umweltauswirkungen der Maßnahme betrachtet und als gering eingestuft. Das Ergebnis der Bewertung ist veröffentlicht und im Internet einsehbar

(<https://www.baysis.bayern.de/web/content/ausbauprogramme/ausbauplan/default.aspx>). Bei den Bewertungsparametern handelt es sich um eine Entscheidungshilfe für den Ministerrat. Eine Planrechtfertigung lässt sich daraus allein nicht ableiten. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern C 2.3.1 und C 2.3.3 des Beschlusses Bezug genommen. Hinsichtlich der Bevölkerungsdichte siehe die Ziffern B1.1 und C 2.4.1 des Beschlusses. Hinsichtlich der Planrechtfertigung wird zusätzlich auf die Ausführungen unter Buchstabe a) des Einwenders verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- e) Unter laufender Nummer 6 trägt der Einwender vor, dass laut Regionalplan der Regierung der Oberpfalz die planfestgestellte Maßnahme in einem landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bay LPG) liege. In diesen Gebieten komme "den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu" und "landschaftsverändernde Maßnahmen oder neue Nutzungen" müssen im Hinblick auf "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen sorgfältig geprüft werden."

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die planfestgestellte Maßnahme befindet sich im Umgriff des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6).

Die 13 fachlichen Ziele des Regionalplanes konkurrieren miteinander.

Neben den vom Einwender genannten Zielen hinsichtlich des Naturschutzes ist eines dieser Ziele die Verbesserung der Infrastruktur. Hierzu wird auf die Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses verwiesen. Die planfestgestellte Maßnahme steht in keinem Widerspruch zu der Landesplanung oder der Regionalplanung.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- f) Unter laufender Nummer 7 trägt der Einwender vor, dass das Planungsgebiet im Regionalplan als "wichtiges Erholungsgebiet" bezeichnet werde. Dort spielen "grenzüberschreitende Maßnahmen des Naturschutzes", "Erhalt und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume" und die "Stärkung biologischer Wechselbeziehungen und Vernetzungen" eine zentrale Rolle. Ferner sollen "naturnahe Ursprungsbereiche von Fließgewässern" gesichert werden und auf eine "ökologische Stabilisierung und stärkere Gliederung der Landschaft" hingewirkt werden.

Durch das Projekt erfolge aus Sicht des Einwenders eine zunehmende Zerschneidung des Waldgebietes vom Frauenstein in Richtung Lauber Felsen. Aufgrund der dann sehr breiten Plantrasse mit unnötig großräumigen Rodungen und der dadurch verursachten erhöhten Geschwindigkeiten werden Wanderungen von Tieren stark beeinträchtigt beziehungsweise völlig unterbunden.

Ihm sei das Vorkommen des Luchses am Frauenstein bekannt. Da die Art sehr große Lebensräume besetze, sei mit Unfällen und damit verbundenen Einbußen dieser auf europäischer Ebene als "Flagship Species" geförderte seltene Art zu rechnen.



Auch die Verlegung der Ascha, einer der schönsten und wertvollsten natürlichen Bachverläufe Ostbayerns, widerspreche den Vorgaben für den Naturpark und seinem ästhetischen Gefühl für die Schönheit des heimatlichen Gebietes.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Ausführungen zu den persönlichen Empfindungen spiegeln subjektive Ansichten, Ängste und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Die planfestgestellte Maßnahme befindet sich im Umgriff des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6).

Die 13 fachlichen Ziele des Regionalplanes konkurrieren miteinander.

Neben den vom Einwender genannten Zielen hinsichtlich des Naturschutzes, ist eines dieser Ziele die Verbesserung der Infrastruktur. Hierzu wird auf die Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses verwiesen. Die planfestgestellte Maßnahme steht in keinem Widerspruch zu der Landesplanung oder der Regionalplanung.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Natur und Landschaft wird auf die Ziffern C 2.4.5 ff. des Beschlusses verwiesen. Der Einwender wiederholt hier mit Teilaspekten die seiner Meinung nach nicht gegebene Planrechtfertigung zum Ausbaustandard an, die bereits unter Buchstabe a) seines Einwandes gewürdigt wurde.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- g) Unter der laufenden Nummer 8 trägt der Einwender vor, dass das Projekt der Vorgabe der "Freiraumsicherung" des Regionalplanes widerspreche, laut der "regionale Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden sollen".

Da es sich im Falle des Tales mit seinem Radweg um ein zentrales Naherholungsgebiet mit großer überregionaler und sogar grenzüberschreitender Bedeutung handele, wende sich der vorliegende Plan gegen alle im Regionalplan als grundlegend angegebenen Entwicklungsziele der Region. Das landschaftliche Leitbild des Regionalplans beschreibe ferner die "erheblichen Belastungen schmaler Flusslandschaften", unter anderem durch den "Verkehr", und erkenne die Notwendigkeit an, "Nutzungsansprüche mehr als bisher an der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu orientieren." Diese Vorgaben seien wohl kaum mit den nach Ansicht des Antragstellers völlig überzogenen, geplanten Bachverlegungen, Sprengungen und Rodungen vereinbar.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Ausführungen zu den persönlichen Empfindungen spiegeln subjektive Ansichten, Ängste und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Die planfestgestellte Maßnahme befindet sich im Umgriff des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6). Hinsichtlich der Ausführungen zu Natur und Landschaft, insbesondere zum Freiraum, wird auf die Ziffern C 2.4.1 und C 2.4.5 ff., insbesondere auf die Ziffer C 2.4.5.3.3 (Gestaltungsmaßnahme G 3) des Beschlusses und auf die Unterlage 10.1c (Ziffer 5.2.2, 5.4 u. 7.4 und 4.3.5, 4.3.6 4.3.7 Abschnitt 3) verwiesen. Der Einwender wiederholt hier mit Teilaspekten die seiner Meinung nach nicht gegebene Planrechtfertigung zum Ausbaustandard die

bereits unter Buchstabe a) seines Einwandes gewürdigt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

- h) Unter der laufenden Nummer 9 trägt der Einwender vor, dass sich Naturparke laut Bayerischem Naturschutzgesetz "für Erholung eignen und durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden" sollen. Dies werde vor Ort zum Beispiel durch die LAG Oberviechtacher & Schönseer Land gefördert. Das Schönseer Land sei eine wichtige Wochenend- und Urlaubsregion. Der "Erholungsnutzung" solle nach dem Regionalplan der Oberpfalz dabei "größeres Gewicht zugemessen werden." "Erholungsgebiete sollen für die Naherholung und die wohnortsnahe Erholung besondere Funktionen und Aufgaben übernehmen.(...) Gleichzeitig sei es erforderlich, Störungen zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen auszuschließen oder gering zu halten." Auch hier widerspreche der geplante Ausbau allen vorgegebenen Zielen für die Region.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender sieht hier die planfestgestellte Maßnahme im Widerspruch zum Bayerischen Naturschutzgesetz. Neben dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist auch das Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Wie unter Ziffer C 2.4.5 ff. des Beschlusses (siehe auch Unterlage 10.1.c, insbesondere Ziffer 3.2.1) dargelegt, widerspricht das planfestgestellte Vorhaben nicht dem geltenden Recht. Der Einwender trägt keine konkreten Fakten vor, die seine Haltung begründen. Eine Unvereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahme mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Regionalplanes wird auf die Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses und auf die Unterlage 10.1c insbesondere die Ziffern 3.1.2.4, 3.5.5 und 4.3.8 verwiesen. Warum die Erholungsfunktion künftig nicht mehr gegeben sein soll, legt der Einwender nicht dar. Eine Unvereinbarkeit des Regionalplanes mit der planfestgestellten Maßnahme ist auch hier nicht erkennbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 10.10.2012 hat der Einwender zusammen mit Einwender Code B 1 102 gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen Einwendungen mit dem Musterbrief 2 erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1.1). Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 hat der Einwender gegen die Tektur vom 21.12.2016 rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Vorgetragen wird:

Der Einwender bemängelt, dass die vorgelegte Tektur für den Ausbau der Straße nach Gaisthal nach seiner Ansicht nach keine grundsätzliche Verbesserung der Situation bietet. Nach wie vor werden mit der Art und Weise der Planungen das sensible Naturtal dauerhaft zerstört. Als gebürtiger Schönseer wende er sich deshalb erneut mit tiefster Überzeugung gegen diese Planung. Er fordere den Vorhabensträger auf, endlich Vorgaben hin

zu naturverträglichen Straßenplanungen in besonders sensiblen Gebieten zu entwickeln.

Im Einzelnen erhebe ich Einwendung wie folgt:

1) Nach wie vor lehnt er die Art und den Umfang des geplanten Ausbaus, der nach „neuzeitlichen und bedarfsgerechten“ Kriterien durchgeführt werden soll und mit dem eine „Vereinheitlichung der Streckenverkehrscharakteristik“ erreicht werden soll, ab. Die Umsetzung führe zu einem einheitlichen Strassenbrei, der den unterschiedlichen Regionen und naturräumlichen Gegebenheiten keine Rechnung trägt.

2) Durch die blinde und unreflektierte Umsetzung der allgemein gültigen Vorgaben zum Straßenbau werden nach wie vor viele Landschaften Bayerns zerstört und die Lebensqualität der Menschen vor Ort massiv beeinträchtigt. In der Folge ergeben sich negative Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft und den Naturhaushalt, die schließlich in weitere Abwanderungen und ein Sterben der Grenzregionen münden. Die bekannte Erholungsregion „Schönseer Land“ werde durch die Umsetzung des Vorhabens auf diese Weise nach seiner Meinung nachhaltig geschädigt.

3) Die Notwendigkeit eines derartigen Ausbaus sei nach seiner Ansicht nach nicht durch das Verkehrsaufkommen zu begründen, wie dies auch im Erläuterungsbericht des Vorhabenträgers bestätigt werde. Die vom Vorhabensträger genannte „unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung“ mit im mehrjährigen Mittel nur 2096 Kfz/24h stelle für heutige Verhältnisse ein lächerlich geringes Verkehrsaufkommen dar. Auch die prognostizierte geringfügige Zunahme des Verkehrs bis 2030 mit voraussichtlich 2208 Kfz/24h ändert nichts an dieser Tatsache und unterstreicht die Unsinnigkeit dieser Begründung. In der Stadt Schönsee sei seit Jahren eine Abnahme an Einwohnern und auch Geschäften zu beobachten. Der geplante, völlig unverhältnismäßige Ausbau werde daran nichts ändern und ist deshalb nur eine Verschwendung von Steuergeldern.

4) Besonders befremdlich und absolut inakzeptabel finde er die Begründung des Vorhabensträgers, dass "die eigentliche Verkehrsbedeutung in der „raumerschließenden Funktion für den Durchgangsverkehr“ liegt. Wie mittels Durchgangsverkehrsbelastung die Lebensqualität der Bürger im Schönseer Land gesteigert werden soll, und wie dadurch unsere typische Naturlandschaft erhalten und damit der Tourismus gefördert werden sollen, bedarf weiterer Erklärungen des Vorhabensträgers. Hier ist zudem offenbar bereits festgelegt, dass weitere massive Ausbaupläne umgesetzt werden sollen. Dies widerspreche grundlegend der Absicht des Landesentwicklungsplans (LEP) und des Regionalplans (RPI) (Regierungserklärung v. 10.12.2008), eine „Verbesserung des Fremdenverkehrs“ und des „Wohn- und Freizeitwertes“ zu erreichen.

6) Auch im Hinblick auf ansässige Kleinbetriebe könne und dürfe ein derartig massiver Ausbau nicht erfolgen, denn auch für diese würde eine geeignete landschaftsverträgliche Instandsetzung der bestehenden Straße völlig ausreichen. Ein zusätzlicher Nutzen des geplanten, massiven Eingriffs ist für Firmen nicht erkennbar. Zudem könne und dürfte unsere Landschaft nicht an Firmenstandorte angepasst werden, die möglicherweise schon in ein paar Jahren nicht mehr existieren. Hier müsse umgekehrt eine Anpassung der Lage von Firmenstandorten an bestehende Verkehrsadern und Landschaften erfolgen. Die grundsätzliche Belohnung von Gemeinden bei Ansiedelung von Betrieben in Form von Gewerbesteuern müsse hier grundsätzlich überdacht werden, da sie andere Wirtschaftszweige wie den Tourismus aber auch eine vorteilhafte Entwicklung von Gemeinden in Be-

zug auf Lebensqualität und Natur verhindert und zu einer weiteren Zersiedelung und Zerstörung Bayerns beiträgt.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die vom Einwender vorgetragene Einwendungen von der Nr. 1 bis 7 betreffen nicht die Tektur vom 21.12.2016 und sind präkludiert.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Hilfsweise wird auf die vorausgegangenen Einwendungen verwiesen.

b) Weiter wird vorgetragen:

7) Nach Auffassung des Einwenders entstehen neue Gefährdungspotentiale durch die geplante Trassenführung, da hier ein völlig anderes Fahrverhalten mit wesentlich höheren Geschwindigkeiten (durchschnittlich 90km/h laut Erläuterungsbericht, jetzt: nur ca. 60 - 70 km/h!) zu erwarten ist. Dies werde auch in der Planung des Vorhabensträgers bestätigt: „Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse (enges, eingekerbtes Tal der Ascha) und der gegebenen Zwangspunkte kann die erforderliche Haltesichtweite und damit die angestrebte Verkehrssicherheit in Teilbereichen der Ausbaustrecke nicht eingehalten werden“ (Erläuterungsbericht). Trotz Geschwindigkeitsbegrenzungen befürchtet der Einwender eine zunehmende Zahl schwerer Unfälle in diesem Bereich, von dem auch ich und meine Familie betroffen sein können.

8) Der geplante Straßenverlauf und die damit verbundenen, umfangreichen Baumaßnahmen greifen seiner Meinung nach wie vor massiv und in unverantwortlicher Weise in den Naturraum Aschatal des Landschaftsschutzgebiets und des Naturpark Oberpfälzer Wald ein. Dies werde auch im LBP verdeutlicht: „Die Baumaßnahme betrifft Lebensräume von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung durch dauerhafte und bauzeitliche Verluste im direkten Umfeld der bestehenden Straße.“ „Das Landschaftsbild ist dennoch teilweise erheblich von dem Vorhaben betroffen und kann im Bereich des Vorhabens nicht vollumfänglich wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.“

9) Durch den Eingriff werde nachhaltig in die vorhandenen Naturdenkmäler Lenkenhammerfels und Hammerfels eingegriffen, die typische Landschaftsausprägung des Tales geht dadurch verloren. Dies widerspreche den Vorgaben der Naturparkverordnung: § 4 „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen verhindert und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes soll bewahrt werden.“ Weiterhin sind hier gemäß § 6 „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem im § 4 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

10) Durch das Vorhaben werden aufgrund der heute im Straßenbau üblichen, weit ausladenden Böschungen riesige Flächen entlang des Straßenverlaufes entwaldet, wie dies schon jetzt durch die Beseitigung des wunderschönen, straßenbegleitenden ehemaligen Buchenwaldes an der Straße am Ausbauende bei Gaisthal zu begutachten sei, welcher mir sehr am Herzen lag und mein Gefühl "heimzukommen" verkörperte. Weiterhin werden Felsformationen zerstört, die im Anschluss mit hässlichen künstlichen Gittern gesichert werden müssen und so ebenfalls ihren Beitrag zur nachteiligen Veränderung des Landschaftsbildes beitragen.

11) Durch die entstehende, breite Trasse werde das, nord-süd verlaufende,

zusammenhängende Waldgebiet stark geteilt. Die Vorgaben zum Erhalt zusammenhängender Wälder im Oberpfälzer Wald seien damit nicht erfüllt. Aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten seien vermehrt Unfälle mit Wild zu befürchten, mögliche zusammenhängende Lebensräume für z.B. den Luchs werden endgültig zerschnitten.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender trägt hier überwiegend pauschal seine Vermutungen und Befürchtungen vor.

Auf die tektierten Unterlagen, die die Eingriffe naturschutzfachlich aufarbeiten, geht er nur in so weit ein, wie seine Meinung dadurch gestärkt wird. Warum die naturschutzfachliche Kompensation in den Antragsunterlagen nicht fachgerecht sein soll, oder wo die gesetzlichen Vorgaben verletzt werden, oder die Befreiung nach der Kreisverordnung zu den Naturdenkmälern nicht überwunden werden kann, legt er nicht dar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

c) Weiter wird vorgetragen:

Der Einwender fordert den Vorhabensträger auf, endlich geeignete Planvorgaben für sensible Landschaftsbereiche wie dem Aschatal vorzulegen. Ein schonender Ausbau der bestehenden Trasse wäre eine Investition in die Zukunft dieser Region.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Antragsteller hat eine regelgerechte Planung vorgelegt. Siehe hierzu Ziffer C 2.4.3 des Beschlusses. Warum die Planung nicht regelgerecht sein soll legt der Einwender nicht dar. Es ist nicht erkennbar, warum der Vorhabensträger die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen nicht anwenden kann und soll. Des Weiteren legt er seine Meinung dar, die hier nicht kommentiert wird.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.35 Einwender Code B 1 102

Der Einwender hat gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 07.03.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen mit Schreiben vom 19.04.2012 Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Der Einwender war am Erörterungstermin am 23.04.2013 anwesend. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 11., 17., 18., und 23.04.2013 wird verwiesen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Auf der ersten Seite des Einwendungsschreibens wird sehr ausführlich über persönliche Ansichten und Einschätzungen und über die persönliche Nutzung der Geh- und Radwegtrasse berichtet. Des Weiteren wird über die persönlichen Empfindungen beim Befahren der verschlungenen Trasse der bestehenden Staatsstraße berichtet. Der Antragsteller wird zu einer schonenden Planung für den Ausbau der sensiblen Talstraße, in einer von Natur und Tourismus geprägten Region aufgefordert. Zudem sei diese Planung sodann den Bürgern vorzustellen und mit diesen zu diskutieren.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Ausführungen zu den persönlichen Empfindungen spiegeln subjektive Ansichten und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Der Einwender ist, so die Ausführungen in seinem Schreiben, nicht grundsätzlich gegen einen Ausbau sondern fordert einen Ausbau mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, letztendlich also einen Ausbau mit geringeren technischen Standards. Wie der schonende Ausbau aussehen soll, bleibt offen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf die formalen Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen. Konkrete Verstöße wurden weder vorgetragen noch sind solche zu erkennen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern B1 ff., C 2.3 f., C 2.4 ff., insbesondere auf die Ziffern C 2.4.1, C 2.4.3 und C 2.4.5 ff. des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Der Einwendungsführer trägt die gleichen Einwendungen vor, wie sie bereits unter Code B 1 101 abgehandelt wurden. Der einzige erkennbare Unterschied besteht darin, dass im Erörterungstermin der Einwand unter der laufenden Nummer 4 zurückgenommen wurde, da er Antragsteller durch die Tektur vom 10.08.2012 Abhilfe geschaffen hat. Siehe hierzu die Niederschrift vom 11., 17., 18. und 23.04.2013, die den Unterlagen beigelegt ist.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Code B 1 101 verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der Einwender hat gegen die im Rahmen der zweiten Anhörung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen mit Schreiben vom 10.10.2012 zusammen mit Einwender Code B 1 101 Einwendungen mit dem Musterbrief 2 erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1.1). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.36 Einwender Code B 1 103

Der Einwender hat mit Schreiben vom 12.04.2012 Einwendungen gegen die im Rahmen der ersten Anhörung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses).

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine derartige festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) Im ersten Teil seines Briefes schildert der Einwender seine Ansichten und gibt seine Meinungen hinsichtlich der Bauplanung, des beliebten Geh- und Radweges und weiterer wieder.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Ausführungen zu den persönlichen Empfindungen spiegeln subjektive Ansichten und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Der Einwender spricht sich für einen schonenden Ausbau des bestehenden Straßenverlaufes und gegen die geplante Neutrassierung für den Durchgangsverkehr zum geplanten Grenzübergang aus.

Ferner wendet er sich gegen die für den geplanten Ausbau erforderliche Schneise quer durch das Schönseer Land verbunden mit der Sprengung von zwei Naturdenkmälern („Lenkenhammerfels“ und „Hammerfels“).

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender ist, so die Ausführungen in seinem Schreiben vom 12.04.2012, nicht grundsätzlich gegen einen Ausbau sondern fordert einen Ausbau mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, letztendlich also einen Ausbau mit geringeren technischen Standards. Wie der schonende Ausbau nach seiner Meinung aussehen soll, aussehen soll, bleibt allerdings offen.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu unbestreitbaren Änderungen im Erscheinungsbild des Aschatales.

Insbesondere wird das Naturdenkmal „Hammerfels“ (bei Bau-km circa 0+350 rechts) am Bauanfang randlich und in geringem Umfang – im Vergleich zu seinem faktischem Umfang – angeschnitten. Das Naturdenkmal „Lenkenhammerfels“ (bei Bau-km circa 1+750 rechts) ist bereits durch die ehemalige Bahntrasse mittig durchschnitten. Die bestehende Bahntrasse wird von der planfestgestellten Maßnahme mit verwendet und erfordert eine einseitige Aufweitung des bestehenden Einschnitts.

Hinsichtlich des Umgriffs der planfestgestellten Maßnahme wird auf die Unterlage 7 sowie hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft und der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Unterlage 10 ff. verwiesen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und möglicher Varianten durch die Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen unter den Ziffern C 2.4.2 f., C 2.4.4 f., C 2.4.5 f. und C 2.4.9 f. des Beschlusses verwiesen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStWG sind Staatsstraßen unter anderem explizit für den Durchgangsverkehr bestimmt. Insbesondere auch als Zulaufstrecke zu einem möglicherweise künftig erweiterten Grenzübergang bei Schwarzach (Stadlern – Rybnik/Šwarcava (Waier)).

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern B1 ff., C 2.3 f., C 2.4 ff., insbesondere die Ziffern C 2.4.1, C 2.4.2, C 2.4.3 und C 2.4.5 ff. des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

- c) Der Einwender spricht sich für den Erhalt des Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsweges (Radweg) in seinem jetzigen Verlauf aus.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender fordert ohne Begründung die Beibehaltung des jetzigen Verlaufes des Geh- und Radweges.

Neben der subjektiven Ansicht wird die persönliche Unzufriedenheit mit der Planung zum Ausdruck gebracht.

Die Führung des Geh- und Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Die Geh- und Radwegbeziehungen, auch für den Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsweg, bleiben durch die planfestgestellte Maßnahme in gleichwertiger Art und Weise erhalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Anmerkung:

Die Führung des Geh- und Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Künftig verläuft der Geh- und Radweg der planfestgestellten Maßnahme von Bau-km 1+250 bis 2+090, rund 840 m, parallel der Straße und quert (bei Bau-km 2+090) sie unweit der bisherigen Querungsstelle und findet seine Fortsetzung über die Gemeindeverbindungsstraße um dann an Muggenthal vorbei auf die bisherige Geh- und Radwegverbindung kreuzungsfrei zu treffen.

- d) Der Einwander ist gegen die Verschwendung von Steuergeldern (der Radweg wurde mit mehreren Millionen Euro gefördert).

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwand wurde bereits in inhaltlich gleicher Form vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 lit. c) des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- e) Der Einwander wendet sich gegen die Bedrohung durch staatliche Behörden und zitiert als Beleg aus der Stadtratssitzung vom 27.03.2012: „Wenn sie die geplante Straße nicht so annehmen, wie wir sie bauen wollen, wird überhaupt nicht gebaut.“

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Ob diese Aussage so gefallen ist, entzieht sich der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde und ist darüber hinaus auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwander hat mit Schreiben vom 05.10.2012 Einwendungen mit dem Musterbrief 2 gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Einwendungen sind rechtzeitig eingegangen (siehe Ziffer B3.1.1). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.37 Einwander Code B 1 104

Der Einwander hat mit Schreiben vom 10.04.2012 Einwendungen gegen die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung, die vom 07.03.2012 bis zum 09.04.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Einwendungen wurden rechtzeitig erhoben (siehe Ziffer B3.1 des Beschlusses).

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Der Einwander hat am Erörterungstermin am 14.04.2013 teilgenommen. Eine Erörterung der persönlichen Einwände wurde nicht durchgeführt. Der Einwander hat sich bei der Erörterung der Einwände in Form gleichlautender unveränderter Texte beteiligt.



Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffern C 2.5.2.2.1 und C 2.5.2.2.6 des Beschlusses Bezug genommen.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

- a) In weiten Teilen seines Briefes schildert der Einwender seine persönlichen Gefühle, Ansichten und Meinungen zur Planung. Er schildert auch, warum er persönlich nach Schönsee umgesiedelt ist.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Ausführungen zu den persönlichen Empfindungen spiegeln subjektive Ansichten und Gefühle wieder. Es fehlt jeglicher, objektiv nachprüfbarer Gehalt.

Der Einwände werden zurückgewiesen.

- b) Weiter wird vorgetragen, dass durch den geplanten Straßenneubau der Radweg auf die bisherige Straßentrasse mit starken Höhenunterschieden verlegt werde. Dies führe zu einer wesentlichen Verschlechterung. Es sei zu befürchten, dass die Radfahrer und Wanderer wegen der komplizierten, steileren, unübersichtlicheren und mit Grundstückverkehr belasteten neuen Streckenführung lieber gleich auf der der neuen Straße bleiben. Zudem bedinge die neue Streckenführung eine teure Unterführung unter die Staatsstraße.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Die Führung des Geh- und Radweges wurde im Zuge der Tektur vom 10.08.2012 geändert. Die Geh- und Radwegbeziehungen, auch für den Bayerisch-Böhmischen Freundschaftsweg, bleiben durch die planfestgestellte Maßnahme in gleichwertiger Art und Weise erhalten. Der Antragsteller ist dem Einwand durch die genannte Tektur nachgekommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c) Der Einwender ist für einen schonenden Ausbau des bestehenden Straßenverlaufes und gegen die geplanten Eingriffe in die beiden Naturdenkmäler. Er lehnt eine autogerechte Straßenführung, wie sie seiner Meinung nach in den Plänen dargestellt ist, ab.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender ist, so die Ausführungen in seinem Schreiben vom 12.04.2012, nicht grundsätzlich gegen einen Ausbau sondern fordert einen Ausbau mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, letztendlich also einen Ausbau mit geringeren technischen Standards. Wie der schonende Ausbau nach seiner Meinung aussehen soll, bleibt aber offen.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu unbestreitbaren Änderungen im Erscheinungsbild des Aschatales.

Insbesondere wird das Naturdenkmal „Hammerfels“ (bei Bau-km circa 0+350 rechts) am Bauanfang randlich und in geringem Umfang – im Vergleich zu seinem faktischem Umfang – angeschnitten. Das Naturdenkmal „Lenkenhammerfels“ (bei Bau-km etwa 1+750 rechts) ist bereits durch die ehemalige Bahntrasse mittig durchschnitten. Die bestehende Bahntrasse wird von der planfestgestellten Maßnahme mit verwendet und erfordert eine einseitige Aufweitung des bestehenden Einschnitts.

Hinsichtlich der Umgriffe der planfestgestellten Maßnahme wird auf die Unterlage 7 sowie hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft und der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die Unterlage 10 ff. verwiesen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und möglicher Varianten durch die Planfeststellungsbehörde, wird auf die Ausführungen unter den Ziffern C 2.4.2f., C 2.4.4f., C 2.4.5f und C 2.4.9 hingewiesen.

Hinsichtlich der Bewertung der übrigen Einwände wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffern B1ff, C 2.3f, C 2.4ff insbesondere die Ziffern C 2.4.1, C 2.4.2, C 2.4.3 und C 2.4.5ff des Beschlusses verwiesen.

Der Einwände werden zurückgewiesen.

- d) Der Einwander fordert einen sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Ausbauplan für die Staatsstraßen enthält nur Maßnahmen, die ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren durchlaufen haben. Das Bewertungsverfahren wurde von einem anerkannten Ingenieurbüro entwickelt. Es basiert auf dem vom Bund bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans seit längerem angewandten Verfahren und wurde um besondere bayerische Belange ergänzt.

Grundlage ist eine Nutzen-Kosten-Analyse, bei der die Auswirkungen einer Maßnahme in Form monetärer Größen bezogen auf die betrachtete Einzelmaßnahme den aufzuwendenden Investitionen gegenübergestellt werden. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis dient als einheitlicher Bewertungsmaßstab zur Beurteilung von Bauwürdigkeit und Dringlichkeit. Das Ergebnis der monetären Bewertung stellt einen Orientierungsrahmen für die abschließende Entscheidung über die Dringlichkeitsreihung dar, kann diese aber nicht ersetzen. Es bleiben ergänzende Bewertungen in nicht-monetären Größen erforderlich, beispielsweise zur Beurteilung von Umweltauswirkungen, zur herausgehobenen Berücksichtigung von Maßnahmen mit besonderer Netzbedeutung beziehungsweise strukturschwacher Räume oder von Maßnahmen im Bereich von Wasserschutzgebieten.

Eine reine Betrachtung der Kosten in der vorliegenden Ausbaustrecke ist zu einseitig.

In den für die Verkehrsrelation (siehe Ziffer B1.6 des Beschlusses) der Region dominanten Straßenzug von der B 22 (Staatsstraße 2159) bei Oberviechtach über Gaisthal, Schönsee, Stadlern bis nach Schwarzach zum Grenzübergang zur Tschechischen Republik, wurden in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen getätigt. Insgesamt sind in den Staatsstraßenzug auf 21,8 km Länge bisher rund 16 Millionen Euro investiert worden (Preisstand im Jahr 2010).

Zusammen mit dem geplanten Ausbauabschnitt, der die Ausbaulücke schließt, ergäben sich eine Gesamtinvestitionen voraussichtlich von rund 22,905 Millionen Euro für rund 24,2 km oder Rund 0,95 Millionen Euro je Kilometer (Preisstand im Jahr 2010). Bei der Betrachtung kommt es nicht auf die absoluten Zahlen an. Sie wurden anhand des Baupreisindexes vergleichbar hochgerechnet. Die durchschnittlichen Kosten je Kilometer ausgebauter Straße betragen im Durchschnitt in Bayern rund 1,2 Mio. Euro (Preisstand im Jahr 2010). Die planfestgestellte Pla-

nung berücksichtigt in ihrem technischen Standard sowohl die Topographie als auch die naturschutzfachlichen Belange. So ist es möglich, bei Betrachtung des gesamten Investitionsumfanges auch zu einem anderen Ergebnis zu gelangen als es der Gutachter im Zusammenhang mit der Aufstellung des Ausbauplanes ermittelt hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint unter Würdigung der überproportionalen Bedeutung der Staatsstraße 2159 für die Erschließung und Anbindung des strukturschwachen grenznahen Raums (siehe auch die Ziffern B1.1, B1.2, B1.6, und C 2.4.1 des Beschlusses) die Aufnahme der geplanten Maßnahme in den Ausbauplan durch den Ministerrat (Beschluss vom 11.10.2011) nachvollziehbar.

Diese Entscheidung ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da sie nicht verfahrensgegenständlich ist.

Im Übrigen kann sich der Bürger (auch als Steuerzahler) nicht darauf berufen, dass das Vorhaben – seiner Meinung nach – zu teuer oder zu unwirtschaftlich sei; denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung im Sinne des Art. 7 BayHO besteht allein im Interesse der Allgemeinheit.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der Einwander hat mit Schreiben vom 08.10.2012 Einwendungen mit dem Musterbrief 2 gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung, die vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 stattfand, ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Einwendungen sind rechtzeitig eingegangen (siehe Ziffer B3.1.1). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Ziffer C 2.5.2.2.5 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.38 Einwander Code B 1 151

Der Einwander hat mit Schreiben vom 01.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 erhoben, die vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt waren. Die Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden. Der Einwand wurde somit rechtzeitig erhoben.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

Vorgetragen wird:

Hiermit wendet sich der Einwander vermeintlich erneut mit Nachdruck gegen den vom Vorhabensträger geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Zerstörung eines wichtigen Teiles seiner Heimat. Er erhebt deshalb Einwendungen wie folgt:

„Der geplante Straßenverlauf und die damit verbundenen, umfangreichen Baumaßnahmen greifen nach wie vor massiv und in unverantwortlicher Weise in den Naturraum Aschatal des Landschaftsschutzgebiets und des Naturpark Oberpfälzer Wald ein.

Die durch das Vorhaben aufgrund der heute im Straßenbau üblichen, weit ausladenden Böschungen entstehenden riesigen entwaldeten Flächen beiderseits entlang des Straßenverlaufes, wie dies schon jetzt durch die Beseitigung des wunderschönen, straßenbegleitenden ehemaligen Buchenwaldes an der Straße am Ausbauende bei Gaisthal zu begutachten ist, leh-

ne ich ab. Die Zerstörung von Felsformationen, die zur typischen Landschaft des Gebietes gehören und deshalb auch als Naturdenkmäler gesetzlich geschützt sind, müssen erhalten bleiben und dürfen nicht in hässliche Böschungen mit künstlichen Schutzgittern verwandelt werden.

Durch die entstehende, breite Trasse wird das zusammenhängende, in nord-süd Richtung verlaufende, zusammenhängende Waldgebiet stark geteilt. Alle gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt zusammenhängender Wälder sind damit Makulatur, mögliche zusammenhängende Lebensräume für z.B. den Luchs werden endgültig zerschnitten.

Aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten sind vermehrt Unfälle mit Wild zu befürchten, die auch zu Personenschäden führen können.

Deshalb fordere ich Sie auf, die typische Landschaft im Aschatal zu erhalten und damit auch den Tourismus des Schönseer Landes zu fördern, wie dies auch im Regionalplan vorgezeichnet ist.“

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwander hat nach den bei der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen erstmalig zur Tektur vom 21.12.2016 Einwendungen erhoben.

Durch die Tektur vom 21.12.2016 wurde die technische Planung der Maßnahme nicht verändert. Lediglich die naturschutzfachlichen Konsequenzen aus den früheren technischen Tekturen wurden abgearbeitet. Weitere Einzelheiten siehe Ziffer B3.3 des Beschlusses.

Die durch den Verursacher des Vorhabens geplanten erheblichen Beeinträchtigungen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall, sind durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dem ist der Vorhabensträger nachgekommen. Einzelheiten können den planfestgestellten Unterlagen insbesondere der Unterlage unter Nummer 10.1c ff entnommen werden. Die Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Prüfung durch den amtlichen Naturschutz hat keine Mängel gezeigt.

Der Einwander trägt nicht vor, worin die planfestgestellten Unterlagen den gesetzlichen Erfordernissen widersprechen.

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalplanes wie auch den Zielen der Landesplanung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Durchbildung von Böschungen wird auf die Ziffer A3.2.17 des Beschlusses verwiesen.

Hilfsweise wird noch angemerkt, dass die gerügte Beseitigung des Buchenwaldes bei Gaisthal außerhalb des Planfeststellungsverfahrens – nicht vom Vorhabensträger – durchgeführt wurde und steht bzw. stand nach Mitteilung des Vorhabensträger auch nicht im Zusammenhang der planfestgestellten Maßnahme.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen abgeholfen wurde.

#### 2.5.2.2.39 Einwander Code B 1 152

Der Einwander hat mit Schreiben vom 02.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 erhoben, die vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 zur öffentlichen

Einsichtnahme ausgelegt waren. Die Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden. Der Einwand wurde somit rechtzeitig erhoben.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

a) Vorgetragen wird:

Der Einwender wendet sich vermeintlich erneut mit Nachdruck gegen den geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Zerstörung eines wichtigen Teiles meiner Heimat. er erhebt deshalb Einwendungen wie folgt:

Durch die blinde und unreflektierte Umsetzung der allgemein gültigen Vorgaben zum Straßenbau werden bis heute viele Landschaften zerstört und die Lebensqualität der Menschen vor Ort massiv beeinträchtigt.

Der Einwender ist der Auffassung, dass es völlig unverständlich und unrealistisch ist, den Grenzübergang bei Schwarzach „dringend auszubauen“ Des Weiteren ist es aus der Sicht des Einwenders nicht erforderlich eine "leistungsfähige Verkehrsanbindung in Richtung Schwandorf“ zu planen. Seine Heimat würde in Stücke zerschnitten. Er wirft der bayerischen Staatsregierung und der Straßenbaubehörde vor, bis heute keine Vorgaben für den Natur- und Landschaft schonenden Ausbau von Straßen in sensiblen Naturräumen entwickelt zu haben.

Er fordert die Staatsregierung und der Straßenbaubehörde auf, eine nachhaltige Landesentwicklung, den Erhalt der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Förderung des Tourismus in der Region durch Natur- und heimat-schonende Bauprojekte zu fördern, was mit dem schonenden Ausbau der bestehenden Trasse möglich wäre.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender hat nach den bei der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen erstmalig zur Tektur vom 21.12.2016 Einwendungen erhoben.

Durch die Tektur vom 21.12.2016 wurde die technische Planung der Maßnahme nicht verändert. Lediglich die naturschutzfachlichen Konsequenzen aus den früheren technischen Tekturen wurden abgearbeitet. Weitere Einzelheiten siehe Ziffer B3.3 des Beschlusses.

Die durch den Verursacher des Vorhabens geplanten erheblichen Beeinträchtigungen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall, sind durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dem ist der Vorhabensträger nachgekommen. Einzelheiten können den planfestgestellten Unterlagen insbesondere unter Nummer 10.1c ff entnommen werden. Die Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Prüfung durch den amtlichen Naturschutz hat keine Mängel gezeigt.

Der Einwender trägt nicht vor, worin die planfestgestellten Unterlagen den gesetzlichen Erfordernissen widersprechen.

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalplanes wie auch den Zielen der Landesplanung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses.

Hinsichtlich der Ausbaustandards und der Planrechtfertigung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer C 2.4.3 und C 2.3 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen abgeholfen wurde.

#### 2.5.2.2.40 Einwender Code B 1 153

Der Einwender hat mit Schreiben vom 01.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 erhoben, die vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt waren. Die Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden. Der Einwand wurde somit rechtzeitig erhoben.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

##### a) Vorgetragen wird:

Der Einwender wendet sich vermeintlich erneut mit Nachdruck gegen den geplanten Ausbau der Staatsstraße 2159 zwischen Gaisthal und Schönsee und der damit einhergehenden Zerstörung eines wichtigen Teiles meiner Heimat. Er erhebt deshalb Einwendungen wie folgt:

Art und der Umfang des geplanten Ausbaus, der nach „neuzeitlichen und bedarfsgerechten“ Kriterien durchgeführt und mit dem eine „Vereinheitlichung der Streckenverkehrscharakteristik“ erreicht werden soll, lehnt er ab. Durch die blinde und unreflektierte Umsetzung der allgemein gültigen Vorgaben zum Straßenbau werden bis heute viele Landschaften zerstört und die Lebensqualität der Menschen vor Ort massiv beeinträchtigt. Deshalb befürchtet er negative Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft und den Naturhaushalt, die schließlich in weitere Abwanderungen und ein Sterben der Grenzregionen münden.

Wie der Vorhabensträger selbst darstellt, werde das Tal nachhaltig zerstört („Das Landschaftsbild dennoch teilweise erheblich von dem Vorhaben betroffen und kann im Bereich des Vorhabens nicht vollumfänglich wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.“) Dem widerspricht der Einwender.

Aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten seien zudem vermehrt Unfälle mit Wild zu befürchten, die auch zu Personenschäden führen können.

Er fordert den Vorhabensträger auf, die typische Landschaft im Aschatal zu erhalten und damit auch den Tourismus des Schönseer Landes zu fördern, wie dies auch im Regionalplan vorgezeichnet ist. Ein moderater Ausbau der bestehenden Trasse würde dies ermöglichen.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Der Einwender hat nach den bei der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen erstmalig zur Tektur vom 21.12.2016 Einwendungen erhoben.

Durch die Tektur vom 21.12.2016 wurde die technische Planung der Maßnahme nicht verändert. Lediglich die naturschutzfachlichen Konsequenzen aus den früheren technischen Tekturen wurden eingearbeitet.

Um Wiederholungen zu vermeiden siehe wegen der weiteren Einzelheiten siehe Ziffer B3.3 des Beschlusses. Ausführungen hinsichtlich der Trassierung sind nicht Gegenstand der Tektur und somit präkludiert.

Hinsichtlich der Ausbaustandards und der Planrechtfertigung wird hilfsweisen, da präkludiert, auf Ziffer C 2.4.3 und C 2.3 des Beschlusses verwiesen.

Die durch den Verursacher des Vorhabens geplanten erheblichen Beeinträchtigungen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall, sind durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dem ist der Vorhabensträger nachgekommen. Einzelheiten können den planfestgestellten Unterlagen insbesondere unter Nummer 10.1c ff entnommen werden. Die Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Prüfung durch den amtlichen Naturschutz hat keine Mängel gezeigt.

Der Einwender trägt nicht vor, worin die planfestgestellten Unterlagen den gesetzlichen Erfordernissen widersprechen.

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalplanes wie auch den Zielen der Landesplanung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.4.1 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwender wie auch die Planfeststellungsbehörde muss von einem gesetzestreuem Verkehrsteilnehmer ausgehen. Bloße Befürchtungen hinsichtlich von Verbotsüberschreitungen spiegeln lediglich das subjektive Empfinden des Einwenders.

Die Einwände werden, soweit sie nicht präkludiert sind, oder durch Auflagen abgeholfen wurde, zurückgewiesen,.

#### 2.5.2.2.41 Einwender Code B 1 155

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.03.2017 Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 erhoben, die vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt waren. Die Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden. Der Einwand wurde somit rechtzeitig erhoben.

Eine Grundstücksbetroffenheit wurde weder vorgetragen noch konnte eine solche festgestellt werden.

Die Inhalte werden in den wesentlichen Passagen nachfolgend gekürzt wiedergegeben:

##### a) Vorgetragen wird:

Der Einwender führt aus, dass der geplante Straßenverlauf und die damit verbundenen, umfangreichen Baumaßnahmen nach wie vor massiv und in unverantwortlicher Weise in den Naturraum Aschatal des Landschaftsschutzgebiets und des Naturpark Oberpfälzer Wald eingreifen.

Aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten seien vermehrt Unfälle mit Wild zu befürchten, die auch zu Personenschäden führen können.

Der Einwender wirft der bayerischen Staatsregierung und der Straßenbaubehörde vor, bis heute keine Vorgaben für den Natur- und Landschaft schonenden Ausbau von Straßen in sensiblen Naturräumen entwickelt zu haben, und fordere hiermit, eine neue, an Naturtäler angepasste Planung, die einen dementsprechenden Ausbau der bestehenden Trasse ermöglicht.

Der Einwender ist für die Erhaltung der historischen Streckenführung des

Bayrisch - Böhmisches - Freundschaftsweges (Radweg) von Schönsee nach Gaisthal.

Der Einwender spricht sich vehement gegen die Übernahme weiterer Unterhaltskosten für die verbleibende Teile der alten Strecke durch die Bürger von Schönsee aus.

Zu den Einwänden wird festgestellt:

Durch die Tektur vom 21.12.2016 wurde die technische Planung der Maßnahme nicht verändert. Lediglich die naturschutzfachlichen Konsequenzen aus den früheren technischen Tekturen wurden eingearbeitet.

Weitere Einzelheiten siehe Ziffer B 3.3 des Beschlusses. Ausführungen hinsichtlich der Trassierung sind nicht Gegenstand der Tektur und somit präkludiert.

Hinsichtlich der Ausbaustandards und der Planrechtfertigung wird hilfsweisen, da präkludiert, um Wiederholungen zu vermeiden auf Ziffer C 2.4.3 und C 2.3 des Beschlusses verwiesen.

Die durch den Verursacher des Vorhabens geplanten erheblichen Beeinträchtigungen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall, sind durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dem ist der Vorhabensträger nachgekommen. Einzelheiten können den planfestgestellten Unterlagen insbesondere unter Nummer 10.1c ff entnommen werden. Die Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Prüfung durch den amtlichen Naturschutz hat keine Mängel gezeigt.

Der Einwender trägt nicht vor, worin die planfestgestellten Unterlagen den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Der Einwender wie auch die Planfeststellungsbehörde muss von einem gesetzestreuen Verkehrsteilnehmer ausgehen. Bloße Befürchtungen – insbesondere einer nicht beachteten Geschwindigkeitsbeschränkung – spiegeln lediglich das subjektive Empfinden des Einwenders.

Die Trasse des Geh- und Radweges ist nicht Gegenstand der Tektur. Der Einwand ist somit präkludiert.

Hilfsweise wird noch ausgeführt, obwohl präkludiert:

Staatsstraßen, die ihre Verkehrsbedeutung verloren haben, sind in eine der übrigen Straßenklassen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzustufen. Ein Ermessenspielraum besteht nicht. Insofern stellt der Einwender in diesem Fall lediglich seine persönliche Meinung dar. Einen Gesetzesverstoß zeigt er nicht auf. Im Übrigen kann sich der Bürger (auch als Steuerzahler) nicht darauf berufen, dass das Vorhaben – seiner Meinung nach – zu teuer oder zu unwirtschaftlich sei; denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung im Sinne des Art. 7 BayHO besteht allein im Interesse der Allgemeinheit.

Die Einwände werden, soweit sie nicht präkludiert sind, zurückgewiesen.

#### 2.5.2.2.42 Einwender Code B 1 156

Der Einwender hat mit Schreiben ohne Datum Einwendungen gegen die Tektur vom 21.12.2016 erhoben, die vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt waren. Die Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden. Der Einwand ist bei der Planfeststellungsbehörde, der Regierung der Oberpfalz, am 08.03.2017 zugegangen und somit nicht rechtzeitig erhoben worden.



Der Einwender ist präkludiert und wird nicht gewürdigt.

#### 2.5.2.2.43 Einwender Code B 1 157

Der Einwender hat mit Schreiben ohne Datum Einwendungen gegen Tektur vom 21.12.2016 erhoben, die im vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt waren. Die Einwendungen konnten bis zum 06.03.2017 erhoben werden. Der Einwand ist bei der Planfeststellungsbehörde, der Regierung der Oberpfalz, am 07.03.2017 und 08.03.2017 eingegangen und ist somit nicht rechtzeitig erhoben worden.

Der Einwender ist präkludiert und wird nicht gewürdigt.

## 2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der „Staatsstraße 2159, Ausbau östlich Gaisthal“ auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der „Staatsstraße 2159, Ausbau östlich Gaisthal“ ungünstiger beurteilt. Sie wurden unter Ziffer C 2.4.2.2.6 des Beschlusses bereits abgewogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Würdigung aller Vor- und Nachteile aller untersuchten Varianten die planfestgestellte Trasse die Planungsziele am besten mit den in Summe geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft erreicht.

Die planfestgestellte Lösung bezieht vom Bauanfang bei Rosenhof bis etwa bei Bau-km 1+000 bei dem ehemaligen Ortsteil (Ober- und Unter-) Rosenthal die bestehende Straße in die Trassierung mit ein. Die Eingriffe in das Naturdenkmal „Hammerfels“ sind gegenüber den Varianten V1 und V2 am geringsten.

Würde auf die Eingriffe in das Naturdenkmal „Hammerfels“ verzichtet, ergäbe sich zwangsläufig eine Verschiebung der Trasse in Richtung Ascha und zwar fast bis zur bestehenden Wohnbebauung im Ortsteil Rosenhof. Die Nachteile hinsichtlich des Lärms, der Eigentumsbetroffenheit sowie des Eingriffs in die Ascha als Gewässer und Lebensraum sind, wie der Vorhabensträger dargestellt hat, vermeidbar. Das Naturdenkmal „Hammerfels“ wird, da seine faktische Ausdehnung, im Gegensatz zur rechtlichen Unterschützstellung, bis zum Gipfel reicht, lediglich randlich beeinträchtigt. Der planfestgestellte Eingriff in das Naturdenkmal „Hammerfels“ wird zugunsten des hohen Schutzgutes Mensch als vertretbar bewertet.

Die Nullvariante – Beibehaltung des Ist-Zustandes – stellt mit all den unter Ziffer C 2.4.2.1.1 des Beschlusses beschriebenen Defiziten keine sich aufdrängende Alternative dar. Die aufgelisteten Unfälle sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit sehr großer Wahrscheinlichkeit der un stetigen Bestandstrassierung zuzuschreiben. Insbesondere wird hier vom Vorhabensträger zu recht auf die sehr engen Radien und die ungenügenden oder fehlenden Übergangsbögen hingewiesen. Diese un stetige Trassierung im Grundriss mit der kaskadenartigen Ausbildung im Aufriss [Bild 6 (Steigungsverhältnisse) unter Ziffer B1.6 des Beschlusses] führt zu den vom Vorhabensträger aufgeführten Unfällen. Zudem wird für den Durchgangsverkehr und der Anbindung des Schönseer Landes keine Verbesserung erreicht. Auch die vorhandenen wechselnden Fahrbahnbreiten verstärken die negativen Eigenschaften der Bestandsstrecke.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine konkreten Vorschläge für Alternative Trassenführungen, hiervon ausgenommen solche für den Geh- und Radweg, eingebracht.

Der Ausbau der Staatsstraße 2159 östlich von Gaisthal verbessert im Vergleich zur Bestandsituation erheblich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Maßnahme ist objektiv geboten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Die dem Durchgangsverkehr zu dienende Staatsstraße 2159 östlich von Gaisthal ist in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und dem Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügendem Zustand zu bauen und zu unterhalten. Hiermit steht das Ziel, die Verkehrsqualität, insbesondere die Verkehrssicherheit, der Staatsstraße 2159 zu steigern und den Verkehr unter Berücksichtigung der Verbesserungen der Trassierung im Grund- und im Aufriss an sein Ziel zu führen, im Einklang. Die Maßnahme ist gemessen an den örtlichen Verhältnissen zur Verwirklichung der Ziele (siehe Ziffer C 2.3.2 des Beschlusses) auch vernünftigerweise geboten.

Der Verlauf der Staatsstraße 2159 ist im Ausbauabschnitt von engen Radien mit einer unstetigen Abfolge (verwinkelter Straßenverlauf) und einem kaskadenartigen Höhenverlauf mit übersteilen unübersichtlichen Abschnitten geprägt. So verengt sich die Fahrbahnbreite teils bis auf circa 5,5 m und erreicht bis zu 7,50 m im Bereich enger Radien oder am Bauende. Der Begegnungsverkehr Bus/Bus, Lkw/Lkw beziehungsweise Bus/Lkw ist durch die häufigen engen Radien in Kombination mit starken Steigungen und Gefällen unübersichtlich und gefährlich. Außerdem sind durch die kurvige Linienführung die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer stark eingeschränkt. Durch die planfestgestellte Maßnahme werden die Steigungsverhältnisse verstetigt und von vormals bis zu 8 % auf ca. 4,188 % reduziert. Dies ist in der Mittelgebirgslage „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit mit Lkw, (Schul-)Bussen oder landwirtschaftlichem Gerät, auch im Hinblick auf die ungünstigen klimatischen Verhältnisse in den Wintermonaten.

Die Staatsstraße 2159 wird im Ausbauabschnitt deshalb bislang dem Verkehrsbedürfnis einer Staatsstraße nicht gerecht und entspricht nicht den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Dies wird letztlich auch von zahlreichen Einwendern eingeräumt, da überwiegend ein Ausbau für erforderlich erachtet wird, aber auf einem nicht näher beschriebenen niedrigeren Niveau.

Zusätzlich verfolgt der Vorhabenträger durch den planfestgestellten Ausbau das legitime Ziel den Durchgangsverkehr aus dem Schönseer Land, einschließlich den durch die Wirtschaftsbetriebe erzeugten Verkehr, auf kürzestem Weg an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen und zu den Wirtschaftsräumen um Nürnberg und Regensburg zu führen, um dadurch die Lebensqualität und die (Betriebs-)Wirtschaftsstandorte zu verbessern. Zudem wurde durch die Verlagerung der Hauptschule nach Oberviechtach und den Besuch von weiterführenden Schulen ein grundlegender Bedarf geschaffen. Gleiches gilt für Berufspendler, die ins Schöseer Land ein- oder auspendeln.

Die geringe Besiedelung des Schönseer Landes erklärt auch die unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung mit circa 2 094 Kfz/24h (vergleiche die Ziffern B1.1 und B1.6 des Beschlusses) der Straße, die die Verkehrsbedeutung nicht widerspiegelt. Vielmehr beruht die Verkehrsbedeutung auch auf der raumerschließenden Funktion (Netzfunktion) als einzige Straßenverbindung für den Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung für den Raum.

Die Hauptargumente der Gegner der planfestgestellten Maßnahme greifen nicht durch, da die abstrakte, bloße Forderung nach einem geringeren Ausbaustandard (schonendere Planung im sensiblen Talraum) bis hin zu einer bestandsorientierten Sanierung der bestehenden Straße nicht genügt. Wie diese Forderungen konkret aussehen sollen wurde nicht näher beschrieben oder im Erörterungstermin vorgetragen. Aufgrund der bereits oben beschriebenen Bestandsituation (Nullvariante) ist es nicht möglich,

einen noch geringeren Standard für den Ausbau der Straße zu wählen um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu verringern. Der in der planfestgestellten Maßnahme kleinste Radius von 180 m liegt deutlich unter dem Mindestradius von etwa 300 m, der im guten Bereich aufeinanderfolgender Kurven und auch unterhalb des so genannten brauchbaren Bereiches nach der Planungsrichtlinie, die die anerkannte Regel der Technik darstellt (beispielsweise Bild 4 zu Ziffer 4.2.2 der RAS-L beziehungsweise Bild 12 zu Ziffer 5.2.2 der RAL) erforderlich wäre. Der kleine Radius von 180 m ermöglicht aber in Kombination mit einer Kurvenverbreiterung und unter den eventuell von der Verkehrsbehörde anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen (vergleichbare Ziffer A3.2.16 des Beschlusses – Haltsicht) einen der Verkehrssicherheit genügenden Standard zu erreichen. Dadurch ist es möglich sowohl den Planungszielen als auch den gesetzlichen Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG und der umfassenden Befahrbarkeit – mit Lkw, Bussen oder landwirtschaftlichen Gerät – zu genügen. Diese Einschränkung in Bezug auf den Radius, ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung vertretbar, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

Der Maßnahmenträger hat bereits bei der Planung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft darauf geachtet, dass in das enge (Kerb- und Kerbsohlen-)Tal nicht unnötig eingegriffen wird. Die nördlichen Talränder und -flanken wurden nicht überplant beziehungsweise nicht in die Überlegungen mit einbezogen. Der Charakter und auch die Eigenart der dortigen Landschaft bleiben unverändert erhalten. Die Bestandstrecke verläuft bis kurz vor dem Ortsteil Muggenthal bereits jetzt an der südlichen Talflanke entlang um dann bei Muggenthal von der südlichen auf die nördliche Talseite zu wechseln. Dabei wird die Ascha (Restwasser) überquert.

Die planfestgestellte Maßnahme wird konsequent an der südlichen Flanke des Kerbtals geführt. Eingriffe in das Altwasser der Ascha im Talboden des engeren Kerbtals, das trotz der intensiven Nutzung der Wasserkraft durch Triebwerke als verbleibender ökologischer Lebensraum mit der zugehörigen Austauschfunktion fungiert, entfallen weitgehend. Nur im Bereich der Bachverlegungsstrecke bei Muggenthal, bei der sich bereits das Tal zu öffnen beginnt und einen deutlichen Talboden ausbildet, ist auf kurzer Strecke von rund 210 m (160 m + 50 m) eine Verlegung des Altwassers unumgänglich. Die Straßentrasse greift hier den Damm des Geh- und Radweges (vormals Bahndamm) auf, der an der südlichen Talflanke verläuft und der funktionsbezogen verbreitert wird und die Verlegung der (Rest-)Ascha als konsequente Folge mit erfordert.

Trotz der Straßenbaumaßnahme ist keine Verschlechterung im Altwasser der Ascha gegenüber der bestehenden Situation zu befürchten. Die geplante Straße rückt weitgehend vom Altwasser ab und die Reinigung der bisher unkontrolliert zufließenden Straßenabwässer wird, bis auf zwei untergeordnete Einleitungen, über Regenrückhaltebecken mit einer mechanischen Reinigung geführt.

Durch die Beibehaltung der südlichen Talseite bei der planfestgestellten Maßnahme ist keine Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse, insbesondere des Kaltluftstromes, zu erwarten, da die Bestandstrasse ebenfalls hier geführt wird und keine Querung des Tales erfolgt.

Durch das weitgehende Abrücken der Trasse von der Ascha und die Reinigung der bisher unkontrolliert in den Bach fließenden Straßenabwässer, wird eine Verbesserung der aquatischen und fischfaunistischen Situation erzielt. Der Rückbau eines Brückenbauwerkes (des ehemaligen Radweges) bei Bau-km 2+450 sowie die Verkehrsentlastung der bestehenden Straßenbrücken bei Bau-km 2+180 und Bau-km 2+510 führen wieder zu einer wie bisher weitgehend störungsfreien Ausbreitungsachse entlang der Ascha (Altwasser). Eine Verschlechterung ist nicht zu erkennen oder hätte sich aufdrängen müssen.

Unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens von 2 145 Kfz/24h und somit deutlich unter 5 000 Kfz/24h sind, wie bislang auch, keine Lärmbelastungen zu vermehren, die zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen für lärmempfindliche Tierarten führen könnten. Die prognostizierte Verkehrssteigerung von rund 165 Kfz/24h ist nicht wahrnehmbar.

Das derzeit bestehende Kollisionsrisiko wird sich durch die planfestgestellte Maßnahme nicht signifikant erhöhen, da die Trasse wegen der geringen Radien (180 m bis 400 m) auf niedrigstem Niveau geplant ist. Zudem wird sich das Zeitfenster für die Querung der Trasse aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auch hinsichtlich der Prognose nicht wesentlich ändern.

In diesem Zusammenhang wird auf die Auflage unter Ziffer A3.2.16 des Beschlusses verwiesen, durch die der Antragsteller verpflichtet wird, wegen der zum Teil sehr geringen Radien, nach Realisierung der Maßnahme und vor der Inbetriebnahme mit der Verkehrsbehörde zu prüfen, ob beschränkende Maßnahmen erforderlich sind. Weiter wurden vom Vorhabensträger entsprechende Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet um das Gefahrenpotential nicht signifikant zu erhöhen. Sie sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen, mit der Folge, dass nach Abwägung aller Gesichtspunkte von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Im "Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Vorderer Oberpfälzer Wald" (§ 26 BNatSchG) liegen zwei flächige Naturdenkmäler, die durch eine Verordnung des Landkreises Schwandorf (Amtsblatt Nummer 20) zusätzlich unter Schutz gestellt wurden. In beiden Fällen wird als Schutzzweck in § 2 der eben genannten Verordnung die dort vorkommende große floristische Artenvielfalt unter Schutz gestellt um diese kulturhistorischen Stätten zu erhalten. Die Fläche ist mittels Koordinaten und kreisförmigen Umgriff territorial fixiert. Da der Schutzzweck sehr allgemein abgefasst ist, hat die Planfeststellungsbehörde den Antragsteller gebeten in einer ergänzenden Erhebung die faktische räumliche Ausdehnung zu ermitteln. Es stellte sich heraus, dass der faktische räumliche Umgriff deutlich größer ist als das unter Schutz gestellte Areal. Durch beide Naturdenkmäler führt jetzt bereits die Trasse des Geh- und Radweges hindurch und trennt sie in zwei Teile auf. Auf die Darstellung im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.2b Blatt 1) wird verwiesen.

Beim Naturdenkmal „Hammerfels“ umfasst der unter Schutz gestellte räumliche Umgriff schematisch eine Fläche, die einen Radius von 95 m überstreicht und mit ihrem Mittelpunkt in etwa auf den Geh- und Radweg auf Höhe des Ortsteils Rosenhof (circa Bau-km 0+320) liegt. Faktisch beträgt die Ausdehnung des Naturdenkmals „Hammerfels“ unter Zugrundelegung des Schutzzweckes etwa 800 m X 40 m, beginnt an der bestehenden Staatsstraße und reicht bis zum Gipfel des Hammerberges mit 714 m Höhe. Der Eingriff durch die planfestgestellte Maßnahme beschränkt sich auf zwei Felsnasen, die auf eine Tiefe von circa 23 m und eine Länge von etwa 40 m durch die Straße irreversibel überbaut werden. Daran schließt sich die etwa 20 m tiefe und bis zu 20 m hohe Straßenböschung, die neu gestaltet wird, an. Bei der Straßenböschung soll durch Belassen und Herausarbeiten typischer, standsicherer Felsformationen und Felsblöcke erreicht werden, dass der verbleibende Felsbereich ("gestaltete Straßenböschung" und verbleibender, unberührter Felsbereich) optisch weiterhin in einem typischen Erscheinungsbild zur Geltung kommt. Bezogen auf den faktischen Umfang des Naturdenkmals, ist der straßenbauliche Eingriff randlich gering. Vergleichbares gilt, wenn nur der unter Schutz gestellte Bereich betrachtet wird. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes (§ 2 der oben angeführten Verordnung) bleibt nach Beurteilung des Fachplaners und der Planfeststellungsbehörde erhalten, da er sehr offen formuliert ist. Die in der Verordnung nach § 5 Abs. Nr. 1 genannten Voraussetzungen für eine Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten im Sinne des § 3 der Verordnung liegen vor, da überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls gegeben sind. Die planfestgestellte Straße ist, wie oben bereits ausgeführt, notwendig.

Die randliche Inanspruchnahme des Naturdenkmals ist das einzige Mittel, das verfolgte öffentliche Interesse, die Straße zu auszubauen, zu verwirklichen. Das öffentliche Interesse des Naturschutzes hat hier zurückzustehen, da es zur Straßenplanung keine Alternative gibt und im gleichen Naturraum vergleichbare Naturdenkmäler vorhanden sind (vergleiche Ziffer 3.2.1 der Unterlage 10.1c). Gleiches gilt für das Naturdenkmal „Lenkenhammerfels“.

Im Landkreis Schwandorf sind insbesondere weiter folgende Naturdenkmäler vorhanden:

Nr.:	Bezeichnung	Nr.:	Bezeichnung
92	Felskugel Murach	107	Weingartenfels
94	Felsgruppe Eichelstein	108	Felsgruppe "Dachsbau"
99	Magdalenenfels	109	Burgfels "Frauenstein"
100	Steinfels	110	Felspartie "Fuchsloh"
104	Hochfels	112	Wildstein
105	Burgfels Reichenstein	123	Wotanstein

#### Naturpark, Landschaftsschutzgebiet

Der Naturpark Oberpfälzer Wald umfasst eine Fläche von etwa 81 700 ha. Innerhalb des Naturparks befindet sich das Landschaftsschutzgebiet, das eine flächenmäßige Ausdehnung von 55 357 ha umfasst. Dem steht der flächenmäßige Umfang der planfestgestellten Maßnahme gegenüber. Er wurde vom Antragsteller in der Unterlage 10.1c unter Ziffer 4.1.1 ermittelt und ist nachstehend dargestellt.

Straßenfläche, gesamt		9,51 ha
davon:		
versiegelte Fläche	2,57 ha	
Bankette, Mulden	1,73 ha	
Böschungen, Nebenflächen	4,86 ha	
4 Rückhaltebecken	0,35 ha	
Ascha-Verlegung (Verlegung, Vorlandabgrabung, Restflächen)		0,51 ha
Seitenablagerung		2,21 ha
Kompensationsmaßnahmen		10,00 ha
Gesamtfläche		22,23 ha
Tabelle 9 (Flächen)		

Die bestehende Staatsstraße beansprucht 6,24 ha (Unterlage 10.1c, Ziffer 4.1.1) als Straßenfläche und besitzt keine geordnete Entwässerung mit ausreichenden Mulden und Entwässerungsgräben. Regenrückhaltebecken mit ihrer mechanischen Reinigung und Rückhaltung fehlen ganz. Die Rückhaltung ist besonders hilfreich bei Verkehrsunfällen bei denen umweltschädliche Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Auch sind keine Kompensationsmaßnahmen vorhanden.

Der flächenmäßige Eingriff in den Naturpark Oberpfälzer Wald beträgt ohne Abzug der vorbelastenden, bestehenden Straße etwa 0,27 ‰ und in die Schutzzone circa 0,4 ‰, bezogen auf die jeweilige oben genannten Gesamtflächen. Wird die Vorbelastung durch die bestehende Straße berücksichtigt, verringert sich der Eingriff nochmals auf 0,15 ‰ beim Naturpark und auf circa 0,22 ‰ bei der Schutzzone. Es ist davon auszu-

gehen, dass die Kompensationsmaßnahmen künftig Teil – beziehungsweise zumindest teilweise – Bestandteil des Naturparks und der Schutzzone werden. Somit sind die auf Dauer verbleibenden Eingriffe geringer als die rechnerische Inanspruchnahme.

Die geplante und planfestgestellte Maßnahme fällt unter die Verbote der Naturparkverordnung (§ 6 in Verbindung mit § 4 OberpfNatV). Von den Verboten kann in Einzelfällen gemäß § 6 OberpfNatV in Verbindung mit Art. 56 BayNatschG und § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Wie bereits dargelegt, liegen für die planfestgestellte Maßnahme Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. Die Maßnahme ist, wie dargestellt, notwendig und das einzige Mittel um das verfolgte öffentliche Interesse, die Straße auszubauen, zu verwirklichen, da zumutbare Alternativen mit geringeren Eingriffen nicht vorliegen. Das öffentliche Interesse des Naturschutzes hat hier zurückzustehen, da es zum Ausbau keine gleichwertige Alternative gibt. In den gemäß § 4 Nr. 4 OberpfNatV genannten Schutzzweck, der Schutzzone, wird nicht erheblich eingegriffen (Eingriff 0,27 ‰ bis 0,4 ‰), so dass er weiterhin erreicht wird. Auch der Charakter und die Eigenart des (Kerb-/ Kerbsohlen-)Tals der Ascha bleiben in ihren wesentlichen Strukturen erhalten und können von einem unbedarften Beobachter nach Durchführung der Maßnahme und insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen als solche weiterhin wahrgenommen werden, da die Eingriffe in die Talflanken nicht durchgängig sind.

Auch der Hochwasserabfluss wird durch die Maßnahme nicht nachteilig verändert, wie unter Ziffer C 2.4.9.8.4 des Beschlusses beschrieben ist.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen zu den besonders abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum sowie in Natur und Landschaft unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter und in öffentliche Belange eingreift, steht nicht zur Verfügung um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden. Diese Fragen bleiben vielmehr einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998 – BayVGH 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen unter den Ziffern C 2.3 bis C 2.5 des Beschlusses in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient dem Gemeinwohl beziehungsweise den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt und nicht vermeidbar.

Die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Ziele (vergleiche Ziffer C 2.3.2 des Beschlusses), wie die

- Erhöhung der Verkehrssicherheit

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit wird vor allem erreicht durch

- eine weitgehende Vereinheitlichung der Streckencharakteristik,
  - die Beseitigung von sehr steilen Abschnitten von bis zu 8 % und
  - einer Verstetigung der Steigungs- und Gefällestrecken im Aufriss, die die Verkehrssicherheit insbesondere in den Wintermonaten herabsetzen,
  - eine Herstellung einer ausreichenden Fahrbahnbreite um die Begegnungsfälle insbesondere von Lkws sicher zu ermöglichen,
  - die Beseitigung einer un stetigen engen Radienabfolge und die Beseitigung von zu engen Kurven,
  - die Verbesserung der Sichtverhältnisse.
- Verbesserung der Verkehrsanbindung an das weiterführende Straßennetz insbesondere an die BAB A 93 und damit einhergehend eine Stärkung des ländlichen Raumes sowie Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

können bei einer Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen, insbesondere hinsichtlich der Grundinanspruchnahme sowie der Eingriffe in Natur und Landschaft, nachgekommen werden.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der „Staatsstraße 2159, Ausbau östlich Gaisthal“ auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die geänderte Planlösung als vernünftig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die planfestgestellte Variante bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

## **2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die planfestgestellte Maßnahme „Staatsstraße 2159, Ausbau östlich Gaisthal“ ist Teil der Staatsstraße 2159, die an der Bundesautobahn A 93 an der Anschlussstelle Schwarzenfeld beginnt und über Willhof - Oberviechtach - Schönsee - Schwarzach bis zur Landes- beziehungsweise Staatsgrenze zum Grenzübergang (Stadlern – Rybnik/Švarcava (Waier) führt. Sie bildet zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr.

Die Widmung, Umstufung und Einziehung folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Einzelheiten können der Unterlage 6b in Verbindung mit Unterlage 7a Blatt 1 und 2 sowie Unterlage 12.2b entnommen werden. Die Verlegung des Geh- und Radweges, BwVz.-Nr. 1.21T, der nicht gewidmet ist, und auch nicht gewidmet wird, erfolgt als Privatweg.

### 3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet kei-  
ne rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A2 des Beschlusstextes genannten festgestellten Planunterlagen vom 16.11.2017 bis 29.11.2017 in

der Stadt Schönsee, VG Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee,  
der Gemeinde Weiding, VG Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee und  
der Stadt Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext mit den planfestgestellten Unterlagen ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) Rubrik „Bauen“ unter dem Punkt „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ und weiter unter dem Unterpunkt „Planfeststellungsbeschlüsse“ abgerufen werden.

Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums auch beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Kirchensteig 3, 92224 Amberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Regensburg, den 14.11.2017  
Regierung der Oberpfalz

Koniarski  
Regierungsrätin

Siegel